

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Von Dr. Otto Fischer 14. Auflage

Verlagsbuchhandlung
H. F. Berg Leipzig



Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht

des

Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen

in seinen Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt

von

Dr. Otto Fischer

Wirklichem Geheimen Rat

Vierzehnte Auflage (28.—30. Tausend)



Leipzig 1914

Rosberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Rosberg

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig

Vorwort.

Dem von dem Herrn Verleger des vorliegenden Schriftchens an mich gerichteten Ersuchen, eine gemeinfaßliche Darstellung der Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes des Königreiches Sachsen, selbstverständlich in Verbindung mit dem bezüglichlichen Rechte des Deutschen Reiches abzufassen, habe ich besonders in Rücksicht darauf zu entsprechen mich entschlossen, daß nach den von mir gemachten Erfahrungen und Beobachtungen das Bedürfnis zu einer derartigen Darstellung allerdings vorhanden ist. Nicht daß ich der Ansicht derjenigen beipflichte, welche der Erstreckung des Unterrichtes in der Volksschule auf das Gebiet des vaterländischen Rechtes das Wort reden, will es mir doch als ein Übelstand erscheinen, daß unsere der Fortbildungsschule entlassenen Jünglinge, sowie die Zöglinge unserer Realschulen und Gymnasien von den einfachsten Grundsätzen unseres Staats- und Verwaltungsrechtes, sowie von der Behördenorganisation unseres Vaterlandes zumelst keine oder doch nur mangelhafte Kenntnis haben, und daß insbesondere unsere Gymnasiasten oft mit den organischen Einrichtungen des alten griechischen und römischen Staates besser vertraut sind, als mit denen ihres weiteren oder engeren Vaterlandes. Die Unkenntnis der rechtlichen, ökonomischen und politischen Grundbegriffe, welche die menschliche Gesellschaft beherrschen, sowie der wichtigsten Grundsätze des vaterländischen Staats- und Verwaltungsrechtes pflegt unseren Staatsbürgern in der Regel erst dann zum vollen Bewußtsein zu kommen, wenn sie zu einem derjenigen Ehrenämter berufen werden, welche die neuere Gesetzgebung mit ihrer Heranziehung des Laienelements zur Rechtsprechung beziehentlich Staats- und Gemeindeverwaltung geschaffen hat.

Diesen Übelständen und Mängeln abzuhelpen ist das vorliegende Schriftchen bestimmt, das einen Überblick sowohl über die Hauptgrundsätze des Deutschen und Sächsischen Staatsrechtes als über unsere Behördenorganisation in einer auch für den Staatsbürger von nur gewöhnlicher Bildung faßlichen und verständlichen Darstellung gewähren soll. Es soll in erster Reihe zum Gebrauche in den Fortbildungsschulen — nach § 4 des Lehrplanes für die Fortbildungsschulen des Königreiches Sachsen vom 18. Oktober 1881 ist bei dem Unterrichte in der Geographie das Deutsche Reich unter der Hervorhebung Sachsens u. a. auch nach den Grundzügen seiner Verfassung und politischen Einrichtung zu behandeln —, ferner in höheren Lehranstalten, dann aber auch zum Selbstunterrichte besonders für diejenigen Staatsbürger dienen, welche als Mitglieder eines städtischen Kollegiums, eines Gemeinderates, eines Kirchen- oder Schulvorstandes, als Schöffen oder Geschworene ein erhöhtes Bedürfnis fühlen, über die einschlagenden Fragen Auskunft und Belehrung zu suchen.

Möchte das Schriftchen auch bereits in seiner vorliegenden — wie sich der Verfasser ohne weiteres bescheidet — der Verbesserung und Vervollkommnung noch in mancher Beziehung fähigen und bedürftigen Gestalt hierzu einigermaßen geeignet befunden werden und dazu beitragen, das Interesse für die staatlichen Einrichtungen unseres deutschen und sächsischen Vaterlandes in den Kreisen unserer heranwachsenden und erwachsenen Staatsbürger zu wecken und auszubilden.

Das vorstehende Vorwort zur ersten Auflage war im Jahre 1882 geschrieben worden. Inzwischen hat sich eine Bewegung für die staatsbürgerliche Erziehung unserer Jugend geregt, deren Notwendigkeit mehr und mehr anerkannt wird. Das Königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat wiederholt auf das Bedürfnis, nicht nur Schüler der höheren Unterrichtsanstalten, sondern auch die der Fortbildungsschulen in das Verständnis des öffentlichen Lebens der Gegenwart, insbesondere im Deutschen Reiche und in der Sächsischen Heimat, einzuführen, hingewiesen und in einer

Generalverordnung vom 17. Dezember 1907 eingeschärft, daß in den Fortbildungsschulen möglichst überall im Anschluß an die Berufs- und Heimatskunde auch Unterricht in der Staatsbürgerkunde eingerichtet werde. Im Entwurfe eines neuen Volksschulgesetzes war die Bürgerkunde als ein wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule und Fortbildungsschule aufgeführt.

Als für diesen Unterricht, und zwar für Lehrer wie Schüler insbesondere der höheren Unterrichtsanstalten, geeignetes Unterrichtsmittel dürfte auch unsere Schrift in Betracht gezogen werden, ist auch, wie in einer der angezogenen Verordnungen festgestellt worden ist, hierzu bereits bisher vielfach verwendet worden.

Obwohl seit dem Erscheinen der letzten — dreizehnten — Auflage nicht mehr als 15 Monate vergangen sind, sind doch inzwischen zahlreiche und zum Teil tiefeingreifende Veränderungen in den Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen unseres weiteren und engeren Vaterlandes eingetreten und in der vorliegenden 14. Auflage zu berücksichtigen gewesen. Der Abschnitt über die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist nach dem Inkrafttreten auch des letzten Teils der RVO. völlig neu bearbeitet, die Ausführungen über die Reichsfinanzen und Reichssteuern, die Heeresreform, das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, das Sächs. Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetz usw. sind entsprechend geändert bzw. ergänzt worden.

Berlin, im Januar 1914.

Dr. Otto Fischer.

Inhaltsverzeichnis.

I. Das Deutsche Reich.

	Seite
Reichsverfassung (Geschichtlicher Rückblick. Das neue Deutsche Reich. Die Reichsverfassung. Der Bundesrat. Der Reichskanzler. Die Reichsbehörden. Reichsbeamte. Der Reichstag. Reichshaushalt. Reichseinkommen. Matrikularbeiträge. Geschichte und Wesen der Reichsfinanzreform.) Reichssteuern. Reichsangelegenheiten	1
Die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen (Das Reichsindigenat. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat. Verfahren in Staatsangehörigkeitsachen. Freizügigkeit [Jesuitengesetz]. Paßwesen. Unterstützungswohnsitz. Landarmenverband. Ortsarmenverbände. Ausweisungs- und Übernahmeverfahren)	53
Gewerbewesen (Gewerbeordnung. Der Genehmigung bedürfende Anlagen und Gewerbe. Anzeigepflicht. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Detailreisen. Innungen. Handwerkskammern. Arbeiterschutzgesetzgebung. Hausarbeitsgesetz. Gewerbliche Kinderarbeit. Gewerbeinspektoren. Gewerbegerichte. Koalitionsfreiheit. Unlauterer Wettbewerb)	63
Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung (Krankenversicherung. Unfallversicherung. Invalidenversicherung. Behörden)	76
Versicherung für Angestellte	98
Vereins- und Versammlungsrecht	103
Münz- und Notenwesen (Währungssystem. Notenbanken. Reichsbank)	105
Justizwesen (Umfang der Reichsjustizgesetzgebung. Reichsjustizamt. Amtsgerichte. Landgerichte. Oberlandesgerichte. Reichsgericht. Staatsanwaltschaft. Gerichtsschreiberei. Gerichtsvollzieher. Rechtsanwälte. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Notare. Kaufmannsgerichte. Konsulargerichtsbarkeit)	109
Standesregisterführung	115
Das Militärwesen und die Kriegsmarine (Einteilung der Armee. Die Kriegsmarine. Allgemeine Wehrpflicht. Landwehrpflicht. Freiwilliger Militärdienst.	

Ersatzwesen. Ersatzbehörden. Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen. Militärgerichtswesen. Unterbringung der bewaffneten Macht im Friedens- und Kriegszustande)	117
---	-----

II. Das Königreich Sachsen.

Die sächsische Staatsverfassung (Sachsen und seine Bewohner. Verfassung. Der König. Die Stände. Kreisstände und Provinzialstände. Die 1. und 2. Kammer. Teilnahme der Stände an der Gesetzgebung. Steuerbewilligungs- und Budgetrecht. Petitions- und Beschwerderecht. Die Minister. Staatsgerichtshof. Gesamtministerium. Staatsdiener. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der sächsischen Untertanen. Entseignungsgesetzgebung)	130
---	-----

Ministerium des Innern: Gemeinden und Bezirke, Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften (Die Gemeinden. Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinden. Ortspolizei. Strafverfügungen. Gemeindebezirke. Selbständige Gutsbezirke. Gemeindeverbände. Gemeindemitgliedschaft. Ortsstatuten. Revidierte Städteordnung; der Stadtrat, die Stadtverordneten, das Bürgerrecht. Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Landgemeinden, größere, kleinere Landgemeinden. Altgemeinden. Ortspolizei. Wegebauwesen. Bauwesen. Wassergesetz. Feuerlöschwesen. Armenwesen. Gemeindewaisenrat. Fürsorgeerziehung. Jagd und Fischerei. Staatliche Gemeindeaufsicht. Amtshauptmannschaften. Exemption einzelner Städte. Bezirksausschüsse. Bezirksverbände. Bezirkstage. Kreishauptmannschaften. Kreisausschüsse. Ministerium des Innern. Verfahren in Verwaltungssachen. Verwaltungsrechtspflege. Heil- und Pflieg-, Straf- und Besserungsanstalten. Gesundheitspflege. Eichungswesen. Landwirtschaftspflege. Handel und Gewerbe. Statistisches Landesamt. Technische Deputation. Gewerbeinspektoren. Gendarmerie. Brandversicherungskammer. Schlachtviehversicherung. Landesversicherungsamt. Stenographisches Landesamt. Kunst- und Kunstgewerbe. Offizielle Presse. Gewerbliche Unterrichtsanstalten. Gewerbeinspektoren)	145
--	-----

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts:

A. Schulangelegenheiten (Die Volksschule. Schulgemeinden. Schulvorstand bzw. Schulausschuß. Schulkasse, Schulanlagen. Einteilung der Volksschulen. Allgemeine Schulpflicht. Fortbildungsschulen. Volksschullehrer. Bezirksschulinspektor. Bezirksschulinspektion. Oberste Schulbehörde. Höhere Unterrichtsanstalten. Stifter und Klöster. Kommission für Geschichte) . . .	197
--	-----

	Seite
B. Kirchenangelegenheiten (Glaubens- und Religionsfreiheit. Verhältnis des Staates zur Kirche. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium. Kirchengemeinden. Kirchengvorstand. Kirchenanlagen. Kircheninspektion. Diözesanversammlungen. Kirchenverfassung der Oberlausitz. Kirchenpatronat und Kollatur. Die Geistlichen. Die Synode. Römisch-katholische Kirche. Reformierte, deutsch-katholische Kirche. Jüdische Gemeinde. Austritt aus der Kirche. Gemischte Ehen)	208
Finanzministerium (Geschäftskreis des Finanzministeriums. Staatshaushalt. Staatseinnahmen. Steuern; Stempelsteuer, Fleisch- und Schlachtsteuer, Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Ergänzungssteuer — Einschätzungskommission. Reklamationskommission. — Erbschaftsteuer. — Staatsanleihen. Staatsschuldenkasse. Behörden für die direkten und für die indirekten Steuern. Forstfiskalische Behörden; Staatsforstdienst. Fiskalisches Bauwesen. Fiskalischer Straßen- und Wasserbau. Bergwesen. Staatseisenbahnen. Landrentenbank-Verwaltung; Landeskulturrenten- und Altersrentenbank Verwaltung. Landeslotterie)	220
Das Ministerium der Justiz, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten. Der Kompetenzgerichtshof. Das Gesamtministerium und die diesem unmittelbar untergeordneten Behörden. (Oberrechnungskammer. Oberverwaltungsgericht. Hauptstaatsarchiv). Der Staatsrat	240
Register	248

I. Das Deutsche Reich.

Reichsverfassung.

An die Stelle des alten deutschen Reiches, dessen ^{Geschichtlicher Rückblick.} letzter Rest im Jahre 1806 dahinschwand, als Kaiser Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone niederlegte und das reichsoberhauptliche Amt für erloschen erklärte, war im Jahre 1815 der deutsche Bund getreten, welcher wiederum infolge des preußisch-österreichischen Krieges im Jahre 1866 sich auflöste.

Der Ausgangspunkt für das neue Deutsche Reich wurde der Prager Frieden vom 23. August 1866. Österreich verzichtete auf seine Zugehörigkeit zu dem deutschen Staatenverbände, und Preußen vereinbarte mit den nach der Einverleibung einiger erobelter Staaten übriggebliebenen 21 norddeutschen Staaten den Norddeutschen Bund, während es mit den süddeutschen Staaten einen Zollvereinsvertrag sowie besondere Schutz- und Trugbündnisse abschloß, bis diese Staaten wenige Jahre später, während des Deutsch-Französischen Krieges, durch die sogenannten Novemberverträge des Jahres 1870 dem dadurch wieder zu einem Deutschen Reiche erweiterten Norddeutschen Bunde beitraten.

Das Deutsche Reich ist hiernach ein aus Verträgen ^{Das neue Deutsche Reich.} der verbündeten Staaten hervorgegangener Bundesstaat, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt, und dessen Glieder nachstehende 26 deutsche Staaten bilden, 1—4: die Königreiche Preußen mit Posen und Gauenburg sowie (seit 15. Dezember 1890) Helgoland, Bayern, Sachsen, Württemberg, 5—10: die Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, 11—15: die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha,

Anhalt, 16—22: die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, 23—25: die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, 26: das im Jahre 1871 zurückgewonnene Reichsland Elsaß-Lothringen (zusammen 540857,62 qkm mit 64925993 Einwohnern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910). Diese Bevölkerung setzt sich nach ihren Religionsverhältnissen zusammen aus rund 61,6 % Evangelischen, 36,7 % Katholiken, 0,4 % sonstigen Christen (Methodisten, Apostolischen, Deutsch-Katholischen, Freireligiösen usw.) und etwa 1 % Israeliten.¹

Nicht zum Reichsgebiete gehören die deutschen Schutzgebiete (Kolonien) — Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Ostafrika, Samoa, Deutsch-Neuguinea, einschließlich des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, sowie die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln —, die vielmehr sogenannte der Staatsgewalt und Gebietshoheit des Reiches unterworfenen Nebenländer

¹ Nach der letzten Berufszählung vom 12. Januar 1907, die nicht nur den erwerbstätigen Teil der Bevölkerung, sondern die gesamte ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Reichs in ihrer Beziehung zum Berufe umfaßte, wurde eine Gesamtbevölkerung von 61720529 Personen festgestellt. In den 25 Jahren von 1882—1907 ist die Bevölkerung um über ein Drittel gestiegen, sie hat in der letzten Zählungsperiode 1902—1907 um 7,6 % zugenommen, und zwar die männliche stärker als die weibliche, so daß der Überschuß der weiblichen Personen, den Deutschland seit langem stets nachgewiesen hat, immer mehr schwindet. Von der gesamten Bevölkerung sind über $\frac{2}{5}$ erwerbend tätig, der Rest gehört zur nicht erwerbenden Bevölkerung, d. h. Dienenden für häusliche Dienste, Angehörigen und beruflosen Selbständigen. Der Landwirtschaft gehörten 28,65 %, der Industrie einschließlich des Bergbaues und Baugewerbes 42,75 %, dem Handel und Verkehr 18,41 %, der Lohnarbeit wechselnder Art und häuslichen Diensten 1,28 %, dem Militär-, Hof-, bürgerlichen usw. Dienste und den freien Berufsarten 5,53 %, den beruflosen Selbständigen aber 8,38 % der Bevölkerung an. Die Land- und Forstwirtschaft weist eine ununterbrochene Abnahme des Anteils an der Gesamtzahl der Erwerbenden und Beruflosen wie an der Gesamtbevölkerung auf; denn dieser Anteil betrug bei den letzten beiden Berufszählungen in den Jahren 1882 und 1895 noch 42,51 bzw. 35,74 %. — Die Bevölkerung ist im letzten Jahrzehnt 1905/10 nur um 7,09 % gewachsen, während der Zuwachs im Jahrzehnt 1900/05 7,58 % betragen hatte.

sind. In diesen übt die Schutzgewalt der Kaiser im Namen des Reichs durch die von ihm bestellten Gouverneure, Kommissare und andere kaiserliche Beamte aus, für sie gilt grundsätzlich das gesamte auf Grund der Reichsverfassung erlassene Recht des Reichsgebietes nur insoweit, als es für sie besonders eingeführt ist. (Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900.) Nach einer Verordnung vom 24. Oktober 1903 kann Personen, welche sich im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete niedergelassen haben, auf ihren Antrag die dortige Landesangehörigkeit durch den Gouverneur verliehen werden. Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Diese Wirkung erstreckt sich auch auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, und die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder. — Ebenso wenig gehören zum Reichsgebiete die deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau (China), die vielmehr nach wie vor als Bestandteile des chinesischen Staatsgebietes anzusehen, aber unter dem 27. April 1898 zum deutschen Schutzgebiete erklärt worden sind. In diesen unterstehen die dort Wohnenden oder sich Aufhaltenden der Konsulargerichtsbarkeit, die Chinesen nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden, was vom Gouverneur mit Genehmigung des Reichs-Marineamts bestimmt werden kann. Die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in China sind durch besondere kaiserliche Verordnung geregelt worden. — Nach einem Gesetze vom 3. Juni 1905 kann durch Beschluß des Bundesrats einer deutschen Niederlassung in einem Konsulargerichtsbezirke das Recht eines Kommunalverbandes verliehen werden auf Grund einer vom Reichskanzler nach Anhörung der Beteiligten erlassenen Gemeindeordnung, welche die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Kommunalverbandes zu enthalten hat. Durch die Verleihung erhält der Verband Rechtsfähigkeit, die er verliert, wenn durch Beschluß des Bundesrats ihm im öffentlichen Interesse das Recht eines Kommunalverbandes wieder entzogen werden sollte. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in

den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wird eine Schutztruppe verwendet, die aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine gebildet wird, die auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zeitweilig zugeteilt werden, und aus angeworbenen Farbigen. Die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika regelt eine Verordnung vom 4. Oktober 1907, die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten die vom 3. Juni 1908. Daß es zum Erwerbe und zur Abtretung eines Schutzgebiets oder von Teilen eines solchen eines Reichsgesetzes bedarf — diese Frage wurde bisher verschieden beantwortet —, bestimmt das Reichsgesetz vom 16. Juli 1913. Als Kolonialmacht steht Deutschland bereits an dritter Stelle hinter England und Frankreich. Unsere Kolonien umfaßten bisher eine Fläche von 2597198 qkm mit einer Bevölkerung von rund 12215000 Köpfen, wovon fast neun Zehntel in Afrika, der Rest in der Südsee und in China liegen. Nach dem mit Frankreich wegen Marokko unter dem 4. November 1911 getroffenen Abkommen ist hierzu eine weitere Fläche von allerdings klimatisch und hygienisch teilweise fragwürdiger Beschaffenheit getreten. Der Flächeninhalt dieses „Neukamerun“ wird vom Reichs-Kolonialamte nach einer uns erteilten Auskunft auf etwa 282000 qkm geschätzt, während der des von Deutschland an Frankreich dafür abgetretenen Gebiets auf etwa 14000 qkm anzusetzen ist, so daß der Gebietszuwachs auf 268000 qkm zu schätzen ist. Über die Bevölkerungszahl dieses neuerworbenen Gebiets liegen noch keine Unterlagen für eine einigermaßen zutreffende Schätzung vor. Nach französischen Angaben soll sie etwa 1 Million Einwohner betragen, deutscherseits wird sie auf ungefähr die Hälfte geschätzt.

Die weiße Bevölkerung Neukameruns beträgt nach den bisher vorliegenden Angaben 150 bis 200 Köpfe.

Die
Reichs-
verfassung.

Das Grundgesetz des Deutschen Reiches ist die später in einzelnen Punkten direkt oder indirekt abgeänderte Reichsverfassung vom 16. April 1871. Hiernach ruht die Würde des jeweiligen Oberhauptes des Reiches

stets auf dem jeweiligen Könige von Preußen, der daher gleichzeitig den Titel „Deutscher Kaiser“ führt. Ihm steht die völkerrechtliche Vertretung des Reiches (Abschluß von Bündnissen und Verträgen mit anderen Staaten), der Oberbefehl über die gesamte Land- und Seemacht des Reiches, Berufung des Bundesrates und Reichstages, Ausfertigung, Verkündigung und Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze, Ernennung der Reichsbeamten, das Begnadigungsrecht bei erst- und letztinstanzlichen Entscheidungen des Reichsgerichts sowie teilweise bei solchen der Disziplinar-, Schutzgebiets-, Konsular- und Prisen Gerichte zu. Er kann im Namen des Reiches mit eigener Machtvollkommenheit den Krieg erklären, wenn ein Angriff auf das Gebiet des Reiches oder dessen Küsten erfolgt, in anderen Fällen nur mit Zustimmung des Bundesrates. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, ordnet der Kaiser den Vollzug der vom Bundesrate beschlossenen Exekution (Ausübung des Zwanges) gegen diese an. Gegen Preußen ist hiernach die Exekution verfassungsmäßig ausgeschlossen. Eine Dotation aus Reichsmitteln wird dem Kaiser nicht gewährt.

In dem Reichslande Elsaß-Lothringen, welches trotz der ihm seit dem Jahre 1911 gewährten Vertretung im Bundesrate keinen selbständigen Bundesstaat, sondern eine Provinz des Reiches bildet, aber eigene Verwaltung hat, übt der Kaiser — seit 1879 durch einen besonderen kaiserlichen Statthalter — unter Mitwirkung eines Staatssekretärs, eines Staatsministeriums, eines Staatsrats sowie einer aus teils kraft des Gesetzes, teils von Körperschaften gewählten, teils vom Kaiser ernannten Mitgliedern zusammengesetzten ersten und einer zweiten Kammer, deren 60 Mitglieder aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Stimmenabgabe hervorgehen, die Staatsgewalt aus.

Die einzelnen Staaten, „die verbündeten Regierungen“, Der Bundesrat. nehmen an der Reichsregierung durch Entsendung von Bevollmächtigten teil, deren Vereinigung den Bundesrat bildet. Dieser beschließt namentlich über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und über Annahme oder Verwerfung der aus den Beratungen des Reichstages hervorgegangenen Gesetzesvorlagen und erläßt die

zur Ausführung der Reichsgesetze nötigen Vorschriften, erledigt nichtprivatrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten auf Anrufen des einen Teils, gleicht Verfassungsvertritten in solchen Staaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teiles gütlich aus oder bringt sie im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung, schreitet auch in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Reiche ein. Aus eigener Initiative Gesetzesvorlagen an den Reichstag zu bringen, ist der Kaiser nicht berechtigt. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, das Zollwesen und über die Besteuerung gewisser im Reichsgebiete gewonnener Verbrauchsgegenstände gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums (des Königs von Preußen) den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Verfassungsänderungen gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Elsaß-Lothringen hat dabei kein Stimmrecht; auch werden die reichsländischen Bundesratsstimmen nicht mitgezählt, wenn nur durch ihren Hinzutritt Preußen die Mehrheit gewinnen würde. Im übrigen erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit. Jede Regierung kann, abgesehen von den stellvertretenden Bevollmächtigten, so viel Vertreter senden, als sie Stimmen führt. Den Bevollmächtigten und ihren Vertretern wird vom Kaiser der übliche diplomatische Schutz gewährt. Injoweit die einzelnen Staaten in Berlin Gesandte beziehentlich eigene Militärbevollmächtigte halten, pflegen u. a. diese mit der Funktion von Bundesratsbevollmächtigten betraut zu werden. Die Bundesratsbevollmächtigten sind nicht gehindert, die abweichende Meinung ihrer Regierungen in einzelnen Fragen, selbst wenn diese im Bundesrate überstimmt worden sind, im Reichstag zu vertreten. Der Bundesratsbevollmächtigte kann niemals zugleich Mitglied des Reichstags sein. Die Stimmen im Bundesrate sind — unter Berücksichtigung der Stimmenverteilung im Plenum des alten deutschen Bundestags — auf die einzelnen Regierungen dergestalt verteilt, daß Preußen über 17, Bayern über 6, Sachsen

und Württemberg je 4, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und alle übrigen Staaten über je 1 Stimme verfügen (Summa 61). Die Stimme Waldeck's wird zurzeit infolge der Übernahme der Verwaltung dieses Bundesstaates von Preußen geführt. Für die wichtigsten Geschäftszweige bestehen behufs der Vorberatung besondere Bundesratsausschüsse; in jedem dieser Ausschüsse sollen außer dem Präsidium mindestens immer vier Bundesstaaten vertreten sein. In dem aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs und zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zusammengesetzten Ausschüsse für die auswärtigen Angelegenheiten, dessen Bestimmung vorwiegend die ist, Mitteilungen der Reichsverwaltung über die auswärtigen Angelegenheiten entgegenzunehmen, hat Bayern verfassungsmäßig den Vorsitz zu führen.

Nach der Verfassung hat die Berufung des Bundesrats durch den Kaiser alljährlich und jedenfalls dann stattzufinden, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt; tatsächlich tagt er aber während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Ferien.

Der nach der Verfassung als Bevollmächtigter Preußens gedachte Vorsitzende im Bundesrate wird vom Kaiser ernannt und führt den Titel „Reichskanzler“. Dieser kann sich dabei durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Für den Fall der Verhinderung Preußens führt Bayern den Vorsitz. Der Reichskanzler leitet als allein verantwortlicher höchster Beamter alle Angelegenheiten des Reiches, mit Ausnahme der rein militärischen, und bildet den Vermittler und Geschäftsträger zwischen dem Kaiser und dem Bundesrat beziehentlich dem Reichstage. Alle im Namen des Reiches erlassenen kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen erlangen erst durch die Mitunterzeichnung des Reichskanzlers ihre Gültigkeit. Die Reichsgesetze, zu denen die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags erforderlich und ausreichend ist, erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, die

Der Reichs-
kanzler.

mittels des Reichsgesetzblattes erfolgt. Auf Antrag des Reichskanzlers kann der Kaiser nicht nur in Behinderung des ersteren einen Stellvertreter für dessen gesamte Geschäfte und Obliegenheiten ernennen, sondern es können auch für diejenigen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben in ihrem Geschäftskreise ganz oder teilweise beauftragt werden. Doch bleibt dem Reichskanzler vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen. Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichskanzlei, mit einem Unterstaatssekretär an der Spitze, welche den amtlichen Verkehr des Reichskanzlers mit den Chefs der einzelnen Ressorts vermittelt.

Unter dem Reichskanzler stehen folgende Reichsbehörden:

Die Reichs-
behörden.

1. Das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches, unter der Leitung des Staatssekretärs für die Auswärtigen Angelegenheiten, zur Führung der Geschäfte der auswärtigen Politik des Reiches. Es zerfällt in drei Abteilungen, nämlich 1. Abteilung: A. politische, zugleich für die Personalien des diplomatischen Dienstes; B. Personalien ausschließlich derjenigen des diplomatischen Dienstes, Etats-Kassen- und Ordenssachen usw.; 2. Abteilung: handelspolitische, 3. Abteilung: Rechtsabteilung. Dem Auswärtigen Amte sind unterstellt der Beirat für das Auswanderungswesen, dem zurzeit 16 Mitglieder außer dem vorsitzenden Direktor im Auswärtigen Amt angehören, die Legationskasse, die Prüfungskommission für das diplomatische Examen, das archäologische Institut mit der Zentralkommission in Berlin und den Sekretariaten in Rom und in Athen, die Römisch-Germanische Kommission in Frankfurt a. M., das Deutsche Institut für ägyptische Altertumskunde in Kairo, sowie die entscheidenden Disziplinarbehörden (Disziplinarkammer, Disziplinarhof) für die Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom Auswärtigen Amte ressortieren die kaiserlichen Missionen, und zwar die Botschafter des Deutschen Reiches in Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, Rußland, Spanien,

der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika; die Gesandtschaften beziehentlich Ministerresidenturen in Abessinien, Argentinien und Paraguan, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Kolumbien, Kuba, Dänemark, Griechenland, Haiti und der Dominikanischen Republik, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Persien, in Peru und Ekuador, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, Siam, Uruguan, Venezuela, Mittelamerika (Freistaaten=Kostarika, Guatemala, Honduras, Nikaragua, Salvador), sowie sämtliche Kaiserliche Generalkonsulate und Konsulate im Auslande. Die Zahl der Konsularämter beträgt nahezu 700, darunter 146 Berufskonsulate.

2. Das Reichsamt des Innern (unter der Leitung des Staatssekretärs des Innern, der zurzeit zugleich Stellvertreter für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ist) ist aus dem früheren Reichskanzleramte hervorgegangen und erledigt seine Geschäfte in vier Abteilungen.

Zu dem Geschäftskreise der ersten Abteilung gehören die Verfassungssachen, die auf den Bundesrat, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und Reichsbeamten, die Stats=Kassen= und Rechnungssachen, das Justitiariat, die Staatsangehörigkeitsachen, die Freizügigkeitsachen und das Armenwesen, die allgemeinen Polizeiangelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete des Vereins= und Preßrechts, des Paßwesens sowie des Verkehrs mit Kraft= und Luftfahrzeugen, die Doppelsteuersachen, die Unterstützung von wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen, die Schul-, Militär- und Marineangelegenheiten, soweit diese die Mitwirkung der Zivilverwaltung erfordern — insbesondere Ersatzwesen, Quartierleistung, Naturalleistungen, Zivilversorgung, die Vorbildung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst —, die Wohnungsfürsorgeangelegenheiten, die Ausstellungssachen, das Luftfahrwesen, die Bauverwaltung, endlich diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Behörden übertragen ist.

Der zweiten Abteilung liegt die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten ob, welche sich auf die Fürsorge für

die arbeitenden Klassen (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe usw.), auf Wohlfahrtseinrichtungen, die Versicherung der Angestellten, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes und sonstige Fragen der Sozialpolitik beziehen. Sie bearbeitet außerdem die gewerblichen Angelegenheiten, einschließlich des Versicherungswesens, das Genossenschafts-, Aktien- und Hypothekenbankwesen, die Prüfung der Handfeuerwaffen.

In der dritten Abteilung werden das Medizinal- und Veterinärwesen, die land- und forstwirtschaftliche Biologie, die Angelegenheiten des geistigen Eigentums, der Patente, des Modell-, Muster- und Markenschutzes, die See- und Binnenschifffahrt einschließlich der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und der Postdampferverbindungen, das Auswanderungswesen, die See- und Binnenfischerei, das Maß- und Gewichtswesen bearbeitet, in der vierten Abteilung das Bank-, Börsen- und Münzwesen, die Handelspolitik und die sonstigen Handels-sachen, insbesondere die Handelsverträge, die wirtschaftlichen Fragen des Ackerbaues und der Industrie, die wirtschaftliche Seite des Zoll- und Steuerwesens, die Erhebungen über die Produktionsverhältnisse des In- und Auslandes, die allgemeine Statistik und die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, endlich das Bank- und Börsenwesen.

Dem Reichsamte des Innern sind unterstellt:

- a) Die Verteilungsstelle für die Kaliindustrie, bestehend aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Ersterer sowie zwei der Beisitzer werden vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats, die übrigen Beisitzer von den Kaliwerksbesitzern gewählt. Die Verteilungsstelle liegt gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 der Festsetzung der auf die Kaliwerksbesitzer entfallenden Gesamtmenge des Absatzes von Kalisalzen und des Anteilsverhältnisses der einzelnen Kaliwerksbesitzer an dem Absatz von Kalisalzen ob; außerdem stehen ihr gewisse Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich des Absatzes zu. Bei den Entscheidungen über die Kürzung der Beteiligungsziffer gemäß § 13 des Gesetzes wirken an Stelle zweier der vier von den Kaliwerksbesitzern

- gewählten Beisitzer zwei Arbeitervertreter mit, die von den Arbeitervertretern der Knappschaftsberufsgenossenschaft gewählt werden.
- b) Die Berufungskommission für die Kaliindustrie, bestehend aus fünf vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats ernannten Mitgliedern. Sie hat über Berufungen gegen Festsetzungen und Entscheidungen der Verteilungsstelle für die Kaliindustrie zu entscheiden.
- c) Das Bundesamt für das Heimatwesen, ein kollegialisch besetzter Verwaltungsgerichtshof, für das gesamte Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern, endgültig entscheidende Berufungsinstanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, sofern die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören und soweit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist (Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 und Reichsgesetz vom 11. Juli 1891). Durch die Landesgesetzgebung ist dem Bundesamte die Entscheidung letzter Instanz in Streitigkeiten derselben Art zwischen den Armenverbänden in Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Meuß j. L., Lippe, Lüneburg, Bremen und Elsaß-Lothringen übertragen. Dem Bundesamt müssen außer dem Vorsitzenden mindestens vier, auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannte Mitglieder angehören; der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte besitzen.
- d) Die Reichs-Schulkommission, die auf Erfordern des Reichskanzlers Anträge von Lehranstalten wegen Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst begutachtet und in der Regel jährlich zweimal zusammentritt. Sie besteht aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, von denen die vier Königreiche je eins, die übrigen Bundesstaaten abwechselnd die anderen zwei ernennen.

- e) Das Kaiserliche — nicht wie es oft irrtümlich bezeichnet wird Reichs- — Gesundheitsamt zur Unterstützung des Reichskanzlers in Ausübung des Aufsichtsrechtes und in Vorbereitung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei und zur Herstellung einer bezüglichen Statistik Deutschlands. Auch ist ihm die technische Begutachtung und experimentelle Verarbeitung der auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft zu lösenden Aufgaben übertragen. Innerhalb des Amts sind vier Abteilungen gebildet, die medizinische, die chemisch-hygienische, die bakteriologische und die Veterinärabteilung. Zur Erfüllung der dem Gesundheitsamte nach dem Gesetz vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten zugewiesenen Aufgaben ist ihm ein Reichsgesundheitsrat beigegeben, dessen Mitglieder vom Bundesrat gewählt werden und in neun Ausschüssen verteilt sind. (Gesetzgebung: 1. Medizinalpolizei: Internationale Übereinkunft gegen die Cholera vom 15. April 1893, Gesetze vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 27. Januar 1890 und Verordnung vom 25. November 1895 über den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 5. Juli 1877 über die Verwendung gesundheitschädlicher Farben, vom 12. Juli 1887 über Ersatzmittel für Butter, vom 25. Juni 1887 über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 7. April 1909 über den Verkehr mit Wein, vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 10. Mai 1903 über Phosphorzündwaren, Impfgesetz vom 8. April 1874, Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. 2. Veterinärpolizei: Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Gesetze vom 7. April 1869 gegen die Rinderpest, vom 21. Mai 1878 über Zuwiderhandlungen gegen Vieheinfuhrverbote, vom 25. Februar 1876 über Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.)

- f) Der Reichskommissar für die Typhusbekämpfung im Südwesten des Reichs; er ist im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen berufen worden, um auf Einheitlichkeit in der Anordnung und Durchführung der landesbehördlichen Maßnahmen, die nach einem vereinbarten Plane im Regierungsbezirk Trier, im Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg) und im Unterelsaß-Lothringen gegen den Typhus ergriffen werden, hinzuwirken, sich über die örtliche Bekämpfung der Krankheit zu vergewissern, sowie die Abstellung von wahrgenommenen Mängeln bei der Bekämpfung anzuregen. Als sein Dienstsitz ist Saarbrücken bestimmt.
- g) Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte abgezweigte Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz. Ihr ist die technische Begutachtung und experimentelle Bearbeitung der auf dem Gebiete der Pflanzenkultur liegenden Aufgaben, insbesondere des Pflanzenschutzes und der Bodenbakteriologie, übertragen und steht ein aus Sachverständigen gebildeter Beirat zur Seite, die vom Reichskanzler berufen werden. Den Vorsitz führt der Direktor der Anstalt.
- h) Das Patentamt zur Erteilung, Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der Erfindungspatente und Beschlußfassung über die Eintragung und Löschung von Warenzeichen, mit zwölf Anmeldeabteilungen, einer Nichtigkeitsabteilung, zwei Beschwerdeabteilungen, drei Abteilungen für Warenzeichen und der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster. Die nichtständigen Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren und die übrigen Mitglieder auf Lebenszeit berufen. (Patentgesetz vom 7. April 1891 und Verordnung vom 11. Juli 1891; Gesetz vom 11. Januar 1876 über Muster- und Modellschutz, Gesetz vom 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz vom 12. Mai 1894 über Schutz der Warenbezeichnung.) Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 ist beim Patentamte eine aus Mitgliedern des Amts und Patentanwälten zusammengesetzte Prüfungskommission, sowie ein Ehrengericht

und ein Ehrengerichtshof, zu denen gleichfalls Patentanwälte zuzuziehen sind, gebildet worden.

- i) Die Normal-Eichungskommission, die für das Reichsgebiet — mit Ausnahme von Bayern, welches eine besondere Normal-Eichungskommission mit gleichen Befugnissen hat — alle Gegenstände, welche die technische Seite des Eichungswesens betreffen, zu regeln und darüber zu wachen hat, daß das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und den Interessen des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde, auch nähere Vorschriften über die zu eichenden Gegenstände zu erlassen hat (Verordnung vom 16. Februar 1869, Eichordnung vom 8. November 1911). Auch ist sie mit der Beglaubigung der Geräte zur steueramtlichen Prüfung des Branntweins usw., sowie der in den Branntweinbrennereien zur Anwendung kommenden Meßapparate und mit der Mitwirkung bei Revision dieser Apparate betraut. Die beigeordneten Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.
- k) Das Kaiserliche Statistische Amt für die Zwecke der Reichsstatistik, insbesondere Statistik des auswärtigen Handels, der Zölle und Reichssteuern; Volkszählungen, Statistik der Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Reichstagswahlen, der Hochschulen, Volksschulen, des Geld- und Kreditwesens, Auswanderung; Kriminal- und Konkursstatistik; Statistik der Krankenversicherung, Berufs- und Betriebszählungen, Statistik der Streiks und Aussperrungen, des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, des Unbaues, Saatenstandes und der Ernten, der Viehhaltung, des See- und Flußverkehrs, der Großhandelspreise, der Fruchtmarktnotierungen usw. Die Grundlagen für die Handelsstatistik sind das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften. Zur Ermittlung der Handelswerte und zur Begutachtung der auf Grund der Wertanmeldung ermittelten Durchschnittswerte tritt beim Statistischen Amte eine Kommission, bestehend aus hervorragenden Sachverständigen der Landwirtschaft, der In-

dustrrie und des Handels, jährlich zusammen. Seit dem Jahre 1902 ist im Statistischen Amte eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik gebildet worden behufs der Sammlung, Zusammenstellung und periodischen Veröffentlichungen arbeiterstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen, der Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen sowie der Erstattung von Gutachten.

Zur Unterstützung bei Erfüllung der ihm auf diesem Gebiete zugewiesenen Aufgaben dient der bei dieser Abteilung gebildete Beirat für Arbeiterstatistik, der an die Stelle der früheren Kommission für Arbeiterstatistik getreten ist und aus dem Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes als Vorsitzenden und 14, zur Hälfte vom Bundesrate, zur Hälfte vom Reichskanzler gewählten Mitgliedern besteht, aus denen der Reichskanzler einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt. Diesem in der letzten Zeit nur wenig beschäftigt gewesenem Beiräte liegt insbesondere ob auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie die Begutachtung ihrer Ergebnisse, die Vernehmung von Auskunftspersonen in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, und die Unterbreitung von Vorschlägen für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen an den Reichskanzler.

- l) Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen in Bremen und Hamburg zur Überwachung der Ausführung der über das Auswanderungswesen ergangenen reichsgesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Häfen, insbesondere Revision der Auswandererherbergen und der Auswandererschiffe vor deren Abfahrt. (Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.)
- m) Die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen. Diese Untersuchung, soweit sie Kaufahrtschiffe betrifft, ist Sache der Seeämter, welche Landesbehörden sind. Bei diesen aber sind Reichs-

kommissare bestellt, die vom Reichskanzler ernannt werden, den Verhandlungen der Seeämter beizumohnen haben und Anträge zu stellen befugt sind, namentlich auch die Einleitung der Untersuchung selbst beantragen können. Beschwerden gegen die Entscheidung der Seeämter gehen an das Oberseeamt (Berlin), eine Reichsbehörde, die endgültig darüber zu befinden hat, ob einem Seeschiffer, einem Seesteuermann oder einem Maschinenisten eines Seedampfers die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes zu entziehen sei (Reichsgesetz vom 27. Juli 1877). Zusammengesetzt ist das Oberseeamt aus einem die Fähigkeit zum Richteramte besitzenden Vorsitzenden und sechs, mindestens zur Hälfte der Schifffahrt kundigen, vom Kaiser beziehentlich auf Vorschlag der Bundes-Seestaaten ernannten Beisitzern.

- n) Technische Kommission für Seeschifffahrt zur Abgabe von Gutachten über Seeschifffahrtsangelegenheiten und Vorschlägen zur Verbesserung von Seeschifffahrtseinrichtungen, besteht aus zwölf vom Kaiser auf Vorschlag der Bundes-Seestaaten auf drei Jahre ernannten Mitgliedern und einem Vertreter des Reichsmarineamts. Den Vorsitz führt ein Beamter des Reichsamtes des Innern.
- o) Die Reichs-Prüfungsinspektoren zur Überwachung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer, der Seesteuerleute und der Seedampfschiffsmaschinen. Sie werden nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr berufen und vom Kaiser ernannt. (Bekanntmachung vom 16. Januar 1904.)
- p) Das Schiffsvermessungsamt zur Beaufsichtigung der Vermessung der Seeschiffe und der Eichung der Binnenschiffe auf bestimmten Flüssen und Wasserstraßen. Die Messungen sind namentlich für die von dem Schiffe zu entrichtenden Abgaben, z. B. für Benutzung eines Hafens, maßgebend. (Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 und 1. März 1895.)
- q) Die Physikalisch-technische Reichsanstalt behufs der experimentellen Förderung der exakten

Naturforschung und der Präzisionstechnik. Die erste Abteilung hat sich der wissenschaftlichen Forschung zu widmen, die zweite diese Ergebnisse nach der technischen Seite hin weiter zu bilden und für die Präzisionstechnik nutzbar zu machen, insbesondere Meßgeräte und Kontrollinstrumente, die nicht in den Geschäftsbereich der Normal-Eichungskommission fallen, zu prüfen und zu beglaubigen. Die sachverständige Aufsicht über die wissenschaftliche und technische Tätigkeit der Anstalt wird von einem Kuratorium ausgeübt, dessen Mitglieder vom Kaiser berufen werden.

- r) Das Reichsversicherungsamt, welches nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Reichsversicherung als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahrzunehmen hat. Mit einem Präsidenten an der Spitze zerfällt es in zwei Abteilungen (Abteilung für Unfallversicherung, Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) unter der Leitung je eines Direktors. Es bildet außerdem Spruch- und Beschlußsenate. Erstere bestehen — abgesehen vom Großen Senate mit 11 oder 13 Mitgliedern — aus 7, letztere regelmäßig aus 5 Mitgliedern. Den Vorsitz in den Senaten führt der Präsident, die Direktoren und Senatspräsidenten. Als Beisitzer wirken mit von dem Bundesrate zum größten Teile aus seiner Mitte gewählte nichtständige Mitglieder, ständige Mitglieder des Amts und nichtständige Mitglieder aus den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten, in den Spruchsenaten auch je zwei richterliche Beamte.

Als Aufsichtsbehörde hat das Amt an der Organisation der Versicherungsträger mitzuwirken und führt — abgesehen von gewissen Ausnahmen (staatliche und kommunale Ausführungsbehörden) — die Aufsicht über die Versicherungsträger der Unfallversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wobei ihm Strafbefugnisse gegenüber den Mitgliedern von Vorständen und sonstigen Organen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zustehen. Als Beschlußbehörde entscheidet es über Beschwerden oder weitere Beschwerden gegen An-

ordnungen und Entscheidungen der Obergerversicherungsämter, Versicherungsämter und Versicherungsträger namentlich in Fragen der Versicherungspflicht der versicherungspflichtigen Zugehörigkeit, der Beitragspflicht und -höhe. Als Spruchbehörde entscheidet es über Rekurse und Revisionen gegen Entscheidungen der Obergerversicherungsämter über Entschädigungsansprüche der Versicherten und über Erstattungsansprüche der Versicherungsträger untereinander. Die Entscheidungen des Amts sind, abgesehen von einer Ausnahme (Beschwerde an den Bundesrat bei Ablehnung der Genehmigung von Satzungen) endgültig. Die bei dem Amte errichtete Rechnungsstelle hat die erforderlichen rechnerischen, statistischen und versicherungstechnischen Arbeiten, insbesondere auch die Verteilung der Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern auf Reich, Gemeinvermögen und Sondervermögen und die Abrechnung mit den Postverwaltungen auszuführen. An die Stelle des Reichsversicherungsamts treten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Landesversicherungsämter für die Königreiche Bayern und Sachsen und für das Großherzogtum Baden.

- s) Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen diejenigen inländischen privaten Versicherungsanstalten, deren Geschäftsbetrieb nicht auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, sowie diejenigen ausländischen Versicherungsunternehmungen zu beaufsichtigen, die innerhalb des Deutschen Reiches Geschäfte treiben. Es entscheidet über Zulassungsgesuche ihm unterstellter inländischer Versicherungsunternehmungen und hat Änderungen ihrer Geschäftspläne zu genehmigen. Das Amt besteht aus einem Präsidenten, drei Direktoren, ständigen Mitgliedern im Hauptamte, mehreren vom Bundesrate gewählten nicht ständigen Mitgliedern, sowie ständigen Mitgliedern im Nebenamte. Über Rekurse gegen wichtigere Entscheidungen des Amts wird außerdem unter Zuziehung eines richterlichen Beamten sowie eines Mitgliedes eines höchsten deutschen Verwal-

tungsgerichtshofes entschieden. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Amtes mit den beaufsichtigten Unternehmungen sind in Bayern und Württemberg besondere Kommissare bestellt worden, die im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut sind. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht und zur Teilnahme an den wichtigeren Entscheidungen ist dem Amte ferner ein Versicherungsbeirat beigegeben, dessen — zurzeit 54 — Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden.

- t) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sie ist der Träger der entsprechenden Versicherung (vgl. S. 102), ihr mit dem 1. März 1912 in das Leben getretenes Direktorium besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von beamteten Mitgliedern sowie aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Der Präsident, die beamteten Mitglieder und die höheren etatsmäßigen Beamten werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt; sie haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Die übrigen Beamten ernennt das Direktorium auf Grund privatrechtlichen Vertrages.
- u) Die Disziplinarbehörden des Reiches, die über Entfernung von Reichsbeamten — mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen sowie der richterlichen Militärjustizbeamten — aus dem Dienste im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens zu entscheiden haben; der aus elf Mitgliedern, von denen die Mehrzahl in richterlicher Stellung sich befinden und mindestens vier dem Bundesrate angehören müssen, bestehende Disziplinarhof zu Leipzig — dessen Vorsitzender ist zurzeit der Präsident des Reichsgerichts — entscheidet in zweiter Instanz, seine Zuständigkeit erstreckt sich zugleich auf die nichtrichterlichen Landesbeamten in den Schutzgebieten und auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in Elsaß-Lothringen; in erster Instanz entscheiden die aus

je sieben Mitgliedern bestehenden Disziplinkammern zu Arnberg, Bremen, Breslau, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Hannover, Karlsruhe, Kassel, Köln, Königsberg i. Pr., Köslin, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Münster, Oppeln, Posen, Potsdam, Schleswig, Schwerin, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart und Trier. Die Mitglieder der Disziplinarbehörden werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

- v) Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1895 errichtete Kanalamt mit einem Präsidenten, mehreren Mitgliedern, Hilfsarbeitern usw. Ihm liegt die Unterhaltung und der Betrieb des Kaiser-Wilhelm-Kanals ob. Zur örtlichen Wahrnehmung der Interessen der bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung des Kanals, insbesondere bei dem Kanalamate, ist als Organ des Reichs-Marineamts ein Marinekommissar bestellt.
- w) Der Börsenausschuß als Sachverständigenorgan zur Begutachtung über die durch das Börsengesetz vom 27. Mai 1908 der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten. Die Mitglieder werden vom Bundesrat zur Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.
- x) Die Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen: sie entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Börsen-Ehrengerichte. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bundesrate, die Beisitzer vom Börsenausschusse aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt.

Außerdem die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt mit einer aus drei Beamten zusammengesetzten Verwaltung und einem aus Beamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Beirate und die Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica, die auf Grund des vom Bundesrate im Jahre 1875 bestätigten, im Jahre 1887 revidierten Statutes die Gesamtausgabe

der Quellen der deutschen Geschichte des Mittelalters leitet, in Verbindung mit der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin steht, und aus mindestens neun Mitgliedern besteht, von denen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu Münster je zwei ernennen, während die übrigen Mitglieder von der Zentralkommission gewählt, der Vorsitzende und das etatsmäßige Mitglied aber vom Kaiser ernannt werden.

3. Das Reichs-Marineamt, unter Leitung eines Staatssekretärs, bildet die oberste Reichsbehörde für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine, sein Geschäftskreis umfaßt alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen, es ist letzte Rekursinstanz in Invalidenangelegenheiten ehemaliger Marineangehöriger und Ministerialinstanz in Marine-Ersatz- und Entlassungsangelegenheiten.

Seine Geschäfte werden bearbeitet von

1. der Zentralabteilung mit dem Zentralbureau und dem Chiffrierbureau,
2. dem allgemeinen Marinedepartement mit der militärischen Abteilung, der Seetransportabteilung, den Sektionen für Mobilmachungsangelegenheiten, für Pensionsangelegenheiten, für Justiz- und Versorgungsangelegenheiten, für militärische Fragen der Schiffskonstruktion und Waffenverwendung und der Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou,
3. dem Werftdepartement mit der Abteilung für Werftverwaltungsangelegenheiten, der Sektion für Torpedowesen, den Dezernaten für Minen- und Sperrwesen, für Personalien der technischen und Betriebsbeamten der Werften, für Schiffsausrüstung, für Instandhaltung der Schiffe und Schiffsbaubetrieb, für Instandhaltung der Schiffsmaschinen und Schiffsmaschinenbaubetrieb, für Land- und Wasserbauwerke, für Verwaltung der zu Torpedobootsneubauten bestimmten Mittel,
4. dem Konstruktionsdepartement,
5. dem Verwaltungsdepartement,
6. dem Waffendepartement,
7. dem Nautischen Departement,

8. der Medizinalabteilung,
9. dem Justitiariat und
10. dem Nachrichtenbureau.

Von ihm ressortieren

die Inspektion des Bildungswesens der Marine zu Kiel (Marineakademie zu Kiel, Marineschule zu Mürwik und Ingenieur- und Deckoffizierschule zu Wilhelmshaven),

die Inspektion des Torpedowesens in bezug auf Verwaltung und die Entwicklung der Torpedowaffe, das Torpedo-Versuchskommando in Kiel und die Torpedowerkstatt in Friedrichsort,

die Inspektion der Schiffsartillerie zu Sonderburg in Angelegenheiten der militärischen und technischen Entwicklung der Schiffsartillerie sowie des Dienstbetriebs der Artillerieschule auf den Artillerie-, Schul- und Versuchsschiffen; der Inspektion ist das Artillerieversuchskommando in Kiel sowie die Schiffsartillerieschule zu Sonderburg unterstellt,

die Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens in Angelegenheiten der militärischen und technischen Entwicklung der Küstenartillerie, des Sperr- und Minenwesens, des Dienstbetriebs der Minen-, Schul- und Versuchsschiffe sowie der militärischen Besatzung des Kiautschougebiets in Kuxhaven. Der Inspektion ist die Minenversuchskommission in Kiel unterstellt,

die Inspektion der Marineinfanterie in Kiel in bezug auf die Angelegenheiten des in Kiautschou garnisonierenden III. Seebataillons,

die Marinedepotinspektion in Wilhelmshaven mit den Artilleriedepots und den Munitionsdepots in Kuxhaven, Friedrichsort, Dietrichsdorf, Wilhelmshaven, Geestemünde und der Artillerieverwaltung auf Helgoland,

das Gouvernement von Kiautschou einschließlich der dort befindlichen Besatzungstruppen,

die Werften in Danzig, Kiel, Wilhelmshaven,

die Schiffs-Prüfungskommission in Kiel,

die Schiffsbesichtigungskommission in Hamburg,

der Marinekommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal in Kiel,

die sechs Küstenbezirksämter, die zumeist gleichzeitig auch als Agenturen I. Ranges der Seewarte tätig sind und denen das Küstensignal-, Seezeichen- und Lotsenwesen der Marine unterstehen,

die Marinebekleidungsämter in Kiel und Wilhelmshaven,

die Sanitätsämter in Kiel und Wilhelmshaven, die technischen Verwaltungsbehörden für die im Stationsbereiche vorkommenden ärztlichen und pharmazeutischen Aufgaben, sowie der vorgesetzten Behörden der Sanitätsdepots und Marinelazarette,

die Marine-Intendantur in Wilhelmshaven mit der Aufgabe, für die ökonomischen Bedürfnisse des Marinepersonals sowie für die Hilfsmittel zur Ausbildung dieses Personals Sorge zu tragen, die dazu dienenden Einrichtungen zu verwalten und deren bestimmungsmäßige Benutzung sowie die Verwendung der Geldmittel innerhalb ihres Geschäftskreises zu überwachen. Zum Geschäftskreis der Intendantur gehören die Marinestationskasse Wilhelmshaven, das Verpflegungsamt der Marinestation der Nordsee daselbst, die Garnisonbauämter zu Wilhelmshaven I und II und zu Rughaven, das Garnison-Maschinenbauamt und die Garnisonverwaltung zu Wilhelmshaven, die Garnisonverwaltungen zu Lehe, Rughaven und auf Helgoland, die Marinewaschanstalt zu Wilhelmshaven, die Garnisonkassen zu Lehe und zu Rughaven,

die deutsche Seewarte — eine Zentralstelle für maritime Meteorologie, die u. a. tägliche Verbindung mit ähnlichen Anstalten anderer Länder unterhält, aus denen die Wetterberichte und Wetterprognose hervorgehen, und deren Geschäfte unter der Leitung eines Direktors in Abteilungen und durch Hauptagenturen und Agenturen sowie durch Beobachtungsstationen, Sturmwarnungsstellen und Windsemaphorstationen verwaltet werden —, das Observatorium zu Wilhelmshaven, das Chronometer-Observatorium zu Kiel und die Fortifikationen.

4. Das Reichs-Justizamt, unter einem Staatssekretär, für die dem Reiche obliegenden Geschäfte der Justizverwaltung; insbesondere fällt ihm die Vorberei-

tung und Vertretung von Gesetzentwürfen auf dem Gebiete der Rechtspflege, sowie die Bearbeitung der zu solchen Gesetzen erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu. Es bearbeitet die Justizstatistik und führt das Strafregister bezüglich der Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets gelegen oder nicht zu ermitteln ist. Vom Reichs-Justizamte ressortiert, soweit es sich um Justizverwaltungs-Angelegenheiten handelt, das Reichsgericht zu Leipzig.

5. Das Reichs-Schatzamt (an der Spitze ein Staatssekretär), die oberste Finanz-Verwaltungsbehörde des Deutschen Reiches, das seine Geschäfte in drei Abteilungen erledigt. Ihm unterstehen das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen; die Münz-, Reichspapiergeld- und Reichsschulden-Angelegenheiten; die Verwaltung des Reichsvermögens, soweit einzelne Zweige desselben nicht besonderen Behörden übertragen sind, sowie die Zoll- und Steuersachen, für deren kalkulatorische Bearbeitung ein besonderes Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau eingerichtet und mit dem Reichs-Schatzamte verbunden ist. Die früher mit dem Reichs-Schatzamte verbunden gewesene „Technische Prüfungsstelle“ für technische Untersuchungen und die vom Bundesrate angeordnete dauernde Kontroll- und Untersuchungstätigkeit in Zollangelegenheiten ist seit einigen Jahren dem Reichs-Schatzamte als höhere Reichsbehörde unmittelbar unterstellt worden. Vom Reichs-Schatzamte ressortieren:

- a) Die Reichs-Hauptkasse, als welche eine besondere Abteilung der Reichsbank (s. S. 29 bei 11) besteht, die als Zentralkasse des Reiches dient.
- b) Die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes, des für die Zwecke der Mobilmachung im Kriegsfall auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. November 1871 bereitgehaltenen, im Juliius-turm zu Spandau aufbewahrten Barbestandes von 120 Millionen Mark. Im Jahre 1913 ist beschlossen worden, einen neuen Kriegsschatz in Höhe von 240 Millionen Mark zu bilden, bestehend je zur Hälfte aus Gold- und Silberreserven, der aber in den Tresors der Reichsbank aufbewahrt werden soll. Zur Beschaffung der Goldreserve werden neue Reichskassenscheine ausgegeben. Die Verwaltung wird unter Ober-

aufsicht des Reichskanzlers durch einen Kurator unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission geführt (s. S. 30 bei 12).

- c) Die Reichs-Schuldenverwaltung, der Königl. Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, die als solche die vorstehende Bezeichnung führt und der Aufsicht der Reichsschuldenkommission unterstellt ist.
- d) Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure für die Kontrolle der Zölle, Verbrauchssteuern und die Erbschaftssteuer, zur Überwachung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung dieser Zölle und Steuern in den einzelnen Bundesstaaten, sowie bei Ausführung der Statistik des Warenverkehrs und bei Erhebung der Stempelabgabe für Spielkarten. Die Reichsbevollmächtigten sind den Direktivbehörden, die Stationskontrolleure, als Organe der Reichsbevollmächtigten, den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern der einzelnen Bundesstaaten beigeordnet.
- e) Die Reichskommission für die Stettiner Festungsgrundstücke zu Stettin.
- f) Die Reichskommission für die Mainz-Kasteler Festungsgrundstücke in Mainz.
- g) Das Münzmetalldepot des Reiches, welches die nicht mehr umlaufsfähigen Münzen, sowie die Reservebestände des Reiches an Münzmetallen und an Nickel- und Kupfermünzen verwaltet und dessen Geschäfte von der Königl. Preussischen Münze wahrgenommen werden.

Neuerdings ist als Frucht des neuen Tabaksteuergesetzes in Bremen zur Entscheidung über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Wertanmeldungen bezüglich des bezogenen Tabaks ein Prüfungsamt für Tabakbewertung errichtet worden, das mindestens zu zwei Dritteln mit Sachverständigen aus dem Tabakgewerbe besetzt ist, die vom Reichskanzler nach Anhörung der Vertretungen des Tabakhandels und der Tabakverarbeitung berufen werden.

6. Reichs-Kolonialamt. Für Bearbeitung der Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten bestand früher beim Auswärtigen Amt eine besondere Kolonial-

abteilung, die unter dem 12. Dezember 1894 zur selbständigen Zentralbehörde unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erhoben wurde. Seit dem Jahre 1907 ist an deren Spitze ein Staatssekretär gestellt worden. Sie ist in vier Abteilungen gegliedert, Abteilung A, die politische, bearbeitet die allgemeinen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete, Abteilung B die Finanzen, Verkehrs- und technischen Angelegenheiten, Abteilung C die Personalangelegenheiten, als vierte tritt die Militärverwaltung (Kommando der Schutztruppen) hinzu. Vom Reichsamte ressortieren die Seite 2 bezeichneten Schutzgebiete, sowie die entscheidenden Disziplinarbehörden für diese Gebiete (Disziplinarhof und Disziplinarkammer). Die Gouverneure in den Schutzgebieten führen für die Zeit ihrer Amtierung und ihres Aufenthalts innerhalb Europas den Titel „Exzellenz“, ihnen sind juristische, forstwirtschaftliche, bautechnische Hilfsarbeiter, beziehentlich Finanzdirektoren,zolldirektoren und Meteorologen beigegeben, die allgemeine Verwaltung wird durch Bezirksämter und Stationsleiter, die Justizverwaltung durch Oberrichter und Bezirksrichter, die Zollverwaltung durch Hauptzollämter ausgeübt. — Nach einem Kaiserlichen Erlasse vom 10. Dezember 1890 war als sachverständiger Beirat für Kolonialangelegenheiten bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ein Kolonialrat errichtet worden, dem außer dem Vorsitzenden, dem Direktor der Kolonialabteilung, zuletzt 39 Mitglieder angehörten. Im Jahre 1908 ist dieser Beirat wieder aufgehoben worden mit der Bestimmung, daß in Zukunft beim Reichs-Kolonialamte unter Hinzuziehung von Sachverständigen Kommissionen zu bilden seien, die das Amt bei der Verwaltung der Schutzgebiete in beratender Weise unterstützen sollen.

7. Das Reichs-Eisenbahnamt — der Vorstand führt die Amtsbezeichnung „Präsident“ — führt seine Geschäfte unter der Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers, soweit es sich um Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über das Eisenbahnwesen innerhalb des Reichsgebietes — auf Bayern leidet dieses Aufsichtsrecht nur beschränkte Anwendung —, um die Ausführung der in der Reichsverfassung hierüber ent-

haltenen Bestimmungen, sowie Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel und Mißstände handelt. In allen Fällen, in denen gegen eine vom Reichs-Eisenbahnnamte verfügte Maßregel Vorstellung auf Grund der Behauptung erhoben wird, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahnamt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Beratung und Beschlußfassung zu befinden (Gesetz über die Errichtung des Reichs-Eisenbahnamtes vom 27. Juni 1873; Betriebs-, Signal- und Verkehrsordnungen für die Eisenbahnen Deutschlands aus dem Jahre 1892 beziehentlich Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899).

8. Das Reichs-Postamt, unter Leitung eines Staatssekretärs, führt die Post- und Telegraphenverwaltung des Reiches, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg (Art. 48—52 der Reichsverfassung vom 16. April 1871; Reichsgesetze über das Postwesen vom 18. Oktober 1871, über das Posttarwesen vom 28. Oktober 1871, 17. Mai 1873 und 3. November 1874; Weltpostvertrag vom 26. Mai 1906, Reichspostordnung vom 11. Juni 1892 beziehentlich in neuer Fassung vom 20. März 1900, Reichsgesetz vom 20. Dezember 1899 [Erweiterung des Postregals, Verbot und Entschädigung der Privatbeförderungsanstalten], Reichstelegraphenordnung vom 16. Juni 1904, Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892, abgeändert durch Gesetz vom 7. März 1908, Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899, Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899, Internationaler Funkentelegraphen-Vertrag vom 3. November 1906), in vier Abteilungen; der ersten für die postalischen Einrichtungen und das technische Postwesen, der zweiten für die telegraphischen Einrichtungen und das technische Telegraphenwesen, der dritten für die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Personalwesens, des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, welche Angelegenheiten der vierten Abteilung zugeteilt sind. Dem Reichs-Postamte ist auch die Direktion der Reichsdruckerei (letztere hervorgegangen aus der vorm. Geheimen Ober-Hofdruckerei und der

damit verschmolzenen Königl. Preuß. Staatsdruckerei) unterstellt, die vornehmlich mit der Ausführung von Druckarbeiten zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und der Bundesstaaten betraut, aber auch ermächtigt ist, Arbeiten von städtischen usw. Behörden und von Korporationen sowie unter gewissen Voraussetzungen auch von Privatpersonen zu übernehmen. Zur Unterstützung des Direktors der Reichsdruckerei in Kunst- und technischen Fragen ist eine Sachverständigenkommission eingesetzt, deren Mitglieder vom Kaiser auf drei Jahre ernannt werden. Dem Reichs-Postamte sind außerdem untergeordnet: die General-Postkasse, das Post-Zeitungsamt, das Post-Anweisungsamt, das Telegraphen-Versuchsamt, die Telegraphen-Apparatwerkstatt, die Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten und die deutschen Postanstalten im Auslande (Konstantinopel, Beirut, Schanghai, Amoy, Canton, Hankau, Tutschau, sowie Tanger).

In den einzelnen Bezirken wird das Post- und Telegraphenwesen durch 41 Oberpostdirektionen verwaltet. Solche bestehen zu Aachen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. Pr., Köslin, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Meß, Minden i. W., Münster i. W., Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin i. M., Stettin, Straßburg i. E., Trier. Die Postanstalten, deren Zahl zurzeit 35211 beträgt, darunter 248 in den deutschen Schutzgebieten¹ und im Auslande, zerfallen in Postämter I. bis III. Klasse und in Postagenturen. Die Zahl der Reichs-Telegraphenanstalten beträgt 32211. Selbständige Telegraphenämter I. Klasse bestehen nur da, wo der Umfang der Geschäfte solche bedingen.²

¹ Trotzdem der Postverkehr in unseren Kolonien sich bedeutend entwickelt hat — in Südwestafrika sind z. B. im Jahre 1912 rund 7 Millionen Briefe, 160000 Postanweisungen, 100000 Pakete bearbeitet worden —, bedürfen doch (mit Ausnahme von Deutsch-Neuguinea) alle Schutzgebiete Zuschüsse zur Post- und Telegraphenverwaltung, ungefähr 1—2 Millionen jährlich zusammen.

² Von sämtlichen Postverwaltungen der Welt hatte im Jahre 1901 das Deutsche Reich die größten Einnahmen. Es

9. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (diese seinerzeit der französischen Ostbahn gehörig, wurden für 325 Millionen Franken angekauft, welcher Preis auf die französische Kriegskostenentschädigung aufgerechnet wurde; sie sind Bestandteile des Reichsvermögens, nicht Eigentum der Reichslande), sowie der sonstigen in die Verwaltung des Reiches übergegangenen Eisenbahnen (Nachtstrecken im Großherzogtum Luxemburg und in der Schweiz). Chef des Reichsamtes ist der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, welchem die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen unterstellt ist.

10. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches, als welcher eine Abteilung der Preuß. Oberrechnungskammer zu Potsdam (Gesetz vom 27. März 1872) die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen sowie des Haushalts der Schutzgebiete nach der Instruktion des Reichskanzlers vom 5. März 1875 führt, und dem auch die Revision der Rechnungen der Reichsbank übertragen ist. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

11. Die im Jahre 1765 von Friedrich dem Großen als Preußische Bank begründete, 1876 in den Dienst des Reiches gestellte Reichsbank. Sie wird unter der Leitung des Reichskanzlers von dem Reichsbankdirektorium verwaltet, an dessen Spitze ein Präsident steht.

betrugen die Posteinnahmen in Millionen Franken in Deutschland 586, den Vereinigten Staaten von Nordamerika 578, Großbritannien 354 $\frac{1}{2}$, Frankreich 272 $\frac{1}{2}$, Rußland 215, Österreich 115, Italien 64, Ungarn 50, Japan 48, Schweiz 38, Belgien 26 $\frac{1}{2}$, Spanien 22 usw. Im Jahre 1911 dagegen betrugen die bezeichneten Einnahmen in Deutschland 1072,6, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1232,5, in Großbritannien 553,7, in Frankreich 369,6, in Rußland 283, in Österreich 205,4, Italien 115, Ungarn 92,8, Japan 135,8, Schweiz 60,5, Belgien 41 Millionen Mark. Dabei ist aber zu bemerken, daß sich diese Zahlen nicht durchweg miteinander vergleichen lassen, weil Post, Telegraphie und Fernsprechwesen nicht in allen Ländern gemeinschaftlich verwaltet werden; in den Vereinigten Staaten von Amerika befinden sich beispielsweise Telegraphie und Fernsprechwesen in den Händen von Privatgesellschaften.

Die Aufsicht wird von einem Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler und vier Mitgliedern besteht, von denen eins der Kaiser, die anderen der Bundesrat, jedesmal auf zwei Jahre, ernennt. Die Reichsbank-Unteileigner haben bei der Verwaltung im wesentlichen nur beratende Stimme. Das weitere hierüber ist aus dem Abschnitte Münz- und Notenwesen S. 105 ff. zu ersehen.

Dem Reichsbankdirektorium sind außer der Reichshauptbank die 20 Reichsbank-Hauptstellen (zurzeit zu Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Posen, Stettin, Straßburg i. E. und Stuttgart) unterstellt, die auf Grund von Bundesratsbeschlüssen errichtet werden und unter Leitung eines aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissars stehen, ferner die 77 Reichsbankstellen, die auf Anordnung des Reichskanzlers errichtet werden (zurzeit zu Aachen, Allenstein, Altona, Augsburg, Barmen, Bielefeld, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Bromberg, Charlottenburg, Chemnitz, Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Eisenach, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Fulda, Gera, Glaz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Göttingen, Graudenz, Hagen, Halberstadt, Halle a. S., Hamm, Hildesheim, Husum, Insterburg, Karlsruhe, Kassel, Kattowitz, Kiel, Koblenz, Köslin, Kottbus, Krefeld, Kreuznach, Landsberg a. W., Liegnitz, Lippstadt, Lissa, Ludwigshafen, Lübeck, Mainz, Memel, Mek, Minden i. W., Mülhausen i. E., Mülheim an der Ruhr, Münster i. W., Nordhausen, Oppeln, Osnabrück, Plauen i. S., Regensburg, Remscheid, Schweidnitz, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn, Tilsit, Ulm, Wiesbaden, Würzburg und Zwickau in Sachsen). Vom Reichsbankdirektorium sind zahlreiche — zurzeit 386 — Reichsbank-Nebenstellen (Kommanditen, Agenturen) an kleineren Handelsplätzen des Deutschen Reiches errichtet. Die Reichsbankbeamten sind zwar nicht Reichsbeamte, in ihren Rechten und Pflichten aber diesen völlig gleichgestellt.

12. Die Reichsschulden-Kommission unter dem Vorsteher des Staatssekretärs des Reichsschatzamts, führt

die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung (§. bei 5 unter c), die Kontrolle über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, die Kontrolle über den Hinterbliebenenversicherungsfonds, der aus einem Teile der Zolleinnahmen gebildet worden ist, die Kontrolle über den Fonds zur Förderung des deutschen Nachrichtenwesens im Auslande, sowie über An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank. Sie besteht aus sechs Mitgliedern des Bundesrats (und zwar aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und fünf Mitgliedern dieses Ausschusses), aus sechs Mitgliedern des Reichstages und bis zur Errichtung einer eigenen Rechnungsbehörde für das Reich aus dem Präsidenten des Rechnungshofes.

Die selbständigen Finanzbehörden des Reiches unter 10—12 sind nur zum Teil der oberen Leitung des Reichskanzlers unterstellt, der aber deren Geschäfte nicht beeinflussen darf.

13. Die Reichs-Rayonkommission zur endgültigen Entscheidung über diejenigen Beschränkungen, denen die Benutzung des Grundeigentums innerhalb des Rayons der permanenten Befestigungen unterworfen ist, und insbesondere über Rekurse gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Kommandanturen in Rayonangelegenheiten. Vertreten sind in ihr diejenigen Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen (Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871).

14. Das Reichsmilitärgericht ist das Revisionsgericht, der oberste Gerichtshof in militärgerichtlichen Angelegenheiten für die gesamte bewaffnete Macht des Reiches. An dessen Spitze steht ein General oder Admiral, der an der Rechtsprechung nicht teilnimmt, als Präsident. Die Rechtsprechung erfolgt in Senaten, welche in der Besetzung von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern entscheiden. Den Vorsitz führt der rangälteste Offizier, während der Senatspräsident die Verhandlung leitet. Ein Senat ist lediglich aus bayerischen Mitgliedern zusammengesetzt und entscheidet über Revisionen gegen Entscheidungen bayerischer Militärgerichte. Die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts, mit Ausnahme des bayerischen Senats, bilden den Disziplinarhof, der unter dem Voritze des ältesten

Senatspräsidenten als Disziplinargericht erster und letzter Instanz über die Dienstvergehen der juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts und als Disziplinargericht zweiter Instanz über die Dienstvergehen der übrigen richterlichen Militärjustizbeamten urteilt. Alle Verhandlungen der Kriegsgerichte sind öffentlich, wenn nicht aus bestimmten Gründen der Ausschluß der Öffentlichkeit verfügt werden muß.

Reichsbe-
steuerungs-
gesetz.

Nach dem Reichsbesteuerungsgesetze vom 15. April 1911 ist das Reich im allgemeinen verpflichtet, die in einem Bundesstaate oder einer Gemeinde für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstellungen und für einzelne Handlungen der Amtsorgane festgesetzten Gebühren zu zahlen, soweit ihm nicht ein besonderer Rechtstitel auf Gebührenfreiheit zusteht. Dagegen genießt das Reich Freiheit von allen zur Hebung gelangenden Staatssteuern mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier. Zu Realsteuern von Grundbesitz, zu Besitzveränderungsabgaben und zu Abgaben von Malz und Bier kann von Gemeinden das Reich nur in demselben Umfange wie der einzelne Bundesstaat herangezogen werden. Gemeinden, denen infolge eines fabrikmäßigen Reichsbetriebes in ihrer Gemeinde Ausgaben erwachsen, sind berechtigt, vom Reiche einen Zuschuß zu ihren Ausgaben nach Höhe von 30—90 %, je nach der Anzahl der in den Betrieben beschäftigten und in der Gemeinde wohnenden Angestellten und Arbeiter, zu verlangen.

Reichs-
beamte.

Die Reichsbeamten sind entweder sog. unmittelbare, die der Kaiser ernennt, welcher auch die Vorschriften über deren Urlaub und Stellvertretung erläßt und unter Umständen zu deren Versetzung in den Ruhestand beziehentlich im Einvernehmen mit dem Bundesrat die Genehmigung zu erteilen hat, oder sog. mittelbare, wie z. B. die Beamten der einzelnen Bundesstaaten im Post- und Telegraphen-, Militärdienste usw., die den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Insoweit die Reichsbeamten in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wird ihnen ebenso wie Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes die Entschädigung für die darin erlittenen Unfälle in Form von Pensionen

gewährt. Dienstvergehen der Beamten werden mit Ordnungsstrafen oder Entfernung aus dem Amte bestraft. Über letztere haben die §. 19 unter u aufgeführten Disziplinarbehörden zu befinden. Das Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873, abgeändert durch Gesetz vom 17. Mai 1907, regelt die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 deren Besoldungen, das Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 die Witwen- und Waisengelder, das Gesetz vom 22. Mai 1910 die Haftung des Reiches für seine Beamten. Für die Kolonialbeamten ist das Kolonialbeamten-gesetz vom 8. Juni 1910 maßgebend.

Zur Vertretung des Volkes im Reiche besteht der Reichstag, der durch Abgeordnete — zurzeit 397 — ^{Der Reichstag.} gebildet wird, die von dem deutschen Volke auf Grund des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung gewählt sind. Jeder Wahlkreis mit einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl von 100 000 Seelen beziehentlich jeder Bundesstaat mit geringerer Bevölkerung wählt einen Abgeordneten. Da die hier-nach für die ersten Reichstagswahlen gebildeten Wahlkreise zurzeit noch fortbestehen und das deren Abgrenzung bestimmende Gesetz noch aussteht, so sind beispielsweise im Königreiche Sachsen nur 23 Abgeordnete zu wählen, obwohl nach Maßgabe der Bevölkerung deren Zahl 48 betragen sollte. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, in dem er wohnt. Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine dürfen das Wahlrecht, solange sie sich bei der Fahne befinden, nicht ausüben. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind ferner unter Vormundschaft stehende Personen; Personen, über deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Verfahrens; Personen, die eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder im vorhergegangenen Jahre bezogen haben; endlich Personen, denen infolge strafgerichtlicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden ist, auf die Dauer der Entziehung. Wählbar zum Reichstagsabgeordneten im ganzen Reichsgebiete ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem Bundes-

Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, d. h. es ist jedem Wahlberechtigten gestattet, im Wahllokale zugegen zu sein. Dagegen dürfen in letzterem Diskussionen, Ansprachen und Beschlußfassungen nicht stattfinden. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sind unter dem 28. April 1903 besondere Bestimmungen getroffen worden. Insbesondere ist hiernach der vorschriftsmäßig herzustellende Stimmzettel von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben, und ist durch Bereitstellung von Nebenräumen, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsee zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise gültig abgegebenen Stimmen, der Gewählte muß also mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte dieser Stimmen auf sich vereinigt haben. Ist bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht erreicht worden, so ist eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten zu veranstalten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet dann das Los. Die Wahlen sind im ganzen Reichsgebiete an einem durch den Reichskanzler zu bestimmenden Tage vorzunehmen.

Der Reichstag muß alljährlich einmal zusammentreten; seine Legislaturperiode (Gesetzgebungsdauer) umfaßt fünf Jahre; zur Auflösung während dieser Periode ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach einer Auflösung muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60 Tagen, die des neuen Reichstags binnen 90 Tagen erfolgen. Von der Befugnis zur Auflösung des Reichstags ist im Laufe der Zeit wiederholt, zuletzt im Dezember 1906, Gebrauch gemacht worden. Ohne Zustimmung des Reichstags darf dessen Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Die Reichstagsmitglieder sind Vertreter des gesamten

Volkes, an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden und wegen ihrer Abstimmungen oder wegen der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen nicht verantwortlich. Ohne Genehmigung des Reichstags kann keins seiner Mitglieder während der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung zur Strafe gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Dagegen kann die Verbüßung einer rechtskräftig erkannten Strafhast weder unterbrochen werden, noch ist die Verhaftung zum Zwecke deren Verbüßung unstatthast. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Nimmt ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Staatsamt an oder tritt im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt ein, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Reichstage und kann seine Mitgliedschaft nur durch neue Wahl wiedererlangen. Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Dagegen erhalten sie seit dem 21. Mai 1906 außer der ihnen bereits vorher während der Sitzungsperiode zugestandenen freien Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 M gewährt, von der für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Plenarsitzung ferngeblieben ist, ein Betrag von 20 M in Abzug gebracht wird. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unstatthast. Der Reichstag beschließt über die Legitimation seiner Mitglieder. Zu diesem Behufe wird er durch das Los in sieben gleichstarke Abteilungen geteilt, denen die Wahlen zur Prüfung zugewiesen werden.¹ Ungefochtene oder nicht zweifelsfreie Wahlen

¹ Außerdem haben sich die Reichstagsmitglieder je nach ihren politischen Anschauungen und Bestrebungen zu folgenden Fraktionen vereinigt: 1. Deutsch-Konservative, 2. Reichspartei (Freikonservative), 3. Deutsche Reformpartei, 4. Wirtschaftliche Vereinigung, 5. Zentrum, 6. Polen, 7. Elsaß-Lothringer, 8. Deutsch-Hannoveraner, 9. Nationalliberale, 10. Fortschrittliche Volkspartei, 11. Sozialdemokraten. Mitglieder, die keiner Fraktion sich angeschlossen haben, werden als „Wilde“ be-

werden einer besonderen Wahlkommission zur weiteren Prüfung überwiesen. Seinen Geschäftsgang und seine Disziplin hat der Reichstag durch eine Geschäftsordnung zu erledigen. Der Vorstand des Reichstags besteht aus dem von ihm für die Sitzungsperiode gewählten Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und acht Schriftführern, zu denen noch zwei vom Präsidenten ernannte Quästoren (für das Kassen- und Rechnungswesen) hinzutreten. Die für den Reichstag erforderlichen Beamten werden vom Präsidenten ernannt.

An den Reichstag werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats die erforderlichen Vorlagen im Namen des Kaisers gebracht und hier durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten. Doch hat auch der Reichstag das Recht der Initiative, d. h. er kann dem Bundesrate Gesetze oder Resolutionen vorschlagen, auch an ihn gelangte Petitionen dem Bundesrate bzw. Reichskanzler zur Kenntnismahme, Erwägung oder Berücksichtigung überweisen. Über alle wichtigeren Vorlagen haben drei Beratungen oder Lesungen stattzufinden; zumeist werden solche nach der ersten Beratung einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, die von den Abteilungen des Hauses gewählt wird und deren Beratungen in der Regel auch Kommissare des Bundesrates beiwohnen.

Die Sitzungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Während der Bundesrat zur Vorberatung der Arbeiten ohne den Reichstag einberufen werden kann, darf letzterer nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Reichs-
haushalt.

Reichs-
einnahmen.

Über den Reichshaushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird alljährlich für die Zeit vom 1. April bis 31. März ein Voranschlag (Budget) durch Gesetz festgestellt.¹ Die Reichseinnahmen bestehen zunächst

zeichnet. — Die größte Zahl von Mitgliedern zählt zurzeit die sozialdemokratische Fraktion, dann kommt das Zentrum; fast gleich zahlreich sind die Deutsch-Konservativen, die National-liberalen und die Fortschrittliche Volkspartei. Die Deutsche Reformpartei besteht zurzeit nur aus drei Mitgliedern.

¹ Nach dem Voranschlage für das Rechnungsjahr 1913, also

in dem Ertrage der Zölle, die bei der Einfuhr von Waren über die Reichsgrenze nach einem die zollpflichtigen Waren einzeln aufführenden Zolltarife erhoben werden. Das neue Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, daß nach einer mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers mit dem 1. März 1906 in Kraft getreten ist, sieht erhöhte Zollsätze für Getreide, Fleisch, Vieh usw., sowie die Festsetzung von Minimalätzen vor für die vier Hauptgetreidearten, unter die bei den Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten nicht heruntergegangen werden soll. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet; alle Gegenstände, die im freien Verkehre eines deutschen Staates sind, können daher zollfrei in einen anderen deutschen Staat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Mit den meisten europäischen Staaten (Österreich-Ungarn, Italien, Rußland, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Schweden, Belgien, Schweiz) und einigen außereuropäischen Staaten sind Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen und dadurch unter Zusicherung der Meistbegünstigung, d. h. aller Vorteile, die einem anderen Staate gewährt werden, gegenseitige Zollermäßigungen in der Regel für die Dauer von zwölf Jahren zugestanden worden. Mit anderen Staaten (Spanien, Amerika, Frankreich) bestehen zurzeit Meistbegünstigungsverträge. Der Meistbegünstigungsvertrag mit England ist außer Kraft getreten, doch ist ihm vom Bundesrat

für die Zeit vom 1. April 1913 bis 30. April 1914, sollten im ordentlichen Etat die fortlaufenden Ausgaben rund 2395 Millionen Mark, die einmaligen 648 Millionen, im außerordentlichen Etat die Ausgaben und Einnahmen 119½ Millionen Mark betragen. Für das Reichsheer werden verausgabt 726,3 Millionen, außerdem aus Anlaß der Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres — der neuesten Militärvorlage, vgl. S. 119 — 425,6 Millionen, für die Marine 197 Millionen bzw. 3 Millionen regelmäßige und 220,7 Millionen Mark einmalige Ausgaben. An Einnahmen sind eingestellt von der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung 842 Millionen, von der Reichseisenbahnverwaltung 153,8 Millionen, von der allgemeinen Finanzverwaltung (Zölle, Verbrauchssteuern, Reichsstempelabgaben, Erbschaftssteuern, Matrikularbeiträge usw.) 1954½ Millionen Mark.

Matrikular-
beiträge.

Finanz-
reform,
deren Ge-
schichte und
Inhalt.

auf Grund der diesem erteilten Ermächtigung bis auf weiteres das Meistbegünstigungsrecht zugestanden worden. Sowohl die eingehenden Zollerträge, als der Ertrag der Steuern auf gewisse Verbrauchsgegenstände, die im Reichsgebiete gewonnen werden (Salz, Tabak, Bier, Branntwein, Zucker, sowie auf Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, sofern sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind) und den übrigen weiter unten bezeichneten Reichssteuern, sowie die Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung und der übrigen Reichsanstalten (Eisenbahnen usw.) fließen zunächst in die Reichskasse. Nur Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen haben, da die Biersteuer dort durch Landesgesetzgebung geregelt wird, keinen Anteil an den Erträgnissen dieser Steuer des Reiches; ebenso haben Bayern und Württemberg infolge der ihnen beim Eintritte in den Norddeutschen Bund zugestandenen Reservatrechte eigenes Post- und Telegraphenwesen, und deshalb keinen Anteil an den Überschüssen dieser Reichsanstalten. Der von den Einnahmen nicht gedeckte Teil der Ausgaben des Reiches wird, insoweit nicht in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses die Aufnahme von Reichsanleihen unter Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt, durch die sogenannten Matrikularbeiträge der Bundesstaaten aufgebracht, die nach Verhältnis der Bevölkerungsziffer auszuwerfen sind.

Aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer war seither nach Maßgabe der nach ihrem Urheber sogenannten Franckensteinschen Klausel dem Reiche nur eine bestimmte Summe (130 Millionen Mark) belassen, der Mehrbetrag derselben dagegen, sowie der gesamte Reinertrag der Reichstempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe den Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung überwiesen worden, soweit nicht Teile dieser Überschüsse durch Gesetz zur Verminderung der Reichsschuld zurückbehalten wurden. Seit dem Jahre 1883 haben die Überweisungen zum Teil die zu zahlenden Matrikularbeiträge, die zwar verfassungsmäßig vorgesehen, aber tatsächlich doch nur ein Nothbehelf sind, nicht unerheblich überstiegen, während sich für das Rechnungsjahr 1893 infolge der Ausgaben für die Heeres-

verstärkung, ebenso auch wieder für die Rechnungsjahre 1899—1902, in denen die Bundesstaaten aus ihren Kassen bis über 24 Millionen Mark jährlich für die Bedürfnisse des Reiches aufzuwenden gehabt haben, ein Minderbetrag der Überweisungen gegen die Matrikularbeiträge ergeben hatte. Nach dem Voranschlage für das Rechnungsjahr 1903 würde dieser Minderbetrag sogar auf nahezu 96 Millionen Mark sich beziffert haben, doch wurde beschlossen, hiervon 72 Millionen Mark auf dem Wege einer sogenannten Ergänzungsanleihe zu decken, um die Belastung der Einzelstaaten einigermaßen zu vermindern. Diese Ergänzungsanleihe ist als eine schwebende Schuld gedacht, deren Tilgung aus künftigen Überschüssen erfolgen soll. In den beiden folgenden Jahren überschritten die Matrikularbeiträge die Überweisungen dergestalt, daß ein erheblicher Teil der ungedeckten Matrikularbeiträge den Einzelstaaten gestundet werden mußte.¹ Die Einzelstaaten vor den aus diesen Schwankungen für sie hervorgehenden finanziellen Schwierigkeiten zu bewahren, bezweckte das Gesetz vom 14. Mai 1904, die nach ihrem Urheber benannte Verg Stengel. Durch dieses wurde die Überweisung eines Teiles des Ertrages der Zölle und der Tabaksteuer an die Einzelstaaten aufgehoben. Konnte dadurch auch nicht verhindert werden, daß infolge des etwaigen Zurückbleibens der Erträge aus den Branntweinsteuern und den Reichsstempelabgaben die tatsächlichen Überweisungen hinter den Etatsanschlägen zurückblieben, so bewirkte es doch, daß die vornehmlich in Betracht kommenden Schwankungen der Zolleinnahmen auf die finanziellen Verhältnisse der Einzelstaaten nicht mehr zurückwirken, diese Wirkungen vielmehr die Reichskasse selbst aushalten muß. Dieser „kleinen“ Finanzreform mußte aber eine umfassendere folgen, wenn der Überbelastung der Bundesstaaten durch Matrikularbeiträge sowie der finanz- und

¹ In den Jahren 1872—1907 waren 8433,3 Millionen Mark vom Reiche an die Bundesstaaten, dagegen 8682,7 Millionen Mark von diesen an das Reich gezahlt worden. Diese hatten also 249,4 Millionen Mark mehr abgeführt als erhalten. Dagegen beanspruchte das Reich 1912 an Matrikularbeiträgen 247 Millionen und überwies den Gliedstaaten nur 195 Millionen Mark.

wirtschaftlich bedenklichen fortgesetzten Deckung der Fehlschüssen des Etats durch Anleihen wirksam vorgebeugt werden sollte.

Im Jahre 1905 wurde diese Reform durchgeführt. Danach wurden dem Reiche neue Einnahmequellen erschlossen durch Einführung einer Erbschaftsteuer und einer Zigarettensteuer, durch Erweiterung der Reichsstempelsteuer und der Brausteuer. Es wurde ferner bestimmt, daß die Reichsschuld vom Jahre 1908 ab alljährlich mit mindestens $\frac{3}{5}$ v. H. ihres Betrages getilgt werde. Endlich wurde für die Leistungen der Bundesstaaten an das Reich eine Höchstgrenze dahin gezogen, daß, wenn die Matrikularbeiträge die Überweisungen in einem Rechnungsjahr um mehr als 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung, also um etwas mehr als 24 Millionen Mark übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrags ausgesetzt und bis zum Juli des drittfolgenden Jahres gestundet wird.

Allein auch diese Reform war ungenügend. Statt der von den verbündeten Regierungen geforderten 250 Millionen Mark neuer Einnahmen hatte der Reichstag nur 180 Millionen Mark bewilligt, von denen tatsächlich nur 110 Millionen eingingen. Der Mehrbedarf der nächsten Jahre stellte sich auf 4—500 Millionen Mark. Die Schulden des Reichs waren inmittellst auf 4251 Millionen Mark¹ gestiegen und zur Deckung der laufenden Betriebsausgaben Schakanweisungen, also schwebende Schulden, ausgegeben worden, die ihrer Erlösung noch harrten. Durch die Überweisungen war eben das Reich der Mittel zur Erfüllung seiner stetig wachsenden Aufgaben beraubt und auf den Weg des Schuldenmachens verwiesen worden. Dem Reichstage ging daher im Jahre 1908 eine neue umfassende Finanzreformvorlage zu. Deren Erledigung wurde dadurch wesentlich erschwert, daß diese Vorlage, wie seinerzeit treffend geschrieben wurde, als Kampfplatz für das mehr oder weniger leidenschaftliche Begehren

¹ Nach dem letzten Berichte der Reichsschuldenkommission ist inzwischen diese Schuld auf mehr als 5 Milliarden Mark angewachsen, dazu kommen noch mehr als 100 Millionen Mark als Schuld der deutschen Schutzgebiete. Für Verzinsung der Reichsschuld waren allein rund 167 Millionen Mark aufzubringen.

wirtschaftlicher Sonderinteressen und allgemeinpolitischer Bestrebungen erhalten mußte, die nicht oder doch nicht ausschließlich auf die Sache selbst, sondern wesentlich auf das einseitige Geschäfts- oder Parteiinteresse abzielten. Nach langen Kämpfen wurde mit Hilfe der konservativen Parteien, des Zentrums, der Polen und der wirtschaftlichen Vereinigung die Reform auf folgenden Grundlagen herbeigeführt:

Es werden die Zölle auf Tabak und Branntwein sowie auf Kaffee und Tee erhöht, ein Zoll auf Zündhölzer gelegt, verschiedene neue Steuern auf Verbrauchsartikel beziehentlich auf den Besitz erhöht oder neu eingeführt. Die Reineinnahmen aus der Branntweinsteuer werden nach wie vor den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung überwiesen, dagegen fällt die Überweisung gewisser Stempelabgaben in Zukunft weg. Die gestundeten Matrikularbeiträge werden auf Anleihe übernommen, ebenso die Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1907 und 1908. Diese Anleihe ist jährlich mit mindestens 1,9% unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgung der Reichsschuld vom 1. April 1911 wird anderweit geregelt. Die Matrikularbeiträge sind bis zur Höhe von ca. 49 Millionen Mark auf das Jahr 1909 von den Bundesstaaten zu übernehmen, für die weiteren Jahre ist vereinbart worden, daß sie den Betrag von 0,80 M auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen sollen.

Hiernach waren — zu vgl. jedoch S. 45 — bis zum Jahre 1913 für das Reich nachstehende, im wesentlichen indirekte Steuern zu erheben:

1. Schaumweinsteuer, 1—3 M je nach der Preishöhe für die Flasche des zum Verbrauch im Inlande bestimmten Schaumweins, 10 S für den aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellten.

2. Die Branntweinsteuer. Neben der Maischbottichsteuer und Rohstoffsteuer wird eine Verbrauchsabgabe von 1,05 M bzw. 1,25 M für das Liter Alkohol und von der erzeugten Alkoholmenge eine Betriebsauflage von 4—14 M vom Hektoliter je nach der Höhe der Erzeugung erhoben. Essigsäure, die im Inlande aus Holzeßig oder essigsauren Salzen gewonnen wird, unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 0,30 M für das Kilogramm wasserfreier Säure.

3. Die Brausteuern werden als Rohstoffsteuer erhoben von dem Gesamtgewichte der verwendeten Braustoffe (Malz und Zucker) und beträgt für die ersten 250 Doppelzentner je 14 *M* und dann steigend als Höchstbetrag für mehr als 2000 Doppelzentner je 20 *M*. Bei der Einfuhr von Bier aus anderen deutschen Staaten in das Geltungsgebiet des Brausteuergesetzes wird eine Übergangsabgabe erhoben, welche nicht über den gesetzlichen Betrag der darauf ruhenden inneren Steuer hinausgehen darf.

4. Die Tabaksteuer wird als Gewichtssteuer mit 45 bzw. 57 *M* für 100 kg der zur Fabrikation verwerteten Blätter erhoben. Die neue Zigarettensteuer beträgt für Zigaretten im Preise bis 15 *M* das Tausend 2 *M* und steigt bis zum Preise über 70 *M* das Tausend auf 15 *M*, für Zigarettentabak 80 *g* für das Kilogramm bei dem Kleinverkaufspreise von 3—5 *M* und von da ab steigend bis auf 7 *M* bei dem Kleinverkaufspreise bis zu 30 *M*, für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 1 *M* für 1000 Zigarettenhüllen.

5. Die Zuckersteuer. Diese Fabrikatsteuer beträgt seit der mit mehreren außerdeutschen Staaten wegen Aufhebung der Ausfuhrprämien abgeschlossenen Konvention 14 *M* für je 100 kg Rohzucker. Der ausgeführte Zucker bleibt steuerfrei.

6. Die Salzsteuer. Alles Salz, mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmten, unterliegt einer Steuer von 12 *M* für 100 kg.

7. Die Wechselstempelsteuer beträgt bis zu 1000 *M* für jede angefangenen 200 *M* je 10 *g* und für jede weiter angefangenen 1000 *M* je 50 *g* mehr, im allgemeinen also $\frac{1}{2}$ v. T. Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstage ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten neun Monate und weiterhin für je fernere sechs Monate eine weitere Abgabe in der vorbezeichneten Höhe zu entrichten.

8. Die Zuwachssteuer. Sie beruht auf dem Gesetze vom 14. Februar 1911 und bemißt sich nach Prozentsätzen

des Wertzuwachses veräußerter Grundstücke, die sich aus der Gegenüberstellung des Erwerbspreises und des Veräußerungspreises unter Zu- bzw. Abrechnung gewisser Werte ergibt. Befreit von der Steuer sind Veräußerungen im Werte von 20000 *M* bei bebauten und 5000 *M* bei unbebauten Grundstücken, ferner der Erwerb bei Begründung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, der Erwerb von Grundstücken seitens der Abkömmlinge von den Eltern und Großeltern usw. Die Steuer beträgt 10—30 v. H. der Wertsteigerung je nach deren Höhe. Auf Verlangen der Steuerbehörde ist vom Veräußerer eine Zuwachssteuererklärung einzureichen. Gegen die Berechnung der Steuer — den Steuerbescheid — kann Beschwerde erhoben oder das Verwaltungstreitverfahren eventuell der Rechtsweg beschritten werden. — Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich 50%; weitere 10% erhalten, sofern die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, die Bundesstaaten als Entschädigung für Verwaltung und Erhebung der Steuer, 40% fließen den Gemeinden zu, in deren Bereiche das veräußerte Grundstück sich befindet. Diese können mit Genehmigung der Landesregierung zu diesem Anteile für ihre Rechnung Zuschläge bis zu 100% erheben, doch dürfen Reichsteuer und Zuschlag zusammen 30% der Wertsteigerung nicht übersteigen.

9. Die Reichsstempelsteuer. Aktien zahlen 3 v. H., inländische Renten- und Schuldverschreibungen unter Freilassung deren des Reiches und der Bundesstaaten 2 v. H., die der Kommunalverbände, der Grundkredit- und Hypothekenbanken usw. 5 v. L., Gewinnanteilscheine und Zinsbogen 1 v. H. bzw. 5 v. L., Schecks 10 S vom Stück, Beurkundungen der Übertragung von Grundstückseigentum $\frac{1}{3}$ v. H. Bei Veräußerungen bis zum 30. Juni 1914 wird statt $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ v. H. für die Beurkundung der Übertragung von Grundstücken erhoben. Nach diesem Zeitpunkte wird der Steuersatz von drei zu drei Jahren vom Bundesrate einer Nachprüfung unterworfen. Übersteigt innerhalb des dreijährigen Zeitraums der durchschnittliche Anteil des Reiches am Ertrage der Zuwachssteuer den Betrag von 25 Millionen Mark, so ist der Steuersatz entsprechend herabzusetzen.

Kuze 5 *M.* Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungs-
geschäften unterliegt, wenn es sich um Wertpapiere oder
ausländisches Geld handelt, einem Stempel von $\frac{2}{10}$ v. *L.*,
wenn er über börsenmäßig gehandelte Waren und auf
Grund von Börsengebräuchen erfolgt, einem solchen von
 $\frac{4}{10}$ v. *L.* Von Spiel und Wette sind für Lose und Ein-
lagen 20 — für ausländische 25 — v. *H.* zu zahlen.
Frachtkunden sind im Seeschiffsverkehr mit einem
Stempel von 1 *M.*, im Verkehr zwischen Häfen der
Nord- und Ostsee von 10 *S.*, im Binnenschiffsverkehrsverkehr
von 20 *S.*, bei Frachtbetrag über 25 *M.* von 40 *S.* zu
belegen. Der gleiche Stempel gilt für den Eisenbahn-
verkehr bei ganzen Wagenladungen je nach dem Lade-
gewicht der Wagen. Die Stempelbeträge für Personen-
fahrkarten im Eisenbahn- und Dampfschiffsverkehrsverkehr
werden nach dem Fahrpreis und den Fahrklassen ab-
gestuft zugleich mit dem Fahrpreise erhoben. Die Steuer-
pflicht beginnt mit dem Fahrpreise von 60 *S.* und Fahr-
karten der dritten Klasse. Die Erlaubniskarten für
Kraftfahrzeuge unterliegen einer Stempelabgabe, für
Kraftfahrträder 10 *M.*, für Kraftwagen je nach den Pferde-
kräften abgestuft. Die Erlaubniskarten sind für längstens
ein Jahr auszustellen. Die an Aufsichtsratsmitglieder
der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf
Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ge-
zahlten Vergütungen unterliegen einer Abgabe von
8 v. *H.*

10. Die Spielkartensteuer, eine Verbrauchssteuer
in Stempelform, beträgt 30 *S.*, bei mehr als 36 Blättern
50 *S.* für das Spiel.

11. Die Erbschaftssteuer, von welcher $\frac{1}{4}$ ihres
Rohertrags den Bundesstaaten zufließt, ist aus Anlaß
der Finanzreform zur Reichssteuer geworden und beträgt
für leibliche Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge
ersten Grades 4, für sonstige Vorfahren, Stief- und
Schwiegereltern und -kinder, Geschwisterabkömmlinge
zweiten Grades, legitimierte und angenommene Kinder
und deren Abkömmlinge 6, für Geschwister der Eltern
und Verschwägerete im zweiten Grade der Seitenlinie 8,
in sonstigen Fällen 10 v. *H.* und erhöht sich je nach der
Höhe der Erbfälle bis um $2\frac{1}{2}$ der Steuer. Steuer-
frei sind Anfälle von Abkömmlingen und Ehegatten,

• Erbschaften bis zu 500 *M.*, bei milden Stiftungen — Zuwendungen an solche sind sonst mit 5 v. H. zu versteuern — bis zu 5000 *M.* Daneben können die Bundesstaaten Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer und Abgaben zum Anfall an Abkömmlinge und Ehegatten erheben. Die Erhebung und Verwaltung erfolgt durch die in den Bundesstaaten errichteten Erbschaftssteuerämter.

12. Leuchtmittelsteuer. Sie beträgt für elektrische Glühlampen 5 *h* bis zu 1 *M.* und mehr je nach dem Verbräuche, für Glühkörper zu Gasglühlicht-Lampen 10 *h* für das Stück, für Brennstoffe zu elektrischen Bogenlampen 60 *h* bzw. 1 *M.* für das Kilogramm, für Brenner zu Quecksilberdampf-Lampen bis zu 100 Watt 1 *M.* für das Stück, für solche von höherem Verbräuche 1 *M.* mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

13. Zündwarensteuer. Diese beträgt für Zündhölzer in Schachteln mit einem Inhalt von weniger als 30 Stück 1 *h*, von 30—60 Stück 1½ *h*, von mehr als 60 Stück 1½ *h* für 60 Stück oder einem Bruchteil davon, für Zündkerzen aus Stearin, Wachs usw. 5 *h* für jede Schachtel mit 20 oder weniger Stück.

Die neueste im Jahre 1913 beschlossene und durchgeführte Heeresvermehrung erforderte neue finanzielle Opfer und deren Deckung. Nach langen Verhandlungen wurde beschlossen, die bezüglichen Mittel in der Hauptsache aus folgenden drei Arten von Steuern aufzubringen:

1. aus dem Wehrbeitrag, 2. der Vermögenszuwachssteuer und 3. den Gesellschafts- und Versicherungstempeln. Dazu kommen dann weiter die Beibehaltung der Zuckersteuer auf unbestimmte Zeit, die Beibehaltung des Zuschlags zum Grundstücksstempel bis 31. März 1916 sowie die Erhöhung einiger Sätze in der bestehenden Erbschaftssteuer für Verwandte.

Am bedeutsamsten sind der Wehrbeitrag und die Vermögenszuwachssteuer. Diese beiden Steuern wirken nicht nebeneinander, sondern nacheinander, d. h. die Zuwachssteuer tritt erst in Wirksamkeit, wenn der einmalige Wehrbeitrag erledigt ist. Beide stehen nun insofern in Beziehung, als die zum 31. Dezember 1913 erfolgende Ermittlung des Vermögenswertes für den Wehrbeitrag auch maßgebend ist für die erstmalig am 1. April 1917

erfolgende Feststellung des Vermögenszuwachses, insofern als Zuwachs gilt der Unterschied zwischen dem am 31. Dezember 1913 und dem am 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögenswert.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Der Wehrbeitrag.

Der Wehrbeitrag dient zur Deckung der einmaligen und eines Teils der in den ersten Jahren entstehenden dauernden (in Wirklichkeit sind natürlich auch diese Ausgaben keine „dauernden“) Kosten der Heeresvorlage. Er wird in drei Jahrestaten als Abgabe vom Vermögen und vom Einkommen erhoben. Maßgebend ist der Stand vom 31. Dezember 1913. Er ist zu einem Drittel mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig und binnen drei Monaten zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 fällig. Stundung und Entrichtung in Teilbeträgen ist zulässig.

a) Die Abgabe vom Vermögen beginnt bei einem Vermögen von 10000 *M.* Bei einem Einkommen von weniger als 4000 *M.* erhöht sich die steuerfreie Vermögensgrenze auf 30000 *M.*, bei einem Einkommen von weniger als 2000 *M.* auf 50000 *M.* Der Beitrag beläuft sich:

für die ersten	50000 <i>M.</i> des Vermögens	auf 0,15 v. H.
„ „ nächsten	50000 „ „ „	„ 0,35 „
„ „ „	100000 „ „ „	„ 0,5 „
„ „ „	300000 „ „ „	„ 0,7 „
„ „ „	500000 „ „ „	„ 0,85 „
„ „ „	1000000 „ „ „	„ 1,1 „
„ „ „	3000000 „ „ „	„ 1,3 „
„ „ „	5000000 „ „ „	„ 1,4 „
„ „ „	für höhere Beträge „ „	„ 1,5 „

Wohl zu beachten ist die Durchstaffelung, die zur Folge hat, daß bei den Vermögen über 50000 nicht der erhöhte Satz für den Gesamtbetrag eintritt, sondern nur für die letzte Staffel. Die übrigen werden nach den vorhergehenden Sätzen genommen.

b) Die Abgabe vom Einkommen erfaßt nur das Arbeitseinkommen. Um dieses bei Vorhandensein von Einkommen auch aus Vermögen festzustellen, werden 5 v. H. des versteuerten Vermögens als Vermögensertrag abgezogen. Der so erhaltene Rest ist das zu erfassende Einkommen. Die steuerfreie Untergrenze ist bei Personen, die neben ihrem Einkommen kein steuerpflichtiges Vermögen besitzen, auf 5000 *M* festgesetzt; versteuert der einzelne ein Vermögen, so werden die durch die erwähnte Subtraktion gewonnenen Arbeitseinkommen herangezogen, soweit sie 1000 *M* übersteigen. Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen von:

5000 <i>M</i> bis zu		10000 <i>M</i>	1 v. H. des Einkommens		
10000	" " "	15000	" 1,2	"	"
15000	" " "	20000	" 1,4	"	"
20000	" " "	25000	" 1,6	"	"
25000	" " "	30000	" 1,8	"	"
30000	" " "	35000	" 2	"	"
35000	" " "	40000	" 2,5	"	"
40000	" " "	50000	" 3	"	"
50000	" " "	60000	" 3,5	"	"
60000	" " "	70000	" 4	"	"
70000	" " "	80000	" 4,5	"	"
80000	" " "	100000	" 5	"	"
100000	" " "	200000	" 6	"	"
200000	" " "	500000	" 7	"	"
über 500000		" 8	"	"	"

Hat sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels des Wehrbeitrags um mindestens 40 v. H. vermindert, so ist auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren Beitragsteile zu gewähren.

Für kinder- und soldatenreiche Familien sind besondere Ermäßigungen vorgesehen. Bei Vermögen von nicht mehr als 100000 *M* oder Einkommen von nicht mehr als 10000 *M* ermäßigt sich der Beitrag für jedes dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5 v. H. seines Beitrags. Bei Vermögen von nicht mehr als 200000 *M* oder Einkommen von nicht mehr als 20000 *M* ermäßigt sich der Beitrag für den dritten und jeden weiteren Soldaten um je 10 v. H. des Beitrags. Die Beitrags-

ermäßigung tritt auch ein, wenn die Ableistung der Dienstpflicht noch in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erfolgt.

Zur Abgabe einer Vermögenserklärung ist verpflichtet, wer ein Vermögen von mehr als 20000 *M* oder wer bei mehr als 4000 *M* Einkommen mehr als 10000 *M* Vermögen hat.

Ergibt sich nach dem Voranschlag 1915, daß die Einnahmen aus dem Wehrbeitrag die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt sind, übersteigen, so ist der Mehrbetrag zur Kürzung des letzten Drittels des Wehrbeitrags nach Maßgabe des Reichshaushaltsgesetzes bereitzustellen.

2. Die Vermögenszuwachssteuer.

Die Vermögenszuwachssteuer trifft den Zuwachs, der sich aus der Vergleichung des Vermögensstandes eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Zeitpunkten ergibt. Als Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.

Der Vermögenszuwachs soll für Veranlagungszeiträume von je drei Jahren berechnet werden, erstmalig, wie schon oben mitgeteilt, am 31. Dezember 1916. Steuerfrei bleiben die Vermögensmassen bis zu 20000 *M*, sowie die Zuwächse bis zu 10000 *M*. Bei Vermögen zwischen 20000 und 30000 *M* unterliegt der Zuwachs der Besteuerung nur insoweit, als durch ihn die steuerfreie Grenze von 20000 *M* überschritten wird.

Bei der Steuerstaffel ist die Höhe des Vermögens und die Größe des Zuwachses berücksichtigt. Es tritt also eine doppelte Progression ein. Zunächst wird der Zuwachs zur Grundlage gemacht. Die Steuer beträgt für den ganzen Erhebungszeitraum (drei Jahre) bei einem Vermögenszuwachs von:

10000—	50000 <i>M</i>	0,75 v. H.
50000—	100000	" 0,90 "
100000—	300000	" 1,05 "
300000—	500000	" 1,20 "
500000—	1000000	" 1,35 "
	über 1000000	" 1,50 "

Dazu tritt dann die Staffel, die von der Höhe des Vermögens ausgeht. Es erhöht sich nämlich der Steuersatz bei Vermögen von

100 000—	200 000	<i>M</i>	um 0,1 v. H. des Zuwachses			
200 000—	300 000	" "	0,2	"	"	"
300 000—	400 000	" "	0,3	"	"	"
400 000—	500 000	" "	0,4	"	"	"
500 000—	750 000	" "	0,5	"	"	"
750 000—	1 000 000	" "	0,6	"	"	"
1 000 000—	2 000 000	" "	0,7	"	"	"
2 000 000—	5 000 000	" "	0,8	"	"	"
5 000 000—	10 000 000	" "	0,9	"	"	"
	über 10 000 000	" "	1,0	"	"	"

Auch hier sind für die kinderreichen Familien Ermäßigungen vorgesehen. Bei einem Vermögen von weniger als 100 000 *M* soll sich nämlich die Steuer für das dritte und jedes weitere Kind um je 5 v. H. ermäßigen.

Etwaige Vermögensverluste sind in der Weise berücksichtigt, daß der Zuwachs in solchen Fällen nicht nach der letzten Veranlagung berechnet wird, sondern nach der Veranlagung, bei der sich ein steuerpflichtiger Zuwachs ergeben hat. Auf diese Weise kann ein einmal versteuerter, später aber wieder verlorener und dann wiedergewonnener Zuwachs nicht noch einmal versteuert werden. Andererseits wird, sofern ein Steuerpflichtiger überhaupt noch nie Zuwachs bezahlt hat, auf die erste Veranlagung zurückgegriffen.

Als Zuwachs wird auch das durch Erbschaft erworbene Vermögen behandelt, mit Einschluß des Kindeserbes; nur das Erbe des überlebenden Gatten bleibt frei. Erleichterungen sind nur für den Fall vorgesehen, daß der Erbe ein unmündiger Abkömmling ist und das Vermögen 50 000 *M* nicht übersteigt. In diesem Falle ermäßigt sich die Abgabe um einen Betrag, der für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fehlende volle Jahr auf 5 v. H. der Abgabe berechnet wird. Die Gesamt-ermäßigung darf 15 v. H. der Abgabe nicht übersteigen.

3. Die Gesellschafts- und Versicherungstempel.

a) Die Stempel für Gesellschaftsverträge betragen

für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften
a. A. $4\frac{1}{2}$ v. H.,

- für Gesellschaften m. b. H. 3 v. H.,
- für Gesellschaften m. b. H. mit Grundstücksverwertung 5 v. H.,
- für andere Gesellschaften, wie offene Handelsgesellschaften, sind die Sätze erheblich niedriger. Die Sätze beziehen sich auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. die Erhöhung dieser Kapitale;
- für Kuxe beträgt der Steuersatz 5 $\mathcal{M}$ für jede Urkunde, außerdem für alle nach dem 1. August 1909 ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten oder zur Erhaltung des Betriebes dienen, 3 v. H. vom Betrage der Einzahlung;
- für ausländische Aktien 3 v. H. vom Nennwert.

b) Die Stempel für Versicherungen. Der Feuerversicherungsstempel für bewegliche Gegenstände beträgt jährlich $\frac{15}{100}$ (statt $\frac{1}{4}$) v. L. der Versicherungssumme, für unbewegliche Gegenstände $\frac{1}{20}$ v. L. der Versicherungssumme. Der Lebensversicherungsstempel ist auf $\frac{1}{2}$ v. H. des gezahlten Entgelts festgesetzt. Der Stempel für Einbruch- und Glasversicherung auf $\frac{1}{10}$ v. L. der Versicherungssumme. Versicherungen unter 3000 $\mathcal{M}$ bleiben frei, ganz frei sind neben den Hagel- und Viehversicherungen auch Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

4. Die übrigen Steuern.

a) Die Zuckersteuer mit rund 40 Millionen Ertrag bleibt bis auf weiteres bestehen.

b) Der Zuschlag zum Grundstücksstempel ($\frac{1}{3}$ zu $\frac{1}{3}$) (zu vgl. S. 43 unter 9) bleibt bis 31. März 1916 bestehen.

c) In der bestehenden Erbschaftssteuer (zu vgl. S. 44 unter 11) wird der Satz für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern von 4 auf 5 v. H., für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern von 6 auf 8 v. H., für die entfernten Verwandten, die bisher 10 v. H. zahlten, auf 12 v. H. erhöht. Der Anteil der Bundesstaaten ermäßigt sich von 25 auf 20 v. H. Diese Vorschriften treten mit der Verkündung des Gesetzes über die Änderungen im Finanzwesen in Kraft.

5. Die aufgehobenen Steuern.

a) Die Besteuerung von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (zu vgl. S. 43 unter 9) hört mit dem Ablauf des 31. Dezember 1916 auf.

b) Die Wertzuwachssteuer (zu vgl. S. 42 unter 8) von Grundstücken fällt, soweit sie dem Reich zugeflossen ist, für alle nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle weg; der Anteil für die Gemeinden wird nach besonderen Vorschriften, die für bestimmte Fälle die bisherigen Sätze aufrechterhalten, weiter erhoben.

Innerhalb des Reichsgebiets übt das Reich verfassungsmäßig das Recht der Gesetzgebung entweder ausschließ- Reichs-
angelegen-
heiten. lich aus, wie auf den Gebieten der Kriegsmarine, des Militärwesens, der konsularischen Vertretung im Auslande, des gesamten Zollwesens und gewisser indirekter Steuern, des Post- und Telegraphenwesens und einzelner Bestimmungen zur Regelung der Schifffahrt, oder es geschieht dies lediglich mit der Wirkung, daß das Reichsrecht dem Landrechte vorgeht, d. h. daß die gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Einzelstaaten durch diejenigen des Reiches aufgehoben werden, insoweit sie mit diesen im Widerspruche stehen.

Der Artikel 4 der Reichsverfassung führt als der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegend die nachstehenden Angelegenheiten auf: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Postwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens (für Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse) über Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern; 3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld; 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5. die Erfindungspatente; 6. den Schutz des geistigen Eigentums; 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes

des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird; 8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Schifffahrtszeichen; 10. das Post- und Telegraphenwesen (für Bayern und Württemberg nur in eingeschränkter Weise); 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12. sowie die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; 14. das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine; 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei; 16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen. Während aber das Reich von seiner Zuständigkeit in einigen dieser Angelegenheiten nur teilweise oder überhaupt nicht, wie beispielsweise bis vor einigen Jahren bezüglich der Regelung des Vereinswesens, Gebrauch gemacht hat, ist auf verfassungsmäßigem Wege diese Reichszuständigkeit später erweitert und beispielsweise zu 13 das gesamte Zivilrecht ihr überwiesen worden. Die Ausnahmen, welche wie zu 1 und 10 einzelnen Bundesstaaten gegenüber dem gemeinen Rechte des Reiches bewilligt worden sind, pflegt man als deren Reservatrechte zu bezeichnen. So ist in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bayern und Württemberg verwalten im wesentlichen das Post- und Telegraphenwesen selbständig, dieselben Staaten haben Ausnahmerechte bezüglich des Militärwesens, auf Bayern ist die Gesetzgebung über Heimats- und Niederlassungswesen nicht anwendbar, Hamburg und Bremen ist ein beschränktes Freihafenrecht gewährleistet usw. Verschiedene Reichsangelegenheiten sind bereits bei der Darstellung der Organisation der Reichsbehörden berührt worden, im nachstehenden sollen einige derselben ausführlicher behandelt werden.

Die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen.

Einer der bedeutsamsten Ausflüsse des Gedankens der nationalen Zusammengehörigkeit ist die Einführung des ^{Reichs-}Indigenats (Reichsangehörigkeit) aller Deutschen. Dieses bedingt für ganz Deutschland ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältnis, das in allen Einzelstaaten die gleiche Behandlung in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechtes, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Genuß der bürgerlichen Rechte, die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsrechtlicher Beziehung, sowie die Gleichstellung hinsichtlich der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes zur Folge hat. Neugeordnet ist diese Materie durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, in Kraft getreten am 1. Januar 1914. Der Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit tritt nur infolge des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate ein.

Diese Staatsangehörigkeit wird erworben zunächst ^{Die Staats-} durch Abstammung, insofern die ehelichen Kinder eines ^{angehörig-} Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, die un- ^{keit in einem} ehelichen Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit ^{Bundes-} der Mutter erwerben, durch Legitimation unehelicher ^{staat.} Kinder, durch Verheiratung — diese mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes —, ferner für einen Deutschen durch Aufnahme und für einen Ausländer durch Einbürgerung (früher als Naturalisation bezeichnet). Die Aufnahme muß jedem darum nachsuchenden Deutschen gewährt werden, wenn er nachweist, daß er in dem Staate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat, sofern kein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Abweisung eines Neueinziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Einer Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bedarf es hierbei nicht, so daß ein Deutscher die Staats-

angehörigkeit in mehreren deutschen Staaten zugleich besitzen kann. Die Einbürgerungsurkunde darf nur unbescholtenen Ausländern, die an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden und an diesem Orte — worüber allenthalben die betreffende Gemeinde mit ihrer Erklärung zu hören ist — nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind, erteilt werden. Die Einbürgerung in einem Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Dies gilt nicht für ehemalige Angehörige des Bundesstaats, deren Kinder und Enkel, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört. Die Witwe oder geschiedene Frau eines Ausländers, die zur ihrer Eheschließung eine Deutsche war, sowie ein jeder Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf Antrag eingebürgert werden, wenn er den sonstigen Erfordernissen entspricht bzw. der Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit gestellt worden ist. Daselbe gilt von einem Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, vorausgesetzt, daß die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, dessen Kinder usw. können von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den sonstigen Erfordernissen entspricht und der Reichskanzler keine Bedenken erhebt. —

Eine von der Regierung eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindedienste vertritt die Aufnahme und Einbürgerung dergestalt, daß der Betreffende mit der Anstellung die Staatsangehörigkeit erlangt, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung gemacht worden ist.

Ebenso gilt die im Reichsdienste erfolgte Anstellung eines Ausländers in der Regel als Einbürgerung. Ver-

loren geht die Staatsangehörigkeit zunächst durch Entlassung auf Antrag. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich diese der Entlassene nicht ausdrücklich vorbehält. Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er sich seine Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat ausdrücklich vorbehält. Tut er dies nicht, so wird die Entlassung nicht erteilt Wehrpflichtigen, über deren Dienstverhältnis noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen, Mannschaften des aktiven Heeres, des Beurlaubtenstandes, Beamten und Offizieren, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind. Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden; für Kriegszeiten oder Kriegsgefahr kann der Kaiser besondere Anordnungen treffen.

Die Entlassung gilt — abgesehen von den Fällen des Vorbehalts der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat — als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Ein Deutscher, der im Inland weder wohnt noch dauernd sich aufhält, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerbe einer ausländischen Staatsangehörigkeit, er hätte denn vorher die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatsstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten. Vor Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören; sie ist auf Anordnung des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrats Personen, die die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staat erwerben wollen, zu versagen. Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Auslande dauernd sich aufhält, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des 31. Lebensjahres, sofern bis dahin seine Militärdienstverpflichtung nicht endgültig geregelt ist, ein fahnen-

flüchtiger Deutscher mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für jahnenflüchtig erklärt worden ist. Wieder eingebürgert können diese Militärpflichtigen in einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde werden; die Wiedereinbürgerung darf ihm nicht versagt werden beim Nachweise, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Ein Deutscher im Auslande kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritte nicht Folge leistet. Für ehemalige Deutsche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze verloren haben würden, gelten besondere mildere Übergangsbestimmungen. Uneheliche Kinder verlieren die Staatsangehörigkeit durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte rechtsgültige Legitimation, eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

Nun kann aber auch gewissen Personen die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, nämlich Ausländern, die sich in einem Schutzgebiete niedergelassen haben, Eingeborenen in einem Schutzgebiete und ehemaligen Deutschen, die sich nicht im Inlande niedergelassen haben, und deren Abkömmlingen. Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, muß oder kann die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, je nachdem er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht oder nicht. Verliehen wird sie durch den Reichskanzler. Die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden sind in der Regel kostenfrei zu erteilen, soweit Entlassungsurkunden nicht kostenfrei sind, dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren dafür zusammen nicht mehr als 3 M erhoben werden.

Ein Recht auf Naturalisation steht übrigens den Ausländern in keinem Falle zu.

In Sachsen werden die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden von den Kreishauptmannschaften ausgestellt, Anträge auf Aufnahme, Naturalisation oder Entlassung sind bei der Obrigkeit (Stadttrat, Amtshauptmannschaft) des Niederlassungs- bzw. Wohnortes anzubringen, Unter der Zentralbehörde ist in Sachsen das Ministerium des Innern zu verstehen. Ubrigens ist jedem Sachsen zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens auf Ansuchen eine Bescheinigung über seine Staatsangehörigkeit (Auslandsheimatschein) von der zuständigen Kreishauptmannschaft auszustellen. Für das Inland werden Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt.

Verfahren in
Staatsange-
hörigkeits-
sachen.

Das Recht der freien Wohnsitznahme findet seine weitere Ausführung in den Bestimmungen über die Freizügigkeit. Hiermit sind die in den meisten Staaten bis dahin der Niederlassung von Angehörigen anderer deutscher Staaten gegenüber bestehenden Schranken gefallen. Jeder Deutsche hat die Befugnis, sich an jedem Orte Deutschlands aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder Unterkommen findet. Die Gemeinde des Aufenthaltes kann nur den Nachweis der Reichsangehörigkeit verlangen und anziehende Personen nur dann zurückweisen, wenn sie dartut, daß diese außerstande sind, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung. Außerdem kann Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen oder innerhalb des letzten Jahres wegen wiederholten Bettelns bzw. Landstreichens bestraft worden sind, in Sachsen auch anderen bestraften Personen unter gewissen Voraussetzungen (bis zur Dauer von zwei Jahren) der Aufenthalt an bestimmten Orten seitens der zuständigen Polizeibehörden untersagt werden. Offenbart sich nach erfolgter Niederlassung die Notwendigkeit einer dauernden (nicht bloß vorübergehenden) Unterstützung, so kann die Gemeinde dem Betreffenden mit seiner Familie die Fortsetzung des Aufenthaltes verweigern, vorausgesetzt, daß dieser nicht bereits den sogenannten Unterstützungswohnsitz erworben hat (Ausweisung). Ausländern steht ein Recht zum Aufenthalte innerhalb des

Frei-
zügigkeit.

Deutschen Reiches nicht zu, sie können daher beispielsweise als „lästige Ausländer“ ausgewiesen werden, soweit nicht Niederlassungsverträge entgegenstehen.

Die Erhebung eines Anzugsgeldes bei dem Anzuge ist den Gemeinden untersagt; zu den Gemeindelaften kann der Anziehende gleich den übrigen Gemeindegliedern erst dann herangezogen werden, wenn sein Aufenthalt über drei Monate gedauert hat.

Eine Beschränkung des Freizügigkeitsrechtes ist nur für die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen durch das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 insofern vorgesehen worden, als diesen, falls sie Deutsche sind, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden kann. Sind sie Ausländer, so können sie, wie Ausländer überhaupt, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden. Diesem Orden ist die Errichtung von Niederlassungen untersagt; die bei Erlass des Gesetzes in Deutschland bestehenden Niederlassungen sind aufgelöst worden. Nach einer Bekanntmachung vom 18. Juli 1894 sollen diese Bestimmungen auf die Kongregationen der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geist keine Anwendung finden.¹ Die Wiederaufhebung dieses sogenannten Jesuitengesetzes ist vom Reichstage wiederholt, bisher vergeblich, beantragt worden. Nach langen Kämpfen ist aber durch Gesetz vom 8. März 1904 der von der Ausweisungsbeziehung der Befugnis zur Anweisung des Aufenthalts der Ordensangehörigen in bestimmten Bezirken handelnde § 2 dieses Gesetzes aufgehoben worden.

Paßwesen. Ferner bedürfen Reichsangehörige zum Aufenthalte und zum Reisen innerhalb des Reichsgebietes keines Reisepapieres (Passes), wenn schon sie verpflichtet sind, auf amtliche Aufforderung über ihre Person sich genügend auszuweisen. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben in

¹ Infolge einer Anordnung der kgl. Bayerischen Regierung, deren Rechtsgültigkeit bestritten wurde, ist der Begriff der verbotenen Ordensstätigkeit durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1912 festgelegt worden.

der Regel Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet.¹ Nur wenn die Sicherheit des Reiches oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes vorübergehend eingeführt werden. Die früheren sog. polizeilichen Ehebeschränkungen (Nachweis eines bestimmten Vermögens, sowie der Zustimmung der Gemeindebehörde, Beschränkungen betreffs der Ehen zwischen Juden usw.) sind — abgesehen von dem Königreiche Bayern — weggefallen, die freie Auswanderung ist nur insoweit beschränkt, als es die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht erfordert.

Die dauernde Niederlassung in einer Gemeinde hat für Reichsangehörige die Erwerbung des Unterstützungs-^{Unterstützungs-}wohnstitzes in der betreffenden Gemeinde zur Folge. Während früher in den meisten deutschen Staaten (auch in Sachsen) das Heimatsrecht, d. h. die Angehörigkeit zu einer Gemeinde durch Geburt usw., Voraussetzung zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen war, regelt die neuere Reichsgesetzgebung, und zwar das in den Jahren 1904 und 1908 abgeänderte Gesetz über den Unterstützungswohnstitz vom 6. Juni 1870 die Armenpflege auf der Grundlage des Aufenthaltes in einer Gemeinde oder in einem Bezirke. Jeder Deutsche, welcher nach zurückgelegtem 16. (früher 24. bzw. 18.) Lebensjahre ein (früher zwei) Jahr lang ununterbrochen an einem im Wege der freien Selbstbestimmung gewählten Orte in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, ohne während dieser Zeit aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung in Anspruch genommen und gewährt erhalten zu haben, erwirbt daselbst seinen Unterstützungswohnstitz; d. h. im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit muß der Armenverband dieses Ortes für seine Unterstützung aufkommen. Ehefrauen teilen vom Zeitpunkte der Eheschließung an den Unterstützungswohnstitz des

¹ Für Sachsen sind die das Paßwesen berührenden landesrechtlichen Vorschriften zusammengestellt worden in einer Verordnung vom 18. Juli 1906, ergänzt durch Verordnung vom 20. August 1911.

Ehemannes, eheliche Kinder den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche Kinder den der Mutter, insgesamt so lange, bis sie ihn durch ein- (früher zwei-) jährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. (früher 24. bzw. 18.) Lebensjahre verloren oder einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Verloren wird der Unterstützungswohnsitz durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, sowie durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre von dem Orte, in dem jemand vorher den Unterstützungswohnsitz gehabt hatte. Die Ehefrau gilt als selbständig in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, wenn sie während der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Genehmigung desselben oder kraft der Landesgesetze von ihm getrennt lebt. Verliert die Mutter die Reichsangehörigkeit und damit den Unterstützungswohnsitz durch Verheiratung an einen Ausländer, so werden die Kinder, die bisher ihren Unterstützungswohnsitz teilten, landarm (§. unten). Wird jemand, der in dem Orte (Ortsarmenverband) A seinen Unterstützungswohnsitz erworben und noch nicht wieder verloren hat, während seines Aufenthaltes in B unterstützungsbedürftig, so ist der Ortsarmenverband B zwar verpflichtet, einstweilen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, allein er ist gleichzeitig berechtigt, die Erstattung der gehaltenen Ausgaben von dem Ortsarmenverbände A zu erfordern, auch unter Umständen, d. h. bei nicht bloß vorübergehender Bedürftigkeit, die Überführung des Unterstützten in die unmittelbare Fürsorge des Ortsarmenverbandes A zu verlangen. Andererseits kann auch der Ortsarmenverband A dasselbe Verlangen stellen, es kann ferner aber auch eine Einigung über das Verbleiben des Auszuweisenden in B gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages seitens des Armenverbandes A erzielt, oder durch die zuständige Behörde das Verbleiben in B wegen etwaiger mit der Ausweisung verbundener Gefahr für Leben oder Gesundheit beziehentlich erheblicher Härten oder Nachteile angeordnet werden. Erkrankt eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Gehalt oder Lohn in ein und demselben Dienste oder Arbeitsverhältnisse gestanden hat,

während dessen Fortdauer oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege endgültig zu tragen oder zu erstatten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Fälle der Erkrankung derjenigen Angehörigen des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, welche sich bei ihm befinden und seinen Unterstützungswohnsitz teilen, sofern nicht eine Verpflichtung eines anderen Ortsarmenverbandes dadurch begründet wird, daß die Angehörigen selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gestanden haben. Wird in solchen Fällen Kur und Verpflegung auf Kosten einer Krankenkasse gewährt, und muß bei Beendigung der Kassenleistungen die Armenpflege eintreten, so sind die Kosten der letzteren vom Ortsarmenverbande des Dienst- oder Arbeitsorts in derselben Weise zu tragen oder zu erstatten, wie wenn die Armenpflege schon in dem Zeitpunkte eingetreten wäre, in welchem die Leistungen der Krankenkasse begonnen haben. Diese Vorschriften gelten auch für Lehrlinge.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehentlich zur Übernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist zunächst derjenige Bundesstaat verpflichtet, dem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. Ein Bedürftiger, der seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren hat, ohne einen neuen zu erwerben, gilt als Landarmer, die durch dessen Unterstützung erwachsenen Kosten sind von dem Landarmenverbande zu erstatten. In Sachsen umfaßt der Landarmenverband das ganze Staatsgebiet und wird von den Kreishauptmannschaften vertreten. Über die Anerkennung von Ansprüchen an den Landarmenverband beschließt die Kreishauptmannschaft des Ortsarmenverbandes, die den Anspruch erhebt. Die Ortsarmenverbände fallen entweder mit den Gemeinden zusammen oder umfassen mehrere zusammenliegende einzelne Gemeinden beziehentlich Gutsbezirke. Streitigkeiten zwischen Ortsarmenverbänden beziehentlich zwischen solchen und dem Landarmenverbande werden

Landarmen-
verband.

Ortsarmen-
verband.

in Sachsen neuerdings von den Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichten erster Instanz und dem Oberverwaltungsgerichte in zweiter Instanz entschieden. Bei einem Verwaltungsstreite zwischen dem Landarmenverbande und einem Ortsarmenverbande steht die erstinstanzliche Entscheidung in Fällen, in denen die Kreishauptmannschaft Dresden in Vertretung des Landarmenverbandes EntschlieÙung gefaÙt hat, der Kreishauptmannschaft Leipzig, in allen übrigen Fällen der Kreishauptmannschaft Dresden zu. Wird der Streit zwischen Armenverbänden geführt, die zwei verschiedenen Bundesstaaten angehören, so entscheidet in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin (§. 6. 11 unter c).

Übernahme-
pflicht und
Auswei-
sungsver-
fahren.

Übrigens fand die Gesetzgebung über Heimats- und Niederlassungswesen auf Bayern bisher keine Anwendung; doch ist nachträglich durch Gesetz vom 13. Juni 1913 das Unterstützungswohnsitzgesetz in Bayern eingeführt worden; in ElsaÙ-Lothringen war dies auch erst im Jahre 1909 geschehen. Gegenüber Bayern regelte sich die Übernahmepflicht und das Ausweisungsverfahren bis dahin nach den Bestimmungen des sogenannten Gothaer Vertrages vom 17. Juli 1851 und der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853, wonach jeder Staat verpflichtet ist, seine Angehörigen beziehentlich diejenigen Personen, die in seinem Gebiete geboren sind oder nach erreichtem 21. Jahre sich zuletzt 5 Jahre aufgehalten oder sich verheiratet und mit ihrer Frau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt haben, von dem anderen zu übernehmen. Die Ausweisung darf in der Regel nicht ohne Zustimmung der Behörde des übernahmepflichtigen Staates erfolgen. Die Kosten der Ausweisung trägt der ausweisende Staat innerhalb seines Gebiets. Bis zur Überführung hat jeder Staat für Kur und Verpflegung des Auszuweisenden zu sorgen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Heimatsstaate nur insoweit zu erstatten, als die Fürsorge über drei Monate gedauert hat. — Außerdeutschen Staaten gegenüber regelt sich die Übernahmepflicht eventuell nach den bestehenden Staatsverträgen.

Gewerbewesen.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bildet seit dem 1. Januar 1873 im ganzen Reiche — mit Ausnahme von Helgoland, beziehentlich für Elsaß-Lothringen seit dem 1. Januar 1889 — geltendes Recht, doch ist ihr Inhalt in den letzten Jahren vielfach, zuletzt im Jahre 1910, der Revision unterzogen worden. Die Gewerbeordnung beruht auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, d. h. der Betrieb eines Gewerbes im Deutschen Reiche ist selbstverständlich vorbehältlich der Erfüllung der wohlfahrts-, bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften jedermann gestattet, soweit nicht durch das gedachte Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Als solche Ausnahmen beziehentlich Beschränkungen sind u. a. anzusehen: Einer besonderen Genehmigung der zuständigen Behörden (in Sachsen der Amtshauptmannschaften mit den Bezirksausschüssen beziehentlich der Stadträte) bedarf es zur Errichtung gewisser Anlagen, wie Schlächtereien, Gerbereien, Schießpulverfabriken, Stauanlagen für Wasserrtriebwerke usw., welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; auch zur Anlegung von Dampfschiffen ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich. Gewisse Klassen von Gewerbetreibenden bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes der behördlichen Genehmigung, die, wo sie auf einem Befähigungsnachweise wie bei den Ärzten, Apothekern usw. beruht, als Approbation, sonst (z. B. Schauspielunternehmer, gewerbsmäßige Veranstalter von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen usw., Unternehmer von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten)¹ als Konzession bezeichnet zu werden pflegt. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Spiritus betreiben will, bedarf dazu ebenfalls der Erlaubnis, die nur im Mangel bestimmter Voraussetzungen

Der Genehmigung bedürftige Anlagen und Gewerbe.

¹ Eine Vorlage, wonach kinematographische und phonographische Darstellungen der Konzessionspflicht unterstellt werden sollen, ist in Aussicht genommen.

betreffs der Person oder des zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokales versagt werden darf. Doch setzt u. a. in Sachsen die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel von Branntwein und Spiritus den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses voraus, von dem auch die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Bierschanke usw. in Orten mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen größeren Ortschaften abhängig zu machen ist, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Auch wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf der bei Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden zu versagenden Erlaubnis. Gesindevermietern und Stellenvermittlern kann übrigens von den Landeszentralbehörden die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung der Gast- und Schankwirtschaft beschränkt oder untersagt werden.

Untersagung
der Aus-
übung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausübung gewisser Gewerbsarten (Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Betrieb von Badeanstalten, der Handel mit Dynamit, Lotterielosen usw., Trödelgeschäfte, gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Stellenvermittlungen (vgl. Gesetz vom 2. Juni 1910), Grundstücksvertrags-, Darlehns- und Heiratsvermittlungen, gewerbsmäßige Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten) untersagt werden. Weiter ist nach einer Novelle vom 7. Januar 1907 der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter zu untersagen, wenn die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dargetan ist; ebenso kann bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch dazu ungeeignete Personen untersagt werden. Personen, die das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren usw. betreiben wollen, können von Staats- oder Gemeindebehörden öffentlich angestellt und auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften beeidigt werden. Der Handel mit Drogen und öffentlichen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung

des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Schankbetrieb oder Kleinhandel mit Spiritus bestraft worden ist. Speziell die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäftes als Pfandverleiher kann durch Ortsstatut vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

Wer den selbständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, muß der Ortsbehörde gleichzeitige Anzeige davon erstatten; diese hat deren Empfang innerhalb dreier Tage zu bestätigen. Zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, d. h. Feilbietung von Waren, Auffuchung von Warenbestellungen und Feilbietung von Leistungen und Schaustellungen, mit denen ein höheres oder Kunstinteresse nicht verbunden ist, außerhalb des Wohnortes ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorherige Bestellung, bedarf es, soweit ein solcher Gewerbebetrieb nicht überhaupt ausgeschlossen ist, wie beispielsweise bezüglich der geistigen Getränke, gebrauchten Kleider und Wäsche, Garnabfälle, Gold- und Silberwaren, Staats- und sonstigen Wertpapiere, Waffen, Gifte, Bäume und Sträucher, Schmucksachen, unter gewissen Voraussetzungen von Druckschriften usw.,¹ in der Regel (Ausnahmen: Verkehr auf Märkten und Messen, oder mit rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und Obstbaues) eines Wandergewerbe- (Hausier-) Scheines. Einen solchen erhält auf Antrag jeder Deutsche, welcher innerhalb des Reiches einen festen Wohnsitz besitzt und das 25. Lebensjahr überschritten hat, gegen Erlegung der betreffenden Gebühren auf das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt, außer wenn er wegen gewisser strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen die Sittlichkeit usw. bestraft, mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krank-

Anzeige-
pflicht.

Gewerbe-
betrieb im
Umher-
ziehen.

¹ Nach einer neueren Gesetzesvorlage sollen vom Hausierhandel weiter ausgeschlossen werden, Bruchgold, Bruchsilber, Rohbernstein — die ganze Bernsteinproduktion ist jetzt verstaatlicht —, Taschenuhren, Pfandscheine, Gifte, Arzneimittel, besonders solche, die zur Verhütung der Empfängnis und zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen. Auch der Hausierhandel mit Gemüse- und Blumensamen soll verboten werden, zum Betriebe eines Wanderlagers mit diesen Waren die Erlaubnis der zuständigen Behörde notwendig sein.

heit behaftet oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Trunksucht, Bettelei oder Landstreicherei übel berüchtigt ist. Außerdem ist die Ausstellung eines solchen Scheines unter 25 Jahren alten Personen, Blinden, Tauben, Stummen und Geisteschwachen in der Regel zu versagen, und kann weiter versagt werden beispielsweise solchen, die im Inlande einen festen Wohnsitz nicht haben, die wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft sind, ferner die Kinder besitzen, für deren Unterhalt oder Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

In Sachsen sind Gesuche um Ausfertigung solcher Wandergewerbescheine bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande anzubringen; die Ausfertigung selbst erfolgt durch die Kreishauptmannschaften.

Detailreisen. Auch das sogenannte Detailreisen unterliegt gewissen Beschränkungen. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufkaufen und Bestellungen auf Waren suchen will, darf die aufgekauften Waren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitführen und von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitführen. Das Aufkaufen darf nur bei Kaufleuten oder Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ebenso darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, Wein, Gegenständen der Leinen- und Wäschefabrikation, sowie überwebten Holzrouleaus ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Wer in dieser Weise Warenbestellungen aufsuchen oder Waren aufkaufen will, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, über deren Ausstellung und Geltungsdauer im wesentlichen dasselbe gilt, wie von den Wandergewerbescheinen.

Innungen. Die Gewerbeordnung regelt ferner die Verhältnisse der gesetzlich bestehenden oder zur Förderung der ge-

meinsamen gewerblichen Interessen neu zu errichtenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte). Aufgabe der Innungen ist Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit, die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, Entscheidung gewisser Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörden.

In einer Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 ist das Handwerk neu organisiert und das Lehrlingswesen anderweit geregelt worden. Seitdem gibt es Innungen von Gewerbetreibenden bzw. Handwerkern, die auf Grund freier Entschließungen der Beteiligten entstanden (freie Innungen) und Innungen für gleiche oder verwandte Handwerke, die auf dem Wege des Zwanges errichtet worden sind (Zwangsinnungen). Die Errichtung der letzteren erfolgt durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag bzw. Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Handwerker unter bestimmten, die Abgrenzung des Bezirks und die Zahl der im Bezirke vorhandenen und beteiligten Handwerker betreffenden Voraussetzungen. Bei Errichtung einer solchen Zwangsinnung sind die für die gleichen Handwerker im Innungsbezirke bestehenden freien Innungen zu schließen. Von dem Befugnisse zur Errichtung von Zwangsinnungen ist inzwischen vielfach Gebrauch gemacht worden; freilich muß auch festgestellt werden, daß eine Anzahl von ihnen nach kurzem Bestehen wieder ihre Auflösung beschlossen hat. Jeder Innung muß ein Gesellenausschuß beigegeben sein, der an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung, insbesondere bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen ist, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung unternehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Zur Vertretung der gemeinsamen

Interessen aller oder mehrerer derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen können Innungsausschüsse gebildet werden; Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammen treten.

Handwerks-
kammern.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks in weiteren Bezirken sind Handwerkskammern zu bilden, deren Mitglieder von den Handwerksinnungen einerseits und von den Gewerbevereinen und ähnlichen Vereinigungen andererseits gewählt werden. Von der gesetzlichen Befugnis derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerkekammern usw.) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, diesen Körperschaften unter gewissen Voraussetzungen die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer zu übertragen, hat u. a. Sachsen Gebrauch gemacht, indem dort diese den Gewerkekammern übertragen worden ist. Diese Handwerkskammern sollen in allen wichtigen Handwerksangelegenheiten gehört werden, können Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge treffen, sowie Fachschulen errichten und unterstützen, haben das Lehrlingswesen zu regeln, bei den Gesellenprüfungen mitzuwirken, Wünsche und Anträge über Verhältnisse des Handwerks zu beraten und zu vertreten usw. Bei der Handwerksammer wird von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar bestellt, auch ist bei jeder Handwerkskammer ein Gesellenausschuß zu bilden. Außerdem enthält diese, sowie eine spätere Novelle vom 30. Mai 1908 beschränkende Vorschriften für das Halten und die Anleitung von Lehrlingen, Bestimmungen über die Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen und über die Führung des Meistertitels in der Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks.

Arbeiter-
schutzgesetz-
gebung.

In einer früheren Novelle zur Gewerbeordnung, dem sogenannten Arbeiterschutzgesetze, waren bereits die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) eingehend neu geregelt worden. Unter dem 28. Dezember 1908 ist dieser Arbeiterschutz ergänzt und verschärft und ist dabei zwischen Betrieben mit mindestens

10 und solchen mit mindestens 20 Arbeitern unterschieden worden. Vor allem ist diesen die Sonntagsruhe, soweit dies irgend tunlich war, gewährleistet worden. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten; im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an solchen Tagen nicht beschäftigt werden. Die ihnen zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- usw. Tage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt, auch kann durch statutarische Bestimmungen diese Beschäftigungsdauer auf noch kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Bestimmte Ausnahmen sind nachgelassen für Arbeiten in Notfällen, für Arbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt und von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können, unter gleicher Voraussetzung für Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, für bestimmte Gewerbe oder Betriebe, bei denen die Sonntagsarbeit nicht zu umgehen ist usw. Doch ist Fürsorge dafür getroffen worden, daß die Arbeiter auch in solchen Fällen tunlichst am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird, beziehentlich sie entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage volle 12 Tagesstunden von der Arbeit freigelassen werden.

Minderjährige Personen dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind, das ihnen durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes bzw. zuerst erwähnten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei auf An-

trag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes ausgestellt wird. Arbeitern unter 18 Jahren, die eine Fortbildungsschule besuchen, muß hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit gewährt werden. Besondere Bestimmungen regeln die Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, sowie die Lehrlingsverhältnisse, andere bezwecken den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe. Für jeden Betrieb und für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen, welche Bestimmungen über die Arbeitszeit, Lohnzahlung, Aufkündigung, zulässigen Strafen usw. zu treffen hat. Mit Zustimmung eines in seiner Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten ständigen Arbeitsausschusses können in diese auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen Fabrikeinrichtungen, sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden. Die neueste Novelle zur Gewerbeordnung beseitigt die früher vorgeschriebenen Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter, führt dagegen aber Arbeitszettel und Lohnbücher für alle Arbeiter ein, die Art, Umfang der Arbeit, Lohnsätze, Lieferungsbedingungen, Termin für die Ablieferung, Tag der Lohnzahlungen, Namen der Arbeitgeber und Arbeiter enthalten müssen, um die häufigen Streitigkeiten wegen Lohndifferenzen zu verhindern. Für die Betriebe der Kleider- und Wäskonfektion ist die Führung von Lohnbüchern unter dem 14. Februar 1913 geregelt worden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Fortbildungsschulpflicht auf alle gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren — bisher bezog sich diese Befugnis nur auf die männlichen Arbeiter — auszudehnen.

Heim-
industrie.

Durch das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 sollen mannigfache Übelstände in der Heimindustrie abgestellt werden. Das Gesetz schafft neue Mittel, den Heimarbeitern gesundheitlich einwandfreie Arbeitsstätten zu schaffen; auch sind die Namen der Heimarbeiter öffentlich der Polizeibehörde mitzuteilen, um diese in die

Lage zu setzen, kranke und minderjährige Heimarbeiter besser kontrollieren zu können. Die Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit der Werkstätten sind wesentlich verschärft worden. Für die Heimarbeiter sind paritätisch aus Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Sachausschüsse zu bilden, die sich auch mit Lohnfragen beschäftigen dürfen. Später sollen noch Bestimmungen in Kraft treten, die den Ausgang von Lohnverzeichnissen in den Arbeitsräumen und die Ausgabe von Lohnbüchern obligatorisch machen, um der Preisdrückerei und dem Lohnunterbieten einen Riegel vorzuschieben.

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Betrieben mit zehn und mehr Arbeitern überhaupt nicht, über 13 Jahren nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. — Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen in Betrieben mit zehn und mehr Arbeitern nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern, auch müssen ihnen zwischen den Arbeitsstunden regelmäßige Pausen und nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nacht bzw. in Bergwerken usw. nicht unter Tage (unterirdisch) sowie bei der Förderung, beim Transport und der Verladung auch über Tage, ferner nicht in Rokeereien und beim Transport von Materialien bei Bauten, im übrigen am Sonntabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 4 Uhr nachmittags, sowie nicht über 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht über 8 Stunden, Wöchnerinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause, nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Besondere Bestimmungen gelten für die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molke-

Jugendliche
Arbeiter und
Arbeiter-
innen in
Fabriken.

reien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Juni 1910), für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Bekanntmachung vom 20. Mai 1912), für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Fasern, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bekanntmachung vom 8. Dezember 1909), für die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten vom 13. Dezember 1912, für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern auf Steinkohlenwerken vom 7. März 1913, in Glashütten, Glasschleifereien usw. vom 9. März 1913, ferner in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven sowie von Fischkonserven usw. Der Bundesrat — in einzelnen Fällen auch die untere oder die höhere Verwaltungsbehörde — ist ermächtigt, gewisse Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen nachzulassen, der erstere kann aber auch andererseits die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.

Offene Verkaufsstellen.

In offenen Verkaufsstellen und den dazugehörigen Kontoren und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden zu gewähren, in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, wo zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen; für kleinere Gemeinden kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen usw. eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen in der Regel geschlossen sein. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für einzelne Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige der Ladenschluß auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens verfügt werden.

Außerdem können noch besondere Anordnungen in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume, der geschäftlichen Vorrichtungen und Gerätschaften sowie der Regelung des Geschäftsbetriebes im Interesse der Gesundheit, Sittlichkeit usw. der Gehilfen und Lehrlinge getroffen werden und sind auch bereits getroffen worden, beispielsweise für Glashütten, Zichorien-, Zucker-, Zigarren-, Phosphor-, Zündholz- usw. Fabriken, für Steinkohlenwerke, Zink- und Bleierzwerke, Walz- und Hammerwerke, Spinnereien, Bäckereien und Konditoreien, Betriebe der Buchdruckereien und Schriftgießereien usw., über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl., von Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher- usw. Arbeiten ausgeführt werden, von Bleihütten, Anlagen der Grobbleichenindustrie usw.

Durch ein besonderes Reichsgesetz (30. März 1903) ist vom Jahre 1904 ab die gewerbliche Kinderbeschäftigung geregelt worden. Als Kinder gelten hiernach Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Deren Beschäftigung ist in gewissen Betrieben, Bauten, Ziegeleien, Brüchen, Gruben, in Motorwerkstätten, im Schornsteinfeger-, Fuhrwerksbetrieb, öffentlichen, theatralischen Vorstellungen und anderen Schaustellungen usw. überhaupt untersagt. Nur bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. In anderen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren und eigne Kinder unter 10 Jahren gleichfalls nicht, andere nur zu bestimmten Stunden und in beschränktem Umfange beschäftigt werden, Mädchen dürfen zur Bedienung der Gäste in Gast- und Schankwirtschaften nicht verwendet werden und Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, falls nicht für Betriebe, in denen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers

Gewerbliche
Kinder-
arbeit.

gehörige Personen beschäftigt werden, in Orten von weniger als 20000 Einwohnern für eigene Kinder Ausnahmen gestattet werden. An Sonn- und Festtagen ist jede Kinderbeschäftigung, ausgenommen das beschränkt zulässige Austragen von Waren und sonstige Botengänge, verboten, nur für eigene Kinder sind weitere Ausnahmen bezüglich der Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren festgesetzt. Von der Beschäftigung fremder Kinder hat der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Diese stellt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes eine Arbeitskarte aus, die vom Arbeitgeber zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen ist. Für eigene Kinder ist keine Anzeige und keine Arbeitskarte nötig. Die Polizeibehörde kann bei erheblichen Mißständen auf Antrag oder Anhörung der Schulbehörde für einzelne Kinder weitergehende Beschränkungen oder Entziehung der Arbeitskarte verfügen, andererseits hatte der Bundesrat unter dem 17. Dezember 1903 und später unter dem 20. Dezember 1905 vorübergehend von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht, für einzelne Arten von Werkstätten zeitweilig Ausnahmen von den getroffenen Bestimmungen zuzulassen.

Fabrik- bzw.
Gewerbe-
inspektoren.

Zur Aufsichtsführung über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Fabriken beziehentlich entsprechenden Betrieben, sowie betreffs des Schutzes der Arbeiter in den Fabriken gegen Gefahren für Gesundheit und Leben sind besondere Beamte — in Sachsen die Gewerbeinspektoren — berufen, denen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zustehen, und welche Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit erstatten, die dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen sind.

Gewerbe-
gerichte.

Für die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können durch Ortsstatut für einzelne Gemeinden oder größere Bezirke besondere Gewerbegerichte er-

richtet werden, für die ein Vorsitzender bzw. ein Stellvertreter, der weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein darf und von der Gemeindevertretung gewählt wird, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen ist. Die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen, sie müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die ersteren werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittels Wahl der Arbeiter bestellt. Die Errichtung der Gewerbegerichte muß erfolgen in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern (Gesetz vom 30. Juni 1901). Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und im wesentlichen nach den für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften. Berufungen in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten sind nur zulässig, wenn der Betrag des Streitgegenstandes den Betrag von 100 *M* übersteigt, und werden von den Landgerichten entschieden. Diese Gewerbegerichte können in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, auch als Einigungsämter angerufen werden. Sie bestehen dann neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl, haben Vereinigungen zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen zu suchen, eventuell aber auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen sich erstreckende Schiedssprüche abzugeben, die nebst den darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien öffentlich bekanntzumachen sind. Auch sind diese Gewerbegerichte verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben, und sind berechtigt, in solchen Anträge an Behörden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses und über die Berechnung und Anrech-

nung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträgen jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher (in den Landgemeinden Sachsens den Friedensrichter, d. i. die Vergleichsbehörde für die nach den Reichsjustizgesetzen vorgeschriebenen Sühneverhandlungen bei Beleidigungen) nachsuchen, welche in Rechtskraft übergeht, wenn nicht binnen zehn Tagen Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird.

Koalitions-
freiheit.

Durch §§ 152 ff. der Gewerbeordnung ist sowohl den Vereinigungen der Gewerbetreibenden als denen der Arbeiter die Befreiung von gesetzlichen und polizeilichen Verböten insoweit gesichert, als sie auf Erzielung günstiger Löhne und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, gerichtet sind. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verbindungen frei, die bezüglich Verträge können jederzeit einseitig gelöst werden (sogenannte Koalitionsfreiheit). Diese Bestimmungen finden auf die Arbeitgeber und Arbeiter in allen unter die Gewerbeordnung fallenden Betrieben, auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben Anwendung, dagegen nicht auf ländliche Arbeiter, Gesinde, Eisenbahnunternehmungen und andere nicht unter die Gewerbeordnung fallende Betriebe. Andererseits wird mit Strafe bedroht, wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen der bezeichneten Art teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten.

Unlauterer
Wettbewerb.

Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs war unter dem 27. Mai 1896 ein besonderes Gesetz erlassen worden, an dessen Stelle nunmehr das am 1. Oktober 1909 in Kraft getretene Gesetz vom 7. Juni 1909 getreten ist. Nach letzterem kann, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. In öffentlichen Bekanntmachungen dürfen über geschäft-

liche Verhältnisse, insbesondere über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über Art des Bezugs von Waren, Besitz von Auszeichnungen, über Anlaß oder Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte keine unrichtigen Angaben gemacht werden, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Wer hierüber wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis und beziehentlich Geldstrafe bestraft. Bei öffentlichen Ankündigungen des Verkaufs von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, ist jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten. Bei Ankündigung von Ausverkäufen ist der Grund dazu anzugeben; das sogenannte Vorschieben oder Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen ist bei Strafe untersagt. Straffällig ist ferner, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten bei dem Bezuge von Waren usw. eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen (sogenanntes Schmiergelderwesen), sowie der Angestellte, der dieses Geschenk sich versprechen läßt oder annimmt. Weiter enthält das Gesetz Verbote bzw. Strafbestimmungen bezüglich der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Geschäftsinhabers, über die Waren oder Leistungen eines anderen, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, sowie betreffs der Benutzung eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Geschäfts oder einer Druckschrift in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen mit diesem Namen usw. hervorzurufen, dessen sich ein anderer befugterweise bedient, über den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie die unbefugte Verwertung oder Mitteilung von im geschäftlichen Verkehre ihnen anvertrauten Zeichnungen, Modellen, Rezepten usw. durch Angestellte

an andere zu Zwecken des Wettbewerbs. Der Anspruch auf Unterlassung kann in der Regel von jedem Gewerbetreibenden, der Waren gleicher oder verwandter Art herstellt oder vertreibt, daneben aber auch von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit diese als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Arbeits-
kammern.

Für die Zukunft war beabsichtigt, zur Pflege des wirtschaftlichen Friedens paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern zu errichten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbezweigs oder mehrerer verwandter Gewerbezweige auf sachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht. Der Reichstag hat den ihm vorgelegten bezüglichlichen Gesetzentwurf in einigen wesentlichen Punkten in einer Weise abgeändert, die die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht gefunden hat. Das Gesetz ist daher bislang nicht zustandegekommen.

Die Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung.

In der Allerhöchsten Botschaft Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I. vom 17. November 1881 wurden die nächsten Ziele der in Zukunft im Reiche einzuschlagenden Sozialpolitik angedeutet, welche sich zur Förderung des christlichen Staatslebens die Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Klasse zur Aufgabe stellt. Der erste Schritt zur Erreichung der gestellten Ziele sollte die Abwendung der wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten der Arbeiter sein und diese durch Einführung des gesetzlichen Versicherungszwanges für fast alle in dauerndem Arbeitsverhältnisse stehenden Arbeiter in der Industrie, dem Handelsgewerbe, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, dem Handwerk und dafern die Landesgesetzgebung dies anordnet — was beispielsweise im Königreiche Sachsen geschehen ist —, auch in der Land- und Forstwirtschaft, sowie für die den Arbeitern ungefähr gleichstehenden kleinen gewerblichen Beamten (mit $6\frac{2}{3}$ $\mathcal{A}$ Tages- oder 2000 $\mathcal{A}$ Jahresverdienst) erreicht werden. (Kranken-

kassengesetz vom 15. Juni 1883, Novellen vom 10. April 1892 und vom 25. Mai 1903.)

Später folgten die Gesetzgebung über die Unfallversicherung (Gesetze vom 6. Juli 1884 bzw. 28. Mai 1885 und 5. Mai 1886 usw., deren Revision im Jahre 1900) und noch später die am 1. Januar 1891 durchgeführte Invaliditäts- und Altersversicherung. Durch die nicht weniger als 1805 Paragraphen umfassende Reichsversicherungsordnung sind diese Gesetze anderweit umgestaltet und in einem Gesetze zusammengefaßt worden, das vom 1. Januar 1914 ab in allen Teilen in Kraft getreten ist.

I. Krankenversicherung.

Versichert sind für den Fall der Krankheit alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten;¹ Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, auch in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliedern, Lehrer und Erzieher, die Schiffsbesatzung, vorausgesetzt, daß sie, mit Ausnahme der Lehrlinge, gegen Entgelt beschäftigt werden bzw. daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 *M* übersteigt. Vorübergehende Dienstleistungen bleiben in der Regel versicherungsfrei. Versicherungsfrei sind auch die in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld usw. gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen werden auch die in Betrieben öffentlicher Verbände oder Körperschaften Beschäftigten auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit. Versicherungsfrei sind Beamte des Reichs-, der Bundesstaaten, der Gemeinden, der Versicherungsträger,

¹ Die an sich gewiß gerechtfertigte Einbeziehung der Dienstboten in die Krankenversicherungspflicht hat wegen der nicht allenthalben zweckmäßigen Art der Ausführung und wegen der erheblichen finanziellen Lasten, die dadurch den Dienstherrschaften aufgebürdet worden sind — der Abzug der Beitragsteile der Dienstboten gestaltet sich in der Praxis zumeist schwierig! —, nach dem Inkrafttreten dieses Teils der Reichsversicherung zu lebhaften Beschwerden und abfälligen Meinungsäußerungen Anlaß gegeben.

Lehrer und Erzieher an öffentlichen Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt unterrichten, Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw., die für ihre Tätigkeit als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen. Außerdem werden auf Antrag des Arbeitgebers vom Kassenvorstande befreit im Betriebe ihrer Eltern beschäftigte Lehrlinge und vorübergehend in Arbeiterkolonien usw. Beschäftigte.

Versicherungsberechtigt sind versicherungsfreie Beschäftigte, im Betriebe des Arbeitgebers unentgeltlich beschäftigte Familienangehörige, Betriebsunternehmer, die regelmäßig keinen oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, bei einem Gesamteinkommen bis zu 2500 *M.*

Die Krankenkassen gewähren ihren erkrankten Mitgliedern 1. Krankenhilfe, d. h. Krankenpflege durch ärztliche Behandlung, Gewährung von Arznei und kleineren Heilmitteln sowie Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns — durchschnittlichen Tagelohns — für jeden Arbeitstag, wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom vierten Krankheitstage ab. Sie endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Krankenhauspflege gewähren Mitgliedern, die eigenen Haushalt haben oder Mitglied des Haushalts ihrer Familie sind, mit ihrer d. h. der Erkrankten Zustimmung, deren es aber nicht bedarf bei ansteckenden Krankheiten, wenn die Krankheit besonderer Behandlung und Pflege oder fortgesetzter Beobachtung bedarf usw. Bei Gewährung von Krankenhauspflege ist daneben ein Hausgeld für die von ihm bisher unterhaltenen Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu gewähren. Die Satzung kann die Dauer der Krankenpflege auf ein Jahr erweitern, Fürsorge für Genesende in einem Genesungsheim auf ein weiteres Jahr gestatten, Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zubilligen. Doch können auch Beschränkungen eingeführt werden, beispielsweise für neue Versicherungsfälle, nachdem binnen zwölf Monaten bereits für 26 Wochen hintereinander Krankenhilfe gewährt worden war, Kürzung des Krankengeldes bei Doppelversicherung. Die Satzung kann das

Krankengeld bis auf $\frac{3}{4}$ des Grundlohns erhöhen und es auch für Sonn- und Feiertage zubilligen, es vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit zubilligen, andererseits es ganz oder teilweise versagen bei Schädigung der Kasse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung und bei Zuziehen der Krankheit aus Vorsatz oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufereien. Das Hausgeld kann durch die Satzung bis zum Betrage des gesetzlichen Krankengeldes erhöht und Versicherten, die kein Hausgeld beziehen, neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld bis zur Hälfte des gesetzlichen Betrags zubilligt werden.

2. Wochenhilfe an Wöchnerinnen, die mindestens sechs Monate vor der Niederkunft versichert waren, und zwar ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, oder mit Zustimmung der Wöchnerin an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim beziehentlich Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen unter Abzug bis zur Hälfte des Wochengeldes. Außerdem kann die Satzung Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe zubilligen und infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig Gewordenen ein Schwangergeld in Höhe des Krankengeldes bis auf sechs Wochen zubilligen, auf die Dauer dieser Leistung die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft anrechnen und Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden zubilligen, außerdem aber Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, ein Stillgeld bis zur Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablaufe der zwölften Woche nach der Niederkunft zubilligen.

3. Sterbegeld in der Höhe des Zwanzigfachen des Grundlohns, das von der Satzung auf das Vierzigfache erhöht, auch in seinem Mindestbetrage auf 50 *M* festgesetzt werden darf.

4. Familienhilfe kann durch die Satzung zugebilligt werden, und zwar Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder, Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen der Mitglieder und Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes, das um den Betrag

des Sterbegeldes zu kürzen ist, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

Freiwillig beigetretenen Mitgliedern kann durch die Satzung eine Wartezeit von höchstens sechs Wochen vorgeschrieben, für bereits eingetretene Versicherungsfälle können durch Satzungsänderungen die Leistungen erhöht, nicht aber herabgesetzt werden. Die Krankenhilfe ruht während Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei Unterbringung in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt; doch ist von ihm bisher Unterhaltenen das Hausgeld zu gewähren, während des Aufenthalts im Auslande, sobald diesem der Kassenvorstand nicht zugestimmt hat, für ausgewiesene Ausländer. Versicherte, die ihren Aufenthalt im Inlande aufgeben, ohne daß die Krankenhilfe ruht, können durch einmalige Zahlung abgefunden werden.

Träger der Krankenversicherung sind die Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen. Erstere beiden sind in der Regel innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts zu errichten. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden, ebenso kann deren Einrichtung mit Genehmigung des Oberversicherungsamts unterbleiben, wenn das Bedürfnis verneint wird; andernfalls muß die Ortskrankenkasse oder die Landkrankenkasse mindestens 250 Pflichtmitglieder haben, wenn die eine neben der anderen errichtet werden soll. Die Errichtung solcher Kassen erfolgt durch Beschluß des Gemeindeverbandes, bei nicht rechtzeitiger Errichtung ordnet das Oberversicherungsamt diese an. Versicherungspflichtige, die weder einer knappschaftlichen Krankenkasse noch einer besonderen Orts-, einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse angehören, sind Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ihres Erwerbszweigs oder Beschäftigungsorts. Mitglieder der Landkrankenkassen sind die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten, sowie die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten; doch können ihnen vom Bundesrat noch andere Gruppen von Versicherten zugewiesen werden, die vor diesem Gesetz

nicht gesetzlich versicherungspflichtig waren. Bestehende Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten können neben der allgemeinen Ortskrankenkasse fortbestehen bleiben, wenn sie mindestens 250 Mitglieder zählen, ihr Fortbestand den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkasse des Bezirks nicht gefährdet, ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, ihre Leistungsfähigkeit dauernd sicher ist und sie nicht über den Bezirk des Versicherungsamts hinausreichen. In die besonderen Ortskrankenkassen gehören diejenigen Gruppen von Versicherungspflichtigen, für welche sie errichtet sind; durch Satzung kann ihr Mitgliederkreis nicht erweitert werden.

Eine Betriebskrankenkasse kann vom Arbeitgeber errichtet werden für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens 150, und für jeden landwirtschaftlichen oder Binnenschiffahrtsbetrieb, in dem er mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigt. In diese Kasse gehören alle im Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen. Bei Saisonbetrieben muß die Mindestzahl mindestens für zwei Monate vorhanden sein. Eine Betriebskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet, d. h. wenn diese nach Errichtung der Betriebskrankenkasse mehr als 1000 Mitglieder behält, wenn ihre satzungsmäßigen Leistungen gleichwertig und ihre Leistungsfähigkeit dauernd sicher ist. Bauherren, die zeitweilig eine größere Anzahl von Arbeitern in einem vorübergehenden Baubetriebe beschäftigen, kann durch das Oberversicherungsamt die Errichtung einer Betriebskrankenkasse vorgeschrieben werden. Eine Innung kann für die ihr angehörigen Betriebe ihrer Mitglieder unter den für Errichtung von Betriebskrankenkassen bestehenden Voraussetzungen eine Innungskrankenkasse errichten; bei der Errichtung ist der Gesellenausschuß, die Gemeindebehörde, die Handwerkskammer sowie die Aufsichtsbehörde der Innung zu hören.

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, also ohne Rücksicht darauf, ob sie vom

Arbeitgeber vorschriftsgemäß, d. h. drei Tage nach Beginn der Beschäftigung, angemeldet worden waren oder nicht, die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter mit dem Tage ihrer Anmeldung bei der Kasse. Erkrankte Versicherungsberechtigte können von der Kasse zurückgewiesen werden. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse wird. Versicherungsberechtigte verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind, sowie wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 4000 *M* übersteigt.

Für jede Krankenkasse ist eine Satzung zu errichten, für Orts- und Landkrankenkassen von dem Gemeindeverband nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für Betriebskrankenkassen vom Arbeitgeber und seinem Vertreter nach Anhörung von Beschäftigten, für Innungskrankenkassen von der Innungsversammlung unter Beteiligung des Gesellenausschusses. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts und darf nicht versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. Das Verhältnis der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken ist in der Reichsversicherungsordnung geregelt. Die Kasse soll in der Regel ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen. Bei ernstlicher Gefährdung der ärztlichen Versorgung einer Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt die Kasse auf ihren Antrag widerruflich ermächtigen, statt der Krankenpflege eine bare Leistung bis zu $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren. Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser und die Gewährung bzw. Bezahlung von Arzneien nur in bestimmten Apotheken zu bewilligen.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern zu einem Drittel, von den versicherungspflichtigen Versicherten zu zwei Dritteln aufzubringen. Bei Innungskrankenkassen kann die Beitragsleistung je auf die Hälfte festgesetzt werden. Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen. Bei Arbeits-

unfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu zahlen, ebenso während des Bezugs des Wochen- und Schwangerengeldes. Eine höhere Bemessung der Beitragsteile des Arbeitgebers kann für einzelne Betriebe festgesetzt werden, soweit die Erkrankungsgefahr erheblich höher ist. Zu anderen Zwecken als der Deckung der zulässigen Ausgaben dürfen von der Kasse keine Beiträge erhoben werden. Die Beiträge dürfen $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundlohns nur übersteigen, wenn es zur Deckung der Regelleistungen der Kasse erforderlich ist oder wenn Arbeitgeber und Versicherte im Ausschusse dies übereinstimmend beschließen. Ein solcher Beschluß ist auch erforderlich zur Erhöhung der Beiträge auf über 6 v. H. des Grundlohns. Eventuell hat sich solchenfalls die Kasse mit einer anderen Ortskrankenkasse zu vereinigen, oder der Gemeinderverband bzw. Arbeitgeber oder die Innung die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile von der Lohnzahlung abziehen lassen. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden. Die Satzung einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Kasse Vorschüsse von den Arbeitgebern einfordern soll. Für die Befreiung von der Versicherungspflicht der in der Landwirtschaft Beschäftigten, die eventuelle Ermäßigung der Kassenbeiträge für diese sowie für die Krankenversicherung der Dienstboten und der unständig und im Haus- und Wandergewerbe Beschäftigten gelten noch besondere Bestimmungen. Bemerkt mag werden, daß der Dienstberechtigte das Krankengeld auf den Lohn anrechnen kann, den er dem Dienstboten während der Krankheit weiter zu zahlen hat, und daß die Landesregierung bestimmen kann, daß Dienstboten nach diesem Gesetze versicherungsfrei sind, wenn für sie bisher bereits landrechtlich Fürsorge im Krankheitsfalle getroffen war, daß als unständig die Beschäftigung gilt, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, daß der eines Wandergewerbe-

scheines bedürfende Arbeitgeber bei der Anmeldung in seinem Betriebe Beschäftigter die Beiträge für die Zeit bis zum Ablaufe des Wandergewerbescheines im voraus zu entrichten oder vorzuschießen hat, und daß im Hausgewerbe die Mittel für die Krankenversicherung teils durch Zuschüsse derer aufgebracht werden, in deren Auftrag und für deren Rechnung hausgewerblich gearbeitet wird (Auftraggeberzuschüsse), teils von den Hausgewerbetreibenden selbst und ihren hausgewerblich Beschäftigten. Die ersteren (Zuschüsse) sind bis auf weiteres auf 2 v. H. des Entgelts festgesetzt, den die Auftraggeber dem Hausgewerbetreibenden für die gelieferte Arbeit zahlen, während die Beiträge der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten die Satzung der Kasse besonders festsetzt.

Die knappschaftlichen Krankenkassen endlich müssen ihren Mitgliedern durch die Satzung mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen zubilligen. Soweit die Reichsversicherungsordnung nichts anderes vorschreibt, bleiben landesgesetzliche Vorschriften über die Knappschaftsvereine und die Knappschaftskassen unberührt.

Für die Zwecke der Krankenversicherung sind in den letzten Jahren nahezu 320 Millionen Entschädigungen jährlich aufgewendet worden; im Jahre 1910 wurden nahezu 5,2 Millionen Erkrankungsfälle entschädigt, in den Jahren 1885 bis 1910 von der Krankenversicherung über 3¹/₂ Milliarden Mark an Entschädigungen gewährt.

II. Unfallversicherung.

Der Unfallversicherung unterliegen nunmehr — der Kreis der versicherungspflichtigen Betriebe ist durch die Reichsversicherungsordnung nicht unwesentlich erweitert worden — Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Fabriken (dies sind u. a. Betriebe, die gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten, mit mindestens zehn Arbeitern), Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe, Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, ferner Steinkerkerkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerbs-

mäßigen Baubetriebs; das Schornsteinfeger-, das Fensterputzer-, das Fleischergewerbe und der Betrieb von Badeanstalten; der gesamte Betrieb der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltungen sowie die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen; der Binnenschiffahrts-, der Flößerei-, der Brahm- und der Fuhrbetrieb, das Schiffziehen (Treidelei), die Binnenfischerei, die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Eisgewinnung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, der Baggereibetrieb sowie das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern; der Fuhrwerksbetrieb, der Speditionsbetrieb, der Fuhrbetrieb, der Reittier- und der Stallhaltungsbetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, das Halten von andern Fahrzeugen als Wasserfahrzeuge, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren; der Speicher-, der Läger- und der Kellereibetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden; der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer, Stauer; Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern und Holzfällungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht; unter der gleichen Voraussetzung Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Betriebe ohne besondere Unfallgefahr kann der Bundesrat für versicherungsfrei erklären. Gegen Betriebsunfälle sind versichert Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Betriebsbeamte mit Jahresarbeitsverdienst bis zu 5000 *M.*, Werkmeister und Techniker. Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 3000 *M.* übersteigt oder die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, ferner auf Hausgewerbetreibende, die Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs sind, sowie auf Betriebsbeamte mit höherem Jahresarbeitsverdienst als 5000 *M.* Unternehmer sowie Binnenlootsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen unter gewissen Voraussetzungen

selbst versichern. Versicherungsfrei sind Offiziere, Militärpersonen, in Betriebsverwaltungen eines Staates oder einer Gemeinde mit Anspruch auf Ruhegeld angestellte Beamte usw. — Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tod besteht; dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Verletzte sich den Unfall beim Begehen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat. Bei Verletzung sind vom Beginn der 14. Woche zu gewähren Krankenunterstützung bzw. Heilanstalts- oder Hauspflege und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, bei völliger Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser einen entsprechenden Teil dieser Vollrente. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit kann die Teilrente bis zur Vollrente erhöht werden. Ist ein Verletzter nicht auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert, so hat ihm der Unternehmer für die ersten 13 Wochen Krankenhilfe zu gewähren, Betriebsbeamten nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2500 *M* nicht übersteigt. Die Genossenschaft kann diese Leistungen des Unternehmers ganz oder teilweise übernehmen und von letzterem dafür Ersatz fordern. Bei Verletzungen, bei denen voraussichtlich Unfallentschädigung zu leisten ist, kann die Genossenschaft schon vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall ein Heilverfahren zur Beseitigung oder Milderung der Unfallfolgen eintreten lassen bei angemessenem Ersatze für den Verdienst, der dem Verletzten durch das Heilverfahren entgeht. Bei Tötung ist außerdem ein Sterbegeld im Betrage vom 15. Teile des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 15 *M*, und vom Todestage ab den Hinterbliebenen eine Rente zu gewähren, und zwar von $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes an die Witwe und für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre beziehentlich an den Witwer einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ihre Familie bisher ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat, und jedem der hinterlassenen Kinder. Verwandten der aufsteigenden Linie, die der Verletzte wesent-

lich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, ist für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren, ebenso unter der gleichen Voraussetzung elternlosen Enkeln. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen $\frac{3}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt, oder in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist oder sich im Auslande aufhält, ohne der Genossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen oder sich beim zuständigen Konsul auf Verlangen vorzustellen, ferner solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Beträgt die Rente eines Verletzten $\frac{1}{5}$ der Vollrente oder weniger, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung nach Anhören des Versicherungsamts mit einem entsprechenden Kapitale abfinden. Ein berechtigter Ausländer, der seinen Aufenthalt im Inlande aufgibt, kann mit seiner Zustimmung mit dem dreifachen Betrag seiner Jahresrente, ohne seine Zustimmung mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitale abgefunden werden.

Träger der Unfallversicherung sind in erster Reihe die mit voller Selbstverwaltung ausgestatteten Berufsgenossenschaften, daneben das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden für die auf ihre Rechnung gehenden Betriebe. Die Berufsgenossenschaften, zu denen sich die Betriebsunternehmer gleicher oder verwandter Industriezweige zusammenschließen haben, werden nach örtlichen Bezirken gebildet und regeln ihre Verhältnisse durch eine von der Genossenschaftsversammlung zu beschließende, der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedürftige Satzung; sie haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge, die nach Gefahrenklassen abgestuft werden, aufzubringen auf dem Wege des Umlageverfahrens; die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nach dem Maßstabe des Arbeitsbedarfs und der Gefahrenklassen, an dessen Stelle aber auch Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern beziehentlich Aufbringung nach der Kulturart, Fläche in Verbindung mit Grundsteuer, Reinertrag, Ertrags-

wert der Grundstücke treten können. Der von der Genossenschaftsversammlung gewählte Vorstand verwaltet die Genossenschaft, die die zu gewährenden Renten und Entschädigungen durch die Post zahlt. Die verschiedenartigen Gewerbszweige oder Betriebsarten sollen möglichst alle im Vorstande vertreten sein. — Für das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren oder Fahrzeugen sind Zweiganstalten errichtet, welche den Genossenschaften gewerbsmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe angegliedert sind. Die Dienstverhältnisse der Genossenschaftsbeamten sind ebenso wie die der Krankenkassenbeamten eingehender geregelt.

Die versicherten Arbeiter sind nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaften und tragen zu den Lasten der letzteren, abgesehen davon, daß sie zu den Krankenkassen, denen die Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen überwiesen bleibt, neben den Unternehmern Beiträge leisten, nichts bei. Über jeden Betriebsunfall hat der Unternehmer binnen drei Tagen eine Unfallanzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde untersucht darauf den Unfall und übersendet die Niederschrift darüber dem Versicherungsträger, auf dessen Ersuchen der Vorsitzende des Versicherungsamts den gesamten Sachverhalt zu erörtern und sich gutachtlich zu äußern hat. Zur möglichsten Herabminderung der Betriebsgefahren ist den Berufsgenossenschaften die wichtige Befugnis erteilt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, sowohl für die Unternehmer als für die Arbeiter. Von den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften hat bisher der größere, von den 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der kleinere Teil solche Vorschriften erlassen und zur Überwachung der Betriebe 299 „technische Aufsichtsbeamte“ (Revisionsingenieure usw.) angestellt. Nach einem weiteren Gesetze soll auch Gefangenen und in öffentlichen Besserungs- und Zwangsanstalten untergebrachten Personen für die Folge von Unfällen, die sie bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter unfallversichert sein würden, und ihren Hinterbliebenen von dem betreffenden Staate eine Entschädigung geleistet werden. Diese Verpflichtung kann landesgesetzlich auf andere Stellen übertragen, auch können Gemeinden oder andere öffentlichrechtliche Verbände, die Gefangenenanstalten unterhalten, zu Beiträgen herangezogen werden.

Mit Genehmigung des Bundesrats hat die Seebearufsgenossenschaft von ihrer Befugnis, für den Stand der Seeleute eine Witwen- und Waisenversorgung einzurichten, Gebrauch gemacht.

Im Jahre 1910 waren über 24 Millionen Personen gegen Unfall versichert. Entschädigungen (Renten usw.) wurden gezahlt oder angewiesen an 1117316 Verletzte, Witwen, Kinder usw. Getöteter zusammen über 164,4 Millionen Mark, außerdem erhielten 47873 Angehörige von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß zusammen 1165389 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zuteil geworden sind; in den Jahren 1885—1910 sind von der Unfallversicherung nahezu 1972 Millionen Mark an Entschädigungen aufgewendet, außerdem über 320 Millionen Mark an Reserven aufgebracht worden.

III. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Dieselben Personenklassen — mit Ausnahme der Hausgewerbetreibenden —, die gegen Krankheit reichsgesetzlich versichert sind, werden für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen vom vollendeten 16. Lebensjahre an versichert. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei. Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht erstrecken auf Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen, und auf Hausgewerbetreibende, und bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Versicherungsfrei sind die in staatlichen, Gemeinde- oder Versicherungsträgerbetrieben Beschäftigten sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn ihnen Anwartschaft auf entsprechendes Ruhegeld gewährleistet ist, ferner Beamte, Lehrer usw., solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, Personen des Soldatenstandes, sowie wer eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht oder invalide ist. Auf seinen Antrag wird u. a. befreit, wer im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage

unternimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt und ohne Entgelt tätig ist. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind berechtigt Betriebsbeamte, Lehrer, Handlungsgehilfen usw., wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 *M.*, aber nicht über 3000 *M.* beträgt, ferner Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keinen oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie versicherungsfreie Personen. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen und später erneuern (Weiterversicherung). Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten fünf Lohnklassen gebildet: Klasse I bis zu 350 *M.*, Klasse II von mehr als 350—550 *M.*, Klasse III bis zu 850, Klasse IV bis zu 1150 und Klasse V von mehr als 1150 *M.* Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nicht verpflichtet. Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten, sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene. Erstere erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat; die Hinterbliebenenrente ist an gleiche Voraussetzungen geknüpft. Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf Invalidenrente, die im übrigen ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte erhält, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 70. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist. Es sind Erörterungen im Gange darüber, welcher Mehraufwand durch eine eventuelle Herabsetzung dieser Altersgrenze etwa auf das 65. Lebensjahr entstehen würde. Witwengeld erhält die dauernd invalide oder während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesene bzw. nach Wegfall des Krankengeldes invalide gewordene Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes (Witwenkrankenrente), Waisengeld nach dem Tode des Versicherten erhalten seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder über-

wiegend aus ihrem Jahresarbeitsverdienste bestritten hat, steht den betreffenden Kindern Waisenrente und dem Manne Witwerrente zu, solange sie bedürftig sind. Das gleiche gilt von elternlosen Enkeln unter 15 Jahren. — Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Bei Unterbringung in einem Krankenhause ist den Angehörigen des Versicherten ein Hausgeld auch dann zu gewähren, wenn er an keine Krankenkasse Ansprüche hat. Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise versagt werden. Gemeinden können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu $\frac{2}{3}$ nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhause unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

Die Wartezeit dauert bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der bezeichneten Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, es sei denn, daß auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden wären.

Die Versicherungsleistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß — jährlich 50 *M* für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente, 25 *M* für jede Waisenrente und einmalig 50 *M* für jedes Witwengeld und $16\frac{2}{3}$ *M* für jede Waisenaussteuer — und einem Anteil der Versicherungsanstalt, der sich nach den gezahlten Beiträgen richtet. Sie leistet bei den Invalidenrenten einen Grundbetrag und die Steigerungssätze, bei den

Hinterbliebenenrenten, Witwengeldern und Waisenaussteuern einen Teil des Grundbetrags und der Steigerungssätze, bei den Altersrenten einen festen Jahresbeitrag. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen nicht mehr betragen als das $1\frac{1}{2}$ fache der Invalidenrente, die der Verstorbene bezog oder bezogen hätte; Waisenrenten dürfen zusammen nicht mehr betragen als diese Invalidenrente, als Witwengeld wird der 12fache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt. Die Witwen- und Witwerrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg.

Ist der Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so entzieht ihm die Versicherungsanstalt die Rente, sie kann ihm entzogen werden, wenn er sich grundlos dem Heilverfahren oder der Nachuntersuchung oder Beobachtung im Krankenhaus entzieht. Die Rente ruht neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide zusammen einen bestimmten Grundbetrag der Rente übersteigen, bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monate oder Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt, unter gewissen Voraussetzungen beim Aufenthalt im Auslande. Letzterenfalls ist der Berechtigte mit dem 3fachen oder sofern es sich um eine Waisenrente handelte, dem $1\frac{1}{2}$ fachen seiner Jahresrente abzufinden.

Das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf, letztere beiden entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung laufende Beiträge zu gleichen Teilen. Diese setzt der Bundesrat einheitlich im voraus fest, und zwar zunächst auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1920. Zurzeit wird als Wochenbeitrag erhoben in Lohnklasse I 16, II 24, III 32, IV 40 und V 48 $\%$. Als Beitragswochen der Lohnklasse II werden gezählt, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeit der militärischen Dienstleistungen und die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit.

Soweit das Anstaltsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet den Gläubigern der Gemeindeverband, für die die Versicherungsanstalt errichtet ist, ev. der Bundesstaat.

Die Versicherung erfolgt, soweit nicht für in staatlichen

oder in Gemeindebetrieben oder nach Beschluß des Bundesrats auch in anderen Betrieben Beschäftigte besondere Kasseneinrichtungen nachgelassen und vom Bundesrate anerkannt worden sind, unter staatlicher Garantie durch Versicherungsanstalten, die für das Bundesgebiet oder für Teile desselben nach Bestimmungen der Landesregierung errichtet werden. Diese Versicherungsanstalten werden durch einen Vorstand verwaltet, der von der Landesregierung bestellt wird und die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat. Dem Vorstande müssen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Für jede Versicherungsanstalt besteht ferner ein Ausschuß, der aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammengesetzt ist, die von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, sowie von den Besitzern der Rentenstellen, je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten, gewählt werden. Dem Ausschusse ist u. a. die Wahl der nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes, ferner die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, die Feststellung des Voranschlags, die Prüfung der Jahresrechnungen, die Zustimmung zu gewissen Beschlüssen des Vorstandes vorzubehalten. Im ganzen bestehen im Deutschen Reiche 31 Versicherungsanstalten, darunter eine für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig. Da es aber sich herausgestellt hatte, daß bei der Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse einzelne Anstalten größere Überschüsse erzielten, andere dagegen auf die Dauer die ihnen obliegenden finanziellen Verpflichtungen nicht hätten erfüllen können, ist vom Jahr 1900 ab ein besserer Ausgleich in der Vermögenslage der Anstalten dadurch herbeizuführen versucht worden, daß vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden werden zur Bildung eines Gemeinvermögens, aus dem die von allen Versicherungsbeiträgen gemeinsam aufzubringende Last zu decken ist. Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeiträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen. Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Ver-

sicherungsanstalt, zu deren Deckung deren Sondervermögen bestimmt ist.

Zur Erhebung der Beiträge gibt jede Versicherungsanstalt Marken aus mit der Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwerts, die von den Postanstalten zu beziehen sind. Die Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet; der Arbeitgeber hat für sich und für den von ihm beschäftigten Versicherten den Beitrag zu entrichten, die von ihm bei der Lohnzahlung eingeklebten Marken hat er vorschriftsgemäß zu entwerfen. Die Versicherungspflichtigen müssen sich die Hälfte der Beiträge vom Barlohn abziehen lassen. Doch kann auch der Versicherte die vollen Beiträge entrichten; der Arbeitgeber hat ihm alsdann die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten. Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Freiwillige Beiträge und solche über die gesetzliche Lohnklasse hinaus dürfen nicht mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt von Invaliddität. Alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einkleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente.

Die Auszahlung der Renten erfolgt auf Anweisung des Vorstands der Versicherungsanstalt in der Regel durch die Postanstalt.

Am Schlusse des Jahres 1910 bezogen 1034047 Personen Renten, und zwar 918743 Invaliden-, 98336 Alters- und 16968 Krankenrenten. Die Entschädigungen aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung bezifferten sich auf rund 197 Millionen Mark. In den ersten 20 Jahren (1891—1910) wurden 2068 Millionen Mark Entschädigungen gezahlt und 2740 Millionen Mark an Beiträgen eingenommen. Vom 1. Januar 1914 werden voraussichtlich 1 056 153 Renten laufen, und zwar 970 136 Invaliden- und 86 017 Altersrenten; die letzteren nehmen an Zahl von Jahr zu Jahr ab. Der Zuschuß des Reichs zu diesen Renten im Jahre 1914 wird voraussichtlich

55¹/₂ Millionen Mark betragen. Im ganzen waren bis zum Jahre 1910 für die deutsche Arbeiterversicherung — Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung — 9,86 Milliarden Mark, und zwar zur kleineren Hälfte seitens der Arbeitnehmer, aufgebracht worden beziehentlich durch gesetzlich geordnete Einrichtungen den Arbeitern zugute gekommen.

Eine besondere Organisation von Versicherungsbehörden ist durch die Reichsversicherungsordnung vorgesehen: die Versicherungsämter (in der Regel für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde), die an Stelle der früheren Schiedsgerichte tretenden Obergerversicherungsämter (in der Regel für den Bezirk einer oberen Verwaltungsbehörde) und in letzter Instanz das Reichsversicherungsamt beziehentlich die Landesversicherungsämter. Bei wichtigeren Entscheidungen aller dieser Behörden haben Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mitzuwirken.

Die Versicherungsämter haben auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung weitere Aufgaben zugewiesen erhalten, als sie bisher den unteren Verwaltungsbehörden oblagen, bei denen sie als Abteilungen für Arbeiterversicherung errichtet werden sollen. In Krankenversicherungssachen haben sie in Streitfällen zu entscheiden, gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft kann u. a. auch beim Versicherungsamte Einspruch erhoben werden, auch hat der Vorsitzende des Versicherungsamts auf Ersuchen der Berufsgenossenschaft den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich darüber gutachtlich zu äußern; über den Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente ist vom Versicherungsamte zunächst unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten mündlich zu verhandeln, bevor die Versicherungsanstalt über die Gewährung der beanspruchten Rente entscheidet. In Sachsen sind Versicherungsämter in jeder Amtshauptmannschaft und jeder Stadt mit revidierter Städteordnung errichtet worden, nur die Stadt Sanda erhält mit der dortigen amtshauptmannschaftlichen Delegation ein gemeinschaftliches Versicherungsamt. An die Stelle der früheren Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind die Obergerversicherungsämter getreten, die zugleich als die höheren Beschluß- und Aufsichtsbehörden auf

dem Gebiete der Reichsversicherungsordnung tätig zu sein haben. Sie haben ferner die Organisation der Krankenkassen zu leiten, bei der Anstellung und Entlassung von Kassenangestellten zu entscheiden, gegebenenfalls in die Beziehungen der Krankenkassen zu den Ärzten und Apotheken einzugreifen, sowie zu wichtigeren Beschlüssen den Organen der Krankenkasse die Zustimmung zu erteilen. In Sachsen ist für den Bezirk einer jeden Kreishauptmannschaft ein selbständiges Oberversicherungsamt geschaffen worden. An seiner Spitze steht ein Direktor, dem noch zwei juristische Beamte an die Seite treten. Die Aufgaben der Versicherungsämter werden bei der Betriebskrankenkasse der königlich sächsischen Staatseisenbahnen deren Generaldirektion, und für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, dem Bergamte beziehentlich den Knappschaftsorganen übertragen. Für die Staatseisenbahnverwaltung besteht ferner ein besonderes dem allgemeinen Oberversicherungsamte zu Dresden angegliedertes, Oberversicherungsamt, für die Bergwerksbetriebe das Knappschaftliche Oberversicherungsamt in Freiberg. Die Beisitzer der letzteren Spruchkammer werden von den Vertretern der Bergwerksunternehmer in den Vorständen der Knappschaftspensionskassen beziehentlich nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit von den Vertretern der Versicherten in den Generalversammlungen der Knappschaftspensionskassen gewählt. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Größe der Belegschaft im Bezirke der Spruchkammer.

Über die Rekurse beziehentlich Revisionen gegen Entscheidungen der Oberversicherungsämter entscheidet das Reichsversicherungsamt beziehentlich das Landesversicherungsamt.

Versicherung für Angestellte.

Die langjährigen Bestrebungen der Privatangestellten nach Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung haben Erfolg gehabt. Nach dem Reichsgesetze über die Privatangestelltenversicherung vom 20. Dezember 1911 wird für Berufsunfähigkeit und Alter sowie zugunsten der Hinterbliebenen eine Versicherungspflicht

begründet für Angestellte in leitender Stellung, für Betriebsbeamte, Werkmeister und Bureauangestellte in gehobener Stellung, Handlungs- und Apothekergehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher sowie Mannschaften deutscher See- beziehentlich Kriegsschiffe, soweit sie gegen ein 5000 M. jährlich nicht übersteigendes Entgelt beschäftigt sind und der zu Versichernde bei Beginn der Versicherung das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind alle selbstständigen Personen, andererseits alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge im Sinne der Reichsversicherungsordnung, versicherungsfrei sind ferner die nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten, sowie die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher, soweit sie bei öffentlichen Pensionsanstalten für Lehrer und Erzieher versichert sind, bzw. wenn ihre Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage nach derjenigen Gehaltsklasse gewährleistet ist, welche ihrem tatsächlichen Stelleneinkommen zur Zeit der Entscheidung der zuständigen Behörden entspricht, Beamte des Reichs usw., Geistliche, Angestellte im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebe, Soldaten, Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, endlich Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Unter Umständen kann Versicherungsfreiheit auf Antrag gewährt, auch auf solchen die Versicherung auf das Ausland erstreckt werden. Freiwillige Fortsetzung der Versicherungspflicht kann erfolgen beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, nachdem mindestens sechs Beitragsmonate darin zurückgelegt worden sind. Nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten kann die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgeld erhalten werden. Dasselbe gilt von der Fortsetzung der Versicherung während des Aufenthalts des Versicherten im Auslande. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrente.

Ersteres erhält, wer als Versicherter 65 Jahre alt und dauernd berufsunfähig geworden oder doch während

26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig geworden ist. Berufsunfähigkeit wird angenommen, wenn die Berufsfähigkeit auf die Hälfte des Normalen herabgesetzt ist. Außerdem muß eine Wartezeit von höchstens 120 Beitragsmonaten erfüllt und müssen innerhalb der ersten zehn Jahre nach Beginn der Versicherung mindestens acht Monatsbeiträge, innerhalb der nächsten mindestens vier solcher entrichtet worden sein.

Hinterbliebenenrente wird gewährt, wenn der Verstorbene die Wartezeit für das Ruhegehalt erfüllt und die obenbezeichneten Mindestbeträge geleistet hat. Sie wird auch gewährt bei Selbstmord, Tötung im Zweikampfe oder bei Hinrichtung des Versicherten, dagegen nicht, wenn die Hinterbliebenen den Tod des Versicherten herbeigeführt haben. Ist eine Besserung im Befinden des Versicherten und die Abwendung der Berufsunfähigkeit zu erhoffen, kann das Heilverfahren eingeleitet, insbesondere der Erkrankte im Krankenhaus untergebracht werden. Das Ruhegehalt beträgt $\frac{1}{4}$ der während der 120 Beitragsmonate entrichteten Beiträge und $\frac{1}{8}$ der übrigen Beiträge. Witwen- und Waisenrente betragen $\frac{2}{5}$ des Ruhegehalts, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je $\frac{1}{6}$, Doppelwaisen je $\frac{1}{3}$ des Betrags der Witwenrente. Nur dürfen diese Beträge den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, den der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Erstattung von Beiträgen findet in gewissem Umfange statt bei Todesfällen und Ausscheiden weiblicher Versicherter aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, Wegfall der Leistungen bei Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers oder bei Verheiratung der unter 18 Jahre alten Waise, Entziehung der Leistungen bei Beseitigung der Berufsunfähigkeit, bei Wegfall der Bedürftigkeit des Witwers, Ruhen der Rente bei einem bestimmten Jahresverdienste, bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat oder bei Unterbringung in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt, beim Aufenthalte im Auslande. Die Mittel für die Versicherung bringen Arbeitgeber und Versicherte zu gleichen Teilen auf; ein Zuschuß des Reichs wird nicht gezahlt.

Bei der freiwilligen Versicherung haben die Versicherten ihre Beiträge, die je nach dem Arbeitsverdienste nach Gehaltsklassen bis zu 550, 850, 1150, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000 und 5000 *M* bis auf weiteres mit 1,60 *M*, 3,20 *M*, 4,80 *M*, 6,80 *M*, 9,60 *M*, 13,20 *M*, 16,60 *M*, 20 *M* und 26,60 *M* Monatsbeiträge bemessen werden, selbst zu entrichten, die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch den Arbeitgeber, der seinerseits bei der Gehaltszahlung den auf den versicherten Arbeitnehmer entfallenden Anteil — die Hälfte der Beiträge — abzieht. Diese Beiträge sind durch Postscheck an die Reichsversicherungsanstalt einzuzahlen, beziehentlich können auf diese Weise abgeführt werden. Die Reichsversicherungsanstalt hat eventuell die zur Quittung dienenden Marken den Arbeitgebern zur Einklebung in die Versicherungskarten zu übermitteln; zum vorschriftsmäßigen Entwerten der Marken, soweit es solcher überhaupt bedarf, sind die Arbeitgeber verpflichtet. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Post.

Unter gewissen Voraussetzungen können private Pensionseinrichtungen (Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen) als Zuschußkassen auf die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach diesem Gesetze versicherten Mitgliedern gewähren, die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge des letzteren anrechnen. Versicherungseinrichtungen dieser Art können auf Antrag durch den Bundesrat auch zugelassen werden als Ersatzkassen, wenn sie schon vor dem 11. Oktober 1911 bestanden haben, ihre Kassenleistungen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens entsprechen und in dieser Höhe gewährleistet sind, und wenn diese Einrichtungen rechtsfähig sind. Die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich. Diese Bestimmungen gelten auch für öffentlichrechtliche Pensionseinrichtungen und für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmte Kassen, für welche nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht. In gewissem Umfange soll die Lebensversicherung an Stelle der gesetzlichen Versicherung treten, doch muß der Versicherungsvertrag bereits am 5. Dezember 1911 bestanden haben. Im Falle der Befreiung von der Versicherung

infolge einer Lebensversicherung hat der Arbeitgeber den nach dem Gesetze auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuliefern, die dafür dem Versicherten die halben Leistungen dieses Gesetzes gewährt.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist der Träger der entsprechenden Versicherung. Ihre Organe sind das Direktorium, dessen Zusammensetzung §. 19 unter t dargelegt worden ist, der Verwaltungsrat, der das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten hat, bestehend aus dem Präsidenten des Direktoriums und mindestens je zwölf Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber, von denen die ersteren von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern, die letzteren von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern nach den Grundsätzen der Verhältnismahl gewählt werden, die Rentenausschüsse, denen die Feststellung und Anweisung der Renten, Entgegennahme der Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens und die Auskunftserteilung in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung obliegt; sie werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats errichtet und bestehen aus einem ständigen Vorsitzenden (Obmann), mindestens einem Stellvertreter und aus mindestens 20 Versicherungsvertretern, je zur Hälfte aus den Angestellten und ihren Arbeitgebern entnommen, als Beisitzern, die von den Arbeitgebervertretern beziehentlich Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt werden; endlich die Vertrauensmänner, die die Beisitzer für die Schiedsgerichte, das Oberschiedsgericht und den Verwaltungsrat wählen, und selbst je zur Hälfte aus den Versicherten und den Arbeitgebern und von diesen nach den Grundsätzen der Verhältnismahl gewählt werden. Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde mindestens sechs.

Rechtsprechende Behörden in höherer Instanz ist das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht. Beide haben ihren Sitz in Berlin, ersteres besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, und mindestens zwölf Beisitzern, letzteres, dessen Entscheidungen endgültig sind,

ist in gleicher Weise zusammengesetzt. Die Vorsitzenden sind aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennen. Die oberste Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz gelegen ist, führt die Aufsicht über das Schiedsgericht, bestellt die erforderlichen Hilfskräfte und beschafft die Geschäftsräume, die Aufsicht über das Oberschiedsgericht führt der Reichskanzler.

Die auf die Einrichtungen zur Durchführung der Unfallversicherung bezüglichen Bestimmungen sind sofort mit Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, im übrigen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzen. Der 1. Januar 1913 ist dafür bestimmt worden.¹

Vereins- und Versammlungsrecht.

Durch das am 15. Mai 1908 in Kraft getretene Vereinsgesetz vom 19. April 1908 ist das Vereins- und Versammlungsrecht im Deutschen Reiche einheitlich, und zwar im ganzen in freiheitlichem Sinne geregelt worden. Unberührt bleiben nur die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, Prozessionen usw., über Vereine und Versammlungen für Kriegsgefahr oder innere Unruhen, in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Arbeitseinstellung und bedingt die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Sonntagsfeier. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den reichsgesetzlich vorgesehenen Beschränkungen. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft,

¹ In der Öffentlichkeit war bemängelt worden, daß die Verwaltung dieses Versicherungszweigs einen zu großen Aufwand erfordere — der erste Haushaltplan hatte einen solchen in Höhe von 1835000 M., für den Bau des Verwaltungsgebäudes sind 6 Millionen Mark vorgesehen! — Demgegenüber ist darauf hingewiesen worden, daß der Aufwand für Verwaltungskosten $1\frac{1}{3}$ % der Einnahmen betrage und sich höchstens auf 2 % steigern werde, während bei privaten Lebens- und Invalidenversicherungen er sich auf 7—8 % der Einnahmen zu belaufen pflege.

kann aufgelöst, diese Auflösungsverfügung aber im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder im Wege des Rekurses nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Jeder politische Verein muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Diese sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes ist der Polizeibehörde einzureichen. Öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten sind mindestens 24 Stunden vorher der Polizei anzuzeigen. Dieser Anzeige bedarf es nicht für öffentlich bekanntgemachte sowie für Wahlversammlungen und Versammlungen zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben, bewaffnet darf in öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen nur erscheinen, wer dazu vermöge seines Berufs berechtigt oder behördlich besonders ermächtigt ist. In der Regel sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu führen. Den von der Polizeibehörde entsendeten Beauftragten — ihrer dürfen nicht mehr als zwei sein — muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, z. B. wenn die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen beziehentlich Vergehen enthalten usw., sind diese befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

In einigen Punkten ist die Regelung den Landeszentralbehörden überlassen. In Sachsen ist diese durch die Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1908 erfolgt, in der u. a. bestimmt wird, welchen Anforderungen die

an die Stelle der Anzeige tretende öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen politischen Versammlung zu genügen hat.

Münz- und Notenwesen.

Durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, be-^{Währungs-}_{system.} treffend die Ausprägung der Reichsgoldmünzen, wurde in Deutschland der Übergang zur Goldwährung angebahnt und durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 diese durchgeführt. Ein neues Münzgesetz ist unter dem 1. Juni 1909 erlassen worden. Die Rechnungseinheit der Währung bildet die Mark, das ist der zehnte Teil der Reichsgoldmünze, von welcher aus einem Pfunde reinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden. Außer diesen Zehnmarkstücken werden Zwanzigmarkstücke, früher wurden daneben noch Fünfmarkstücke ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis der Reichsgoldmünzen ist auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer festgestellt. Außer diesen Goldmünzen werden als Silbermünzen Fünf-, Drei-, Zwei- und Einmarkstücke und Fünfzigpfennigstücke (früher auch Zwanzigpfennigstücke), als Nickelmünzen Fünfundzwanzigpfennigstücke, Zehn- pfennigstücke und Fünf- pfennigstücke, als Kupfermünzen Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis beträgt bei den Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Aus einem Kilogramm feinen Silbers werden 40 Fünfmarkstücke, $66\frac{2}{3}$ Dreimarkstücke, 100 Zweimarkstücke, 200 Einmarkstücke und 400 Fünfzigpfennigstücke geprägt. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres 20 M — infolge der Bildung der Silberreserve von 120 Millionen Mark (vgl. S. 24) macht sich eine vermehrte Ausprägung von Silbermünzen nötig —, der der Nickel- und Kupfermünzen $2\frac{1}{2}$ M für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Während die Ausprägung der Scheidemünze dem Reich vorbehalten ist, kann die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auch für Rechnung Privater gegen eine bestimmte Gebühr erfolgen. Die Prägung erfolgt unter Aufsicht des Reichs auf den sechs einzelstaatlichen Münzstätten Berlin (Münzzeichen A), München (D), Dresden (Muldner Hütte bei

Freiberg [E]), Stuttgart (F), Karlsruhe (G) und Hamburg (J), nachdem Hannover (B) seit 1878, Frankfurt (C) seit 1880 und Darmstadt (H) seit 1883 außer Betrieb gesetzt worden sind. Die deutsche Goldwährung war aber längere Zeit hindurch noch keine reine, sondern eine sog. hinkende, als bis zur Außerkurssetzung auch die deutschen Eintalerstücke sowie die bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Österreich geprägten Vereinstaler den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt waren; letztere sind aber vom Bundesrat vom 1. Januar 1903 ab außer Kurs gesetzt, später ist angeordnet worden, daß bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehende Vereinstaler durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind, und durch Bekanntmachung vom 27. Juni 1907 ist durch Verbot der Eintalerstücke deutschen Gepräges als gesetzliches Zahlungsmittel die reine Goldwährung vom 1. Oktober 1907 ab zur vollständigen Durchführung gelangt. Die Reichsbank hatte übrigens diesen Schönheitsfehler an unserer Währung niemals dazu ausgenützt, um durch die Drohung der Silberzahlung einen künstlichen Druck gegen den Goldexport auszuüben. Während der deutschen Münzreform ein Wertverhältnis des Goldes zum Silber von 1395:90 oder $15\frac{1}{2}:1$ zugrunde gelegt ist, hat sich infolge des Fallens des Silberpreises dieses Verhältnis dergestalt verschoben, daß heute das Gold etwa 33 mal wertvoller als das Silber ist.¹ Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als 20 *M* und Nickel- und Kupfermünzen im Betrag von mehr als 1 *M* in Zahlung zu nehmen. Dagegen werden bei den Reichs- und Landeskassen Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Umlauf fremder Scheidemünzen ist, ausgenommen im Grenzverkehr mit Österreich, verboten. Auf Grund des Münzgesetzes sind vom Bundesrate unter dem 23. Juni 1910 besondere Bestimmungen über die Herstellung von Medaillen und Marken und Nach-

¹ Im Juli 1913 war der Preis des Goldes in Barren im wesentlichen unverändert 2790, der des Silbers dagegen 83—79,50 *M* für das Kilogramm. Letzterer hatte im Jahre 1909 sogar nur 69,50 *M* betragen, also den 40. Teil des Goldpreises.

machung von außer Kurs gesetzten Münzen getroffen worden.

Das einzelstaatliche Papiergeld ist durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 beseitigt worden, als Ersatz dafür dienen die vom Reiche ausgegebenen Reichskassenscheine im Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark, die neuerdings in Abschnitten von 5 und 10 *M* unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission hergestellt und von allen Reichs- und Landeskassen in Zahlung genommen werden, während im Privatverkehr niemand zu deren Annahme gezwungen werden kann.

Außerdem zirkulieren im Verkehr als Ersatz der klingenden Münze Noten von Notenbanken in Stücken von nicht unter 100 *M*. Nach einem Gesetze vom 20. Februar 1906 ist die Reichsbank für die Zukunft ermächtigt worden, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 *M* auszufertigen und auszugeben.

Durch das Bankgesetz vom 14. März 1875, abgeändert durch Gesetz vom 7. Juni 1899 und durch Gesetz vom 1. Juni 1909, ist bestimmt, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben werden kann. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu leisten sind, findet nicht statt. Notenbanken dürfen weder Wechsel akzeptieren, noch Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit kaufen oder auf Zeit verkaufen, noch für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft übernehmen. Falls ihr Notenumlauf den Barvorrat und den ihnen zugewiesenen Betrag übersteigt, haben sie von dem Überschusse eine Steuer von jährlich 5 % an die Reichskasse zu entrichten. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebiets zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Zur Regelung des Geldumlaufs im gesamten Reichsgebiete, Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und Sorge für die Nugbarmachung verfügbaren Kapitals

Notenbanken.

Reichsbank.

dient die ihren Hauptsitz in Berlin habende, unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Reichsbank. Ihr Grundkapital besteht zurzeit aus 180 Millionen Mark, geteilt in 40000 Anteile zu je 3000 und 60000 Anteilen von je 1000 M. Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung durch die Generalversammlung und einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß aus. Außerdem besteht bei jeder Reichsbank-Hauptstelle ein aus Anteilseignern gebildeter Bezirksausschuß.

Die Reichsbank ist befugt, die ihr gesetzlich zugewiesenen Geschäfte zu betreiben. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen und berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. Sie ist berechtigt, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, den Notenbetrag hat sie zu $\frac{1}{3}$ in bar, Goldbarren oder Reichskassenscheinen, den Rest in kurzfristigen Wechseln als Deckung bereitzuhalten. Ihre Noten hat sie sofort auf Präsentation bei der Hauptkasse gegen deutsche Goldmünzen einzulösen. Der der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs beträgt zurzeit 550 Millionen Mark.¹ Aus dem Reingewinne der Bank wird zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann von dem Restbetrag den Anteilseignern 25 %, der Reichskasse 75 % überwiesen; jedoch werden von diesem Reste 10 % dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen. Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}\%$, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Privatnotenbanken dürfen außerhalb des Staats, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben

¹ Der Gesamtumsatz der Reichsbank betrug im ersten Jahre 37 Milliarden, 1899 bereits 180, 1912 sogar 414 Milliarden. Während der letzten beiden Jahrzehnte waren durchschnittlich 85 %, im Jahre 1912 aber nur 67,54 % ihrer Banknoten durch die Metallvorräte gedeckt, in einem Jahre sogar mehr als 100 % bares Geld zur Deckung vorhanden.

lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen, falls sie sich nicht gewissen Beschränkungen unterwerfen. Darunter fällt u. a. ihre Einwilligung, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten mit einjähriger Kündigungsfrist ohne Entschädigungsanspruch aufgehoben werden kann. Von dieser Befugnis ist aber denjenigen Banken gegenüber kein Gebrauch gemacht worden, die sich verpflichtet haben, nicht unter dem öffentlich bekanntgemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder überschreitet und im übrigen nicht um mehr als $\frac{1}{4}$ % unter dem Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $\frac{1}{8}$ % unter diesem Satze. Von Privatnotenbanken bestehen zurzeit außer den Kolonialbanken nur noch die Bayerische, die Sächsische, die Württembergische und die Badische Bank.

Justizwesen.

Dem Reiche steht die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht und den bürgerlichen Prozeß, sowie über das Strafrecht und den Strafprozeß zu. Ein deutsches bzw. norddeutsches Strafgesetzbuch ist bereits im Jahre 1870 eingeführt worden, das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung sind Reichsgesetze seit dem Jahre 1869, eine gemeinsame Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung, sowie ein gemeinsames Gerichtsverfassungsgesetz und ein Gerichtskosten-gesetz sind am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten; ein bürgerliches Gesetzbuch ist am 18. Oktober 1896 publiziert worden und hat vom 1. Januar 1900 ab als „würdige Eröffnung des neuen Jahrhunderts für das deutsche Volk“ ein einheitliches Privatrecht für Deutschland hergestellt. Das Handelsgesetzbuch, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung sind in dem Jahre 1897 bzw. 1898 revidiert, das Strafgesetzbuch zuletzt unter dem 19. Juni 1912 geändert worden, ein Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie eine das formelle Grundbuchrecht regelnde Grundbuchordnung sind erlassen, endlich im Jahre 1909 Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichts-

Umfang der
Reichs-
justizgesetz-
gebung.

kostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 vorgenommen worden.

Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wird die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte, und zwar sowohl die Zivilrechtspflege (Rechtsprechung wegen im wesentlichen vermögensrechtlicher Streitigkeiten) als die Strafrechtspflege (Rechtsprechung über strafbare Handlungen) von Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte in Leipzig ausgeübt. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. (Ausnahmen: u. a. die Gewerbegerichte, S. 74 ff., und die Kaufmannsgerichte, S. 114). Die ordentlichen Gerichte sind mit Richtern besetzt, die eine gleichmäßige Ausbildung (dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft, Ablegung der ersten oder Universitätsprüfung und nach einem Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren der zweiten, der Assessorprüfung) genossen haben müssen. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung oder aus gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes enthoben oder in den Ruhestand oder auch nur in eine andere Stelle versetzt werden.

Amts-
gerichte.

Den Amtsgerichten — in Sachsen bestehen deren zurzeit 112 — stehen Einzelrichter vor. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Die Amtsgerichte sind zuständig für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand einen Wert von 600 M nicht übersteigt, sowie für Mietstreitigkeiten, Gesindestreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten usw. Für die Entscheidung leichterer Straffälle sind am Sitze des Amtsgerichts Schöffengerichte eingerichtet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Laien (Nichtrichter), Schöffen genannt, zusammengesetzt sind. Das Schöffenamnt ist ein Ehrenamt, zu welchem jeder unbescholtene Deutsche, der das 30. Lebensjahr vollendet und bereits zwei volle Jahre in dem Gemeindebezirk gewohnt hat, berufen werden kann. Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein aus dem

Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten (in Sachsen dem Amtshauptmann) und sieben Vertrauensmännern als Beisitzern zusammengesetzter Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen und wählt die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfschöffen. Nach einem Gesetze vom 29. Juli 1913 erhalten die Schöffen und Geschworenen Vergütung der Reisekosten und für jeden Tag der Dienstleistung Tagegelder (5 M.), die nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Gegen die Urteile der Amtsgerichte und Schöffengerichte kann Berufung an die Landgerichte eingelegt werden.

Die Landgerichte (in Sachsen bestehen deren 7, in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Plauen, Freiberg) sind aus einem Kollegium von rechtsgelehrten Richtern zusammengesetzt und bestehen aus Zivilkammern (daneben Kammern für Handelsachen mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, auf Vorschlag der Handelskammer ernannt, als Beisitzern) und Strafkammern; außerdem sind bei den Landgerichten Untersuchungsrichter bestellt. Erstere entscheiden in zweiter Instanz über die Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, in erster Instanz in wichtigeren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, also z. B. deren Gegenstand einen Wert von mehr als 600 M. hat, in der Besetzung von drei Richtern. Die Strafkammern entscheiden in zweiter Instanz in der Besetzung von fünf, ausnahmsweise drei Richtern über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Verfügungen des Untersuchungsrichters, in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörenden Vergehen und einzelne Verbrechen. Die Vorsitzenden der Kammern führen den Dienstitel Landgerichtsdirektoren, die der Landgerichte den von Landgerichtspräsidenten.

Zur Aburteilung der schwersten Verbrechen treten bei den Landgerichten in der Regel alle Vierteljahre Schwurgerichte zusammen, d. h. Gerichtshöfe, welche aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (Schwurgerichtspräsidenten) und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen. Die Wahl der Geschworenen erfolgt in ähnlicher Weise wie die der Schöffen.

Oberlandes-
gerichte.

Reichs-
gericht.

Staatsan-
waltschaft.

Die Oberlandesgerichte (das für Sachsen befindet sich in Dresden) bestehen aus Zivil- und Straßsenaten, die in der Befetzung von fünf Mitgliedern über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Zivilkammern und über Revisionen gegen zweitinstanzliche Urteile der Straßskammern der Landgerichte entscheiden. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Urteile der Oberlandesgerichte angefochten werden, und hat sodann der in Leipzig seinen Sitz habende oberste deutsche Gerichtshof, das Reichsgericht mit sieben Richtern, zu entscheiden, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates durch den Kaiser ernannt werden. An dieses gehen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Revisionen gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte, dann, wenn es sich um Reichsrecht handelt¹ und zugleich der Wert des Streitgegenstandes 4000 M übersteigt oder unschätzbar ist, die Berufungen gegen die Entscheidungen des Patentamts, ferner die Revisionen gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte, beziehentlich unter gewissen Voraussetzungen Urteile der Straßkammern; nicht minder ist das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrates gegen Kaiser und Reich zuständig. In solchen Fällen wird der Gerichtshof aus dem vereinigten zweiten und dritten Straßsenate des Reichsgerichts gebildet. Wegen der Zuständigkeit des Reichsgericht in Konsulargerichtssachen wolle S. 115 verglichen werden.

Zur Einleitung der Verfolgung des Schuldigen, Erhebung der Anklage und Stellung des Strafantrages, sowie Überwachung der Strafvollstreckung, ist bei jedem Gerichte eine von demselben unabhängige Behörde, die Staatsanwaltschaft, eingesetzt (Amtsanwalt bei den Amts- und Schöffengerichten, Staatsanwalt bzw. Oberstaatsanwalt bei den Landgerichten, Schwurgerichten und

¹ Die Mehrzahl der Bundesstaaten hat mit Zustimmung des Bundesrats dem Reichsgericht die oberste Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch in den Fällen überlassen, in denen es sich um das Landesrecht handelt. Dagegen hat Bayern nach einem von ihm gemachten Vorbehalte die an sich vor das Reichsgericht gehörigen Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Handels-, Urheber-, Markenschutz-, Patentsachen usw. einem eigenen Obersten Landesgericht in München zugewiesen.

dem Oberlandesgericht; Oberreichsanwalt und Reichsanwalt bei dem Reichsgericht). Jedes Gericht besitzt ferner eine Gerichtsschreiberei (Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anmeldungen, Protokollführung bei den Gerichtssitzungen) und zu Besorgung der gerichtlichen Zustellungen und Vornahme der Zwangsvollstreckungen Gerichtsvollzieher. Die berufenen Vertreter und Verteidiger der Partei vor Gericht heißen Rechtsanwälte, deren Tätigkeit sich neben der Prozeßvertretung auch auf die Rechtsverteidigung erstreckt. Die Rechtsanwälte werden in Zivilsachen regelmäßig nur bei einem bestimmten Gerichte zugelassen. Sie sind nicht Beamte. Zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, Aufsicht über die Anwälte, Entscheidungen von Streitigkeiten der Anwälte untereinander und mit ihren Auftraggebern bilden die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes zugelassenen Rechtsanwälte eine Anwaltskammer. Der Vorstand dieser Kammer bildet das Ehrengericht. Gegen dessen auf Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft lautende Entscheidungen, kann die zweitinstanzliche Entscheidung des Ehrengerichtshofes angerufen werden, der aus dem Präsidenten und je drei Mitgliedern des Reichsgerichts sowie der besonderen beim Reichsgericht bestehenden Anwaltskammer zusammengesetzt ist (Rechtsanwaltsordnung vom 2. Juli 1878).

Gerichts-
schreiberei.

Gerichts-
vollzieher.
Rechts-
anwalt.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündigung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil derselben wegen Besorgung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder der Sittlichkeit durch das Gericht ausgeschlossen wird. Auch in Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt, ebenso ist das Verfahren wegen Entmündigung oder deren Wiederaufhebung nicht öffentlich.

Durch das Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit aus dem Jahre 1898 ist diese, d. h. die Vormundschaftsachen, Nachlaß- und Teilungsachen, Güterrechtsregister, Untersuchung und Verwahrung von Sachen,

Freiwillige
Gerichtsbar-
keit.

Pfandverkauf, gerichtliche und notarielle Urkunden usw. den Amtsgerichten übertragen worden, soweit nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften außer ihnen oder statt ihnen die Notare, oder auch andere Behörden oder Beamten zuständig sind. Die Notare werden in Sachsen aus der Zahl der Rechtsanwälte vom Justizministerium ernannt. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet zunächst das Landgericht, in letzter Instanz das Oberlandesgericht bzw. Reichsgericht.

Kaufmanns-
gerichte.

Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1904 können zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen andererseits bei vorhandenem Bedürfnisse besondere Kaufmannsgerichte durch Ortsstatut errichtet werden. Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern müssen sie errichtet werden. Auf Handlungsgehilfen mit mehr als 5000 M Lohn oder Gehalt sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge findet das Gesetz keine Anwendung. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und die erforderliche Zahl von Beisitzern — mindestens vier — zu berufen. In der Regel ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts zugleich zum Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch sind gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureau-dienst usw. zu treffen. Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichts sollen nur männliche über 30 Jahre alte, im Besitze der Ehrenrechte befindliche Personen berufen werden, zum Beisitzer nur, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen darf die höhere Verwaltungsbehörde, deren Bestätigung die durch den Stadtrat zu bewirkende Wahl bedarf, zulassen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den selbständigen Kaufleuten, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden. Die Wahl findet in beiden Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Zur Teilnahme

an der Wahl wird die Vollendung des 25. Lebensjahres und der Besitz einer Handelsniederlassung bzw. die Beschäftigung im Gerichtsbezirke erfordert. Für das Verfahren gelten im allgemeinen die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes, die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte ist nur bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 300 M zulässig. Das Kaufmannsgericht hat auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Stadtrats Gutachten über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses abzugeben und kann auch in solchen Fragen unaufgefordert Anträge an Behörden und die gesetzlichen Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs richten. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei gewissen Streitigkeiten jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher beziehentlich in Sachsen durch die in den Landgemeinden bestellten Friedensrichter nachsuchen.

In den außerdeutschen Ländern, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist, sind dieser die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul und das Konsulargericht ausgeübt, das aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei bzw. vier von diesem aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonstigen Einwohnern des Bezirks ernannten Beisitzern besteht. Im wesentlichen hat dabei das Reichsrecht, in Handelsachen das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung zu kommen. Für die endgültige Entscheidung über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Konsuls oder des Konsulargerichts erhoben werden, ist das Reichsgericht zuständig.

Konsular-
gerichtsbar-
keit.

Die Standesregisterführung.

In die bürgerlichen Verhältnisse greift ferner tief ein die Reichsgesetzgebung über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung aus dem Jahre 1875. Hiernach sind, während vordem die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle regelmäßig im

Beur-
kundung des
Personen-
standes und
der Ehe-
schließung.

Anschlusse an die seitens der Religionsparteien damit verbundenen Akte vor sich ging, seit dem Jahre 1876 alle Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von den für die einzelnen Standesamtsbezirke ernannten bürgerlichen Behörden, den Standesbeamten, mittels Eintragens in die vorgeschriebenen Standesregister zu beurkunden. Die Geschäfte des Standesbeamten hat in Standesamtsbezirken, die den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, in der Regel der Gemeindevorstand wahrzunehmen, während die Bestellung der Standesbeamten, wenn zu einem Standesamtsbezirke mehrere Gemeinden gehören, durch die Regierungsbehörde, in Sachsen die Kreishauptmannschaft, zu erfolgen hat. Auch in zusammengesetzten Bezirken sollen tunlichst Gemeindebeamte zu Standesbeamten bestellt werden. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt nicht übertragen werden. Die Standesbeamten haben unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse in der Regel bestimmte Geschäftsstunden einzuhalten, der Vornahme dringender Amtshandlungen jedoch sich auch außerhalb derselben zu unterziehen. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen aber sind binnen längstens zwei Monaten dem Standesbeamten des Bezirkes, in dem die Geburt stattgefunden, und zwar in erster Reihe vom Vater anzuzeigen, ebenso jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage vom Familienhaupte, oder wenn ein solches nicht vorhanden, vom Wohnungsinhaber. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister erfolgen. Eheschließungen sind nur dann gültig, wenn sie vor dem Standesbeamten — und zwar zunächst desjenigen des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines der Verlobten — geschlossen werden. Der Eheschließung hat ein von dem Standesbeamten öffentlich auszuhängendes Aufgebot vorherzugehen. Voraussetzung der bürgerlichen Eheschließung ist die Ehemündigkeit, die beim männlichen Geschlechte mit dem Eintritt der Volljährigkeit (dem vollendeten 21. Lebensjahre), beim weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintritt. Die kirchliche Trauung darf von dem Geistlichen nicht eher vollzogen werden, als

bis die standesamtliche Eheschließung nachgewiesen worden ist. Im übrigen werden aber die Verpflichtungen, die jemand als Mitglied einer Religionsgemeinde, z. B. hinsichtlich der Taufe, der kirchlichen Trauung usw. hat, durch das Gesetz nicht berührt.

Die Aufsichtsbehörden der Standesbeamten sind in Sachsen die Amtshauptmannschaften beziehentlich Stadträte, die jedes Standesamt in der Regel alljährlich einmal einer umfassenden Revision unterwerfen sollen. Die Berichtigung eines Eintrags im Standesregister kann nur auf Grund richterlicher Anordnung durch Beischreibung eines Vermerks am Rande des Haupteintrags erfolgen. Von jedem Eintrage in das Standesregister ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Diese Nebenregister sind ebenso wie die Hauptregister am Jahreschlusse abzuschließen und hierauf der Aufsichtsbehörde zu überreichen, die sie dem Amtsgericht, in dem der Standesbeamte seinen Sitz hat, zur Aufbewahrung und etwaigen Entschließung wegen Einleitung des Berichtigungsverfahrens zustellt.

Das Militärwesen und die Kriegsmarine.

Die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches, deren Aufwand aus Reichsmitteln bestritten wird, besteht aus dem Heere (stehendes Heer und Landwehr), der Marine (Flotte und Seewehr) und dem Landsturm. Den Oberbefehl über die deutsche Militärmacht in Krieg und Frieden führt der Kaiser, nur das bayerische Heer steht lediglich in Kriegszeiten unter dem kaiserlichen Oberbefehle. Den Kontingentsherren, d. h. Landesherren, bleibt nur die Bestimmung der einzelnen Abzeichen, Kokarden usw. überlassen, sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren, auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen, sondern auch die in ihren Staaten dislozierten anderen Truppenteile des Reichsheeres zu requirieren. Abgesehen von Bayern, Württemberg und Sachsen sind die Kontingente der Einzelstaaten durch Abschluß von Militärkonventionen mehr oder weniger vollständig in dem preußischen Kon-

tingent aufgegangen. Die drei Hansestädte, Waldeck, beide Lippe, Schwarzburg-Sondershausen haben ganz auf die Kontingentsherrlichkeit zugunsten Preußens verzichtet, sieben thüringische Staaten und die beiden Mecklenburg sind zu je einem Kontigent zusammengefaßt. Die Höchstkommandierenden ernennt der Kaiser, für Sachsen auf Grund der Vorschläge des Königs. Die Ernennung der Generale und der Generalstellungen versehenen Offiziere ist in Sachsen von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig. Der Kaiser ist berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Für Sachsen ist die letztere Anordnung dem Landesherrn übertragen, dem der Kaiser zu diesem Behufe etwa vorgefundene sachliche und persönliche Anstände mitteilt. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht gleich der Ernennung der Festungskommandanten dem Kaiser zu. Das Recht der Garnisonsbestimmung, welches an sich gleichfalls dem Kaiser zusteht, ist Sachsen für sein Kontigent für die Dauer friedlicher Verhältnisse vorbehalten. Sollte der Kaiser im Interesse des Bundesdienstes von dem an sich ihm zustehenden Rechte Gebrauch zu machen sich bewogen finden, würde er solchenfalls sich vorher mit dem Könige in Vernehmen setzen. Ein Reichskriegsministerium existiert nicht, eine selbständige Militärverwaltung durch eigene Kriegsministerien haben nur Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Das oberste beratende Zentralorgan unter dem Kaiser ist der „Auschuß des Bundesrats für Landheer und Festungen“, dessen Vorsitzender der preußische Kriegsminister ist.

Armee-
Einteilung.

Dem Wettlaufe der übrigen Großmächte in bezug auf die fortwährenden Heeres- und Flottenvermehrungen durfte Deutschland mit Rücksicht auf seine militärische Sicherheit sich nicht entziehen.¹ Das Reichsmilitärgesetz

¹ Es darf dabei nur hingewiesen werden auf die Heeresstärke Frankreichs. Nach der im Jahre 1912 geplanten Organisation würde die französische Feldarmee (aktive Armee und Reserven), obwohl Frankreich nur zwei Drittel der Bevölkerungszahl von Deutschland zählt, 2750000 Mann gegen 2400000 Deutschlands, die Friedensstärke des Heeres 1,40 v. H.

ist daher während des letzten Jahrzehnts ebenso wiederholt abgeändert worden, als das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke und über die deutsche Flotte. Das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 27. März 1911 wurde schneller durchgeführt, als es noch vor einem Jahre notwendig erschien, und außerdem erforderte die militärische Lage noch darüber hinaus eine Steigerung der Kriegsbereitschaft durch stärkere Heranziehung der zum Waffendienste verfügbaren Wehrfähigen und durch Vervollkommnung unserer Heeresorganisation. Bereits im Jahre darauf wurde eine weitere, recht erhebliche, Heeresvermehrung beschlossen. Nach dem Gesetze vom 3. Juli 1913 wird die Friedenspräsenzstärke der deutschen Armee auf 661478 Gemeine, Gefreite und Obergefreite erhöht. An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt Preußen, einschließlich der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente, mit 513068, Bayern mit 70370, Sachsen mit 49472 und Württemberg mit

gegen 0,84 v. H. in Deutschland aufgewiesen haben. Durch die sowohl in Frankreich als in Deutschland beschlossene weitere Heeresvermehrung haben sich diese Ziffern etwas verschoben. Die Heeresausgaben in den letzten sechs Jahren haben in Deutschland $16\frac{1}{2}\%$ der Staatseinnahmen betragen, in Frankreich dagegen $29\frac{1}{2}\%$. Für die Landesverteidigung hatte Deutschland für das Jahr 1912/13 eine Ausgabe von zusammen 1558 Millionen Mark vorgesehen; dies sind $18,2\%$ der Rohausgaben oder $28,8\%$ der Reinausgaben des Reichs und der Einzelstaaten, die sich auf 8600 Millionen Mark oder nach Abzug der sich selbst erhaltenden Betriebe auf 5200 Millionen Mark belaufen. Für das Jahr 1913 ist eine Ausgabe von 14,94 M auf den Kopf der Bevölkerung für die Armee und von 6,92 M für die Marine veranschlagt, dagegen in England beziffern sich die Ausgaben auf 12,51 bzw. 20,54 M , in Frankreich auf 19,29 bzw. 10,38 M , in Italien auf 9,45 bzw. 5,85 M , in Rußland auf 7,95 bzw. 3,15 M , in den Vereinigten Staaten von Amerika auf 4,36 bzw. 6,14 M . Für Japan und Österreich-Ungarn liegen die bezüglichen Ziffern nur für das Jahr 1912 vor; sie betrugen für dieses in Japan 3,66 bzw. 3,63 M , in Österreich-Ungarn 8,72 bzw. 2,27 M . — Interessant ist die Steigerung der Ausgaben für Heer und Marine bei allen Großmächten während der letzten zehn Jahre; in Deutschland sind die Ausgaben von zusammen 14,30 M auf den Kopf der Bevölkerung auf 21,86 M gestiegen, in England hat die Vermehrung dagegen nur etwas über 2 M , in Frankreich dagegen nahezu 10 M , in Italien aber nahezu 5 M betragen.

25568 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten. Soweit Württemberg nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer die ihm zufallende Zahl nicht aufbringt, werden aus dem preußischen Kontingents-Verwaltungsbezirk so viel Rekruten an das württembergische Kontingent abgegeben, als erforderlich sind, um dessen Friedenspräsenzstärke zu erreichen. Die Verminderung der Zahl tritt mit dem Ersatz ein. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. Durch die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wird die Zahl der Formationen bei der Infanterie auf 669 Bataillone, bei der Kavallerie auf 550 Eskadrons, bei der Feld- und Fußartillerie auf 633 bzw. 55 Batterien, bei den Pionieren auf 44 Bataillone, bei den Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Luftschiffer- und Verkehrs- und Telegraphentruppen) auf 31 Bataillone, bei dem Train auf 26 Bataillone festgesetzt.

Die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden besteht nunmehr aus 25 Armeekorps, von denen 3 von Bayern, 2 von Sachsen (das XII. und XIX.),¹

¹ Das XII. (1. Königl. Sächsische) Armeekorps (Sitz in Dresden) besteht aus der 1. Division Nr. 23 (Dresden) und der 3. Division Nr. 32 (Bauzen). Die Standquartiere der einzelnen sächsischen Regimenter befinden sich, und zwar: des 1. (Leib-) Grenadierregiments Nr. 100 in Dresden, des 2. Grenadierregiments Nr. 101 in Dresden, des 3. Infanterieregiments Nr. 102 in Zittau, des 4. Infanterieregiments Nr. 103 in Bauzen, des Schützen- (Füsilier-) Regiments Nr. 108 in Dresden, des 12. Infanterieregiments Nr. 177 in Dresden (3. Bataillon vorläufig Truppenübungsplatz Königsbrück), des 13. Infanterieregiments Nr. 178 in Ramenz, des 16. Infanterieregiments Nr. 182 in Freiberg (2. Bataillon vorläufig Truppenübungsplatz Königsbrück), des 1. Jägerbataillons Nr. 12 in Freiberg, des 2. Jägerbataillons Nr. 13 in Dresden, des Gardereiterregiments (1. schweren Regiments) in Dresden, des 1. Husarenregiments Nr. 18 in Großenhain, des 3. Husarenregiments Nr. 20 in Bauzen, des 1. Ulanenregiments Nr. 17 in Oschatz, des ältesten, am 26. Juni 1620 errichteten Regiments der deutschen Armee, des 1. Feldartillerieregiments Nr. 12, Stab, 1. und 2. Abteilung in Dresden, Reitende Abteilung in Königsbrück, des 2. Feldartillerieregiments Nr. 28 in Bauzen, des 4. Feldartillerieregiments Nr. 48 in Dresden, des 5. Feldartillerieregiments Nr. 64 in Pirna, des 2. Fußartillerieregiments Nr. 19 in Riesa (vorläufig Truppenübungsplatz Zeithain), des 1. Pionierbataillons Nr. 12 in Pirna, des Telegraphenbataillons Nr. 7 in Dresden (vorläufig Truppen-

1 von Württemberg aufgestellt, die übrigen 19 von Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten for-

übungsplatz Zeithain), des 1. Trainbataillons Nr. 12, Stab, 1.—3. Kompagnie in Dresden, 4. Kompagnie in Bischofs-
werda.

Das XIX. (2. Königl. Sächsische) Armee-korps (Sitz in Leipzig) besteht aus der 2. Division Nr. 24 (Leipzig) und der 4. Division Nr. 40 (Chemnitz). Die Standquartiere der einzelnen Regimenter befinden sich, und zwar: des 5. Infanterieregiments Nr. 104 in Chemnitz, des 6. Infanterieregiments Nr. 105 in Straßburg (abkommandiert zum XV. Armee-korps), des 7. Infanterieregiments Nr. 106, des 8. Infanterieregiments Nr. 107 in Leipzig, des 9. Infanterieregiments Nr. 133 in Zwickau, des 10. Infanterieregiments Nr. 134 in Plauen, des 11. Infanterieregiments Nr. 139 in Döbeln, des 14. Infanterieregiments Nr. 179, Stab, 2. und 3. Bataillon in Leisnig (3. Bataillon vorläufig Leipzig), 1. Bataillon in Würzen, des 15. Infanterieregiments Nr. 181, Stab, 1. und 2. Bataillon in Chemnitz, 3. Bataillon in Glauchau (vorläufig Zwickau), des Karabinierregiments (2. schweren Regiments) in Borna, des 2. Husarenregiments Nr. 19 in Grimma, des 2. Ulanenregiments Nr. 18 in Leipzig, des 3. Ulanenregiments Nr. 21 (seit dem 1. Oktober 1905 formiert) in Chemnitz, des 3. Feldartillerieregiments Nr. 32 in Riesa, des 6. Feldartillerieregiments Nr. 68 in Riesa, des 7. Feldartillerieregiments Nr. 77 in Leipzig, des 8. Feldartillerieregiments Nr. 78 in Würzen, des Fußartillerieregiments Nr. 12 in Meß (abkommandiert zum XVI. Armee-korps), des 2. Pionierbataillons Nr. 22 in Riesa, des 2. Trainbataillons Nr. 19, Stab, 1.—3. Kompagnie in Leipzig, 4. Kompagnie in Frankenberg.

Hierüber befinden sich: die 7. und 8. (Königl. Sächs.) Eisenbahnkompagnie beim Königl. Preuß. Eisenbahnregiment Nr. 1 in Berlin, das Königl. Sächs. Detachement für die Betriebsabteilung der Königl. Preuß. Eisenbahntruppen in Berlin, die 3. (Königl. Sächs.) Kompagnie, Standort Dresden, beim Königl. Preuß. Luftschifferbataillon Nr. 2 (Berlin), die 3. (Königl. Sächs.) Kompagnie, vorläufiger Standort Truppenübungsplatz Döberitz, später Großenhain, beim Königl. Preuß. Fliegerbataillon Nr. 1 (Döberitz), das Königl. Sächs. Detachement der 2. Kompagnie des Königl. Preuß. Kraftfahrbataillons in Berlin, das Königl. Sächs. Detachement bei der Königl. Preuß. Versuchsabteilung mit Versuchskompagnie des Militärverkehrs-wesens in Berlin, die Königl. Sächs. Festungs-Fernsprech-Kompagnie Nr. 7 in Mainz.

Neun Maschinengewehr-Kompagnien befinden sich, und zwar: je eine bei den Infanterieregimentern Nr. 101, 102, 104, 107, 134, 177, 179 und bei den Jägerbataillonen Nr. 12 und 13, bei letzteren auch je eine Radfahrer-Kompagnie, die Inspektion des Maschinengewehr-wesens hat ihren Sitz in Dresden und das Kommando der Pioniere ebenda.

miert werden. Acht Armeeinspektionen, mit je einem Generalinspektor an der Spitze, prüfen fortwährend die Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit des deutschen Reichsheeres, nur das preußische Gardekorps ist keiner Armeeinspektion zugeteilt. Die Kriegsformation des Heeres wird durch den Kaiser angeordnet, eine gesetzliche Kriegspräsenzstärke besteht nicht. Die Kriegsarmee zerfällt in die Feldarmee, die Ersatztruppen (die gebildet werden, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen) und die Besatzungstruppen, die zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen und wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen usw. verwendet werden.

Marine. Durch die Gesetze vom 10. April 1898, vom 14. Juni 1900, vom 5. Juni 1906 und vom 27. Juni 1912 (letzte Flottenvorlage) ist ein den Aufgaben der vaterländischen Kriegsmarine entsprechender Ausbau der Flotte und deren dauernde Kriegsbrauchbarkeit gewährleistet worden. Hiernach soll in Zukunft 1. die Schlachtflotte aus 1 Flottenflaggschiffe, 5 Geschwadern zu je 8 Linien Schiffen und 12 großen und 30 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffe, 2. die Auslandsflotte aus 8 großen und 10 kleinen Kreuzern und 3. die Materialreserve aus 2 Linien Schiffsgeschwadern, 4 großen und 12 kleinen Kreuzern bestehen.¹ Die verbündeten Regierungen hatten die Zustimmung des Reichstags zu der früheren Flottenvermehrung nur gegen Erteilung der Zusicherung erlangt, daß der dadurch entstehende Mehrbedarf nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werde, auch im Falle der dadurch sich nötig machenden Er-

¹ Im Jahre 1913 hatte Deutschland 31 fertige und 8 im Bau befindliche Linien Schiffe, 2 Küstenpanzerschiffe, 13 fertige und 3 halbfertige Panzerkreuzer, 37 geschützte Kreuzer, 6 weitere im Bau begriffen, außer den ungeschützten kleinen Kreuzern und Kanonenbooten, Torpedofahrzeugen usw. Dagegen besaß England 57 fertige und 15 bzw. 18 halbfertige Linien Schiffe, 42 (2) Panzerkreuzer, 64 geschützte Kreuzer usw., Frankreich 21 (9 bzw. 10) Linien Schiffe, 20 Panzerkreuzer, 9 (3) geschützte Kreuzer, Italien 9 (8) Linien Schiffe, 9 Panzerkreuzer, 5 (5) geschützte Kreuzer, Japan 15 (4) Linien Schiffe, 14 (3) Panzerkreuzer, 13 geschützte Kreuzer, Österreich-Ungarn 14 (2) Linien Schiffe, 2 Panzerkreuzer, 4 (3) geschützte Kreuzer,

höhung bestehender oder Einführung neuer Landessteuern in den Einzelstaaten darauf werde Bedacht genommen werden, daß bei einer derartigen finanziellen Maßregel die stärkeren Steuerkräfte herangezogen werden. Außerdem sind behufs der Kostendeckung gewisse Stempelabgaben und Zölle erhöht oder neu eingeführt worden. Die Kosten für die neueste Armee- und Flottenvermehrung im Jahre 1912 sind durch die Überschüsse des Vorjahres — dieses hat einen Überschuß von nicht weniger als 249 Millionen Mark ergeben, der den gesetzlichen Bestimmungen zufolge auf das Rechnungsjahr 1912 übertragen worden ist —, einen Teil der Branntweinsteuer (Abschaffung der sog. Liebesgabe, des Branntwein-Kontingentes) bzw. Hinausschiebung des Zeitpunktes der Ermäßigung der Zuckersteuer gedeckt worden, und sollten in den nächsten Jahren nach einem vom Reichstage gefaßten Beschlusse, dem der Bundesrat im Grundsatz zugestimmt hat, durch Einführung einer Besitzsteuer (Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer) aufgebracht werden. Über die Ausführung dieses Beschlusses ist S. 45 das Erforderliche dargelegt worden. Die oberste Verwaltungsbehörde der Kriegsmarine bildet seit dem 1. April 1889 das Reichsmarineamt.

Auf Grund einer Kabinettsorder vom 14. März 1899 ist das frühere Oberkommando der Marine weggefallen und aus der Admiralstabsabteilung des Oberkommandos eine selbständige Behörde unter der Bezeichnung „Admiralstab der Marine“ mit dem „Chef des Admiralstabs der Marine“ an der Spitze gebildet worden. Der Kieler Hafen und Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Jeder Deutsche (mit Ausnahme der Angehörigen der deutschen Regentenfamilien und der sogenannten Standesherren) ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung

Allgemeine
Wehrpflicht.

Rußland 8 (7) Linien- und Kreuzer, 6 (4) Panzerkreuzer, 8 (8) geschützte Kreuzer, Vereinigte Staaten von Amerika 30 (6) Linien- und Kreuzer, 4 Küstenpanzer- und Kreuzer, 14 Panzerkreuzer, 11 geschützte Kreuzer. Großkampfschiffe besaßen Deutschland 11, England 17, Frankreich 10, Italien 8, Japan 7, Österreich-Ungarn 2, Vereinigte Staaten von Amerika 6, Rußland 11. — Die Marinebudgets für 1913/14 betrugen in Deutschland rund 467 Millionen Mark, in England 945, in Frankreich 369, in Italien 205, in Japan 203, in Österreich-Ungarn 155, in Rußland 497, in Amerika 591 Millionen Mark.

dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Militärpflicht beginnt in der Regel mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet hat, und dauert 7 Jahre, wovon bei den Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, bei allen übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre auf den ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen fallen. Für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen und das Ersatzwesen der Schutzgebiete, in denen Schutztruppen bestehen, gelten die Bestimmungen des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913. Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiete oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden. Der militärpflichtig Gewordene hat sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde seines Wohnortes zum Eintrag in die sog. Stammrolle anzumelden und später vor den Ersatzbehörden zu stellen (Musterung vor der Ersatzkommission und Aushebung vor der Oberersatzkommission). Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind entweder vorläufige (Zurückstellung auf ein Jahr wegen zeitlicher Untauglichkeit, häuslicher Verhältnisse usw.) oder endgültige (Ausschließung wegen Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder zu dauernder Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und in der kaiserlichen Marine, Ausmusterung als absolut untauglich, Überweisung zur Ersatzreserve, die bei außerordentlichem Bedarf in das Heer einzutreten hat, oder zum Landsturm ersten Aufgebots, Aushebung für einen Truppenteil). In Zukunft soll eine Einteilung in unbedingt Taugliche (Taugliche I) und Taugliche II eingeführt werden. Die ersteren werden sämtlich eingestellt, die letzteren nur insoweit, als die Tauglichen I den Bedarf nicht völlig decken. Besteht Überfluß an Tauglichen I in einem Jahre, so sollen diese Überzähligen auf der Liste der Tauglichen I des folgenden Jahres erscheinen. Die frühere Losung fällt fort, es ist vielmehr, wie es im Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes vom 22. Juli 1913 heißt, für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend. Wegen ihrer

bürgerlichen Verhältnisse, z. B. als einzige Ernährer hilfloser Familien, zur Erhaltung eines landwirtschaftlichen oder Fabrikbetriebes, können taugliche Militärpflichtige auf erhobene Reklamation schließlich zur Ersatzreserve oder zum Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden. Dagegen können durch Verheiratung eines Militärpflichtigen Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere ^{Landwehr-} bzw. in der Flotte findet der Eintritt in die Landwehr ^{pfl.} bzw. Seewehr ersten Aufgebots mit fünfjähriger Dauer bzw. dreijähriger für die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie statt. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, bei Personen, die schon mit dem 17. Lebensjahr freiwillig eingetreten sind, nur bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie das 36. Lebensjahr vollenden. Die Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots, mit Ausnahme der Marine-Ersatzreservisten, können zu einzelnen Übungen herangezogen werden, Mannschaften der Landwehrinfanterie zweimal auf 8—14 Tage, und unterliegen der militärischen Kontrolle, wogegen die Landwehr zweiten Aufgebots ebenso wie die Landwehrkavallerie im Frieden zu Übungen, erstere auch zu Kontrollversammlungen nicht veranlaßt werden kann. Die Offiziere, Beamten und Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr sind den Bezirkskommandos unterstellt und verpflichtet, bei diesen jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes zu melden. Der Landsturm endlich, der aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahre besteht, welche weder dem Heere noch der Marine angehören, wird in zwei Aufgebote geteilt und hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Jeder Wehrpflichtige kann schon nach dem 17. Jahre, ^{Freiwilliger} wenn er körperlich ausgebildet ist, mit Einwilligung ^{Dienst.} seines Vaters bzw. Vormundes freiwillig in den Dienst eintreten (zwei- bzw. drei- oder vierjährig Freiwilliger), auch kann er sich bis zur Vollendung des 20. Lebens-

jahres zum freiwilligen Eintritt in eine Unteroffizierschule melden, die junge Leute, die sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren herantildet und in der Regel nach zweijährigem Besuche die besten Schüler als Unteroffiziere, die übrigen als Gefreite und Gemeine den Truppenteilen zuweist. Junge Leute, die den Nachweis einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung durch Darlegung von Zeugnissen gewisser Lehranstalten oder in einer besonderen Prüfung (Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige) ablegen, und die Selbstbekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der Dienstzeit aus eigenen Mitteln bestreiten, werden schon nach Ablauf eines Dienstjahres zur Reserve beurlaubt (Einjährig-Freiwillige). Mediziner, die in das Sanitätskorps eintreten wollen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter ärztlicher Approbation ein halbes Jahr als Unterarzt. Ebenso werden Tierärzte nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterärzten befördert. Apotheker können ihrer einjährig-freiwilligen Militärpflicht in einer Militärapotheke genügen. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts endlich werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt.

Ersatzwesen.

Ersatz-
behörden.

Behufs der Durchführung der Wehrpflicht ist das Gebiet des Deutschen Reiches jetzt in 24 Armeekorpsbezirke eingeteilt. Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen Ersatzbezirk. Das Großherzogtum Hessen bildet außerdem einen besonderen Ersatzbezirk. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogtum Hessen in zwei Infanteriebrigadebezirke. Jeder Infanteriebrigadebezirk sowie die Landwehrinspektion Berlin besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken. Bezirkskommandos bilden die Vermittlung zwischen den Truppenteilen und dem Bezirke, üben die Kontrolle über die Beurlaubten aus und wirken beim Ersatzgeschäft mit. Zum Teil sind diese wiederum Landwehr-Inspektionen unterstellt. Zwei solche sind u. a. in Dresden bzw. Chemnitz errichtet worden. Die erste Instanz der Ersatzbehörden bildet für jeden (in Sachsen mit dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke zusammenfallenden) Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus dem Landwehr-

bezirkskommandeur und dem Zivilverwaltungsbeamten (in Sachsen dem Amtshauptmann). Dieser werden die Militärpflichtigen einzeln vorgestellt und von ihr gemustert, sie arbeitet der Oberersatzkommission vor und verfügt die zulässigen Zurückstellungen. Als zweite Instanz fungiert für jeden Infanteriebrigadebezirk die Oberersatzkommission, die aus dem Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten (in Sachsen in der Regel einem Mitgliede der Kreishauptmannschaft) zusammengesetzt ist. Ihrer Revision und endgültigen Entscheidung unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatzkommission durch einen Offizier und vier bürgerliche Mitglieder, die Oberersatzkommission durch ein solches Mitglied verstärkt, außerdem ist jeder Kommission ein Militärarzt bzw. Militäroberarzt beigegeben. Die dritte Instanz setzt sich in Sachsen aus dem kommandierenden General und dem Kreishauptmann zusammen.

Über Militärpflichtige, die ihren Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Oberersatzkommission, ohne daß der ersteren persönliches Erscheinen erforderlich ist, entschieden werden, wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich oder nur bedingt tauglich sind, oder wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse den Nachweis führen können, daß ihnen ein Reklamationsgrund zur Seite steht. Solchen Auslandsdeutschen kann nur ausnahmsweise Befreiung vom Dienste im Frieden aus besonderen Billigkeitsgründen und nur unter den gleichen Voraussetzungen wie den im Inlande lebenden Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz gewährt werden.

Die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen und des Reichsheeres sowie ihrer Witwen und Waisen ist reichsgesetzlich geordnet.¹ Außer den Invaliden wird auch Unteroffizieren nach zwölfjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit, auch wenn sie nicht invalide geworden sind,

¹ Nachdem der zur Bestreitung für Militärpensionszwecke seinerzeit aus der französischen Kriegsschädigung ausgeschiedene Fonds von 561 Millionen Mark, der der inzwischen aufgelösten Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unterstand, im Jahre 1910 erschöpft worden ist, werden die durch Gesetz

der Zivilversorgungsschein bewilligt, deren Inhaber (sog. Militäranwärter) nach den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden und gewisser anderer öffentlichen Anstalten vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

In Zukunft werden an solche Familien, von denen bereits drei Söhne ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als Unteroffiziere oder Gemeine genügt haben, für das Jahr während der gleichen gesetzlichen Dienstzeit eines jeden weiteren Sohnes Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 M gezahlt.

Militär-
gerichts-
wesen.

Für Armee und Marine gilt ein besonderes Militärstrafgesetzbuch, für die Handhabung der Disziplin eine Disziplinarstrafordnung; eine besondere für das ganze Reich geltende Militärstrafprozeßordnung ist am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten.

Danach gibt es Standgerichte, Kriegsgerichte (eins bei jeder Division), Oberkriegsgerichte (eins bei jedem Armeekorps) und ein Reichsmilitärgericht in Berlin. Das Standgericht, das sich aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden, einem Hauptmann und einem Oberleutnant als Beisitzer zusammensetzt, tritt zusammen, wenn es sich um Straftaten handelt, die bis höchstens mit sechs Wochen Freiheitsstrafe bzw. 150 M Geldstrafe geahndet werden. Das Kriegsgericht besteht aus einem Kriegsgerichtsrat und vier Offizieren (einem Stabsoffizier als Vorsitzenden, einem Hauptmann und zwei Oberleutnants als Beisitzern) oder in wichtigeren Fällen, d. h. in solchen, wo auf eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten zu erkennen ist, aus zwei Kriegsgerichtsräten und dann einem Offizier weniger. Das Oberkriegsgericht besteht aus sieben Richtern, und zwar zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren. Die Anklage vertritt bei den Kriegsgerichten

vom 19. Mai 1913 von 120 auf 150 M jährlich erhöhten Beihilfen an unterstützungsbedürftige Kriegsteilnehmer aus laufenden Reichsmitteln gewährt. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß von den 800 000 Mann deutscher Truppen, die durchschnittlich 1870/71 in Frankreich standen, im Jahre 1912 immerhin zurzeit noch 346 000 am Leben waren. Darunter befanden sich 24 897 invalide Offiziere und Mannschaften im Alter von 68 bis 74 Jahren, zu denen noch 3549 Invalide im Alter von 67 bis 76 Jahren aus den Kriegen vor 1870 kamen.

ein Kriegsgerichtsrat, als Gerichtsschreiber fungiert ein Militärgerichtsschreiber. Das Kriegsgericht ist Berufungsinstanz für die Standgerichte, während die Oberkriegsgerichte die Berufungsinstanz für die Kriegsgerichte bilden. Über die Zuständigkeit des Reichsmilitärgerichts siehe S. 31.

Bei den einzelnen Regimentern und Bezirkskommandos bestehen Ehrengerichte für die aktiven und die mit der Militäruniform verabschiedeten Offiziere zur Wahrung der gemeinsamen Ehre der Genossenschaft sowie der Ehre des einzelnen. Der Spruch eines solchen Ehrengerichts bedarf der Genehmigung des obersten Kriegsherrn.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes ist eine Last des Reiches, deren Naturalleistung (Quartier, Stallung) nur gegen Entschädigung gefordert werden kann. Diese Entschädigung wird nach festen Tariffäßen vergütet, letztere werden nach bestimmten Servisklassen bemessen, denen die einzelnen Orte zugewiesen sind. Ebenso können von dem Militär und für dieses durch Vermittlung der Gemeinden die Stellung von Vorspann, die Verabreichung von Naturalverpflegung und Furage in Anspruch genommen werden gegen vorschriftsmäßige, in der Regel nach Durchschnittsmarktpreisen zu bestimmende Vergütung aus Militärfonds.

Unterbringung der bewaffneten Macht.

Den Besitzern kultivierter, bei den Truppenübungen beschädigter Grundstücke werden die nach einem bestimmten Verfahren ermittelten Flurschäden gleichfalls vergütet.

Sonstige Militärleistungen.

Die Beschaffung von Truppenübungs-Exerzierplätzen und Schießständen erfolgt nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Für die Leistungen der Gemeinden im Mobilmachungsfalle und die Unterstützung der Familien der hierzu eingezogenen Mannschaften der Reserve usw. gelten besondere Bestimmungen. In ersterer Beziehung ist insbesondere der Verpflichtung der Pferdebesitzer zu gedenken, zu Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee ihre bei der vorangegangenen Pferdemusterung und Aushebung zum Dienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen Werts der Militärbehörde zu überlassen.

II. Das Königreich Sachsen.

Die sächsische Staatsverfassung.

Sachsen
und seine
Bewohner.

Das Königreich Sachsen, hervorgegangen aus der Mark Meißen,¹ mit der Kurwürde bekleidet seit dem Jahre 1423, Königreich seit dem Jahre 1806, nimmt nach seiner Bewohnerzahl die dritte Stelle — nach den Königreichen Preußen und Bayern — unter den zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten ein. Vor der im Jahre 1815 erfolgten Teilung hatte Sachsen auf 629 Quadratmeilen ungefähr zwei Millionen Einwohner, nach der Teilung auf 272 Quadratmeilen (14992,94 qkm) 1200000 Einwohner, welche Zahl seitdem nach der Zählung vom 1. Dezember 1910 auf 4806661 gestiegen ist. Sachsen ist zurzeit, abgesehen von den Hansestaaten, der dichtbevölkerteste deutsche Staat, denn während beispielsweise im Königreiche Preußen 115,2, im Königreiche Bayern 90,6, im Großherzogtume Mecklenburg-Strelitz 36,3 Menschen durchschnittlich auf der Fläche von einem Quadratkilometer wohnen, kommen im Königreiche Sachsen, das einmal als eine große Stadt bezeichnet worden ist, 320,3 Einwohner, in einer Amtshauptmannschaft (Dresden-Altstadt) sogar 488 auf den Quadratkilometer. Es gibt Landesteile mit 10—50 Einwohnern auf 1 qkm, z. B. in den Amtshauptmannschaften Großenhain, Ramenz, Dippoldiswalde und im oberen Erzgebirge, dagegen eine Volksdichte von 800 bis 1000 Einwohnern in industriereichen Vororten, z. B. der Amtshauptmannschaft Dresden. Von den außerdeutschen Staaten kann sich in bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung höchstens das Königreich Belgien mit unserem engeren Vater-

¹ Im Laufe des Jahres 1889 hatten sich acht Jahrhunderte vollendet, seitdem das Haus Wettin über die Mark Meißen, das Stammland des Königreiches Sachsen, herrscht.

lande messen. Die durchschnittliche jährliche Volkszunahme Sachsens betrug bisher 1,48‰; den Höhepunkt ihrer Entwicklung scheint die sächsische Bevölkerung überwunden zu haben, es fiel in das Jahrzehnt 1895/1900, wo die jährliche, durchschnittliche Zunahme sich auf 2,08‰ berechnete, um in den beiden folgenden Jahrzehnten auf 1,41 bzw. 1,26‰ zurückzufallen. Ihrer Nationalität nach besteht die Bevölkerung selbstverständlich in der Hauptsache aus Deutschen, nur in der Oberlausitz befinden sich noch etwa 44000, im ganzen Lande nahezu 47000 Wenden. Der Konfession nach gehört sie zum weitaus größten Teile zur evangelisch-lutherischen Kirche, 93,65‰ Lutheranern stehen nur 4,87‰ römisch-katholische Christen und 0,37‰ Juden gegenüber. Die übrigen Bewohner bekennen sich zur deutsch-katholischen, griechisch-katholischen, reformierten, anglikanischen oder überhaupt zu keiner kirchlichen Gemeinschaft. Sachsen nimmt unter den hochkultivierten Staaten eine der ersten Stellen ein, sowohl der Ackerbau, als vorzugsweise die Gewerbtätigkeit blüht im Lande.¹

¹ Das Verhältnis zwischen Stadt- und Landbevölkerung hat sich im Laufe der Zeit immer mehr zugunsten der ersteren verändert. Im Jahre 1815 wohnten gerade doppelt soviel Leute auf dem Lande als in der Stadt, 1871 nur noch 60,3 ‰ und 1890: 51,9, während 1905 die städtische Bevölkerung die ländliche mit 53,71 gegen 46,29 ‰ überwog. In Orten von mindestens 2000 Einwohnern wohnen sogar 71,2 ‰ der Bevölkerung, in kleineren Orten nur 28,8 ‰, während in Deutschland das bezügliche Verhältnis sich auf 57,4 zu 42,6 ‰ stellt. Abgesehen gibt es in Sachsen nur sehr wenige Orte mit rein landwirtschaftlichem oder rein industriellem Charakter. Die ungleich größere Zahl der Orte ist gemischten Charakters.

Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 12. Juni 1907 wurden 4585500 Einwohner gezählt, von denen 10,7 ‰ der Landwirtschaft, 59,3 ‰ der Industrie, 15,2 ‰ dem Handel und Verkehr, 1 ‰ den häuslichen Diensten, 5,5 ‰ den öffentlichen Diensten und freien Berufsarten und der Rest mit 8,3 ‰ den Berufslosen zuzuzählen waren. Die Landwirtschaft war im Verhältnis zur Einwohnerzahl am stärksten vertreten in der Kreishauptmannschaft Bautzen, am schwächsten in der Kreishauptmannschaft Zwickau, die Industrie am stärksten — fast gleichstark — in der Kreishauptmannschaft Zwickau und Chemnitz, am schwächsten in der Kreishauptmannschaft Dresden.

Abgesehen macht sich der Geburtenrückgang auch in Sachsen bemerkbar. Im Jahre 1903 wurden 148852 lebende Kinder geboren, im Jahre 1910 dagegen trotz des inzwischen

Verfassung. Seiner Verfassung nach ist es ein konstitutionell-monarchischer Staat, d. h. das Staatsoberhaupt, der König, übt die gesetzgeberische Befugnis nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit Vertretern des Volks nach den Bestimmungen eines Grundgesetzes (Verfassung) aus. In die Reihe der konstitutionellen Staaten trat Sachsen am 4. September 1831 ein, an welchem Tage König Anton im Verein mit dem damaligen Prinzregenten Friedrich August seinem Volke eine Verfassung gab. Die Verfassungsurkunde vom gedachten Tage wurde die Grundlage für die politischen Rechtsverhältnisse im Königreiche Sachsen, die Erinnerung an das 50jährige Bestehen derselben ist im Anfang des September 1881 feierlich begangen worden.

Der König. Das Königreich Sachsen ist hiernach ein unter einer Verfassung vereinigter, unteilbarer Staat,¹ das souveräne Oberhaupt desselben die heilige und unverletzliche Person des Königs, der in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. Er führt den Titel „Majestät“ und seine erlauchten Kinder werden „Königliche Hoheit“ tituliert. Der König unterliegt weder dem Strafrecht noch der Polizeigewalt, dem Heeresdienste, der Zeugnispflicht, dem Schöffen- oder Geschworenendienst. Er hat bei Reichstags-, Landtags- und Gemeindewahlen weder Stimme noch Wahlrecht. Die Krone ist erblich in dem Mannes-

eingetretenen Bevölkerungszuwachses nur 130 100, d. h. 12,6 % weniger. Dieser Rückgang hat sich auch im Jahre 1911 fortgesetzt, in dem wieder 4442 Kinder weniger als 1910 geboren wurden. Allerdings ist es der Bekämpfung der Kindersterblichkeit bisher gelungen, diese aus dem Geburtenrückgange drohenden Lücken mehr als auszufüllen. Der übrigens auf eheliche Geburten beschränkte Rückgang ist am stärksten in Sachsen und Belgien, dann folgen England, Frankreich; steigende Tendenz zeigt nur Bulgarien, höchste Fruchtbarkeit Rußland, Rumänien, Serbien, Ägypten, Japan. Einigermassen beschämend ist es für die evangelischen Christen, daß der Geburtenrückgang in Ländern bzw. Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung geringer ist als in denen mit hauptsächlich evangelischer Bevölkerung.

¹ Gebietsveränderungen, abgesehen von Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten, können nur mit Zustimmung der Stände, Änderungen der Landesgrenze zwischen Sachsen und einem ausländischen Staat nur mit Zustimmung des Reichs vorgenommen werden.

stamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der sogenannten agnatischen Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Nach dem Tode des Königs geht also die Krone auf dessen ältesten Sohn, hinterläßt er aber keinen Sohn, auf dessen ältesten Bruder oder sonstigen von Prinzen des Königshauses abstammenden nächsten männlichen Verwandten über. Nur im Falle des Aussterbens des Mannesstammes geht die Krone auf die dem zuletzt regierenden König am nächsten verwandte weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in dieser das Alter der Person; doch gilt nach dem Übergang wieder der Vorzug des Mannesstammes. Für den Fall des Erlöschens des Königshauses würde infolge der abgeschlossenen Erbverbrüderungen die Krone zunächst der Ernestinischen Linie, dann Hessen und eventuell Brandenburg zufallen.

Der König wird mit dem 18. Lebensjahre mündig. Eine Regierungsverwesung durch das zunächst zur Erbfolge berechnigte volljährige Mitglied der königlichen Familie hat während der Minderwertigkeit oder der sonstigen Behinderung des Königs an der Ausübung der Regierung einzutreten. Jeder Regierungsnachfolger sichert bei der Thronbesteigung bei seinem fürstlichen Worte die Beobachtung, Aufrechterhaltung und Beschützung der Verfassung des Landes zu. Der König ist Besitzer des im Eigentume des königlichen Hauses befindlichen, von dem Lande unzertrennbaren und unveräußerlichen Hausfideikommisses, bestehend aus der gesamten Einrichtung der dem Könige vorbehaltenen königlichen Schlösser, der königlichen Sammlungen usw.; er bezieht als Ersatz für den von der Krone in den Besitz des Staates übergegangenen Grundbesitz, Domänen, Forsten usw., eine mit den Ständen für die Dauer seiner Regierung vereinbarte Zivilliste (gegenwärtig 3704927 M — eine kleine Erhöhung ist in dem Etat für 1914/15 vorgesehen —), von der er die Ausgaben für die Hofhaltung, die Unterhaltung der oben gedachten Schlösser, das Hoftheater, den Hofgottesdienst usw. zu bestreiten hat. Über Ersparnisse an der Zivilliste kann der König unter Lebenden

frei verfügen, dagegen fallen sie bei seinem Ableben dem Hausfideikommiß zu.

Außerdem besteht noch eine unter dem Namen „Sekundogenitur“ bei der Errichtung der Verfassung auf die Staatskasse übernommene und aus den Erbansprüchen der Mutter des Kurfürsten und nachmaligen Königs Friedrich August III. auf die Bayerische Allodialverlassenschaft herrührende Jahresrente von 262083 M. Derjenige Prinz, welcher diese Sekundogenitur nach den Bestimmungen des Hausgesetzes innehat, hat davon sowohl sein Haus, als die gesamte von dem Prinzen, nachmaligen Könige Johann abstammende, dem königlichen Hause angehörende Deszendenz mit dem nötigen Unterhalte und Wittümern zu versehen. Gelangt der Inhaber der Sekundogenitur zur Thronfolge, so geht der Besitz nicht auf seine Deszendenz, sondern auf den nach der Sukzessionsregel der Erstgeburt zunächst dazu Berechtigten über, und fällt, sollte ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme überhaupt nicht vorhanden sein, auf so lange der Staatskasse zurück, bis wieder eine weitere Deszendenz im Königshause entsteht. Über die Apanagen der Königin und der Prinzen und die Gebühren für den Unterhalt und die Aussteuer der Prinzessinen sowie die Wittümer der Königinwitwe und der Witwe des Vorvorgängers enthält die Verfassungsurkunde besondere Bestimmungen.

Die Stände. Die verfassungsmäßige Vertretung des Volkes behufs der Teilnahme an der Gesetzgebung wird von einer allgemeinen, in zwei Kammern abgeteilten Ständeversammlung (Landtag) ausgeübt. Daneben bestehen die Kreisstände des Meißner, Leipziger, erzgebirgischen und vogtländischen Kreises sowie die Provinziallandstände der Oberlausitz mit der Aufgabe, die Wohlfahrt des Kreises zu fördern. Sie zerfallen in die Korporationen der Ritterschaft und der Städte; ihre Angelegenheiten werden auf Kreistagen verhandelt. Die Anwendbarkeit gewisser Gesetze auf die Oberlausitz ist von der Zustimmung der dortigen Stände abhängig. Im übrigen ist die frühere Sonderstellung der Oberlausitz — über die abweichende Kirchenverfassung der Oberlausitz zu vgl. S. 212 — aufgehoben.

Die
1. Kammer.

Die erste Kammer wird gebildet aus den volljährigen

Prinzen des königlichen Hauses, je einem Vertreter der Schönburgschen Rezeßherrschaften und Lehnsherrschaften, den Besitzern der Herrschaften Wildenfels, Königsbrück und Reibersdorf, je einem Vertreter des Hochstiftes Meißen, des Kollegiatstiftes Wurzen,¹ der Universität, dem evangelischen Oberhofprediger, dem Dekan des katholischen Domstiftes St. Petri in Bautzen, dem Superintendenten zu Leipzig, zwölf auf Lebenszeit in den Kreis- bzw. Provinzialversammlungen gewählten Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern oder anderen, mit mindestens 4000 Steuereinheiten belegten Gütern, welche Besitzer unbescholten, 30 Jahre alt und 3 Jahre im Besitze der sächsischen Staatsangehörigkeit sein müssen — Wähler sind die mindestens 25 Jahre alten, unbescholtenen, im Besitze der sächsischen Staatsanhörigkeit befindlichen Besitzer von Rittergütern oder anderen Gütern des platten Landes mit mindestens 3000 Steuereinheiten —, zehn vom Könige auf Lebenszeit ernannten Besitzern von gleichfalls mit mindestens 4000 Steuereinheiten belegten Rittergütern, fünf vom Könige nach freier Wahl ernannten Mitgliedern, den Oberbürgermeistern der Städte Dresden und Leipzig, sowie den Bürgermeistern von sechs vom Könige zu bestimmenden Städten.

Für die zweite Kammer ist unter dem 5. Mai 1909 ein neues Wahlgesetz erlassen worden. Durch das Wahlgesetz vom 28. März 1896 war die indirekte Wahl, d. h. durch Vermittlung von Wahlmännern, ferner die Teilung der Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern in drei Abteilungen eingeführt worden. Bald nach dem Inkrafttreten dieses neuen Wahlmodus waren dringende Wünsche nach dessen Aufhebung, insbesondere unter Berufung darauf laut geworden, daß es der dritten Abteilung überhaupt nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sei, die Wahl eines von ihnen im Gegensatze zu den Wählern der ersten und zweiten Abteilung aufgestellten Kandidaten

Die
2. Kammer.

¹ Über die Zusammensetzung der Domkapitel des Hochstiftes Meißen und des Kollegiatstiftes Wurzen und über deren Geschäftsgang trifft die Bekanntmachung vom 12. Januar 1909 Bestimmung. Ersteres besteht aus acht, letzteres aus fünf Mitgliedern (Propst, Dechant, Senior, Subsenior und vier bzw. ein Domkapitularen).

durchzusetzen. Die Berechtigung dieser Beschwerden war anzuerkennen. Nach jahrelangen Erwägungen und Kämpfen ist das neue, vom Regierungsentwurf erheblich abweichende Wahlgesetz zustande gekommen. Danach besteht in Zukunft die zweite Kammer aus 91 Abgeordneten (seither 82), von denen 43 in städtischen und 48 in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer in Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat. Vom Stimmrechte ausgeschlossen sind unter Vormundschaft stehende Personen, Personen, zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens, Personen, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden ist, auf die Dauer dieser Entziehung, Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden ist, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht worden sind, die unter Polizeiaufsicht stehen, die mit den seit länger als ein Jahr direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind, sowie die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, zwei Stimmen aber diejenigen, welche ein Einkommen von mehr als 1600 *M* versteuern, die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 *M* beziehen, die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 *M* beziehen, die sächsischen Grundbesitz mit mindestens 100 Steuereinheiten besitzen und ein Gesamteinkommen von mehr als 1250 *M* beziehen, die Grund-

besitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als $\frac{1}{2}$ Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen, die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse nachweisen können, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen; drei Stimmen haben diejenigen, welche ein Einkommen von mehr als 2200 *M* beziehentlich ein dienstliches oder ein gewerbliches Einkommen oder ein solches aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit von mehr als 1900 *M* versteuern, die Grundbesitz mit mehr als 150 Steuereinheiten und ein Gesamteinkommen von mehr als 1600 *M* haben, sowie die Grundbesitzer, von deren Grundbesitz mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen; vier Stimmen die, welche ein Einkommen von mehr als 2800 *M* beziehentlich ein dienstliches, gewerbliches Einkommen oder solches aus wissenschaftlicher oder höherer künstlerischer Tätigkeit von über 2500 *M* versteuern, die Grundbesitz mit mehr als 200 Steuereinheiten haben und ein Gesamteinkommen von über 2200 *M* beziehen oder Grundbesitz haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen. Dazu kommt die Altersstimme, eine Zusatzstimme für das vollendete 50. Lebensjahr, die nur der obersten Klasse mit vier Stimmen nicht zusteht. Als Abgeordneter wählbar ist der Sachse männlichen Geschlechts, der seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und ebensolange in Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine direkte Staatssteuer entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Staatsminister und in aktiven ausländischen Diensten stehende Personen sind nicht wählbar. In jedem Wahlbezirke werden durch die Gemeindebehörden, für Landgemeinden bis zu 1500 Einwohnern und die selbständigen Gutsbezirke durch die Amtshauptmannschaften Wahlbezirke gebildet, für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorsteher und Stellvertreter zu ernennen, für jeden Ort bzw. Wahlkreis eine Liste der stimmberechtigten Bürger aufzustellen. Abgrenzung des Wahlbezirkes sowie Ort und Zeit der Wahl ist vom Wahlvorsteher ortsüblich bekanntzumachen. Das Wahl-

recht ist persönlich und durch bestimmten Anforderungen entsprechende Stimmzettel auszuüben. Das über die Wahl aufgenommene Protokoll ist sofort dem Wahlkommissar einzureichen, der unter Zuziehung von 6—12 Wählern die eingegangenen Protokolle durchsieht und deren Ergebnisse zusammenstellt und verkündet. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die zweite Kammer. Der Kandidat ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte aller im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen entfallen; stellt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in einer längstens binnen zwei Wochen vorzunehmenden engeren Wahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das vom Wahlkommissar gezogene Los. Den Wahltag bestimmt das Ministerium des Innern, das auch Neuwahlen für während einer Landtagsperiode freierwerdende Abgeordneten-sitze anordnet.

Zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern und anderen Beamten, Geistlichen und Lehrern darf die Genehmigung zur Annahme der Wahl ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzuteilende Gründe nicht versagt werden. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat bei seinem ersten Eintritte in die Kammer eidlich anzugeloben, daß es die Staatsverfassung treu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes nach seinem besten Wissen und Gewissen bei seinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben beobachten werde. Die Stände genießen sowohl in ihrer Gesamtheit als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei einem begangenen peinlichen Verbrechen darf kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Kammer verhaftet werden. Kein Mitglied des Landtags darf außerhalb desselben wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äußerungen, auch wenn diese den Tatbestand einer nach dem gemeinen Rechte strafbaren Handlung enthalten sollten, zur Verantwortung

gezogen werden. Die Ständemitglieder, abgesehen von denjenigen der ersten Kammer, welche die Standschaft in dieser Kammer mit Rücksicht auf ihre hergebrachten Rechte eingeräumt erhalten haben, erhalten zur Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand für die Dauer eines ordentlichen Landtags außer freier Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnorte und dem Landtagsitze eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 *M.*, bei wesentlichem Wohnsitz in Dresden die Hälfte. Bei Fernbleiben von jeder Sitzung wird ein Betrag von 15 beziehentlich 7,50 *M.* in Abzug gebracht. Letztere Beträge werden während eines außerordentlichen Landtages den Mitgliedern als Tagegelder gewährt. Während des Landtages dürfen im zweimeiligen Umkreise von seinem Sitze Versammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Die Kammern treten in zweijährigen Zwischenräumen zu ordentlichen Landtagen zusammen, doch ist der König auch berechtigt, außerordentliche Landtage einzuberufen.¹ Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung, er kann sie auch vertagen und die zweite Kammer auflösen; letzterenfalls gilt gleichzeitig die erste als vertagt. Die beiden Kammern verhandeln getrennt voneinander nach einer bestimmten Geschäftsordnung. Zur Beschlußfähigkeit wird in beiden Kammern die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erfordert. Der Präsident der ersten Kammer wird vom Könige ernannt, der Präsident der zweiten Kammer und die Vizepräsidenten beider Kammern werden von den letzteren gewählt. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse bildet jede Kammer aus ihren Mitgliedern Deputationen, unter Umständen auch außerordentliche für bestimmte Gegenstände. Außerdem bestehen in der zweiten Kammer fünf Abteilungen, in die die Kammermitglieder durch das Los verteilt werden, und denen insbesondere die Prüfung der Wahlen und die Wahl der Deputationen obliegt. In ähnlicher Weise wie im Reichstage (S. 35, Note) haben sich ferner die Mitglieder der

¹ Der König ist verpflichtet, einen ordentlichen Landtag einzuberufen binnen vier Monaten nach Eintritt eines Regierungswechsels und binnen sechs Monaten nach etwaiger Auflösung der zweiten Kammer.

zweiten Kammer zu folgenden Fraktionen vereinigt: 1. Konservative, 2. Wirtschaftliche Vereinigung, der hauptsächlich die Konservativen angehören, 3. Nationalliberale, 4. Freisinnige, 5. Sozialdemokraten.¹

Teilnahme
der Stände
an der
Gesetz-
gebung.

Die Wirksamkeit der Kammern äußert sich zunächst in der Teilnahme an der Gesetzgebung. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden, ausgenommen die durch das Staatswohl dringend gebotenen Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde; diese erläßt der König, jedoch müssen solche den Ständen bei deren nächster Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden. Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den letzteren an den König gebracht werden, die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen. Von Regierungsvorlagen gehen diejenigen, welche sich auf Abgaben und Bewilligungsgegenstände beziehen, zuerst an die zweite Kammer, bei anderen Gegenständen hängt es von der Entschließung des Königs ab, an welche Kammer sie zuerst gebracht werden sollen. Die Regierung kann verlangen, daß ihre Vorlagen und ständische Anträge in der Kammer der Vorberatung durch eine Deputation unterzogen werden, die in der Regel schriftlichen Bericht darüber an die Kammer zu erstatten hat. Wenn die Kammern über die Annahme einer Gesetzesvorlage geteilter Meinung sind, so haben sie aus ihren beiderseitigen Mitgliedern eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, die unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der geteilten Meinungen zu beraten hat. Bleiben dann auch noch beide Kammern in ihrer Mehrheit geteilter Ansicht, so ist zur Verwerfung des Gesetzesvorschlages erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

Steuerbe-
willigungs-
und Budget-
recht.

Ferner steht den Ständen das Steuerbewilligungs- und Budgetrecht zu, d. h. ohne ihre Zustimmung dürfen

¹ Zurzeit setzt sich die Kammer zusammen aus 27 Konservativen, 2 Reformern, die bei den Konservativen hospitieren, 26 Nationalliberalen, 2 Liberalen (wild), 8 Freisinnigen (fortschrittliche Volkspartei) und 26 Sozialdemokraten.

die bestehenden Landesabgaben weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden, sie haben aber auch bei der Beratung und Feststellung des Voranschlages des Staatsbedarfs für die nachfolgenden zwei Jahre nebst den Voranschlägen zu dessen Deckung (Budget) mitzuwirken. Endlich haben die Stände das Recht, in bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen (Petitionsrecht), Beschwerden über das Verfahren von Staatsbehörden anzubringen und schriftliche Beschwerden der Untertanen anzunehmen, sowie diese eventuell dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen (Beschwerderecht). Ständische Deputationen an den König dürfen in der Regel nur von beiden Kammern gemeinschaftlich und nach vorheriger, durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung abgeordnet werden. Der König pflegt den Landtag mit einer Thronrede zu eröffnen und bei dessen Schlusse eine Urkunde verlesen zu lassen, in welcher die definitiven Ergebnisse der Landtagsverhandlungen zusammengefaßt werden und die Königliche Erklärung darüber zum Ausdrucke gelangt (Landtagsabschied).

Petitions-
und
Beschwerde-
recht.

Das Recht, die beschlossenen Gesetze bekanntzumachen, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen), auszuführen und zu handhaben, steht dem Könige zu. Er ist dabei an die Mitwirkung seiner aus eigener freier Entschließung ernannten Minister insofern gebunden, als alle von ihm in Regierungsangelegenheiten unterzeichneten Verfügungen nur dann verbindlich und gültig sind, wenn sie von den Ministern oder doch dem Departementsminister kontrasiert (gegengezeichnet) werden. Die Minister sind den Ständen verantwortlich, können insbesondere wegen Verletzung der Verfassung von diesen förmlich angeklagt werden, worauf der aus teils vom Könige, teils von den Kammern ernannten höheren Richtern gebildete Staatsgerichtshof zu entscheiden hat. Die Strafbefugnis des Staatsgerichtshofes erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens des Ministers oder dessen Entfernung vom Amte; gegen seinen Ausspruch ist nur Berufung auf dessen anderweites Erkenntnis gegeben. Der Staatsgerichtshof hat übrigens

Die
Minister.

Staats-
gerichtshof.

auch zu entscheiden, wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entstehen und eine Übereinkunft zwischen Regierung und Ständen nicht erzielt werden kann. Der hierüber erteilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

Die gesamte Staatsverwaltung des Königreichs Sachsen wird durch sechs Ministerien ausgeübt, das der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der auswärtigen Angelegenheiten. An der Spitze eines jeden Ministeriums steht ein Minister, diesem stehen in der Regel Ministerialdirektoren und vortragende Räte zur Seite. Außerdem besteht ein Ministerium des königlichen Hauses, welches mit der Verwaltung aller persönlichen und Vermögensangelegenheiten des königlichen Hauses, der obersten Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Hofwesens, der Verwaltung der königlichen Zivilliste und der obersten Aufsicht über das königliche Hausfideikommiß betraut ist. Die zu dem letzteren gehörigen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen sind einer besonderen Generaldirektion unterstellt. Die Minister bilden zusammen das Gesamtministerium, welches zumeist unter dem Voritze des Königs zusammentritt.

Außer den Ministern sind auch alle sonstigen, zu einem ständischen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden eingesetzten Staatsdiener für ihre Dienstleistungen verantwortlich. Die Verhältnisse dieser Staatsdiener werden durch ein besonderes Gesetz, das sogenannte Staatsdienergesetz,¹ geregelt. Die Anstellung als Staatsdiener ist hiernach — abgesehen von den richterlichen Beamten, denen eine größere Unabhängigkeit gewährt ist — erst nach Ablauf von zwei Jahren als unwiderruflich anzusehen. Staatsdiener, deren Amtsverrichtungen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht beanspruchen, können gegen vierteljährliche Kündigung angestellt werden. Der Staatsdiener hat während seines Dienstes Anspruch auf den ihm ausgesetzten Ge-

¹ Gesetz vom 7. März 1835, teilweise abgeändert durch Gesetz vom 3. Juni 1876.

halt,¹ nach dessen Beendigung — bei eingetretener Dienstunfähigkeit und in der Regel mindestens zehnjähriger Dienstzeit, sowie nach erfülltem 65. Lebensjahre bzw. vollendetem 40. Dienstjahre — auf Pension. Auch die Witwen und Waisen der Staatsdiener erhalten bestimmte, neuerdings entsprechend erhöhte Teile des letzten Dienst Einkommens derselben als Pensionen gewährt. Unter Umständen kann der Staatsdiener im Disziplinarverfahren seines Dienstes ohne Gewährung von Pension entlassen werden. Die Entscheidung hierüber steht in der Regel in erster Instanz der Disziplinarkammer, aus fünf, in zweiter Instanz dem Disziplinarhofe, aus sieben Mitgliedern bestehend, zu, welche ihren Sitz in Dresden haben und deren Mitglieder vom Könige ernannt sind. Der Vorsitzende und mindestens zwei bzw. drei Mitglieder dieser Disziplinarbehörden müssen ein richterliches Amt bekleiden oder bekleidet haben. Bei Entscheidungen über Dienstentlassung städtischer Beamter werden die Disziplinargerichte durch zwei vom König ernannte, im städtischen Dienst befindliche oder gewesene Beamte verstärkt. Zum Teil abweichende Bestimmungen gelten für richterliche Beamte, bei denen die erkennenden Behörden für Dienstentlassung das aus dem Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts bestehende Disziplinargericht als erste, der aus dem Präsidenten und dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts sowie drei Landgerichtspräsidenten bestehende Disziplinarhof als zweite Instanz sind.

Nach der Verfassungsurkunde verpflichtet der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des sächsischen Staates zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz. Unter den allgemeinen verfassungsmäßigen Rechten der sächsischen Untertanen gedenkt die Verfassung namentlich der Freiheit der Person und des Eigentums, der Freiheit der Wahl des Berufes und des Wegzuges aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen, der völligen Ge-

Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der sächsischen Untertanen.

¹ Seit dem 1. Januar 1909 ist eine allgemeine Besoldungsordnung, auf dem Dienstalterstufensystem beruhend, in Kraft getreten. Neben dem festen Gehalt werden den Beamten Wohnungsgeldzuschüsse gewährt, die nur zum Teil pensionsfähig sind.

wissensfreiheit, der Rechtsgleichheit zum Staatsdienste („Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgendeiner Stelle im Staatsdienste“) und des Rechtes der Beschwerdeführung über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder Verzögerung der Entscheidung. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen ohne Anstand ev. im Rechtswege zu ermittelnde und zu gewährende Entschädigung.

Ent-
eignungs-
gesetz.

Neu geordnet ist das Enteignungsrecht durch das Gesetz vom 24. Juni 1902. Hiernach kann die Enteignung, d. h. die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten an Grundstücken, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz bestimmt ist, gegen Entschädigung verfügt werden, wenn sie für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes Unternehmen notwendig ist. Festgestellt wird ihre Zulässigkeit durch die Enteignungsverordnung. Die Entschädigung umfaßt den Wert des enteigneten Gegenstandes und allen sonstigen Vermögensschaden. Mit der Eröffnung der Enteignungserklärung tritt die ihr entsprechende Rechtsänderung ein. Der Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts ist beim Ministerium des Innern einzureichen. Die Enteignungsverordnung ist in Wegesachen von der Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses, in den übrigen Fällen mit königlicher Genehmigung durch das Gesamtministerium zu erlassen und öffentlich bekanntzumachen. Nach einem Vorverfahren wird ein Feststellungstermin anberaumt, in dem die Enteignungsbehörde — die Amtshauptmannschaft, für die eximierten Städte eine beauftragte Amtshauptmannschaft oder ein beauftragter Beamter — unter Zuziehung der Beteiligten und der Sachverständigen die Örtlichkeit besichtigt, den vorläufigen Plan vorlegt und über diesen verhandelt und entscheidet. Die endgültige Feststellung des Planes erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Vernehmen mit den beteiligten Ministerien. Der Auslegung des endgültig festgestellten Planes schließt sich das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren an.

Die Feststellung der Entschädigungsansprüche erfolgt durch Bescheid der Enteignungsbehörde. Das Schlußverfahren beginnt nach Feststellung der Anlage mit der Abgrenzung der enteigneten Fläche durch den Unternehmer, hierauf folgt der Verainungstermin, beendet wird das Verfahren durch den Schlußtermin. Bei Anlagen einfacherer Art kann ein abgekürztes Verfahren eintreten, das Vorverfahren und der Verainungstermin wegfallen und die endgültige Abgrenzung und die Verkündigung des Schlußverfahrens schon im Enteignungstermine erfolgen. Die Kosten des Verfahrens treffen den Unternehmer. Ganz oder teilweise unberührt bleiben die Enteignungsbestimmungen der Gesetze über Erweiterung bestehender Eisenbahnen, über Beschaffung von Straßenbaumaterial, über Ablösung, Gemeinheitsteilungen, Grundstückszusammenlegungen, Wasserlaufsberichtigungen, Entwässerung, Bewässerung, Wasserleitungen, ferner die Bestimmungen des Baugesetzes, der Elbstromufer- und Dammordnung, des Berggesetzes und der Gesetze über die Beschränkungen der Grundeigentümer in der Nähe von Festungen, sowie über die Rinderpest.

Den durch die Verfassung garantierten Rechten stehen verfassungsmäßig bestimmte Pflichten gegenüber, insbesondere — abgesehen von der nunmehr reichsgesetzlich geregelten Verpflichtung zum Waffendienste — die Verpflichtung, zu den Staatslasten beizutragen.

Ministerium des Innern.

Gemeinden und Bezirke, Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften.

Der sächsische Staat gliedert sich in Kreishauptmannschaften, Bezirks-Amtshauptmannschaften und Gemeinden. Während die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften in der Hauptsache die Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung haben, und erst die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen der letzten vier Jahrzehnte insbesondere die Amtshauptmannschaften als weitere Verbände zur Erreichung selbständiger wirtschaftlicher Zwecke mit korporativen

Die
Gemeinden.

tiven Rechten und eignen Organen umgestaltet haben, sind die Gemeindebezirke und Organe zunächst für die eignen Angelegenheiten in das Leben gerufen und erst später vom Staate für dessen Zwecke herangezogen worden.

Autonomie
und Selbst-
verwaltung
der
Gemeinden.

Die Gemeinden bilden den Grundstein des ganzen Staatsorganismus. Bereits die Gesetzgebung der dreißiger Jahre (Allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 und Landgemeindeordnung vom 7. November 1838) unterschied zwischen Städten und Landgemeinden, und bei Gelegenheit der Revision dieser Gemeindeordnungen im Jahre 1873 ist diese Einteilung nicht nur beibehalten, sondern auch noch eine besondere Städteordnung für mittlere und kleine Städte aufgestellt worden, so daß die sächsischen Gemeinden nach ihrer Verfassung zerfallen in a) Städte, welche der revidierten Städteordnung unterstehen, b) Städte, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, und c) Landgemeinden, deren Verfassung durch die revidierte Landgemeindeordnung geregelt ist. Außerdem ist durch diese neuere Gesetzgebung die Autonomie (d. h. die Befugnis, die Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung selbständig zu regeln) und die Selbstverwaltung insbesondere der Landgemeinden, unter gleichzeitiger Beschränkung des Obergaufsichtsrechtes des Staates auf das durch das allgemeine staatliche Interesse gebotene Maß, wesentlich erweitert worden. Während früher die Landgemeinden unter Aufsicht der Obrigkeit, welche das gesamte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung zu leiten hatte, ihre Angelegenheiten verwalteten, steht ihnen jetzt die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wennschon unter Obergaufsicht des Staates, zu, und der Gemeindevorstand ist, wie in den Städten der Stadtrat, das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit nicht dazu besondere Behörden bestimmt sind. Auch steht den Organen der Landgemeinden — während in den unter der revidierten Städteordnung stehenden Städten die gesamte Ortspolizei den Gemeinden überwiesen ist — jetzt die Verwaltung einzelner wesentlicher Zweige der Ortspolizei in nahezu demselben Umfange wie in den mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister zu, und sie sind befugt, innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises

Geldstrafen bis zu 30 *M* anzudrohen und auch mittels vorläufiger Strafverfügung aufzuerlegen.

Den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten steht dagegen die Befugnis zu, innerhalb ihres Wirkungskreises Geldstrafen bis zu 75 *M* oder Haftstrafe bis zu acht Tagen zu verhängen, während die übrigen Polizeibehörden — Stadträte in Städten mit der revidierten Städteordnung bzw. die Polizeidirektion zu Dresden, die Polizeiamter zu Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau sowie die Amtshauptmannschaften, letztere für die Bezirke der mittleren und kleinen Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke, insoweit nicht deren Organen die Ortspolizei übertragen ist — wegen Übertretungen jeder Art die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen, jedoch Haft nur bis zu 14 Tagen, durch vorläufige Strafverfügung festsetzen können. Die vorläufige Strafverfügung muß enthalten die Strafe, die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, die Beweismittel, sowie die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finde, innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen könne, widrigenfalls die Strafverfügung gegen ihn rechtskräftig und vollstreckt werde. Es ist dies ein abgekürztes Verfahren, welches demjenigen, welcher sich einer Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Vorschrift schuldig erachtet, die Füglichkeit bietet, durch Unterwerfung unter die ihm polizeilich auferlegte Strafe den Unannehmlichkeiten einer längeren gerichtlichen Untersuchung vorzubeugen.

Die Bezirke der einzelnen Stadt- und Landgemeinden bestehen in ihrem seitherigen Umfange fort, solange nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Änderung derselben erfolgt. Ausnahmen von der Regel, daß jedes Grundstück irgendeinem Gemeindebezirke angehören muß, bilden die königlichen Schlösser und Zubehör, die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen, Kammer- und Rittergüter,¹ sowie diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche

¹ Rittergüter sind größere Landgüter mit besonderen Vorrechten, wie eben Ausnahme von dem Gemeindeverbande, Mitgliedschaft bei den Kreis- und Provinzialverbänden, Berufung zur ersten Kammer.

Selb-
ständige
Guts-
bezirke.

Rittergutseigenschaft zu haben, seither im gleichen Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben. Die Besitzer solcher selbständiger Güter — deren Zahl beträgt zurzeit 1211, die Zahl der Rittergüter 942 — sind für den Gutsbezirk zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, und hierbei der gleichen Aufsicht wie diese Gemeinden unterstellt. Insbesondere haben sie in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher die obrigkeitlichen Befugnisse in demselben Umfange, wie innerhalb der Landgemeinden der Gemeindevorstand, auszuüben.

Mehrere Gemeinden können für bestimmte Gemeindezwecke zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden.

Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Gemeindeverbände sind durch ein Gesetz vom 18. Juni 1910 ergänzt worden. Hiernach dürfen sich politische Gemeinden und selbständige Gutsbezirke zur Erfüllung von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindetätigkeit liegen, zu Gemeindeverbänden vereinigen. In derselben Weise können sich Bezirksverbände, Fürsorgeverbände und Gemeindeverbände, weiter aber auch Schul- und Kirchgemeinden — diese zum Zwecke der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer eigenen Verwaltung — mit Gemeinden und Gutsbezirken zu Verbänden vereinigen. Der Zusammenschluß sächsischer Gemeinden usw. und solcher anderer deutscher Bundesstaaten bedarf der jederzeit wiederruflichen Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Verbandsakung bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsorgane, bei der die ihnen beigeordneten Selbstverwaltungsorgane, Kreis- oder Bezirksausschüsse mitzuwirken haben. Mit der Genehmigung der Verbandsakung erlangt der Gemeindeverband die Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband muß einen in der Regel drei- bis siebengliedrigen Vorstand und kann daneben einen Aufsichtsrat haben. Das Ausscheiden einzelner Mitglieder des Verbands hat dessen Auflösung nicht zur Folge, wenn es in der Verbandsakung vorgesehen ist und nach dem Ausscheiden nicht mindestens zwei Mitglieder verbleiben. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden

darf. Vermögen einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich obliegen, namentlich auch auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, können sie im Mangel einer freiwilligen Vereinigung zur Bildung eines Verbands oder zum Anschlusse an einen solchen von der Kreishauptmannschaft nach Gehör des Kreisausschusses angehalten werden. Einem Verbande kann nur dann eine Gemeinde zugeteilt werden, wenn er damit einverstanden ist. Besondere Erleichterungen sind vorgesehen für die Bildung von Verbänden zu vorübergehenden Zwecken und von sogenannten Vorverbänden, d. h. Verbänden, welche die Gründung eines dauernden Verbands prüfen und vorbereiten sollen.

Als Gemeindemitglieder sind diejenigen selbständigen Personen anzusehen, welche im Gemeindebezirke entweder wesentlich wohnhaft oder mit Grundstücken angeessen sind oder daselbst ein selbständiges Gewerbe betreiben. Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen aber nur dann, wenn sie im Gemeindebezirke entweder ansässig sind oder ein Gewerbe betreiben. In Landgemeinden hat jeder, der in ein die Gemeindemitgliedschaft bedingendes Verhältnis tritt, sich beim Gemeindevorstande anzumelden und ist von diesem, wenn es das Ortsgesetz bestimmt, vor Eintragung in die Wahl-liste mittels Handschlages in Pflicht zu nehmen. Die Mehrzahl der sächsischen Städte deckte seither ihre Bedürfnisse mittels selbständiger direkter Einkommensteuer bzw. erhob die Anlagen nach Verhältnis des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens der Gemeindemitglieder; die Landgemeinden verteilten in der Regel ihre Anlagen zu einem Teile auf die gesamten Gemeindemitglieder, seltener nach der Kopfzahl, zumeist gleichfalls nach dem Einkommen der Gemeindemitglieder zum anderen unter die Angeessenen allein nach Verhältnis der Staatsgrundsteuer. Neugeordnet ist das Gemeindesteuerverwesen im Jahre 1913 worden. Nach dem Gemeindesteuergesetze vom 11. Juli 1913 sind die Gemeinden berechtigt, direkte und indirekte Steuern innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu beschließen und zu erheben. Als direkte Steuern sind die Grundsteuern,

Gemeinde-
mitglied-
schaft.

Gemeinde-
steuerwesen.

Gewerbesteuern, die Einkommensteuer, die Vermögens- und Kapitalrentensteuern, die Kopfsteuern, die Miet- und Wohnungssteuer, sowie die Hundesteuer, als indirekte die Besitzwechselabgabe und die Zuwachssteuer anzusehen; letztere können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt und abgeändert werden; die Erhebung von Abgaben auf Brennstoffe und auf Nahrungsmittel, mit Ausnahme von Bier, ist unzulässig. Der Gesamtbetrag der Besitzwechselabgabe für die Gemeinde, Schule und Kirche hat mindestens 1%, höchstens 2% des Grundstückswerts zu betragen; unter Umständen kann sie bis auf $\frac{1}{3}$ % ermäßigt werden. Zur Einkommensteuer ist das Einkommen aus Wartegeld und Pensionen sowie das feste Diensteinkommen der im Jahre 1908 mit diesem Privileg ausgestatteten Personen nur zu $\frac{4}{5}$ heranzuziehen. Wegen der Heranziehung der Großbetriebe, die ein steuerpflichtiges Einkommen nicht erzielt haben oder weniger als 3% ihres Anlage- und Betriebskapitals, gelten besondere Bestimmungen. Der jeweils geltende Staatseinkommensteuertarif ist für die Gemeinde in der Regel maßgebend. Personen mit mehrfachem Wohnsitz sind nach Verhältnis der Dauer des tatsächlichen Aufenthalts in den einzelnen Gemeinden heranzuziehen. In jeder Gemeinde ist eine Grundsteuer zu erheben und dadurch mindestens $7\frac{1}{2}$ % des Gesamtbedarfs zu decken, mindestens 30% aber in Gemeinden, die keine Einkommensteuer erheben. Die Erhebung einer Sondergewerbesteuer für Automaten, für den Betrieb von Schankwirtschaften und Kleinhandel mit Spiritus ist zulässig, eine Sondersteuer von Wanderlagerbetrieben vorgeschrieben. Kopfsteuern dürfen nicht neu eingeführt werden und sind dort, wo sie bestehen, bis zum 1. Januar 1918 abzuschaffen. In Gemeinden, die Gesamteinkommen unter 400 M zur Einkommensteuer heranziehen, ist die Erhebung einer Kopfsteuer ausgeschlossen. Die Gemeinden können von den Gemeindemitgliedern persönliche Dienstleistungen, die keine besondere Befähigung voraussetzen, fordern. Der Verpflichtete kann sich jedoch von diesen Diensten durch Stellung eines tüchtigen Vertreters befreien, beziehentlich, abgesehen von dringenden Notfällen, den Schätzungswert dafür zur Gemeindekasse entrichten. Zum Schutze

der Ortsicherheit kann Stellvertretung und Geldzahlung ausgeschlossen werden. Persönliche Dienste und Naturalleistungen, soweit sie in Landgemeinden von den Gemeindemitgliedern gefordert werden können, sind in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstab der Gemeindeleistungen zu verteilen. Die Gemeinden haben ihr bisheriges Steuerwesen bis zum 1. Januar 1915 mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Um den Steuerbedarf möglichst niedrig zu halten, haben sie, wie in den Ausführungsbestimmungen zum Gemeindesteuergesetze hervorgehoben wird, dem Ausbau ihrer übrigen Einnahmen und vor allem den Einnahmen aus gewerblichen Betrieben die größte Sorgfalt zuzuwenden. Die Vermeidung von Zuschüssen aus der Gemeindekasse für derartige Unternehmungen, auch für solche, die einem öffentlichen Interesse dienen, wie Badeanstalten, Wasserwerke usw., ist anzustreben.

In jeder Stadt müssen und in jeder Landgemeinde können Ortsstatuten errichtet werden, durch welche die Gemeindeverhältnisse näher geregelt werden. Ortsstatuten.

Im übrigen sind die Verfassungsverhältnisse der einzelnen Gemeinden verschieden, je nachdem diese der revidierten Städteordnung oder der Städteordnung für mittlere und kleine Städte sich unterstellt haben oder zu den Landgemeinden gehören.

A. Die Zahl der sächsischen Städte beträgt, nachdem die bisherige Landgemeinde Olbernhau vom 1. Januar 1902 ab zur Stadt erhoben worden war, 143; von diesen unterstehen, nachdem in den letzten Jahren noch verschiedene Städte, die vorher der Städteordnung für mittlere und kleine Städte unterstellt waren, ihre Verfassung nach der revidierten Städteordnung geregelt haben,¹ der letzteren zurzeit 83,² in der Hauptsache sind es diejenigen, Revidierte Städteordnung.

¹ In den Jahren 1880 ff. war gerade je die Hälfte der Städte der revidierten Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte unterstellt; bereits im Jahre 1897 war die Zahl der „revidierten“ Städte auf 76, im Jahre 1906 aber auf 80 gestiegen und hatte sich die der „mittleren und kleinen Städte“ entsprechend vermindert.

² Nämlich die Städte Adorf mit 7887 Einwohnern, Anna-berg (17028), Aue (19363), Auerbach (12721), Bauzen (32744), Bernstadt (1435), Bischofswerda (8048), Borna (9201), Buchholz

Der
Stadtrat.

welche 5000 und mehr Einwohner zählen; nur 13 zählen deren weniger, zwei allerdings (Sanda und Bernstadt) sogar nur gegen 1400. Zur Vertretung dieser Stadtgemeinden und Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten bestehen in der Regel zwei Körperschaften, der Stadtrat und die Stadtverordneten. Der Stadtrat besteht aus einem von dem Stadtrate und den Stadtverordneten gemeinsam zu wählenden, besoldeten Bürgermeister, sowie mehreren von den Stadtverordneten auf sechs Jahre zu wählenden unbesoldeten, nach Befinden auch weiteren besoldeten Ratsmitgliedern. Mindestens eins der Ratsmitglieder — ortstatutarisch in der Regel der Bürgermeister — muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Die Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Kreishauptmann. Wird ein zunächst nur auf Zeit gewähltes besoldetes Ratsmitglied nach Ablauf dieser Zeit nicht wiedergewählt, so ist ihm die Hälfte seines seitherigen Dienst Einkommens als jährliche Pension zu gewähren. Den besoldeten Ratsmitgliedern und ihren Hinterlassenen ist zum mindesten nach den für Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen

(9679), Burgstädt (8175), Chemnitz (287807, Ende September 1913: 320300), Colditz (5460), Crimmitschau (28818), Dippoldiswalde (4255), Döbeln (19627), Dresden (548308; nach einer Zählung vom 1. August 1913: 561700), Ehrenfriedersdorf (5676), Eibenstock (9528), Falkenstein (15744), Frankenberg (13576), Freiberg (36237), Geyer (6451), Glauchau (25155), Grimma (11440), Groitzsch (5609), Großenhain (12217), Hainichen (7862), Hartha (6253), Hohenstein-Ernstthal (15776), Kamenz (11533), Kirchberg (7227), Königstein (4082), Leipzig (589850; Ende September 1913: 618311), Leisnig (8001), Lengenfeld (6850), Lichtenstein (7892), Limbach (16806), Löbau (11261), Lößnitz (7378), Lommatzsch (4179), Marienberg (7762), Markneukirchen (8959), Markranstädt (8220), Meerane (25470), Meißen (33884), Mittweida (17800), Mylau (7957), Neßschkau (7565), Neustadt i. Sa. (5331), Neustädtel (5137), Nossen (5132), Oderan (5985), Olsnitz i. W. (13951), Olbernhau (9681), Oschatz (10818), Pegau (5785), Penig (7644), Pirna (19525), Plauen (121272), Pulsnitz (4111), Radeberg (13413), Reichenbach (29685), Riesa (15287), Rochlitz (6363), Roßwein (9211), Sanda (1311), Schandau (3403), Schneeberg (9382), Schöneck (4676), Schwarzenberg (5367), Sebnitz (11406), Stollberg (7863), Taucha (5376), Thum (4302), Treuen (8240), Waldenburg (2817), Waldheim (12352), Werdau (20830), Wilsdruff (3845), Wurzen (18582), Zittau (37084), Zschopau (6732), Zwickau (73542).

Bestimmungen Pension zu gewähren, ebenso steht denjenigen städtischen Beamten, welche ortsstatutarisch als Gemeinde-Unterbeamte anzusehen sind, und deren Hinterlassenen Anspruch auf Pensionsgewährung aus der Stadtkasse nach den für die Zivilstaatsdiener vorgeschriebenen Bestimmungen zu. Dem Stadtrat steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern und nach außen zu, sowie die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere auch des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke.

Dagegen haben die Stadtverordneten die dem ^{Die Stadtverordneten.} Stadtrate obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und können Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge an den Stadtrat gelangen lassen, auch an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich wenden. Ihrer Zustimmung bedarf es u. a. zu Beschlüssen des Stadtrates, welche die Errichtung von Ortsstatuten, Feststellung des jährlichen Haushaltplanes, Veränderung des Gemeindebezirkes, Verminderung des Stadtvermögens, Auflegung neuer Gemeindesteuern und Feststellung des Anlagefußes betreffen.

Stadtrat und Stadtverordnete beraten und beschließen in der Regel in getrennten Sitzungen, die Stadtverordneten unter Vorsitz eines von ihnen gewählten Vorstehers. Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrate und den Stadtverordneten zusteht, zwischen beiden eine Vereinigung auch in gemeinschaftlicher Sitzung nicht erzielt werden, so darf in der Mehrzahl der Fälle der betreffende Beschluß überhaupt nicht ausgeführt werden, in anderen Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Zahl der Stadtverordneten hat mindestens neun zu betragen; wenigstens die Hälfte muß mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein. Außerdem können ihnen Ersatzmänner beigegeben werden. Zur Wahl der Stadtverordneten und deren Ersatzmänner, von denen alljährlich oder doch alle zwei Jahre ein Drittel ausscheidet, ist die Bürgerschaft berufen. Innerhalb der Gesamtheit der Gemeindemitglieder der Städte ^{Das Bürgerrecht.} besteht nämlich ein besonderes Bürgerrecht, das vom

Stadtrate erteilt wird. Zum Erwerbe des Bürgerrechts sind die Gemeindemitglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, entweder berechtigt oder verpflichtet; ersteres sind diejenigen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, unbescholten sind, weder öffentliche Armenunterstützung beziehen, noch in den letzten zwei Jahren bezogen haben, eine direkte Staatssteuer von mindestens drei Mark entrichten, ihre Staats- und Gemeindeabgaben auf die letzten zwei Jahre vollständig berichtigt haben und entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder c) in einer anderen sächsischen Stadt bis zur Aufgabe ihres Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren. Diejenigen hiernach zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche männlichen Geschlechts sind, seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und mindestens neun Mark direkte Staatssteuern entrichten, sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet. Zur Erlangung des Bürgerrechtes dürfen nur Sporteln bis zu drei Mark und ein Einkaufsgeld nur in denjenigen Städten gefordert werden, in welchen mit dem Bürgerrechte die Teilnahme an etwa vorhandenen nuzbaren Berechtigungen vorhanden ist.

Diese Bürger nun, mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten, zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, oder die sich wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befinden, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, die sich mit Abenträchtung der öffentlichen Abgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden bzw. überhaupt die für den Erwerb des Bürgerrechtes festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen, sind stimmberechtigt und in der Regel auch wählbar bei den Wahlen zu Stadtverordneten. Für die Wahlen sind Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren aufzustellen; die Wahl selbst erfolgt an einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Tage durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältnis zu legen sind. Zur Annahme der Wahl zum Stadtverordneten oder unbesoldeten Ratsmitgliede ist in der Regel, und wenn

ihm nicht ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht, jeder Bürger verpflichtet.

Von dem den Städten mit revidierter Städteordnung eingeräumten Befugnisse, die Organe des Stadtrates und der Stadtverordneten in eins unter dem Namen Stadtgemeinderat zu verschmelzen, hat nur eine geringe Anzahl — bis vor kurzem waren es deren sieben — Gebrauch gemacht.

B. Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte haben 60, und zwar zumeist die Stadtgemeinden, welche weniger als 5000 Einwohner zählen, angenommen.¹ Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Nur zwei Städte mit größerer Seelenzahl (Elsterberg und Johanneorgenstadt) befinden sich unter ihnen. In diesen werden Stadtrat und die Stadtverordneten für alle Geschäfte, welche nicht dem Bürgermeister oder dem Stadtrate übertragen sind, zu einem Stadtgemeinderate verschmolzen, dessen Sitzungen der Bürgermeister beruft und leitet. Der Stadtrat besteht in der Regel nur aus dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter. Die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, die Vertretung der Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder, wie nach außen, sowie die Verwaltung der der Gemeinde übertragenen Ortspolizei steht hier dem Bürgermeister, letztere unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft, zu.

C. Während von der Bevölkerung Sachsens auf die Stadtgemeinden nach dem Gebietsumfange am 1. De- Landgemeinden.

¹ Es sind dies zurzeit die Städte Altenberg mit 1636 Einwohnern, Augustsburg (2491), Bärenstein (609), Berggießhübel (1327), Brand (3180), Brandis (2917), Callenberg (3405), Dahlen (3051), Dohna (4347), Elsterberg (5084), Elstra (1425), Elterlein (2481), Frauenstein (1281), Froburg (3722), Geising (1316), Geithain (4071), Geringwalde (4499), Glashütte (2674), Gottleuba (1414), Grünhain (2587), Hartenstein (2822), Hohnstein (1217), Jöhstadt (2212), Johanneorgenstadt (6188), Königsbrück (3730), Köhren (820), Lauenstein (874), Laußik (3433), Lengefeld (3428), Liebstadt (707), Lunzenau (4153), Mügein (3003), Mühltröf (1889), Müßchen (1562), Naunhof (3499), Nerchau (2592), Neusalza (1212), Oberwiesenthal (1729), Ostritz (3021), Pausa (4242), Rabenau (3341), Radeburg (3068), Regis (1489), Röttha (3112), Scheibenberg (2633), Schirgiswalde (3489), Schlettau (3527), Siebenlehn (1993), Stolpen (1741), Strehla (3182), Tharandt (3149), Trebsen (1465), Unterwiesenthal (637), Wehlen (1264), Weißenberg (1212), Wildenfels (2646), Wolkenstein (2116), Zöblitz (2407), Zwenkau (4661), Zwönitz (3633).

zember 1910 2666722 Einwohner trafen, entfielen auf die Landgemeinden — ihre Zahl beträgt zurzeit 3006¹ — deren 2139939. Unter diesen Landgemeinden hatten nach der letzten Volkszählung nicht weniger als 56 5000 Einwohner und darüber, eine (Olsnik i. E.) zählte sogar 16213, die nächstgrößte Gemeinde Schönefeld (Amtsh. Leipzig) aber 14879. Ihre Verhältnisse werden durch die mittels Gesetzes vom 4. Juli 1912 abgeänderte und ergänzte Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 geordnet. Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besteht in diesen in der Regel ein Gemeinderat. Dieser wird gebildet aus einem Gemeindevorstande, einem oder mehreren Gemeindeältesten und einer Anzahl — bis zu 27 — Ausschußpersonen, die auf die verschiedenen Hauptklassen der ansässigen Gemeindemitglieder und auf die Unangesessenen zu verteilen sind. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß für die unansässigen Gemeindemitglieder mehrere Klassen gebildet werden, und daß erbbauberechtigte Mitglieder als ansässige zu gelten haben. Die Ausschußpersonen werden in ähnlicher Weise, wie in den Städten die Stadtverordneten von den Bürgern, von den stimmberechtigten, d. h. mindestens 25 Jahre alten Gemeindemitgliedern, die die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, ferner im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und nicht aus sonstigen Gründen von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, durch direkte und geheime Wahl gewählt. Unansässige Frauenspersonen sowie juristische Personen und ähnliche Personenvereine sind nicht stimmberechtigt, doch kann letzteren sowie physischen Personen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gemeindebezirke haben und für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde dauernd von Bedeutung sind, durch Ortsgesetz eine Vertretung im Gemeinderate einräumt werden. Entrichten derartige Personen und Personenvereine zusammen mit den

¹ Diese Zahl wird sich durch Einverleibung weiterer Landgemeinden in den Stadtbezirk Leipzig entsprechend verringern. Auch einige andere Groß- und Mittelstädte haben neue Einverleibungspläne.

Angestellten und Arbeitern ihrer Unternehmungen mehr als $\frac{1}{3}$ der Gesamtanlagen, so haben sie Sitz und Stimme im Gemeinderate. Dasselbe gilt von ansässigen Gemeindemitgliedern, die im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaft sind (sog. Forensen). Die in der Regel aufs sechs Jahre erfolgende Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten vollzieht der Gemeinderat. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann. Der Gemeindevorstand ist für seine Mühewaltung in angemessener Weise zu entschädigen. Den berufsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterlassenen (dies gilt auch für die Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) ist aus der Gemeindekasse Pension oder Unterstützung nach Maßgabe der für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen zu gewähren. Werden berufsmäßige Gemeindevorstände (bzw. Bürgermeister) nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt, so ist ihnen mindestens, d. h. soweit nicht ortstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, $\frac{1}{2}$ ihres seitherigen Dienst Einkommens nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit als jährliche Pension, und nach nur sechsjähriger Dienstzeit auf vier Jahre als Unterstützung zu gewähren. Der Gemeinderat ist das beratende und beschlußfassende Organ in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich, wie die Ortspolizei, dem Gemeindevorstande überwiesen sind; insbesondere hat er das erforderliche Dienstpersonal anzustellen, sowie die Hebammen bzw. Leichenfrauen anzunehmen und die Gemeinderrechnungen zu prüfen; zum Erlasse allgemeiner Anordnungen in Angelegenheiten der Gemeinde oder der Ortspolizei bedarf der Gemeindevorstand dessen Zustimmung. Ungegesetzlichen Beschlüssen hat der Gemeindevorstand die Ausführung zu versagen, dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachteilig für das Gemeinwohl erachtet. In beiden Fällen hat die Aufsichtsbehörde sodann die Entscheidung zu fällen.

In der Novelle zur Revidierten Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1912 sind „Sondervorschriften für größere Landgemeinden“ erlassen worden, denen sich solche mit entwickelteren Verhältnissen durch ein Ortsgesetz unterstellen können. Hiernach kann in diesen Gemeinden ein Gemeindebürgerrecht eingeführt, die Zahl

Größere
Land-
gemeinden.

der unansässigen Gemeindemitglieder bis auf die Hälfte der Gemeindevertreter erhöht werden, während sie in den übrigen Landgemeinden nicht mehr als den vierten Teil der Gesamtzahl der Ausschußpersonen betragen darf; die Verhandlungen dieser Gemeinderäte sind in der Regel öffentlich. Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die Verwaltung sämtlicher Gemeindekassen einer regelmäßigen eingehenden Prüfung durch Sachverständige unterzogen wird. Der Gemeindevorstand, der immer berufsmäßiger Gemeindebeamter ist, ist zur Androhung und Verhängung von Geldstrafen bis zur Höhe von 75 M befugt, seine Zuständigkeit ist auch sonst entsprechend erweitert. Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes sowie zur Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse können wie in den Städten von der Gemeindeverwaltung durch Ortsgesetz bestimmte Ausschüsse bestellt werden.

Kleinere
Land-
gemeinden.

In den Landgemeinden, die nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, kann der Gemeinderat wegfallen und an dessen Stelle die Gemeindeversammlung treten, die aus sämtlichen stimmberechtigten ansässigen Gemeindemitgliedern und einer ortsstatutarisch zu bestimmenden Anzahl von Vertretern der Unansässigen besteht.

Alt-
gemeinden.

In einigen wenigen Landgemeinden bestehen noch sogenannte Altgemeinden, deren Mitgliedern als Besitzern bestimmter Grundstücke das ausschließliche Nutzungsrecht an gewissen im Eigentum der politischen Gemeinde befindlichen Grundstücken zusteht, dagegen bestimmte Leistungen zu Gemeindezwecken obliegen, dergestalt, daß die nach wie vor leistungspflichtige politische Gemeinde von der Altgemeinde Erstattung des für diese Zwecke geleisteten Aufwands beanspruchen kann. Diese Leistungen sind auf einseitigen Antrag abzulösen durch Gewährung, sei es einer Kapitalabfindung oder einer jährlichen Rente, welche auf Antrag der Gemeinde im Grundbuche für die Grundstücke der Altgemeindemitglieder als Reallast eingetragen wird. Die inneren Verfassungsangelegenheiten dieser Altgemeinden, die Regelung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten deren Mitglieder sind nicht nach den Gemeindeordnungen, sondern nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Auflösung eines Teils dieser Altgemeinden auf der Grundlage vollzogen, daß sie den ihnen

an Grundstücken zustehenden Nutzungsrechten entsagt haben und von den ihnen obliegenden Leistungen zu Gemeindezwecken befreit worden sind unter Gewährung oder Zahlung einer Abfindung, die der Differenz zwischen dem ermittelten Kapitalwerte der Nutzungsrechte einer- und der obliegenden Leistungen andererseits entspricht.

Eine erschöpfende Behandlung der Aufgaben, welche an die Gemeinden auf dem Gebiete der Verwaltung wie der Polizei selbst dann herantreten, wenn deren Wirkungskreis auf dem letzteren Gebiete eine beschränkte ist, liegt außerhalb des Rahmens dieses Schriftchens. In folgenden Angelegenheiten ist die Verwaltung der Ortspolizei Sache sämtlicher Gemeindehöden: All- Ortspolizei. gemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums und der Abwehr von Friedensstörungen, die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben, in bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zur Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege, einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaussichtigung des Verkaufs von Eßwaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe und für das Begräbniswesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist, die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und verbotenes Spiel, Beaussichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehalten der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier, Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe, die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose, die Arbeiter und Gesindepolizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden, das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaussichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, gewisse Geschäfte der Baupolizei und des Brandver-

sicherungswesens, insbesondere die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten, die Fürsorge für das Feuerlöschwesen usw., von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewichte, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schausstellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb, Annahme der Anmeldungen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes usw., sowie die Unterstützung der mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe durch Erstattung von Anzeigen, Ergreifung der zur Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, insbesondere Verhaftung der Schuldigen usw.

Wegebau=
wesen.

Von den mannigfachen Zweigen der Verwaltung, die den Gemeinden, sei es ausschließlich oder neben den staatlichen Behörden, übertragen sind, mögen nur noch kurz einige der wichtigsten erörtert werden, zunächst die Verpflichtung der Gemeinden bzw. selbständigen Gutsbezirke zum Baue und zur Unterhaltung der durch ihren Gemeindebezirk führenden öffentlichen, d. h. dem öffentlichen Verkehre entweder ausdrücklich gewidmeten oder tatsächlich von jeher dienenden Wege. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die fiskalischen Straßen, die der Staat auf eigene Kosten baut und unterhält, oder die er seither schon in eigene Unterhaltung genommen hat; zu letzteren haben die Gemeinden nur durch Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte zum Auswerfen und Abfahren des Schnees gegen mäßige Vergütung beizutragen. Im übrigen haben sie, bzw. die Gutsbezirke, alle öffentlichen, den Verkehr von Ort zu Ort vermittelnden Fuß- und Fahrwege (sog. Kommunikationswege) samt deren Zubehörungen innerhalb ihrer Gemeindefluren zu bauen und zu unterhalten. Läuft die Grenze zweier Gemeindebezirke auf einem Wege hin, so hat jede Gemeinde den in ihrer Flur gelegenen Teil, im Zweifel aber die halbe Wegebreite zu unterhalten. Doch liegt, wenn die Beschaffung neuer Wege durch Entstehung neuer Ortsteile notwendig gemacht wird, den Besitzern der neuen Anbaue die erste Herstellung ob, auch können bezüglich der zur Vermittlung des inneren Verkehrs in bewohnten Ortschaften bestimmten Wege und Plätze von den Gemeinden andere Einrichtungen und Bestimmungen ge-

troffen, zu deren Bau und Unterhaltung beispielsweise die angrenzenden Gemeindemitglieder verpflichtet werden. Die Absicht, neue Wege anzulegen, bestehende zu verlegen, zu erweitern oder zu berichtigen, ist vier Wochen vor dem Vollzuge den Amtshauptmannschaften anzuzeigen. Diese können unter Mitwirkung des Bezirksausschusses auch ohne einen bezüglichen Beschluß der Wegebaupflichtigen die Herstellung neuer Wege anordnen. Zur Einziehung bestehender öffentlicher Wege außerhalb bewohnter Ortschaften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen, welche nach vorheriger Bekanntmachung des Vorhabens der Gemeinde mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen fristgemäß geltend zu machen, darüber entscheidet, ob der Wegeeinzug im öffentlichen Interesse stattgegeben werden kann. Besitzer von Waldungen und gewerblichen Anlagen, also Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe, denen einzelne Wege vorzugsweise als Ab- und Zufuhrstraßen dienen, wodurch ein wesentlicher Teil der Abnutzung verursacht oder eine grundhaftere bzw. öftere Neuherstellung nötig wird, können zu besonderen Wegebaubeiträgen herangezogen werden. Bei Kommunikationswegen, die einen größeren Durchgangsverkehr vermitteln und deshalb einen erheblicheren Unterhaltungsaufwand erfordern, kann den wegebaupflichtigen Gemeinden von den Ministerien des Innern und der Finanzen trotzdem, daß die Erhebung der Chausseegelder auf den fiskalischen Straßen durch Gesetz vom 24. Juni 1884 aufgehoben ist, das Recht der Erhebung eines Wegegeldes von allen diese Wege benutzenden Fuhrwerken usw. verliehen werden. Zur Ausführung größerer und kostspieliger Wegebauten werden aus Staatsmitteln und in den meisten Bezirken auch aus deren Mitteln insbesondere weniger leistungsfähigen Gemeinden entsprechende Beihilfen gewährt.¹

Die beiden Baupolizeiordnungen für Städte und für Bauwesen. Dörfer vom 27. Februar 1869 enthielten das Mindestmaß der Forderungen, welche in Ansehung der Festigkeit der Gebäude, sowie im feuer- und gesundheitspolizei-

¹ Zurzeit sind für diese Zwecke im Staatshaushalte 650 000 M jährlich eingestellt. Zur Wegebaubeihilfe sollen in Zukunft auch die bei Veräußerung von selbständigen Gutsbezirken zu erhebenden Zuwachsteuern verwendet werden.

lichen Interesse an das Bauwesen gestellt werden müssen. Der Entschliebung der Gemeinden war es überlassen, in dieser Hinsicht durch ortstatutarische Bauvorschriften (Lokalbauordnungen) noch weitergehende Forderungen zu stellen.

Durch das allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 ist das sächsische Baurecht wesentlich umgestaltet worden. Auch nach diesem wird der ortsgesetzlichen Regelung der baulichen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Bauweise und der Baustoffe der weiteste Spielraum gelassen, und nur die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu ortsgesetzlichen Bestimmungen dieser Art erfordert; im übrigen sind aber beziehentlich für den Fall, daß solche Regelungen nicht erfolgen, über die Vorbereitungen für die Bebauung der Grundstücke (Feststellung und Wirkung von Bebauungs-, Fluchtlinien- und Ortserweiterungsplänen, Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume und der Schleusenanlagen, Beseitigung der Hindernisse einer zweckentsprechenden Bebauung durch Umlegung und Enteignung von Grundstücken), über die für die einzelnen Bauten geltenden sicherheitspolizeilichen, gesundheitlichen und ästhetischen Anforderungen der Bauweise, sowie über die während der Bauausführung erforderlichen Schutzmaßregeln, namentlich über den Schutz der Arbeiter, eingehendste Bestimmungen getroffen worden. Dieses Gesetz bietet gegenüber den bisherigen Baupolizeiordnungen wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an die Festigkeit und Feuersicherheit der Bauten, Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse bei der Anlegung und Herstellung der öffentlichen Verkehrsräume, erhöhte Ansprüche im gesundheitlichen und sozialpolitischen Interesse, wenigstens für die größeren und dichtbevölkerten Orte. Es regelt die einschlagenden Bestimmungen in elf Abschnitten: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Ortsgesetze und örtliche Polizeiverordnungen, III. Feststellung und Wirkung von Bebauungs-, Fluchtlinien- und Ortserweiterungsplänen, IV. Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume und der Schleusenanlagen, V. Umlegung und Enteignung von Grundstücken, VI. Entschädigungen, Erstattungsansprüche und Bauabgaben, VII. Bebauung der Grundstücke,

VIII. Schutzmaßregeln bei der Bauausführung, IX. die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten, X. Kosten, XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Wassergesetz. Durch das am 1. Januar 1910 be-^{Wassergesetz.} ziehentlich sofort in Kraft getretene Wassergesetz vom 12. März 1909 ist die Benutzung und Unterhaltung der fließenden Gewässer und deren staatliche Aufsicht geordnet worden. Die Betten der fließenden Gewässer stehen im Zweifel im Eigentume derer, durch deren Grundstücke der Wasserlauf geht, die der Elbe, der Freiberger, der Zwickauer und der vereinigten Mulde, sowie der Weißen Elster in dem des Staats. Fließende Wässer kann jeder- mann zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken ge- brauchen, soweit dies ohne Änderung oder Beschädigung des Wasserlaufs, des Bettes oder der Ufer und ohne Beeinträchtigung der Rechte oder berechtigter Interessen anderer geschehen kann. Der behördlichen Erlaubnis be- darf es zur Einführung den Gemeingebrauch beein- trachtigender oder das Gewässer beziehentlich die Ufer verunreinigender Gewässer, zur wesentlichen Änderung des Bettes oder Ufers, zur Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken, zur dauernden Ableitung von Wasser in einem die Wassermenge erheblich mindernden Umfange usw., ebenso zum gewerbsmäßigen Betriebe von Fahren auf fließenden Gewässern. Auch bei sogenannten Eigentumsgewässern (Grundwässer, Quellen usw.) bedarf es, wenn auch in beschränktem Maße, dieser Erlaubnis. — Bei der Verwaltungsbehörde sind über die fließenden Gewässer innerhalb ihres Bezirkes Wasserbücher zu führen, in denen alle fließenden Gewässer mit Ausnahme der Eigentumsgewässer, die daran bestehenden Wasser- benutzungen sowie deren wesentliche Änderungen und Erlöschung und die Errichtung und Genehmigung wasser- genossenschaftlicher Unternehmungen einzutragen sind. Zu Ausgrabungen, Bohrungen und ähnlichen Arbeiten auf Grundstücken, die innerhalb des Bereiches von Heilquellen über eine bestimmte Tiefe vorgenommen werden sollen, bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Ministeriums des Innern, soweit nicht der Eigentümer der Heilquellen selbst solche Arbeiten ausführen will. Weitere Bestim- mungen sind über die erstmalige Instandsetzung fließender Gewässer zur Herstellung eines regelmäßigen Wasser-

laufes und des Schutzes gegen Hochwassergefahr getroffen, die in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken Zwangsgenossenschaften, in den exemten Städten den Stadtgemeinden obliegt. Diese Genossenschaften werden aus den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und Anlagen gebildet. Mehrere solche Genossenschaften können beziehentlich müssen sich zu gemeinsamer Ausführung von Unterhaltungs- und Hochwasserchutzarbeiten zu einem Verbands vereinigen. Die Unterhaltung des Strombettes der Elbe erfolgt durch den Staat, die Unterhaltung der Ufer liegt den Zwangsgenossenschaften bzw. exemten Städten ob. Außer den Zwangsgenossenschaften können öffentliche Wassergenossenschaften gebildet werden zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken, Berichtigung oder Verlegung fließender Gewässer, Errichtung und Unterhaltung von Anlagen gegen Hochwassergefahr und zur Herstellung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten. Ihre Bildung unterliegt der Genehmigung der obersten Staatsbehörde, d. i. soweit es sich um die Elbe handelt, des Ministeriums des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium, sonst des ersteren allein. Zum Beitritt zu solchen Wassergenossenschaften können die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die durch das Unternehmen in ihrer Nutzungsfähigkeit oder sonst im Werte erhöht werden, unter bestimmten Voraussetzungen gezwungen werden. Zuständig ist im allgemeinen zu Beschlüssen und Entscheidungen erster Instanz in Wasserangelegenheiten die Amtshauptmannschaft als Wasseramt, dem der Vorstand der Straßen- und Wasserbauinspektion und zwei weitere durch die Mitglieder der Unterhaltungsgenossenschaften und ein von der Bezirksversammlung gewähltes Mitglied hinzutreten.

Feuerlösch-
wesen.

Im Interesse der Ortsicherheit und zur Bekämpfung von Schadenfeuern sind an jedem Orte die erforderlichen Feuerspritzen, Zubringer, Schläuche und andere Löschgerätschaften anzuschaffen und in gutem Stande zu erhalten. Die für die Feuerlöschanstalten bestimmten Mannschaften sind nach Maßgabe der ihnen zu übertragenden Hauptbeschäftigungen in Abteilungen zu formieren. Die Feuerlöschdienste sind, soweit sie nicht durch freiwillige Feuerwehren übernommen werden, als persönliche Ge-

meindeleistungen zu betrachten, bei denen im Interesse der Ortsicherheit Stellvertreter und Geldzahlung ausgeschlossen werden kann. Zur Unterstützung und Hebung des Feuerlöschwesens besteht ein von der Brandversicherungskammer verwalteter Feuerwehrfonds, der dazu bestimmt ist, im Dienste verunglückte Mitglieder von Feuerwehren und ihre Hinterlassenen zu unterstützen, sowie zur Errichtung und Erhaltung von Feuerwehren Beihilfen zu gewähren. Die Vereinigung benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Organisation des Feuerlöschdienstes und zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Feuerlöschgeräte sowie zur Bildung einer gemeinschaftlichen Feuerlöschkasse ist tunlichst zu fördern. Über das Feuerlöschwesen der einzelnen Gemeinden oder Feuerlöschverbände sind Feuerlöschordnungen zu errichten, die als polizeiliche Regulative anzusehen und zu behandeln sind. Der Aufwand für Beschaffung und Unterhaltung der örtlichen Feuerlöschanstalten wird aus der Feuerlöschkasse bestritten, in die aus den Mitteln der Landesanstalt gewisse Prozente der von der Gemeinde eingehobenen Versicherungsbeiträge, sowie Beiträge der Privat-Feuerversicherungsanstalten nach Maßgabe der von diesen für die am Orte laufenden Versicherungen eingehobenen Jahresprämien sowie die Geldstrafen wegen gewisser feuerpolizeilicher Übertretungen fließen. Kleineren Gemeinden können von der Brandversicherungskammer zur Beschaffung von Feuerlöschspritzen unverzinsliche Vorschüsse gewährt werden. Jährlich zweimal ist vom Gemeindevorstande unter Zuziehung des Bezirkschornsteinfegers eine genaue Besichtigung der Feuerstätten, Rauchfänge usw. vorzunehmen und die Beseitigung vorgefundener Ordnungswidrigkeiten oder Mängel zu veranlassen.

Wenn auch das Reichsgesetz über den Unterstützungs-^{Armen-} wohnsitz (S. 59) Bestimmungen trifft über die Organe ^{wesen.} der Armenfürsorge und die Voraussetzungen, unter denen ihnen die Verpflichtung zur Leistung öffentlicher Unterstützung obliegt, so bleiben doch dadurch die landesrechtlichen Bestimmungen über die innere Verfassung der Armenbehörden und die materiellrechtlichen Grundsätze der Armenpflege und Armenpolizei unberührt. Nach der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 gehört die Verwaltung des Armenwesens zur Zuständigkeit der Ge-

meindebehörden, doch sind zur Beratung dieser Angelegenheiten noch einige einsichtige, erfahrene, gemeinnützige Gemeindeglieder, insbesondere Geistliche, Lehrer, Ärzte heranzuziehen.

Armenunterstützung kann gewährt werden in Form von Almosen, Krankenpflege, Bekleidung, Kindererziehung, Obdachgewährung in Armenhäusern oder zu diesem Zweck errichteten Bezirksanstalten. Sie ist auf solche Arme zu beschränken, welche den notdürftigen Unterhalt nicht von alimentationspflichtigen Privatpersonen oder Korporationen erhalten und ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege besteht zugleich darin, künftiger Verarmung vorzubeugen und über die ihr Anheimgefallenen Aussicht zu führen. In soweit die Armenunterstützung reichs- oder landesgesetzlich den Verlust öffentlicher Rechte (Wahlen usw.) zur Folge hat, sind nicht als Armenunterstützung anzusehen Krankenunterstützung, Anstaltspflege wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen, Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf, sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form einzelner Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, endlich erstattete Unterstützungen. In jedem Ortsarmenverbande — in der Regel bildet jeder Gemeindebezirk zugleich einen Ortsarmenverband, außerhalb eines Gemeindevverbandes stehende Grundstücke sind mit einem solchen zu vereinigen — besteht eine gemeinschaftliche Armenkasse. Jede Armenunterstützung ist als Voranschuß zu betrachten, dessen Erstattung verlangt werden kann, wenn der Unterstützte wieder in bessere Verhältnisse kommt. — Der vorläufig unterstützende Armenverband kann den ihm entstandenen Aufwand vom zur endgültigen Tragung verpflichteten sächsischen Armenverbande in der Regel nur nach bestimmten Einheits- (Tarif-) Sätzen zurückerstattet verlangen, und zwar nach 60 § täglich bei Personen über 14 Jahre und 40 § bei solchen unter 14 Jahre, wenn jedoch die Gewährung von ärztlicher Hilfe und Krankenpflege notwendig war, nach 1 M bzw. 60 § täglich. An Beerdigungskosten 15 M für Personen über 14 Jahre, 9 M für Personen unter 14 Jahre beansprucht werden.

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Erziehung

armer Waisen sind die Gemeindewaisenräte bestimmt, die nach §§ 1849 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Sächsischen Ausführungsverordnungen zu diesem Paragraphen für jede Gemeinde zu bestellen sind und die Aufgabe haben, dem Vormundschaftsgerichte die zur Übernahme einer Vormundschaft im einzelnen Falle geeigneten Personen vorzuschlagen und deren Fürsorge für die körperliche Pflege und Erziehung ihrer Mündel zu überwachen, Mängel und Pflichtwidrigkeiten aber zur Kenntnis des Vormundschaftsgerichts zu bringen. Den von den Gemeindevertretungen zu wählenden Gemeindewaisenräten können auch Pflegerinnen als Waisenpflegerinnen beigegeben werden zur Unterstützung bei Überwachung der Erziehung und körperlichen Pflege von Mündeln unter sechs Jahren, sowie von älteren weiblichen Mündeln. Ferner kann die Gemeinde mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes über diejenigen Minderjährigen zustehen, die in der Anstalt oder in einer von dem Anstaltsvorstande bzw. Beamten ausgewählten Familie oder anderen Anstalt oder, wenn sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen werden. Außerdem sind die Frauenvereine ermächtigt, sich bei der Beaufsichtigung des Ziehkindewesens in angemessener Weise zu beteiligen.

Gemeinde-
waisenrat.

Fürsorgeerziehung. Mit dem 1. Oktober 1909 ist das Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 in Kraft getreten. Danach können Minderjährige vom Vormundschaftsgericht der Fürsorgeerziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt von Amts wegen oder auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde oder Bezirkschulinspektion überwiesen werden unter bestimmten Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Strafgesetzbuches, sobald die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist, oder wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen. Der Vollzug der Fürsorgeerziehung und deren weitere Behandlung im einzelnen Falle liegt den Amts-

Fürsorge-
erziehung.

hauptmannschaften, in Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten ob, die Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung, den Fürsorgeverbänden. Jeder Regierungsbezirk bildet einen rechtsfähigen Fürsorgeverband. Seine Organe sind die Verbandsversammlung, unter dem Voritze des Kreishauptmanns, aus drei Abgeordneten jedes Bezirksverbandes und jeder exemten Stadt bestehend, und der Fürsorgeausschuß, der zur Vorbereitung der Geschäfte der Verbandsversammlung sowie zur Unterstützung des Vorsitzenden aus der Mitte der ersteren gewählt wird und unter dem Voritze des Kreishauptmanns aus je einem von den einzelnen Kommunalverbänden zur Verbandsversammlung entsandten Abgeordneten besteht.

Dem Fürsorgeverbande liegt die Schaffung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Einrichtungen, einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Anstalten, die Regelung ihrer Benutzung und die Aufbringung der erforderlichen Mittel ob; er ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten auf die beteiligten Kommunalverbände umzulegen. Die Verbandsversammlung hat über Einrichtungen und Ausgaben und hierzu über das Vermögen des Verbandes zu beschließen, Anleihen aufzunehmen und die Kommunalverbände mit Ausgaben zu belasten, den Verbandshaushaltplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu prüfen und richtigzustellen, im allgemeinen Interesse des Verbandes und des Fürsorgeerziehungswezens überhaupt bei den zuständigen Behörden Anträge zu stellen usw. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von der Vollzugsbehörde ein Fürsorger oder eine Fürsorgerin zu bestellen. Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit; sie kann von dem Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern, Pfleger oder Vollzugsbehörden schon vorher aufgehoben werden. Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind von dem verpflichteten Fürsorgeverbande zu tragen, der die Erstattung vom Minderjährigen oder dessen Unterhaltungspflichtigen beanspruchen kann. Soweit diese Erstattung nicht zu erlangen ist, kann der Fürsorgeverband die Ersetzung der Hälfte des

Aufwandes aus der Staatskasse verlangen, aus der auch ungeteilt der für die Fürsorgeerziehung von Reichsausländern erwachsene Aufwand sowie die Kosten einer vorläufigen Unterbringung zu erstatten sind, wenn diese nicht zu einer endgültigen Anordnung der Fürsorgeerziehung führt. Wer einen Minderjährigen dem eingeleiteten Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich ihm bzw. ihr zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Zur Ausübung der Jagd sind alle Grundstücke eines ^{Jagd und Fischerei.} Gemeindebezirks, auf denen die selbständige Ausübung der Jagd nicht gestattet ist, wie den sogenannten Altberechtigten — zumeist Rittergütern, mit denen das Jagdrecht bereits vor dem 2. März 1849 verbunden war — und den Besitzern von Grundstücken, die mindestens 300 Acker ununterbrochene jagdbare Fläche enthalten, zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen; die einzelnen Jagdbezirke sollen eine zusammenhängende jagdbare Fläche von 300 Ackern enthalten, ausnahmsweise kann auch die Bildung kleinerer Jagdbezirke bis zur Größe von 150 Ackern genehmigt werden. Die Besitzer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke bilden die Jagdgenossenschaft, die über alle die Ausübung der Jagd und die Verwendung ihrer Nukungen betreffenden Angelegenheiten zu beschließen hat. Die Jagdnukungen sind in der Regel unter die Mitglieder nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der jagdbaren Grundstücke zu verteilen. Andere Verteilung oder Verwendung ist nur bei urkundlich erwiesener Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder gestattet. Die Stimmen der einzelnen Jagdgenossen berechnen sich dabei nach dem Umfange ihrer jagdbaren Flächen. Die Jagd muß entweder ruhen oder durch einen verpflichteten Jäger ausgeübt oder verpachtet werden. Wer die Jagd ausüben will, hat sich mit einer von den Amtshauptmannschaften oder Stadträten auszustellenden Jagdkarte zu versehen. Von dieser Verpflichtung sind befreit u. a. die zur selbständigen Ausübung der Jagd Berechtigten, die Forst- und Jagdbeamten, die Teilnehmer der königlichen Jagden. Die Ausübung der Jagd unterliegt gewissen Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, des Orts und der Art und Weise sowie bezüglich der als jagdbar bezeichneten Tiere, für

die zumeist gewisse Schonzeiten vorgesehen sind. Der einem Grundstücke zugefügte Wildschaden ist vom Jagdberechtigten zu ersetzen, wenn der Eigentümer nicht selbst zur Ausübung der Jagd befugt ist. — Das Fischereirecht steht in nichtgeschlossenen Gewässern, abgesehen von besonderen Rechtstiteln, in den Erblanden den Anliegern, in der Oberlausitz den Gutsherrschaften, in den öffentlichen Flüssen (Elbe, beiden Mulden, Elstern) und im Grödler- und im Elster-Floßkanal dem Staate zu. Gegenstand des Fischereirechts sind Fische und Krebse; bezüglich der Perlensischerei verbleibt es bei dem bestehenden Regal. Die Verpachtung der Fischerei darf nur an Genossenschaften berufsmäßiger Fischer oder an einzelne Personen erfolgen. Fischereiberechtigte Gemeinden, Gemeindegliederklassen oder Genossenschaften, letztere mit Ausnahme der Fischerinnungen, dürfen die Fischerei nur durch Verpachtung oder durch angenommene Fischer ausüben. Zum Schutze und zur Hebung der Fischerei sind außerdem noch besondere Vorschriften insbesondere über die Größe, unter, und die Zeit, während der bestimmte Fischgattungen nicht feilgeboten und verkauft werden dürfen, getroffen. Wer die Fischerei ausüben will, ohne dazu als Fischberechtigter oder als Pächter oder als angestellter Fischer befugt zu sein, bedarf einer vom Fischereiberechtigten auszustellenden, von der Ortsbehörde zu beglaubigenden Fischkarte. — Ein neues Fischereigesetz ist in Vorbereitung.

Staatliche
Gemeinde-
aufsicht.

Die staatliche Aufsicht gegenüber den Stadt- und Landgemeinden ist auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften überhaupt, insbesondere aber darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinden und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und dessen Ertrag zum Besten der Gemeinden verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinden mit Schulden vermieden und die vorhandenen Schulden planmäßig getilgt werden. Zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann die Aufsichtsbehörde jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinden und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen verlangen, nicht minder die Mitglieder des Stadtrates bzw. Gemeinderates, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen belegen, die Gemeinden zur Anschaffung der Mittel zu

den ihr obliegenden Leistungen anhalten usw. Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses können sowohl die Stadtverordneten als Gemeinderäte von den Staatsbehörden aufgelöst und ihre Neuwahl angeordnet werden.

Die Aufsichtsbehörde der Städte, welche der revidierten Städteordnung unterstehen, sind die Kreishauptmannschaften, der mittleren und kleinen Städte sowie der Landgemeinden die Amtshauptmannschaften. Als eine weitere, wenn auch mehr mittelbare Erweiterung der Selbständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten kann es angesehen werden, daß dem Laienelement auch bei Ausübung dieses Aufsichtsrechtes über die Gemeinden insofern eine selbständige Mitwirkung eingeräumt ist, als in den wichtigsten Fällen, in denen die Entschließung der staatlichen Aufsichtsbehörde einzutreten hat, die Mitwirkung des Bezirksausschusses bzw. Kreisausschusses, vorgeschrieben ist.

Was zunächst die Amtshauptmannschaften anlangt, so sind diese das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen nicht den Gemeinden oder besonderen Behörden und Organen übertragenen Angelegenheiten. Ihnen liegt die Erledigung der Expropriations- (Enteignungs-) Angelegenheiten in Straßen- und Eisenbahnsachen, der fiskalischen Straßen- und Wasserbausachen, gewisser Militärangelegenheiten (insbesondere die Geschäfte der Kreis-Ersatzkommission) ob, sie haben die Gendarmerie ihres Bezirkes zu dirigieren, den Kommunikationswegebau zu beaufsichtigen und die Aufmerksamkeit auf den Zustand ihres Bezirkes überhaupt, auf die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung desselben insbesondere zu richten. Sie sind die Polizeibehörden in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den Gemeindebehörden zugewiesen sind, haben die weltliche KoinSpektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen und üben die nächste Staatsaufsicht über die der Städteordnung für mittlere und kleine Städte unterstellten Stadtgemeinden, die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke aus, bilden endlich die Beschwerde- und Rekursinstanz in allen Angelegenheiten, in welchen die Gemeindeorgane der letzteren in erster Instanz entschieden haben.

Amtshauptmannschaften.

Das Land ist in 28 amtshauptmannschaftliche Bezirke geteilt. — Amtshauptmannschaften: Zittau, Löbau, Baußen, Kamenz, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain, Leipzig, Borna, Grimma, Döbeln, Rochlitz, Chemnitz, Flöha, Stollberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Zwickau, Plauen, Auerbach, Olsnitz, Glauchau¹ — außerdem besteht innerhalb der Amtshauptmannschaft Freiberg, und zwar in Sanda, eine amts-
hauptmannschaftliche Delegation, eine abgegrenzte Geschäftsstelle der Amtshauptmannschaft für gewisse Verwaltungsangelegenheiten des Delegationsbezirkes. Das Personal der Amtshauptmannschaft besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den zur Stellvertretung und Unterstützung ihm beigegebenen Hilfsarbeitern (Regierungs-
amtmännern, Regierungsassessoren, Referendaren) und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

Exemption
einzelner
Städte.

Die Städte: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau (letztere beiden erst seit dem 1. Januar 1907) sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ganz ausgenommen. Zur Besorgung gewisser Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung wie der Militär-
angelegenheiten und der fiskalischen Straßen- und Wasser-
bau-sachen, zur Beaufsichtigung des Kommunikations-
wegebau-es, sowie zur Leitung von Expropriationsver-
handlungen in diesen und in Eisenbahnangelegenheiten wird für diese exemten Städte ein Beamter der Kreis-
hauptmannschaft oder die Amtshauptmannschaft mit be-
sonderem Auftrage versehen, deren Verwaltungsbezirk den städtischen Gemeindebezirk umgibt.

Bezirks-
aus-schuß.

Jeder Amtshauptmannschaft steht ein Bezirksaus-
schuß zur Seite, der seine begutachtende Stimme bei
allgemeinen, das Interesse des Bezirkes betreffenden
polizeilichen Maßregeln, bei Befürwortung von Staats-
beihilfen zu Wegebauten usw., sowie überall da, wo die
Amtshauptmannschaft oder die vorgesetzte Regierungs-
behörde das Gehör des Bezirksausschusses für zweck-

¹ Die Errichtung einer zweiten Amtshauptmannschaft in Zwickau, der 29., war regierungsseitig geplant, ist aber mangels der ständischen Zustimmung nicht zur Ausführung gelangt.

mäßig hält oder anordnet, abzugeben hat. Außerdem steht dem Bezirksausschusse in Gemeinschaft mit der Amtshauptmannschaft die Entscheidung zu bei Einsprüchen in bezug auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen, bei Genehmigung gewisser Gewerbeanlagen, Erteilung von Schankkonzessionen, bei Anlegung und Einziehung öffentlicher Wege, sowie bei Streitigkeiten, ob ein Weg als öffentlicher zu betrachten ist, bei Nachsichterteilungen wegen Grundstücksteilungen usw., endlich aber eine entscheidende Stimme bei Ausübung des Gemeindeaufsichtsrechtes über die mittleren und kleinen Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu (z. B. Bestätigung der ortsstatutarischen Bestimmungen, Abänderung der Gemeindebezirke, anderweite Feststellung der Gemeindeleistungen, Genehmigung der Verminderung des Stammvermögens, sowie unter Umständen bei beabsichtigter Veräußerung von Gemeindegrundstücken und Vermehrung der Gemeindeschulden, Übernahme bleibender Verbindlichkeiten usw.); es sind auch die Mitglieder des Bezirksausschusses als einzelne berufen, die Bezirksverwaltung durch Mitteilung zu ihrer Kenntnis gelangender Uebelstände an die Amtshauptmannschaft usw. zu unterstützen.

Weiter hat der Bezirksausschuß das Bezirksvermögen zu verwalten und den Bezirksverband gegenüber den Bezirksangehörigen sowie nach außen zu vertreten.

Jede Amtshauptmannschaft bildet nämlich einen Bezirksverband mit den Rechten einer juristischen Person, welche teils durch die Bezirksversammlung, teils durch den Bezirksausschuß vertreten wird. Aus den Mitteln des Anteiles Sachsens an der französischen Kriegsschädigung sind die Bezirksverbände mit entsprechendem Bezirksvermögen ausgestattet worden, dessen Verwaltung die Bezirksversammlungen zu beaufsichtigen haben. Hiernächst haben die Bezirksversammlungen das Recht, zu Bezirkszwecken — als solche stellen sich zurzeit Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung und öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Kommunikationswegebauens, zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes, ferner die Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr dar — An-

Bezirks-
verbände.

leihen aufzunehmen und Bezirkssteuern zu erheben. Endlich haben die Bezirksversammlungen die Wahlen in den Bezirks- und Kreisaußschuß, sowie ihr sonst gesetzlich zustehende Wahlen zu vollziehen, und können im allgemeinen Bezirksinteresse Anträge an die höheren Behörden richten.

Bezirkstage. Die Bezirksversammlung, welche in Bezirkstagen zusammentritt, besteht außer dem Amtshauptmann als Vorsitzenden aus mindestens 24 Mitgliedern, und zwar zu $\frac{1}{3}$ aus den Vertretern der Höchstbesteuerten — dies sind diejenigen Bezirkseingekessenen, welche an direkten Staatssteuern mindestens 300 M bezahlen — und zu $\frac{2}{3}$ aus Abgeordneten der im Bezirke gelegenen Stadt- und Landgemeinden, deren Wahl in den Städten von dem Stadtrate und Stadtverordneten in gemeinschaftlicher Sitzung bzw. von dem Stadtgemeinderate, für die Landgemeinden in den aus diesen gebildeten Wahlbezirken durch die Vorstände bzw. die von den Gemeinderäten gewählten Wahlmänner und die Besitzer der vom Gemeindeverbande ausgenommenen Güter, unter Leitung der Amtshauptmannschaft, vollzogen wird. Der Bezirkstag ist mindestens einmal jährlich von dem Amtshauptmann einzuberufen. Ein dem Landtage zugegangener Gesetzentwurf wollte den Kreis der Bezirksaufgaben insofern erweitern, als dem Bezirksverbande die gesetzliche Pflicht zur Übernahme des Aufwandes auferlegt werden sollte, der den Ortsarmenverbänden durch die Fürsorge für hilfsbedürftige Irre, Schwachsinnige, Blinde und Epileptische erwächst, außerdem die Beaufsichtigung und Förderung des Feuerlöschwesens, die Anstellung von Bezirksrevisoren für Buch- und Rechnungsführung bei Gemeinde-, Spar- und Krankenkassen sowie die Förderung sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen als anzustrebende Aufgaben bezeichnet werden. Außerdem sollte einigen größeren Mittelstädten das Ausscheiden aus dem Bezirksverbande erleichtert werden. Dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden, da insbesondere wegen der Zusammensetzung der Bezirksversammlung die Anschauungen von Regierung und Landtag auseinandergingen. Nach einer neuerlichen Erklärung der ersteren im Landtage 1913/14 wird diesem ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt werden, der sich aber

auf folgende Punkte beschränken soll: 1. Ausscheiden der Städte Freiberg, Meißen, Bautzen, Zittau aus ihren Bezirksverbänden und Zuerteilung einer besonderen Vertretung für sie im Kreisausschusse und im Fürsorgeausschusse; 2. Ermächtigung des Ministeriums des Innern, einzelnen Bezirksverbänden auf Antrag zu gestatten, ihre Tätigkeit noch auf andere als die jetzigen Bezirksaufgaben zu richten, für die Bezirkssteuern aber nicht nur an Stelle des jetzigen gesetzlichen Steuerfußes einen anderen Fuß aufzustellen, sondern auch andere Bezirkssteuern einzuführen.

Der Bezirksauschuß besteht aus mindestens acht Mitgliedern, welche von der Bezirksversammlung der-^{Bezirks-}
gestalt gewählt werden, daß je zwei darunter auf die ^{auschüsse.}
Höchstbesteuerten, die Stadtgemeinden und die Landgemeinden des Bezirkes kommen. Wählbar für den Bezirksauschuß und die Bezirksversammlungen sind nur selbständige, unbescholtene sächsische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes, die entweder im Besitze des Bürgerrechtes oder der Gemeindemitgliedschaft einer Landgemeinde oder eines selbständigen Gutes bzw. was die Höchstbesteuerten anlangt, im Besitze des Stimmrechtes im Wahlverbande sind. Der Bezirksauschuß tritt zu seinen Beratungen und Entschlüssen in Sitzungen (Bezirksauschußsitzungen) zusammen, die von dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter geleitet werden.

Die Kreishauptmannschaften — es gibt deren, nach ^{Kreishaupt-}
Errichtung einer neuen Kreishauptmannschaft in Chemnitz ^{mannschaft.}
im Jahre 1900, fünf, die zu Dresden — mit der Abteilung „Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ —, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Bautzen — sind die unmittelbar delegierten Organe für die innere Verwaltung, und bilden als solche die Aufsichtsbehörden der dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörden und die Gemeindeaufsichtsbehörden der Städte mit revidierter Städteordnung. Sie haben in erster Instanz in denjenigen Angelegenheiten zu erkennen, in denen gesetzlich die Entscheidung der „höheren Verwaltungsbehörde“ oder der „Regierungsbehörde“ zusteht, sie sind Verwaltungsgerichte erster Instanz und entscheiden in zweiter Instanz aber in der Regel über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügun-

gen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften bzw. Bezirksausschüsse, der Polizeidirektion zu Dresden und der Polizeiamter zu Leipzig und Chemnitz, sowie der Stadträte in den der revidierten Städteordnung unterstellten Städten. Von den Ministerien des Kriegs, der Finanzen und des Kultus und öffentlichen Unterrichts können sie mit besonderen Aufträgen versehen werden.

Die Kreishauptmannschaften bestehen aus dem Kreishauptmann, dem ihm zur Stellvertretung und Unterstützung beigegebenen Beamten (Regierungsräten, Regierungsassessoren) und dem nötigen Kanzleipersonal.

Kreis-
ausschüsse.

Sowie jeder Amtshauptmannschaft ein Bezirksausschuß, so steht jeder Kreishauptmannschaft ein Kreis-
ausschuß zur Seite, der in ähnlicher Weise als beratendes Organ und zur Mitwirkung bei Entscheidungen, insbesondere auf Rekurse gegen gewisse Entscheidungen der Stadträte in Städten mit revidierter Städteordnung, außerdem der Amtshauptmannschaften mit den Bezirks-
ausschüssen über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk berufen ist. In einzelnen Fällen ist auch die Kreishauptmannschaft als Gemeindeaufsichtsbehörde (z. B. bei Erteilung der Genehmigung zur Verminderung des städtischen Stammvermögens, Übernahme bleibender Verbindlichkeiten usw.) an die Mitwirkung des Kreis-
ausschusses gebunden. Auch bei der Entschliebung auf Gesuche um Erlaubnis zur Errichtung von Privat-
Kranken-, Irren- und Entbindungsanstalten, zu Schauspielunternehmungen, um Genehmigung zur Abhaltung außerregulativmäßiger Tanzmusik usw. hat der Kreis-
ausschuß mitzuwirken.

Der Kreis-
ausschuß tritt in Sitzungen (Kreis-
ausschuß-
sitzungen) unter Vorsitz des Kreishauptmanns zusammen, er wird aus Abgeordneten der Bezirksversammlung gebildet, und zwar wählt in den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau jede Bezirksversammlung sowie die Städte Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau je einen, in den Regierungsbezirken Bautzen und Chemnitz jede Bezirksversammlung sowie die Stadt Chemnitz zwei Abgeordnete.

Ministerium
des Innern.

Sämtliche Behörden der sog. inneren Verwaltung sind als solche dem Ministerium des Innern untergeordnet. Bezüglich des juristischen Vorbereitungsdienstes im

Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung ist neuerdings folgendes bestimmt worden: Zu diesem Vorbereitungsdiensste können sächsische Referendare zugelassen werden, die nach bestandener Referendarprüfung zwei Jahre im Justizdiensste und $\frac{1}{2}$ Jahr bei einem Rechtsanwalt gearbeitet haben. Er beginnt mit einer sechsmonatigen Probepienstleistung bei einer Amtshauptmannschaft oder der Polizeidirektion Dresden. Nach mindestens $1\frac{1}{2}$ -jährigem Vorbereitungsdiensste, der zum Teil bei einer Gemeindeverwaltung abzuleisten ist, aber auch bei einer Handels- und Gewerbekammer, einem Bankunternehmen oder in einem landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebe fortgesetzt werden kann, wird der Referendar zur Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zugelassen. Referendare, die bei Gemeindeverwaltungen beschäftigt oder eingestellt sind, können auf ihren Antrag zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen 4jährigen Vorbereitungsdiensst bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, und zwar 18 Monate davon bei letzteren, vollendet haben. Die Prüfung erfolgt vor einer bei dem Ministerium des Innern gebildeten Kommission, deren Mitglieder durch Königl. Ernennung aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten und der Mitglieder des Obergerichts bestimmt werden, und ist eine schriftliche und eine mündliche. Die Referendare, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erlangen damit die Berechtigung, den Titel „Assessor“ zu führen. Besondere Bestimmungen bestehen über die Vorbedingungen zur Anstellung als Unterbeamter, Bureauassistent und Sekretär. Die hierzu erforderlichen Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die das Ministerium des Innern bestellt. Diese besteht einschließlich des Vorsitzenden in der Regel aus vier Mitgliedern bei der Assistenten- und aus fünf Mitgliedern bei der Sekretärprüfung. — Das Ministerium des Innern erledigt die ihm zugewiesenen Geschäfte in vier Abteilungen. Unter unmittelbarer Leitung des Ministers des Innern (Direktorialregistrande) werden erledigt die Personalangelegenheiten des wissenschaftlich gebildeten Personals einschließlich der Prüfungen für den höheren Verwaltungsdienst, die Allerhöchsten Landesreisen und Auszeichnungen,

die Adelsfachen sowie die Auskunft für und der Verkehr mit der Presse. In der I. Abteilung: Allgemeine Organisations-, Verfassungs- und Statsachen, Personalsachen — soweit nicht zur Direktorialregistrande gehörig — und Baulichkeiten des Ministeriums, sowie der Kreis- und Amtshauptmannschaften, Angelegenheiten der Kunst, der Kunstakademie, des Stenographischen Landesamts, des Dresdner Journals, der Leipziger Zeitung, der Landeswetterwarte und der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, Bergsachen, Wege-, Wasser- und Strompolizei, Schifffahrts- und Kanalangelegenheiten, Enteignungssachen, Feuerpolizei und Brandversicherung, Reichsversicherung sowie Dienstbotenkrankenkassen, allgemeine Dienstangelegenheiten und Personalsachen der Landesversicherungsanstalt, der Obergerichtsämter sowie der Brandversicherungskammer, Landtags-, Reichstags-, Militär- und Landesgrenzsachen, Personenstandsangelegenheiten, Staatsangehörigkeitsachen, Telegraphen- und Fernsprech- sowie sonstige elektrotechnische Angelegenheiten, ferner Aufsicht über leichtentzündliche und explodierende Stoffe, Mineralöle usw., Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs einschließlich des Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehrs und des Luftschiffwesens, wohltätige Stiftungen, Prüfungen der Bureaubeamten. II. Abteilung: Gemeindeangelegenheiten, allgemeine Polizei- und insbesondere Sicherheits-, Sitten-, Preß-, Medizinal- und Veterinär- sowie Baupolizei, allgemeine Dienstangelegenheiten und Personalsachen der Gendarmerieanstalt, Polizeidirektion, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt, der Hausinspektion der Medizinalgelände, des Landesgesundheitsamts, der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, der Untersuchungsanstalt beim Hygienischen Institute zu Leipzig, der Tierärztlichen Hochschule, der staatlichen Schlachtversicherung und freiwilligen Viehversicherung, ingleichen Fürsorgeerziehung, Armen- und Wohltätigkeits- sowie Jagdsachen. III. Abteilung: Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Handel und Gewerbe im allgemeinen, Gewerbe- und Gesindepolizei, Arbeiterschutz, Dampfkesselsachen, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Arbeits- und Rechtsauskunftsvermittlung, Technische Lehranstalten, Kunst-, Bau-, Gewerbe- und Landwirtschafts- und Handelsschulen, Maß-

und Gewichts- sowie Feldmессerwesen, Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, Pensionskasse für landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer, gewerbliche Vereine und Verbände, gewerbliche Sammlungen, private Versicherungsanstalten, Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier, Tanzsachen, Arbeiter- und Dienstbotenauszeichnungen, Ausstellungen, Gewerbebeförderung, Sparkassenangelegenheiten. IV. Abteilung: Angelegenheiten der Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und für Epileptische, der Landeserziehungsanstalten für Blinde und Schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder, des Landeshospitals, der Landes-Straf- und Korrekptionsanstalten, sowie des Bades Elster, der Sächsischen Stiftung (Unterstützungen zum Gebrauche von Franzensbad usw.) und der Baudirektion für die Landesanstalten. Bei dem Ministerium besteht weiter ein besonderer Ausschuß für Adelsachen mit einem Kommissar für Adelsangelegenheiten zur Entscheidung über die Eintragung und über die Berechtigung zur Führung des Adels. Das Ministerium des Innern bildet für innere Verwaltungsangelegenheiten die letzte Instanz. Auch in Verwaltungsangelegenheiten gilt nämlich der Grundsatz, daß diese im geordneten Instanzenwege zu erledigen sind. Rechtsmittel (Rekurse) und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindevorstände, Gutsvorsteher und Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten unterliegen daher der Kognition der Amtshauptmannschaften, Rekurse gegen Entscheidungen der letzteren, sowie der Stadträte in Städten mit revidierter Städteordnung der Entscheidung der Kreishauptmannschaften, und über Beschwerden gegen Verordnungen und Entscheidungen der letzteren hat das Ministerium des Innern zu befinden. Die bisherige Nichtigkeitsbeschwerde kann als Rechtsmittel nicht mehr erhoben werden, soweit die Anfechtungsklage bei dem Obergerwaltungsgerichte zulässig ist. Zu beachten ist übrigens, daß Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden binnen vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung der letzteren bei Verlust des Rechtsmittels eingewendet werden müssen.

Besondere Grundsätze gelten über das Verfahren bei Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Seit dem

Verfahren
in Verwal-
tungssachen.

Verwal-
tungsrechts-
pflege.

1. Januar 1901 wird die Verwaltungsrechtspflege von den Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichten und dem Obergerwaltungsgericht in Dresden ausgeübt. Als Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts gelten u. a. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde-, Bezirks- oder kirchlichen Unterbeamten an die Gemeinde oder Bezirke aus ihren Dienstverhältnissen, über Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer politischen, Kirchen- oder Schulgemeinde, darüber, ob eine Straße fiskalisch ist, Streitigkeiten über die Wegebaupflicht, über die auf Grund des öffentlichen Rechts beanspruchte Nutzung von Grundstücken zu kirchlichen Zwecken, wenn Parteien einander gegenüberstehen, die verschiedenen Religionsgesellschaften angehören usw. Auf binnen vier Wochen von Zustellung des angefochtenen Urteils ab einzumendender Berufung, die nur ausgeschlossen ist, wenn das Urteil der Kreishauptmannschaft nach besonderen gesetzlichen Vorschriften endgültig ist, entscheidet das Obergerwaltungsgericht, das außerdem in erster und zweiter Instanz über Kompetenzstreitigkeiten zwischen mehreren Verwaltungsgerichten sowie über die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet. Endlich steht den Beteiligten die Anfechtungsklage bei dem Obergerwaltungsgerichte zu gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Ministeriums des Innern, der Kreishauptmannschaften oder Amtshauptmannschaften, gegen gewisse Beschlüsse der Kreishauptmannschaften in Krankenversicherungssachen bzw. Beschlüsse in bezug auf Rechtsfähigkeit und Eintragung von Vereinen, der Reklamationskommissionen, gegen Entscheidungen auf Reklamationen gegen die Entschlüssen der Kreissteuerräte in Sachen der Besteuerung der Wanderlager, der Bergschiedsgerichte, des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums in Schul- und Kirchenanlagensachen und über die mit der Vertretung der Schul- und Kirchengemeinden zusammenhängenden Rechte und Pflichten, sowie über das Bestehen eines landesherrlichen Kirchenpatronats oder Kollaturrechts.

Mit dem Institut der Anfechtungsklage ist dem Obergerwaltungsgerichte für alle nicht unter den Begriff der

Parteiſtreitigkeiten fallenden Streitigkeiten des öffentlichen Rechts die Ausübung einer Rechtskontrolle übertragen. Die Anfechtungsklage kann im allgemeinen nur darauf geſtützt werden, daß das beſtehende Recht nicht oder nicht richtig angewendet worden ſei, oder darauf, daß in dem vorausgegangenen Verfahren eine weſentliche Formvorſchrift unbeachtet gelaffen worden ſei. Von Unterbehörden als ſolchen kann Anfechtungsklage gegen Entſcheidungen der vorgeſetzten Behörden nicht erhoben werden.

Ausgeſchloſſen iſt die Anfechtungsklage gegen Entſcheidungen, die nach beſonderen geſetzlichen Vorſchriften endgültig ſind oder gegen die ein anderes Rechtsmittel zuſteht, oder inſoweit der ordentliche Rechtsweg in der Sache beſchritten werden kann, gegen Entſcheidungen in Angelegenheiten des Vereins- und Verſammlungsrechts, ſoweit nicht das Reichsrecht ein anderes beſtimmt, gegen Entſcheidungen über Steuerforderungen, wenn bloß das Abſchätzungsergebnis angefochten wird, gegen die Beſchlüſſe über Geſuche um Erteilung einer Konzession oder Approbation, ſowie gegen Unterſagung des Gewerbebetriebs uſw.

Die Behörden der inneren Verwaltung haben für ihre Amtshandlungen, ſoweit nicht geſetzlich etwas anderes beſtimmt iſt, Koſten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Geſetzes vom 30. April 1906 und des dieſem angefügten Gebührenverzeichnis zu erheben.

Dem Geſchäftsbereiche des Miniſteriums des Innern iſt ferner u. a. zugewieſen die Direktion der allgemeinen Heil- und Pfl eg-, Straf- und Besserungsanſtalten, ſoweit dabei der Strafzweck in Betracht kommt, unter Vernehmung mit dem Juſtizminiſterium. Solche Anſtalten ſind zurzeit a) die Heil- und Pfl eganſtalten für heilbare oder weſentlich beſerungsfähige, für unheilbare oder minder beſerungsfähige Geiſteskranke, die ſich oder anderen gefährlich ſind und für wegen ihres Geiſteszuſtandes zu beobachtende Perſonen zu Sonnenſtein mit Meierei Cunnersdorf und Außenabteilung, Jeſſen, Iſchadraß, Untergölzſch, Großſchweidniß, Hubertusburg mit Meierei Reckwitz, Großhennersdorf, letztere hauptſächlich für bildungsunfähige Schwachſinnige beſtimmt, Arnsdorf und Döſen;

Heil- und
Pfl eg-
anſtalten.
Straf- und
Besserungs-
anſtalten.

jede dieser Anstalten hat die aus einem bestimmten Landesteile herrührenden Kranken aufzunehmen, falls sie evangelisch-lutherischer Konfession und sächsische Staatsangehörige sind; die Pfleganstalt zu Colditz, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital zu Hubertusburg, die Heil- und Pfleganstalt für Epileptische zu Hochweitzschen, das Kreiskrankentstift zu Zwickau, eine durch milde Beiträge und Stiftungen, die durch ständische Bewilligungen ergänzt worden sind, begründete, seit 1898 in die Landesanstalten eingereihte Heilanstalt und das Elsterbad; b) die Erziehungsanstalten: die Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinnige in Chemnitz, die Anstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf; c) die Straf- und Korrekptionsanstalten, und zwar die Anstalten in Waldheim (Zuchthäuser für Männer und Weiber), Zwickau (Strafanstalt für männliche Gefängnissträflinge), Hohenek (Strafanstalt für männliche Gefängnissträflinge), die Strafanstalt für erwachsene und Abteilung für jugendliche männliche Gefängnissträflinge zu Bauken, Voigtsberg bei Olsnitz (Landes-Straf- und Korrekptionsanstalt für weibliche Gefängnissträflinge), Sachsenburg (Korrekptionsanstalt für Männer mit Abteilung für jugendliche Korrekptionäre), die Korrekptionsanstalt für Männer zu Hohnstein bei Stolpen; sowie die zu Waldheim bestehende Irrenstation für männliche Züchtlinge und solche männliche Personen, deren Aufnahme in die anderen Irrenanstalten wegen ihres verbrecherischen Vorlebens usw. bedenklich fällt.

Zur Heranbildung des Pflegepersonals bei den Anstalten bestehen ein Pflegehaus zu Hochweitzschen und ein Schwesternhaus zu Hubertusburg.

Nach dem Gesetze vom 12. November 1912 sollen grundsätzlich alle Geisteskranken in die Landesanstalten aufgenommen werden, die der Behandlung in einer Irrenanstalt bedürfen und deren Unterbringung ein sächsischer Ortsarmenverband in Erfüllung seiner armenrechtlichen Verpflichtungen oder eine sächsische Gemeinde aus besonderen sachlichen Gründen beantragt. Um das hieraus für den Staatsfiskus sich ergebende finanzielle Opfer zu erleichtern, haben die größeren Städte, die

jetzt eine große Anzahl auch von solchen Kranken, die der Anstaltspflege bedürfen, in eigenen Anstalten haben, zur Zahlung von zusammen nahezu 6 Millionen Mark Baugeldern für die sich erforderlich machenden Neu- und Umbauten bzw. zur unentgeltlichen Überlassung einer städtischen Anstalt sich verpflichtet. Die Armenverbände, denen die Unterstützung des in einer der Landesanstalten untergebrachten Geisteskranken obliegt, haben dafür einen Verpflegsatz zu entrichten, der sich nach der Hälfte des Aufwandes bemißt, der auf einen Kranken der billigsten Verpflegsklasse täglich entfällt.

In Angelegenheiten der Gesundheitspflege steht dem Gesundheits-
pflege. Ministerium des Innern seit dem 1. Juli 1912 das auch zur Vertretung der medizinischen Interessen berufene Landesgesundheitsamt zur Seite. Es tritt an die Stelle des früheren Landesmedizinalkollegiums und der Kommission für das Veterinärwesen und hat die Aufgabe, Gutachten über Gegenstände des Medizinal- und Veterinärwesens einschließlich der Pharmazie und des Apothekenwesens abzugeben, bei der Vorbereitung und Ausführung einschlagender Gesetze und landespolizeilicher Maßregeln mitzuwirken, gewisse Prüfungen abzunehmen, einzelne Medizinal- und Veterinärgeschäfte selbständig zu erledigen und die ihr unterstellten wissenschaftlichen Institute zu verwalten. Es gliedert sich in die drei Abteilungen für Medizinal-, Veterinär- und pharmazeutische Angelegenheiten und setzt sich zusammen aus dem vom König berufenen Präsidenten, den vom Ministerium des Innern auf Vorschlag oder nach Gehör des Landesgesundheitsamts ernannten ordentlichen und den aus Wahlen der beteiligten Berufskreise der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, der selbständigen Apotheker und der Apothekergehilfen hervorgegangenen hervor. Zu Beratungen, welche die Interessen der Landwirtschaft oder von Handel, Industrie und Gewerbe betreffen, sind vom Landeskulturrat bzw. den beteiligten Handels- und Gewerkekammern von Fall zu Fall bestellte Sachkundige zuzuziehen, ebenso zur Teilnahme an Beratungen, welche die Interessen der Arbeiter betreffen, Vertreter der Krankenkassen sowie der Landesversicherungsanstalt. Ordentliche Mitglieder sind außer dem Präsidenten und einem juristischen Beamten des Ministeriums des Innern bei der I. Abtei-

lung der Medizinalreferent des Ministeriums des Innern, der Direktor der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, ein hierzu besonders ernanntes geschäftsführendes Mitglied, das die staatsärztliche Prüfung bestanden haben muß, der Chef der Medizinalabteilung im Kriegsministerium und ein Vertreter der medizinischen Fakultät der Landesuniversität; bei der II. Abteilung der Veterinärreferent des Ministeriums des Innern, der Landestierzuchtdirektor oder ein mit der Tierzucht vertrauter Tierarzt, ein geschäftsführendes Mitglied, das die staatstierärztliche Prüfung bestanden haben muß, sowie ein Vertreter der Tierärztlichen Hochschule; bei der III. Abteilung ein Apothekenrevisor, ein Apothekenbesitzer und ein Vertreter der philosophischen Fakultät der Universität, außerdem für alle drei Abteilungen ein Nahrungsmittelchemiker. Die Vertreter der Ärzte und Apotheker werden aus den ärztlichen bzw. pharmazeutischen Kreisvereinen, die Vertreter der Zahnärzte, Tierärzte und Apothekergehilfen durch schriftliche Abstimmung der betreffenden Berufsangehörigen unter Leitung durch die I. und III. Abteilung des Landesgesundheitsamts und, was die Tierärzte anlangt, durch die von der Kreishauptmannschaft hierzu bestimmten Bezirkstierärzte gewählt.

Durch Gesetz vom 23. März 1896 und die spätere Ärzteordnung vom 15. August 1904 sind die ärztlichen Bezirksvereine und deren Aufgaben wesentlich umgestaltet worden. Sie werden fortan durch sämtliche innerhalb des betreffenden Medizinalbezirks wohnende und ihre Praxis ausübende, mit Approbation versehene Ärzte gebildet. Approbierte Ärzte, die ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sowie Sanitätsoffiziere des Friedensstandes (Militärärzte) sind zum Beispiel zum Beitritt nicht verpflichtet, aber berechtigt. Approbierte Zahnärzte können durch Vereinsbeschluß aufgenommen werden. Die Aufgaben der ärztlichen Bezirksvereine sind außer der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege usw. insbesondere die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen. Zu diesem Behufe hat jeder Verein über Festsetzung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmung zu treffen. Über Übertretungen der ersteren entscheidet ein aus einem ärztlichen Vorsitzenden, drei

Mitgliedern und einem juristischen Beisitzer bestehender Ehrenrat, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den für jeden Regierungsbezirk gebildeten, aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und sechs von den vereinigten Ärztekammern gewählten Beisitzern bestehenden Ehrengerichtshofe in Dresden zusteht. — Sämtliche in einem Regierungsbezirke bestehende Bezirksvereine bilden zusammen einen ärztlichen Kreisverein, dessen Angelegenheiten von der Ärztekammer besorgt werden, die aus Abgeordneten der zum Kreisverein gehörigen Bezirksvereine, dem medizinischen Beirat der Kreishauptmannschaft und den vom Kreisverein gewählten außerordentlichen Mitgliedern des Landesgesundheitsamts besteht. Neben diesem besteht in jedem Regierungsbezirke ein pharmazeutischer Kreisverein als Wahlkammer für die aus der Mitte der Apotheker dem Landesgesundheitsamte zuzuordnenden außerordentlichen Mitglieder sowie als Körperschaft zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des pharmazeutischen Berufsstandes. Außerdem ist zur unmittelbaren Pflege der Landesmedizinalpolizei, sowie zur Leitung und Ausführung der landespolizeilichen Veranstaltungen jeder Amtshauptmannschaft ein Bezirksarzt — in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau sind besondere Stadtbezirksärzte angestellt, außerdem besondere Medizinalbeamte für die Bezirke der Landes-Heil- und Pfleg- sowie Strafanstalten — und als Sachverständiger sowie zur unmittelbaren Beaufsichtigung im Bereiche des Veterinärwesens (Tierheilkunde) ein Bezirkstierarzt beigegeben. Die Prüfung der Ärzte ist im Jahre 1901 beziehentlich 1908 durch Bundesratsverordnung neu geregelt worden. Um den nach erlangter Approbation zur Praxis übergehenden Ärzten sowie den schon in der Praxis stehenden Ärzten zu ihrer Fortbildung Gelegenheit zu einer Erweiterung und Befestigung ihrer klinischen Kenntnisse und Erfahrungen zu geben, wird ihnen die hilfsärztliche Beschäftigung (sog. Externat) in den dazu geeigneten Krankenhäusern des Landes gegeben. Die neuesten Bestimmungen hierüber enthält die Bekanntmachung über das hilfsärztliche Externat vom 1. Juli 1913. Die Qualifikation

zur Anstellung als Bezirksarzt wird durch Bestehen der staatsärztlichen, als Bezirkstierarzt durch Ablegung der staatstierärztlichen Prüfung erlangt. Erstere wurde bisher von dem Landesmedizinalkollegium, letztere vor der Kommission für das Veterinärwesen abgelegt, in Zukunft beide vor dem Landesgesundheitsamte. Zur Aufsichtsführung über die Apotheken, Drogenhandlungen usw. sind ferner vom Staate zwei Apothekenrevisoren angestellt, deren Bezirke nach Bestimmung des Ministeriums von Zeit zu Zeit unter den beiden Revisoren wechseln sollen. Eine Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden und eine Untersuchungsanstalt beim Hygienischen Institut zu Leipzig haben die zur Lösung gesundheitspolizeilicher Fragen erforderlichen chemischen Untersuchungen auszuführen und vorkommenden Falles gerichtlich-chemische Fragen zu beantworten. Der Sitz der ersteren ist ebenso in Dresden wie der der Frauenklinik und Hebammenlehranstalt, mit welcher eine Fortbildungslehranstalt für Ärzte in der Geburtshilfe und Gynäkologie verbunden ist — eine ähnliche Anstalt zu Leipzig ist Universitätsanstalt. — Impfinstitute befinden sich in Dresden (für die Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden und Zwickau) und in Leipzig (für die Kreishauptmannschaft Leipzig). Endlich sind die poliklinischen Anstalten zu Dresden (ambulatorische Klinik für innere Krankheiten, chirurgische Poliklinik, Polikliniken für Ohrenkrankheiten, für Frauenkrankheiten, für Syphilis- und Hautkrankheiten, für Augenkrankheiten, für Nervenkrankheiten und Elektrotherapie und für Nasen-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten) zu erwähnen.

Eichungs-
wesen.

Das dem Ministerium des Innern unterstehende Ober-eichungsamt besteht nach der Ausführungsordnung zur Reichs-Maß- und Gewichtsordnung von 31. Juli 1912 aus zwei technisch-wissenschaftlichen und einem juristischen Mitglieder, die vom Ministerium des Innern ernannt werden, und führt die Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen, ihr unterstehen 31 als staatliche Behörden errichtete Haupteichämter, Untereichämter und Nebeneichstellen. Auch die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Eichämter sind dem Obereichungsamte aufsichtsbehördlich mitunterstellt. Nach der Reichs-Maß-

und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 waren frühestens vom 1. Januar 1912 ab die Eichämter zu verstaatlichen, soweit nicht von den Landesregierungen Gemeinden, die seither eigene Eichämter besaßen, deren Beibehaltung widerruflich gestattet werden sollte. Die Haupteichämter werden von je einem technischen Vorstände geleitet, der in der Regel die Gewerbeakademie in Chemnitz besucht und deren Reisezeugnis erlangt haben soll, die Leitung der Untereichämter wird entsprechend vorgebildeten Eichmeistern übertragen.

Als gemeinschaftliches Organ der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues ist dem ^{Landwirt-}Ministerium der Landeskulturrat als Zentralorgan ^{schaftspflege.} unterstellt. Er besteht aus 28 ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder. Die ersteren bilden die Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine, 13 durch die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer gewählte, 3 vom Ministerium ernannte, der Landwirtschaft kundige Mitglieder, und je ein Vertreter der Volkswirtschaft, der Forstwirtschaft, der landwirtschaftlichen Lehranstalten, der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, der Vorsitzende des Ausschusses für Gartenbau und der von den vorgenannten Mitgliedern gewählte Generalsekretär. Die außerordentlichen Mitglieder können vom Landeskulturrat für besondere Fragen der Pferdezucht, der Rindvieh- und Schweinezucht, der Fischerei, der Bienenzucht, der Tierheilkunde, des Obst- und Weinbaues, der landwirtschaftlichen Mechanik und anderer mit der Land- und Forstwirtschaft zusammenhängender Gebiete hinzugewählt werden. Die landwirtschaftlichen Kreisvereine zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach und Bautzen sind zur Förderung und Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Kreise berufen und bestehen aus den Mitglieder der ihnen beigetretenen landwirtschaftlichen Vereine.¹

¹ Im Jahre 1912 vereinigten die fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine in sich 914 Vereine mit 73980 Mitgliedern, davon entfielen allein 317 Vereine mit 24951 Mitgliedern auf den Landwirtschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge. Besondere Vereinigungen bilden der Bienenwirtschaftliche Hauptverein und der Landesverband sächsischer Geflügelzüchtervereine.

Unter Umständen treten die Vorsitzenden der fünf Kreisvereine und der Generalsekretär unter dem Präsidium des Vorsitzenden des Landeskulturrates zu beratenden Konferenzen zusammen. Im wesentlichen landwirtschaftlichen Zwecken dienen das Landstallamt zu Moritzburg, der Botanische Garten und die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Dresden, die landwirtschaftliche Versuchsstation zu Möckern und die Landes-Wetterwarte (früheres meteorologisches Institut) in Dresden.

In ähnlicher Weise wie für die Zwecke der Landwirtschaft der Landeskulturrat sind die in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau bestehenden Handels- und Gewerbekammern dazu bestimmt, dem Ministerium in Handel und Gewerbe angehenden Fragen als begutachtende, sachverständige Organe zu dienen, sowie die gemeinschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe zu vertreten. Nach einer Verordnung vom 26. März 1910 sind sie ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit mit anderen Landes- und Reichsbehörden, Konsulaten usw. unmittelbar in Verkehr zu treten. Soweit die aus der Staatskasse gewährten festen Zuschüsse zur Deckung des durch die Handels- und Gewerbekammern entstehenden Aufwandes nicht ausreichen, hat hierzu nach Verhältnis seiner Staatseinkommensteuer jeder Wahlberechtigte beizutragen. Berechtigt zur Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer sind Handelsgewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind, mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 3100 M. Bei den Gewerbekammern, denen zugleich die Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen sind, ist zu unterscheiden zwischen der Wahl von Handwerker-Wahlmännern und den von Nicht-Handwerker-Wahlmännern. Zur Wahl der ersteren sind berechtigt Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker mit mindestens 600 M. jährlichem Einkommen, zur Wahl der letzteren Handelsgewerbetreibende, Genossenschaften, Gemeinden usw. mit einem jährlichen Einkommen von mindestens 600 und nicht mehr als 3100 M. Bei den Wahlen für die Gewerbekammern sind zwei Drittel aus den Kreisen der Handwerker und ein Drittel aus dem Kreise der übrigen zur Gewerbekammer wähl-

baren Gewerbetreibenden zu wählen. Der von der Handels- und Gewerbekammer zur Erledigung der laufenden Geschäfte gewählte Beamte heißt „Syndikus“. Fondsbörsen bestehen in Dresden, Leipzig und Zwickau, Produktenbörsen in Dresden, Leipzig und Chemnitz, außerdem eine Wollbörse in Leipzig, mit je einem Staatskommissar zur Beaufsichtigung.

Für die von Reichs wegen vorzunehmenden und die vom Ministerium des Innern angeordneten statistischen Arbeiten besteht eine besondere Zentralstelle für Landesstatistik, das Statistische Landesamt mit einem Direktor, mehreren Assessoren und dem nötigen Kanzleipersonale. Das Amt ist berechtigt, zu statistischen Zwecken Behörden und öffentliche Beamte aller Art zur Auskunftserteilung zu requirieren. Statistisches Landesamt.

Zur Begutachtung technischer Fragen, namentlich solcher, in denen das Ministerium auf eingewendeten Rekurs in oberster Instanz entscheidet, ist diesem ferner eine aus Sachverständigen gebildete technische Deputation beigegeben, die auch den übrigen Ministerien und für gewisse Entschließungen den Kreishauptmannschaften zur Verfügung gestellt wird. Ueberdies ist jeder Kreishauptmannschaft ein technischer Rat beigegeben, in den Städten Dresden (I u. II Aufsichtsbezirk), Chemnitz (I u. II), Zwickau, Leipzig, Annaberg, Bauzen, Meißen, Plauen, Freiberg, Auerbach, Wurzen, Döbeln, Zittau sind besondere technische Aufsichtsbehörden (Gewerbeinspektionen) bestellt, deren Vorstände — Gewerbeinspektoren — ein oder mehrere Assistenten zur Beihilfe und Stellvertretung zugeteilt sind, zur Teilnahme an den obrigkeitlichen Prüfungen der Dampfkesselanlagen, sowie an der Aufsichtsführung über das Arbeiter- und Fabrikwesen. Die bei der Beaufsichtigung der Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vorgesehene Mitwirkung der Gewerbeinspektion ist der zu Dresden I übertragen worden. Für jede Kreishauptmannschaft ist ferner je eine weibliche Aufsichtsbeamtin an Stelle der bisherigen weiblichen Vertrauenspersonen zur Überwachung der Betriebe mit weiblichem Arbeitspersonale und zur Ausführung des Gesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (§. 73 ff.) angestellt. Ein besonderes Technische Deputation.

Prüfungsamt besteht für den Gewerbeaufsichtsdienst. Seit dem 1. Juli 1912 übt die Aufsicht über die Gewerbeinspektionen ein dem Ministerium des Innern beigeordneter Landesgewerbeinspektor aus.

Gendarmerie.

Die Mitglieder des Gendarmeriekorps, deren Aufgabe in der Führung der polizeilichen Aufsicht, insbesondere in der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, in der Ermittlung und Verhütung strafbarer Handlungen usw., besteht, werden wie die übrigen Staatsdiener vom Ministerium des Innern angestellt. Zur Beaufsichtigung der Gendarmerie ist dem Ministerium des Innern ein Ober-Gendarmerieinspektor, jeder Kreishauptmannschaft ein Kreisobergendarm und jeder Amtshauptmannschaft als Dienstbehörde der bei ihr angestellten Gendarmen ein Obergendarm beigegeben. Sind in einem Gendarmeriedistrikt mehrere Gendarmen angestellt, so unterstehen diese zunächst einem Brigadier. Dem Gendarmeriewirtschaftsdepot, dessen Expeditionspersonal dem Ober-Gendarmerieinspektor unterstellt ist, ist das Gendarmeriewirtschaftswesen und der Betrieb der Druckformulare für Polizeisachen übertragen. In Zittau und in Bodenbach bestehen zur Überwachung des Fremdenverkehrs besondere Grenzpolizeikommissariate, in Voigtsreuth, Weipert, Johanngeorgenstadt und Ebersbach Grenzpolizeistationen. In Dresden wird die Sicherheitspolizei von einer königlichen Polizeidirektion ausgeübt, der auch die neugeschaffene Landeskriminalpolizei mit der Zentralleitung in Dresden und den Brigaden zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Plauen und Freiberg unterstellt ist mit der Aufgabe der wirksamen Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter bei der Unterdrückung, Aufdeckung und Ausforschung besonders schwerer Verbrechen und Vergehen; in Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau bestehen besondere städtische Polizeiamter.

Brandversicherungskammer.

Unter Aufsicht des Ministeriums des Innern leitet die Brandversicherungskammer die auf die Landesbrandversicherungsanstalt Bezug habenden Angelegenheiten nach dem Gesetze vom 1. Juli 1910. Die Landesbrandversicherungsanstalt ist eine Landesanstalt für die Versicherung von Gebäuden und deren Zubehörungen

gegen Feuers-, Blitzschlags- und Explosionsgefahr. Sie besteht aus der Abteilung für Gebäudeversicherung und der für Mobiliarversicherung; jede dieser Abteilungen bildet ein selbständiges, auf Gegenseitigkeit gegründetes Versicherungsunternehmen und eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dresden. Bei der Anstalt besteht je ein Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung besteht aus dem Vorsitzenden und drei Räten der Brandversicherungskammer, je drei Mitgliedern der ersten und zweiten Ständekammer, sowie fünfzehn Vertretern der Versicherungsnehmer, der Verwaltungsausschuß für die Mobiliarversicherung wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Kammer, je zwei Mitgliedern der ersten und zweiten Ständekammer sowie zehn Vertretern der Versicherungsnehmer. Während letztere in beiden Ausschüssen von den Kreisausschüssen auf sechs Jahre gewählt werden, werden die ständischen Mitglieder von jeder Kammer gesondert gewählt. Je eins der von einem Kreisausschusse gewählten Mitglieder des Ausschusses für die Gebäudeversicherung muß 1. von der Handels- oder von der Gewerbekammer, 2. von einer der in der betreffenden Kreishauptmannschaft gelegenen Städte mit mehr als 15000 Einwohnern, 3. vom Landeskulturrat mit vorgeschlagen sein. Diese Verwaltungsausschüsse sind zur Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten der Anstalt zuständig und über Anträge auf Abänderungen des Gesetzes gutachtlich zu hören; sie haben aus ihrer Mitte je einen engeren Ausschuß zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bilden.

Die Anstalt haftet ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache für den an den versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion herbeigeführten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme. Den Gemeinden werden als Beihilfen zu den Kosten ihrer Feuerlösch-einrichtungen von den eingezahlten Beiträgen des Orts gewisse Anteile je nach der Beschaffenheit der Einrichtungen 2—12 vom Hundert zugewiesen, außerdem kann die Anstalt für die ersten beiden von außerhalb an den Brandort gekommenen Spritzen, sowie für sonstige ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen eines Brandes Belohnungen, sowie zur Beschaffung und Verbesserung

von Feuerlöscheinrichtungen Beihilfen und unverzinsliche Darlehen gewähren.¹ — Der Versicherung unterliegen zwangsweise alle Hochgebäude außer solchen, die zur Herstellung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Sprengstoffen dienen, Felsen- und Bergkeller, Überbrückungen der Flüsse usw. in ihrem gesamten Bestand. Maschinen unterliegen nicht dem Versicherungszwange, können aber bei der Mobiliarversicherung versichert werden. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Vorschriften für die Mobiliar- (Fahrnis-) Versicherung werden vom Verwaltungsausschusse der Mobiliarversicherung festgesetzt. Nach diesen Festsetzungen ist die Mobiliarversicherung sowie die Versicherung gegen Diebstahl (Einbruch) am 1. Oktober 1913 in Kraft getreten.

Die Brandversicherungskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den erforderlichen Räten und Hilfsarbeitern. Ihre Kasse führt bei den von ihr selbständig zu erledigenden Geschäften die Dienstbezeichnung Brandversicherungskasse, die technischen Dienststellen der Anstalt, die die versicherten Gebäude und die Brandschäden zu schätzen haben, werden als Brandversicherungsämter, deren Leiter als Brandversicherungsinspektoren oder Brandversicherungsoberinspektoren, die technischen Hilfsarbeiter als Brandversicherungsassistenten bezeichnet. Bei der Brandversicherungskammer besteht eine besondere Abteilung für die staatliche Schlachtversicherung.

Schlacht-
vieh-
versicherung.

Im Anschlusse an die in Sachsen eingeführte und später durch Reichsgesetz geregelte Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist nämlich eine zwangsweise Versicherung der im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von drei Monaten aufwärts bei der staatlichen Versicherungsanstalt gegen Verluste eingerichtet worden, die nach der Schlachtung der Tiere durch Un genießbarkeit oder Minderwertserklärung des Fleisches bei der Fleischbeschau entstehen. Die Verluste werden nach 80% vergütet. Vor der Schlachtung haben die Besitzer für die Versicherung des einzelnen Stückes be-

¹ In einer Sitzung des Landesausschusses der Sächsischen Feuerwehren wurde festgestellt, daß die Feuerwehrgesetzgebung Sachsens unter allen Bundesstaaten die erste Stelle einnehme, Preußen bleibe in dieser Hinsicht hinter Sachsen weit zurück.

stimmte Versicherungsbeiträge zu entrichten. An Stelle dieser Viehbesitzer und Fleischer treten dem Verwaltungsausschüsse für die Zwecke der Pferdeversicherung zehn von den Kreis Ausschüssen zu wählende Pferdebesitzer bei. Der Brandversicherungskammer wird zur Verwaltung der staatlichen Schlachtviehversicherung ein Verwaltungsausschuß beigegeben, der aus einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungskammer als Vorsitzenden, einem Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen, zwei vom Landeskulturrat, je einem von den fünf landwirtschaftlichen Vereinen aus der Mitte der Viehbesitzer zu wählenden Mitgliedern und je einem von den Gewerkekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau zu wählenden Fleischermeistern besteht. Im Anschlusse an diese staatliche Schlachtviehversicherung ist durch Verordnung vom 29. Januar 1909 gegen die Verluste an Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln eine freiwillige Versicherung auf Gegenseitigkeit begründet worden (Anstalt für staatliche Viehversicherung).

Dem Ministerium des Innern untersteht ferner das Landesversicherungsamt, dessen Vorstand als solcher den Dienstitel Präsident führt. Ihn und seine ständigen Mitglieder ernennt der König auf Vorschlag des Ministeriums des Innern, die richterlichen Beisitzer werden auf Vorschlag des Justizministeriums vom Ministerium des Innern auf die Dauer ihres Hauptamts oder auf Zeit berufen; von den nichtständigen werden je acht als Vertreter der Arbeitgeber und als Vertreter der Versicherten in ähnlicher Weise wie die nichtständigen Vertreter des Reichsversicherungsamts gewählt. Ihm sind wiederum unterstellt die (Invaliden-) Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen mit dem Sitze in Dresden, die Obergerichtsämter zu Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau und diejenigen Berufsgenossenschaften (Holz-Berufsgenossenschaft, Textil-Berufsgenossenschaft und die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen), die sich nicht über das Gebiet des Königreichs Sachsen hinaus erstrecken, endlich für die Betriebe der Staatseisenbahnen, der staatlichen Binnenschifffahrt usw., die im Bereiche des Finanzministeriums vorkommenden

Landesver-
sicherungs-
amt.

Stenogra-
phisches
Landesamt.

Kunst und
Kunst-
gewerbe.

Offizielle
Presse.

staatlichen Regiebauten, die der Heeresverwaltung, die forstfiskalischen Betriebe und die Regiebaubetriebe der Städte Leipzig und Chemnitz. Von dem Ministerium des Innern ressortieren ferner das Königliche stenographische Landesamt, welches zur Förderung der stenographischen Kunst im allgemeinen, sowie zur Heranbildung für Stenographen für den öffentlichen Dienst bestimmt ist, die Lehranstalten für bildende Kunst und Kunstgewerbe, und zwar die Königliche Akademie der bildenden Künste in Dresden,¹ die Königliche Kunstgewerbeschule mit Kunstgewerbemuseum zu Dresden und die Königliche Zeichenschule, eine Vorschule zu derselben als Zwischenglied zwischen der Volks- oder Bürgerschule und den Fachklassen der Kunstgewerbeschule, die Königliche Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig,¹ sowie die Kunstschule für Textilindustrie in Plauen; ferner die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, zurzeit bestehend aus einem den Vorsitz führenden Räte des Ministeriums des Innern, zwei vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu ernennenden Mitgliedern, dem vom Ministerium des Innern mit der Inventarisierung der Kunstdenkmäler beauftragten Sachverständigen und je einem von dem Sächsischen Altertumsverein und von der Generaldirektion der Kgl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zu wählenden Mitglieder, sowie je einem von dem Finanzministerium und dem Ministerium des Königlichen Hauses zu ernennenden Baufachverständigen, weiter das Kgl. Sächsische Denkmalarchiv, das offizielle „Dresdener Journal“ Königlich Sächsischer Staatsanzeiger, Verordnungsblatt

¹ Die Königliche Akademie der bildenden Künste wurde im Jahre 1705 als Malerakademie gestiftet und im Jahre 1764 zur Akademie erweitert. Der Charakter einer Hochschule ist ihr im Jahre 1899 beigelegt worden. Sie wird unter Leitung eines Kurators durch den akademischen Rat verwaltet, der zugleich begutachtendes Organ über Gegenstände der Kunst für Behörden und Private ist. Die gleichfalls als Kunstakademie im Jahre 1764 begründete Leipziger Anstalt erhielt die Bezeichnung „Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe“ im Jahre 1900. Sie wurde auf dem Kunstgewerbetage in München im Juni 1912 von hervorragender Seite als „Muster eines zeitgemäßen Kunstschultyps“ bezeichnet.

der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden, und die offiziöse „Leipziger Zeitung“, die Lehranstalten für gewerbliche Fachbildung, und zwar die Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz, umfassend die höhere Gewerbeschule, seit dem Jahre 1900 Gewerbeakademie genannt, die den dem praktischen Gewerbsleben im Bereiche der chemischen oder mechanischen Technik sich Widmenden die Mittel zur Erlangung einer ihren Bedürfnissen entsprechenden wissenschaftlichen Ausbildung darbietet, eine Baugewerkschule, eine Maschinenbauschule mit Abteilungen für mechanische Technik und Elektrotechnik, eine Färberschule und eine Gewerbezeichenschule, ferner die Ende 1902 unter der Bezeichnung „Elektrisches Prüfamt“ eröffnete Prüfungsanstalt für elektrotechnische Meßgeräte in Chemnitz, die im Jahre 1908 von der Handelskammer zu Leipzig gegründete Handelshochschule zu Leipzig, die von Vereinen, Gemeinden und Privatpersonen unterhaltenen Handelsschulen, die städtischen Gewerbeschulen zu Dresden und Leipzig, die technische Schule zu Dresden, die städtische Industrie- und Gewerbeschule zu Baugen, die Techniken zu Mittweida, Riesa und Hainichen, Privatanstalten mit Maschinen-Ingenieurschulen und Werkmeisterchulen, die Ingenieurschule zu Zwickau, die Königlichen Bauschulen zu Dresden, Leipzig,¹ Zittau (mit Tiefbauschule) und Plauen i. V., die in Winterkursen beziehentlich auch in Sommerunterrichtskursen den Bauhandwerkern die für einen tüchtigen Meister nötige Bildung geben — zur Abnahme von Meisterprüfungen im Baufache bestehen am Sitze jeder Kreishauptmannschaft beziehentlich für Zwickau in Plauen Prüfungsbehörden, zusammengesetzt aus einem Ratsmitgliede als Vorsitzenden, einem vom Ministerium des Innern gewählten wissenschaftlich gebildeten Architekten, aus zwei vom Stadtrate am Sitze der Prüfungsbehörde zu benennenden Baumeistern —, die Kommissionen für die Prüfung der Feldmesser in Dresden, die Prüfungsanstalten für Baumaterialien in Chemnitz (an den technischen

Gewerbliche
Unterrichts-
anstalten
usw.

¹ Eine der ältesten technischen Schulen Deutschlands, die im Oktober 1913 auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken konnte.

Staatslehranstalten) und Dresden (an der Baugewerkschule), das Elektrische Prüfungsamt, die Weinuntersuchungsstelle, die Lehranstalten für Musik, sämtlich mit Ausnahme des aus Stiftungen hervorgegangenen Konservatoriums zu Leipzig Privatanstalten — das Konservatorium zu Dresden hat neuerdings den Charakter einer Hochschule erhalten und ist einem königlichen Kommissar unterstellt worden —, die Web-, Wirk- und Posamentier- und anderen gewerblichen Fachschulen, wie Gerber-, Müller-, Uhrmacher-, Blecharbeiter-, Musikinstrumentenbauer-, Dreher-, Spielwarenindustrie-Schulen usw., die Unterrichtskurse für Dampfkesselheizer und Maschinisten, welche bezwecken, den Dampfkesselheizern, Maschinisten und sonstigen Beteiligten das Wissenswerte über zweckmäßigen und sicheren Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetrieb zu vermitteln und auf diese Weise die Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit des Betriebes unter tunlichster Vermeidung von Rauchbelästigungen der Umwohner zu erhöhen, die gewerblichen Zeichen- und Fortbildungsschulen, die gewerblichen Lehranstalten für Frauen und Mädchen, die landwirtschaftlichen, Haushaltungs- und Gartenbau-schulen, die Landesanstaltsschulen, die Klöppel-schulen und Schlingschulen, die nicht nur Erhaltung und Hebung der betreffenden Industrie, sondern auch Einfluß auf Erziehung der Kinder, ihren Ordnungs- und Sparsinn bezwecken, die Strohflechtschulen und die Hausindustrieschulen der sächsischen Schweiz (Schnitz-, Korbflecht-, Blumenarbeit-, Strohlecht- und Stäbchenarbeit-Schulen).

Die Aufsicht über die Gewerb- und Handelsschulen üben teils das Ministerium des Innern unmittelbar aus, teils zwei dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellte Gewerbeschulinspektoren, die den Verwaltungen aller ihnen zugewiesenen Schulen, mögen diese Staatsbeihilfen erhalten oder nicht, bei dem Entwurfe von Organisations- und Lehrplänen, sowie Regulativen, bei der Wahl von Lehrmitteln, bei der Aufstellung des Unterrichtsganges in den einzelnen Fächern, überhaupt bei allen ihren Bestrebungen, das Lehrziel zu erreichen, auf ihren Wunsch und unter persönlicher Vernehmung

Gewerbe-
schul-
Inspektor.

an Ort und Stelle ratend zur Seite zu stehen und Gemeinden, Vereine usw., welche neue gewerbliche Schulen errichten wollen, auf Wunsch durch Rat zu unterstützen haben. Einige gewerbliche Fachschulen mit größeren Beihilfen sind unter besondere fachmännische Fürsorge je eines Professors der technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz gestellt. Die Aufsicht über die Baugewerkschulen und die Bauabteilung der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz ist einem höheren Baubeamten übertragen worden.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

A. Schulangelegenheiten.

Die Aufgabe der Volksschule besteht darin, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Die Verpflichtung, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechende Volksschulen zu errichten und zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen, liegt den Schulgemeinden ob. In der Regel bildet nämlich jeder Gemeindebezirk auch zugleich einen Schulbezirk und jede (politische) Gemeinde zugleich eine Schulgemeinde, doch kann ein Schulbezirk auch mehrere Landgemeinden einschließlich der selbständigen Gutsbezirke umfassen, oder es können, da den Mitgliedern jeder in Sachsen zugelassenen Religionsgesellschaft es gestattet ist, mit Genehmigung des Staates eigene Schulen für ihre Kinder zu errichten und diese solchenfalls eigene Schulgemeinden zu bilden, innerhalb eines Gemeindebezirkes verschiedene Schulgemeinden bestehen. Das Volksschulgesetz aus dem Jahre 1873 bestimmt, daß jede Volksschule einen räumlich abgegrenzten, in der Regel nicht über $\frac{1}{2}$ Stunde im Halbmesser ausgedehnten Schulbezirk haben müsse. Die Regulierung der Schulbezirke, die auch jetzt noch sich erforderlich machen kann, sei es, daß infolge der Entstehung neuer Ortsteile oder im Wege freier Vereinigung der Beteiligten, oder auch, wenn z. B. infolge Anwachsens der Bevölkerung oder örtlicher Hindernisse der Zweck der

Die Volksschule.

Schulgemeinden.

Schule nicht mehr erreicht werden kann, auf Antrag einer Gemeinde gegen den Willen der anderen beteiligten neue Schulbezirke gebildet werden, erfolgt durch die oberste Schulbehörde, das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Zur Vertretung der Schulgemeinden hinsichtlich der Ausübung der den letzteren bezüglich des Volksschulwesens zustehenden Rechte und Pflichten ist für jeden Schulbezirk einer Volksschule ein Schulvorstand zu bestellen. In den der revidierten Städteordnung unterstehenden Städten führt dieser den Namen Schulausschuß und ist aus Mitgliedern des Stadtrates und der Stadtverordneten, einer ortsstatutarisch zu bestimmenden Anzahl von Lehrern und dem Ortsgeistlichen, in den mittleren und kleinen Städten, sowie in den Landgemeinden aus einer ortsstatutarisch festzustellenden Anzahl von 4—12 Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, den Besitzern selbständiger, mit Wohngebäuden versehener Grundstücke, dem ständigen, beziehentlich dem ersten Lehrer und dem Ortsgeistlichen, oder, wenn diesem nicht die Schulaufsicht übertragen ist, dem von der obersten Schulbehörde bestellten Ortschulinspektor, zusammenzusetzen. Die Wahl der Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretungen erfolgt durch diese, die Wahl des Lehrers durch die im Schulbezirke angestellten Lehrer. Wenn es in den Gemeindekollegien an einer hinreichenden Anzahl von Mitgliedern der in Frage kommenden Konfessionen fehlen sollte, sind die Schulvorsteher durch die Hausväter zu wählen.

Während über den Vorsitz im Schulausschusse der Stadtrat Bestimmung trifft, hat der Schulvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, sowie außerdem einen Schulkassenverwalter zu wählen. Ein Lehrer oder Schuldirektor darf nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorsitzende vertritt den Schulvorstand (Schulausschuß) in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Schulvorstand ist insbesondere verpflichtet, die Schulgesetze oder Anordnungen der höheren Schulbehörden auszuführen, die nötigen Schullokale, Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen zu beschaffen, die Schulgebäude zu beaufsichtigen, das Vermögen der Schulgemeinde zu

Schul-
vorstand.

verwalten, über die Aufbringung der erforderlichen Schulanlagen Beschluß zu fassen und für deren Einhebung Sorge zu tragen, die der Schulgemeinde in betreff der Besetzung erledigter Lehrerstellen zustehenden Rechte auszuüben, die Lehrer bei Ausübung ihres Berufes zu unterstützen und die Schulgemeinde rechtlich zu vertreten. Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung, Revision usw. der Schule wird im Auftrage des Staates über solche Schulen, denen ein Direktor vorsteht, durch diesen, in den übrigen Fällen von dem in der Regel als Ortsschulinspektor fungierenden, dem Schulvorstande angehörenden Geistlichen ausgeübt. Einem der Ortsgeistlichen gebührt auch die Ausübung des der kirchlichen Oberbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes über den Religionsunterricht.

Zur Bestreitung des durch Anstellung der Lehrer, den Schulkasse. Bau, die Ausstattung und Unterhaltung der Schulgebäude entstehenden Aufwandes besteht in jeder Schulgemeinde eine von dieser zu vertretende Schulkasse, in welche die Erträgnisse der für Schulzwecke bestehenden Stiftungen und Fonds, die nach Ortsstatut oder Herkommen bei Käufen und anderen Besitzveränderungen bezüglich der im Schulgemeindebezirke gelegenen Grundstücke zur Schulkasse einzufordernden Abgaben, insbesondere aber das von den Eltern der schulpflichtigen Kinder nach deren Vermögens- oder Familienverhältnissen oder den verschiedenen Arten der Schule zu zahlende Schulgeld fließt. Reichen diese Zuflüsse nicht aus, die Bedürfnisse der Schulgemeinde zu befriedigen, so ist der ungedeckte Rest derselben durch von den Mitgliedern der Schulgemeinde zu erhebende Schulsteuern aufzubringen nach den Bestimmungen des im wesentlichen mit dem Gemeindesteuergesetze übereinstimmenden Schulsteuergesetze vom 11. Juli 1913. Die Beschlußfassung über die Regelung der Schulsteuern steht den Vertretungen der zur Schulgemeinde gehörigen bürgerlichen Gemeinden nach Gehör des Schulvorstands oder Schulausschusses zu; die Steuerordnung bedarf der Genehmigung der Bezirkschulinspektion, bezüglich der Besitzwechselabgabe des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die Beitragspflicht der Rittergüter ist in gleicher Weise geregelt wie bei den Kirchensteuern (zu vgl. S. 212). Durch

das neue Gesetz in ihrer Leistungsfähigkeit benachteiligten unvernünftigen Schulgemeinden können aus der Staatskasse Beihilfen gewährt werden. Solche werden überhaupt an unvernünftige Schulgemeinden zur Deckung ihres Schulbedarfs bewilligt; insbesondere waren diesen in früheren Jahren ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten überwiesen und besondere Beihilfen zu den Dienstehnkommen der Lehrer und Lehrerinnen gewährt worden.

Jetzt ist an Stelle dieser Überweisung ein fester jährlicher Beihilfebetrug von 2558000 M aus der Staatskasse getreten.

Einteilung
der Volks-
schulen.

Jede Schulgemeinde hat eine Ortschulordnung zu errichten, welche die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthält und der Genehmigung der Bezirkschulinspektion bedarf. Die Volksschulen sind entweder einfache, mittlere oder höhere; in der einfachen Volksschule wird gewöhnlich nur halbtägiger Unterricht erteilt, das gesteckte Lehrziel ist ein niedrigeres, als in der mittleren Volksschule, in der außerdem die Zahl der Unterrichtsstunden auf 26 erhöht und die Schülerzahl einer Klasse von 60 auf 50 herabgemindert wird. Höhere Volksschulen sind da zu errichten, wo das örtliche Bedürfnis es erfordert, und erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, als in den mittleren und einfachen Volksschulen vorgeschrieben sind, insbesondere auf mindestens eine fremde Sprache. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den höheren Volksschulen beträgt 30—32, die Schülerzahl einer Klasse darf 40 nicht übersteigen. In den Orten, in denen einfache Volksschule besteht — und jeder Schulbezirk muß in der Regel mindestens eine solche haben —, findet ein Zwang zum Besuche der höheren Volksschule nicht statt.

Allgemeine
Schulpflicht.

In Sachsen besteht bereits seit dem Jahre 1835 die allgemeine Schulpflicht, und zwar beträgt die gesetzliche Schulzeit in der einfachen Volksschule in der Regel acht Jahre; zu Ostern jedes Jahres sind ihr diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen auf Wunsch der Eltern oder Erzieher solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Eine Entlassung vor Ablauf der gesetz-

lichen Schulzeit kann nur in besonders dringenden Fällen und in der Regel nur nach vollendetem 14. Lebensjahre mit Genehmigung des Bezirksschulinspektors erfolgen, wogegen Kinder, die das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Fächern innerhalb der gesetzlichen Schulzeit nicht erreicht haben, genötigt werden können, die Schule ein weiteres Jahr hindurch zu besuchen. Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind von der Volksschule ausgeschlossen, für ihre Erziehung ist anderweit in geeigneter Weise Sorge zu tragen; für Taubstumme bestehen die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig. Für unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse sind die Eltern oder Erzieher, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber verantwortlich und straffällig.

Durch die Volksschulgesetzgebung des Jahres 1873 ist nun weiter noch bestimmt worden, daß die aus der Volksschule entlassenen Knaben noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule mit wöchentlich 2—6 Unterrichtsstunden verpflichtet sind; von dieser Verpflichtung befreit in der Regel nur der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zum 15. Lebensjahre, der mindestens neunjährige Besuch einer höheren oder mittleren Volksschule beziehentlich entsprechender Privatunterricht dann, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe erreicht hat. Die Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an, es erstreckt sich sonach der Unterricht in der ersteren in der Regel auf die Zeit vom erfüllten 14. bis zum erfüllten 17. Lebensjahre. Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung, insbesondere die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. Auch für Mädchen kann ein obligatorischer zweijähriger Fortbildungsunterricht mit wöchentlich zwei Stunden eingerichtet werden.¹

Fort-
bildungs-
schulen.

¹ Das sächsische Volksschulwesen erforderte im Jahre 1901 einen Aufwand von rund 36½ Millionen Mark (davon 7 Millionen Mark oder 19% Staatszuschuß), 1906: 45,4 Millionen (10,4 Millionen oder 23% Staatszuschuß), 1911: 60 Millionen (14½ Millionen oder 24% Staatszuschuß). In diesen zehn Jahren vermehrte sich die Zahl der Volksschüler von

**Volks-
schullehrer.**

Die an den Volksschulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen werden auf den sogenannten Seminaren vorgebildet. Nach bestandener Schulamtskandidatenprüfung erfolgt zunächst die Anstellung als Hilfslehrer und erst nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung die als ständiger Lehrer. Die aus der Anstellung den Lehrern entstehenden Rechte bestehen in den Ansprüchen auf den jährlichen Gehalt nebst den gesetzlichen Alterszulagen, auf freie Wohnung oder die dafür auszusetzende Entschädigung, auf Ruhegehalt im Falle ihrer Erkrankung, sowie Pension für ihre Hinterlassenen. Gegenüber unwürdigen, nachlässigen und untüchtigen Lehrern kann im Disziplinarverfahren von der obersten Schulbehörde die Dienstentsetzung oder Entlassung vom Amte verfügt werden, während wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens zunächst das Besserungsverfahren einzuleiten ist. Die Besetzung erledigter Lehrerstellen an Volksschulen anlangend, so steht in Orten, an deren gesamten Volksschulen der konfessionellen Mehrheit mindestens 10 Lehrer angestellt sind, das sogenannte Patronats- und Kollaturrecht über die Schulen der Gemeindeobrigkeit (Gemeinderat, Stadtgemeinderat, Stadtrat), bei allen anderen Stellen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes zu. Der Kollator hat dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorzuschlagen, von denen der Schulvorstand einen auswählt. Die Kon-

686000 auf 771000 oder um 13%, der Kostenaufwand aber um 64%, der Staatsbeitrag sogar um mehr als 100%. Übrigens ist in den letzten Jahren eine Abnahme oder doch verminderte Zunahme der Volksschüler festzustellen gewesen — ein Rückschlag der Geburtenverminderung (s. S. 131 Note 1). So war im Jahre 1913 die Zahl der sächsischen Schulkinder rund 5000 geringer als im Vorjahre. Der sächsische Staatsbeitrag wird trotzdem in anderen deutschen Staaten bedeutend überschritten, Preußen gewährt 30%, Bayern und Württemberg 36%, Anhalt sogar 87%. — Die Kosten für das sächsische Volks- und höhere Schulwesen beliefen sich im Jahre 1911 auf 71¼ Millionen Mark, auf den Kopf der Bevölkerung 15 $\mathcal{M}$, während der Reichsdurchschnitt dieser „Bildungssteuer“ nur 13½ $\mathcal{M}$ beträgt. — Im Deutschen Reiche waren im Jahre 1911 61557 öffentliche Volksschulen vorhanden, in denen 10309949 Schüler, Knaben und Mädchen, von 148217 Lehrern und 39268 Lehrerinnen unterrichtet wurden.

firmation (Bestätigung) des Gewählten erfolgt durch das bezeichnete Ministerium; auf dieses geht auch in gewissen Fällen, z. B. wenn der Kollator von seinem Vorschlagsrechte keinen Gebrauch macht, wenn der Schulvorstand die vorgeschlagenen sämtlich ablehnt usw., das Besetzungsrecht über.

Das der Staatsregierung in bezug auf Unterricht und Erziehung zustehende Aufsichtsrecht über das Volksschulwesen einschließlich der Privatunterrichtsanstalten wird für jeden Schulaufsichtsbezirk, deren zurzeit 31 bestehen, die, abgesehen von denen für die erimierten Städte, in der Regel mit den amtshauptmannschaftlichen Bezirken sich decken, von einem Bezirksschulinспектор ausgeübt. Die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Schule (Schulkassen- und Anlagewesen, Errichtung der Schulgebäude usw.) ist Aufgabe der Bezirksschulinspektionen, die in Städten mit revidierter Städteordnung aus dem Stadtrate und dem Bezirksschulinспектор, in den übrigen Orten aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinспектор zusammengesetzt sind.

Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens aber steht — vorbehaltlich der Aufsicht der kirchlichen Behörden über den Religionsunterricht und der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern bezüglich der gewerblichen Schulen — dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Kultusministerium) zu, das die Oberaufsichtsbehörde und letzte Instanz in allen äußeren und inneren Angelegenheiten der Volksschulen beziehentlich Privatunterrichtsanstalten ist und u. a. auch über etwaige Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der Bezirksschulinспектoren entscheidet. Zur Errichtung und Unterhaltung von Volksbibliotheken gewährt das Ministerium auf Ansuchen Staatsbeihilfen, die nach vorheriger Begutachtung der vorliegenden Gesuche seitens der Amtshauptmannschaften unter Zuziehung der Bezirksausschüsse und der Bezirksschulinспектoren alljährlich bewilligt werden. Ein dem letzten Landtage vorgelegter Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes sah den Wegfall der geistlichen Volksschulaufsicht unter Beibehaltung der geistlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und des konfessionellen Charakters der Volksschule vor, ferner die Einführung der obligatorischen Fortbildungs-

schule für Mädchen und den sonstigen weiteren Ausbau der Fortbildungsschule, die Zulässigkeit des Verzichts auf die Erhebung von Schulgeld — in der II. Kammer schien Stimmung für gänzliche und grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes zu herrschen —, die Mitgliedschaft von Lehrern und Lehrerinnen im Schulvorstande, erweiterte Zuständigkeit des Schulvorstands u. a. Dieser Entwurf ist nicht zum Gesetze geworden, u. a. weil die Regierung und die I. Kammer im Gegensatz zur Mehrheit der II. Kammer unbedingt an der Forderung eines konfessionellen Unterrichts festhielten. Die Ergänzung des Fortbildungsschulwesens soll nunmehr im Verordnungswege bzw. mittels eines Spezialgesetzes durchgeführt werden.

Höhere
Unterrichts-
anstalten.

Der Aufsicht des Kultusministeriums unterstehen aber weiter auch die höheren Unterrichtsanstalten, wie die Gymnasien (5 in Dresden, 4¹ in Leipzig, je 1 in Meißen,² Grimma,³ Bautzen, Chemnitz, Freiberg, Plauen, Wurzen, Zittau, Zwickau und Schneeberg, zusammen 19), deren Aufgabe in der Vorbereitung zum selbständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische insbesondere altklassische Bildung besteht, die Realgymnasien (Annaberg, Blasewitz, Borna, Chemnitz, Crimmitschau, Döbeln, [mit landwirtschaftlicher Lehrabteilung], Dresden-Alttadt, Dresden-Neustadt, Freiberg, Glauchau, Leipzig [2], Meißen [mit Realschule], in der Böhmitz, Pirna, Reichenbach, Plauen i. V. 2 [1 mit Realschulklassen], Zittau [mit höherer Handelsschule] und Zwickau, zusammen 19), welche die männliche Jugend zu einer höheren allgemeinen Bildung zu führen bezwecken unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens, und ihren Lehrplan vorzugsweise auf den Unterricht in den modernen Sprachen, sowie auf Mathematik und Naturwissenschaften gründen, die durch Gesetz vom 8. April 1908 eingeführten Oberrealschulen, die wie die Gymnasien und Realgymnasien die Aufgabe haben,

¹ Das eine von diesen, die mit einem Alumnatum verbundene Thomasschule, hat im September 1912 die Fester ihres 700jährigen Bestehens festlich begehen können.

² Fürsten- und Landesschule; beide mit Alumnat, welches auch mit dem Thomagymnasium in Leipzig und mit dem Heiligen Kreuz-Gymnasium in Dresden verbunden ist.

ihre Schüler zu einer höheren allgemeinen Bildung zu führen, diese aber vorzugsweise auf Unterricht im Deutschen und in den neueren Sprachen sowie auf Mathematik und Naturwissenschaften unter Ausschluß der alten Sprachen gründen, in Bautzen, Chemnitz, Dresden-Johannstadt, Leipzig und Meerane, die Realschulen bzw. Realprogymnasien (in Aue, Auerbach, Chemnitz [2], Dresden I [Johannstadt], Dresden II [Seevorstadt], Dresden-Neustadt, Dresden-Striesen [Freimaurerinstitut], Frankenberg, Grimma, Großenhain, Kamenz, Leipzig [5], Leisnig, Löbau, Mittweida, Olsnitz, Oschatz, Plauen, Radeberg, Riesa, Rochlitz, Stollberg, Waldheim und Werdau, zusammen 28), Gemeindeanstalten mit gleichen Bildungsmitteln und Lehrgegenständen, aber mit niedrigerem Lehrziele als die erstgenannten, die Schullehrer-Seminare, welche die Aufgabe haben, einen für den öffentlichen Schul- und Kirchenschuldienst wohlvorbereiteten Lehrerstand auszubilden (3 in Dresden, je 1 in Annaberg, Auerbach, Bautzen, Bischofswerda, Borna, Frankenberg, Grimma, Leipzig, Löbau, Mosen, Oschatz, Pirna, Plauen i. V., Rochlitz, Schneeberg, Stollberg, Waldenburg, Zschopau und Zwickau, 1 katholisches Lehrerseminar nebst Präparanda in Bautzen; die Lehrerinnenseminare in Callenberg und die mit einer höheren Schule für Mädchen verbundenen zu Dresden und Leipzig), sowie die städtischen höheren Töchterschulen zu Chemnitz, Dresden-Altestadt, Dresden-Neustadt, Plauen und Leipzig.

Zur Errichtung derartiger höherer Unterrichtsanstalten, dafern sie nicht vom Staate selbst ausgeht, bedarf es der Genehmigung des Kultusministeriums; bei Errichtung der Anstalten durch Gemeinden ist nachzuweisen, daß die nötigen Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind, und daß für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist. Dem Kultusministerium steht ferner die Oberaufsicht über derartige höhere Unterrichtsanstalten, die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung dagegen nur bei Staatsanstalten zu. Gemeindeanstalten der gedachten Art dagegen werden unter Mitwirkung der Gemeindevertreter durch Schulkommissionen (Gymnasial-, Real-Schulkommissionen) bestehend aus einem juristischen Mitgliede des Stadtrates, zwei wissenschaftlich gebildeten Gemeindemitgliedern und dem Direktor der Anstalt ver-

waltet. Das höhere Mädchenbildungswesen regelt das Gesetz vom 16. Juni 1910. Danach sind zur höheren Bildung des weiblichen Geschlechts bestimmt die höhere Mädchenschule, die Studienanstalten und die Frauenschule. Erstere hat die Aufgabe, der weiblichen Jugend eine höhere allgemeine Bildung, als sie die Volksschule bietet, zu vermitteln. Die Studienanstalten, nach Art des Reformrealgymnasiums einzurichten, sollen ihre Schülerinnen auf das akademische Studium vorbereiten und die Frauenschule dient der wissenschaftlichen Weiterbildung der weiblichen Jugend, ohne zu dem Ziele akademischer Studien zu führen, sowie der Vorbereitung auf den besonderen Beruf der Hausfrau; sie kann nur in Verbindung mit einer höheren Mädchenschule oder einer Studienanstalt errichtet werden. Die Reisezeugnisse der sächsischen Studienanstalten gelten als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Nahrungsmittelchemiker, sowie für die Zulassung zur Immatrikulation an der Universität Leipzig zum Zwecke des Studierens der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie; im übrigen steht bezüglich der Aufnahme als Studierende das Reisezeugnis einer sechsklassigen Studienanstalt dem eines Realgymnasiums, und wenn der Abgang aus der gymnasialen Abteilung erfolgt, dem eines Gymnasiums, das Reisezeugnis einer dreiklassigen Studienanstalt aber dem einer Oberrealschule gleich. Der Schulkommission für höhere Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen können auch wissenschaftlich gebildete weibliche Gemeindemitglieder angehören.

Ferner unterstehen dem Kultusministerium die Taubstummenanstalten zu Dresden (mit Vorschule zu Dresden-Plauen) und zu Leipzig, die Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden,¹ die Königlich Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig mit je einer philologisch-historischen und mathematisch-physischen Klasse, die als polytechnische Schule im Jahre 1828 gegründete,

¹ Über die Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen und über deren Prüfung an dieser Anstalt sind durch Bekanntmachung vom 12. November 1912 besondere bzw. neue Bestimmungen getroffen worden.

seit 1871 bzw. 1890 als Hochschule bestehende technische Hochschule in Dresden, welche die vollständig wissenschaftliche bzw. künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf und den Lehrberuf in den technischen Wissenschaften einschließlich der reinen Mathematik, Physik und Chemie bezweckt, sowie die im Jahre 1409 gegründete Universität (zu Leipzig). Auf der letzteren wird die Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange gelehrt und gepflegt; sie hat den Beruf, die auf den Gymnasien vorbereitete Berufsbildung bis zur gelehrten Fachbildung zu vervollkommen. Die Universitäten sind nämlich die großen Fachbildungskörper, die Fachbildungskörper für die einzelnen Berufe aber sind die Fakultäten (die theologische, juristische, medizinische und philosophische). Die innere Verwaltung der Universität ist geordnet durch Statut am 29. April 1892.¹

Endlich ressortieren von dem Kultusministerium die drei ^{Stifter und Klöster.} Stifter und die Klöster: das Domkapitel zu Meißen, das Kollegiatstift zu Wurzen, das Domkapitel zu St. Petri zu Bautzen und die beiden Klöster Marienstern und Marienthal. Neue Klöster dürfen in Sachsen nicht errichtet werden.

Eine dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterstellte Kommission für Geschichte ^{Kommission für Geschichte.} hat die Aufgabe, die Kenntnis der Geschichte des königlichen Hauses und des Gesamthauses der Wettiner sowie der von ihm regierten Länder und im Zusammenhange damit auch der deutschen Geschichte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern. Diese Kommission besteht aus bis zu 30 ordentlichen vom König beziehentlich auf Vorschlag der Kommission ernannten und einer unbeschränkten Anzahl außerordentlicher Mitglieder. Den Vorsitz führt der Vorstand des Kultusministeriums oder ein von ihm zu bezeichnender Stellvertreter.

¹ Nach dem Staatshaushaltsetat für die Jahre 1912/13 erforderte die Universität Leipzig einen Zuschuß von rund 3,8 Millionen Mark, die Technische Hochschule zu Dresden einen solchen von 1,67 Millionen, die Gymnasien, Realschulen u. a. höhere Lehranstalten nahezu 4 Millionen, die Seminarien 4,4 Millionen, die Volksschulen über 16,3 Millionen Mark.

B. Kirchenangelegenheiten.

Glaubens-
und
Religions-
freiheit.

Verhältnis
des Staates
zur Kirche.

Evangelisch-
lutherisches
Landeskonsi-
storium.

Bereits die Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen enthält die Zusicherung, daß jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt werde, und daß die Mitglieder der in Sachsen aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen sollen. Die letztere Bestimmung wurde durch ein am 3. Dezember 1868 erlassenes Gesetz dahin abgeändert bzw. erneuert, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte überhaupt unabhängig sein solle von dem religiösen Glaubensbekenntnisse, doch soll andererseits auch den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten das religiöse Bekenntnis keinen Abbruch tun dürfen. Die Anordnungen betreffs der inneren Angelegenheiten der Kirche (der sog. Kirchengewalt) bleiben in Sachsen der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Die Staatsgewalt über die Kirchen (Kirchenhoheit), das Aufsichts- und das Schutzrecht, insbesondere das Recht, zu bestimmen, ob eine Kirche im Staat anerkannt, oder aufgenommen, oder doch zugelassen, oder endlich nicht zu Recht bestehen soll, sowie gegenüber denjenigen Kirchen, welche anerkannt oder aufgenommen oder doch zugelassen sind, übt der König bezüglich aller Konfessionen durch das Kultusministerium aus, während die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche der König, solange dieser einer anderen Konfession angehört, durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, d. h. den Vorsitzenden des Kultusministeriums mit mindestens zwei anderen Mitgliedern des Gesamtministeriums evangelisch-lutherischer Konfession ausübt. Unter deren Aufsicht gebührt dem, aus einem rechtsgelehrten Präsidenten und einer gleichen Anzahl weltlicher und geistlicher Räte (Geheime Konsistorialräte), dem jedesmaligen Oberhofprediger, der als Vizepräsident fungiert, und einer Anzahl außerordentlicher Beisitzer (Konsistorialräte) zusammengesetzten evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, dessen Mitglieder von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt werden und dessen ordentliche Mitglieder Staatsdiener sind, die

Führung des Kirchenregimentes, die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten als insbesondere die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung, die obere Aufsicht über Form und Feier des Gottesdienstes, die Überwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes, die obere Aufsicht über die Kirchenvorstände, die Entscheidung in allen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz, die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterstehenden Kirchen usw. Verordnungen und Bekanntmachungen des Landeskonsistoriums werden, soweit sie nicht nach staatsgesetzlichen Vorschriften durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden sind, durch das Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums veröffentlicht.

Die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche, zu der sich die große Mehrzahl der Bewohner Sachsens bekennt, sind zu Kirchengemeinden (Parochien) mit einer oder mehreren Kirchen und Geistlichen vereinigt. Die Kirchengemeinden decken sich nicht immer mit den politischen Gemeinden; denn während in großen Städten zuweilen mehrere Kirchengemeinden bestehen, sind kleine Ortschaften nicht selten zu einer Kirchengemeinde vereinigt. In jeder Kirchengemeinde besteht nach der durch die Kirchengesetze vom 22. November 1906 und 5. Juli 1912 mehrfach abgeänderten Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche vom 30. März 1868 zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zur Ausübung der den Kirchengemeinden zustehenden Rechte, Verwaltung des Kirchenvermögens, Sorge für Erhaltung von Zucht und Sitte, sowie für Belebung des christlichen Sinnes in der Gemeinde, Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechterhaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste, Einrichtungen für eine kirchliche Armenpflege usw. ein Kirchenvorstand. Dieser besteht aus dem Parochialgeistlichen als Vorsitzenden und einer Anzahl weltlicher Vertreter der Kirchengemeinde, zu denen noch die vorhandenen anderen Parochialgeistlichen hinzutreten, insoweit

Kirch-
gemeinden.

Kirchen-
vorstand.

nicht mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums etwas anderes bestimmt ist. Aus jeder ausgeparrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen.

Gehören zu einer Parochie mehrere Ortschaften mit Kirchen (Hauptkirche mit Filialen), so haben die Filialgemeinden einen besonderen Kirchenvorstand zu wählen, der jedoch mit dem Kirchenvorstande der Haupt- (Mutter-) Kirche zur Beratung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zusammentritt. Soweit ortsgesetzlich nicht eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt wird, bilden solchenfalls die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlußfassung eine Einheit. Ebenso treten in Orten, die mehrere Kirchengemeinden umfassen, die Kirchenvorstände zur gemeinschaftlichen Beratung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten des ganzen Ortes zusammen. Durch kirchliches Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß, wie und mit welcher Wirkung bei solchen Beratungen auch gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden können. Diese Kirchenvorstände können sich auch zum Zweck gemeinsamer Beschlußfassung, beispielsweise wegen Erhebung der Kirchensteuern nach einem gemeinsamen gleichmäßigen Satze, zu einem Verbande vereinigen. Kirchengemeinden dürfen sich nach einem neueren Gesetze überhaupt zu Verbänden einigen, um Aufgaben, die auf dem Gebiete der Kirchengemeindetätigkeit liegen, gemeinsam zu erfüllen, ferner zum Zwecke der Steuergemeinschaft oder der Errichtung von Hilfskassen. Die Verbandsatzung bedarf der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, Aufsichtsbehörde ist, je nachdem der Verband nur solche Kirchengemeinden umfaßt, die unter derselben Kircheninspektion oder auch andere umfaßt, die Kircheninspektion oder das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium; letzterem steht auch die Genehmigung der Verbandsatzungen zu. Stimmberechtigt bei der Wahl der weltlichen Kirchenvorstandsmitglieder sind alle selbständigen Hausväter, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und in die ständige Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind, nach Unterschrift der Erklärung, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern. Doch sind

vom Stimmrechte ausgeschlossen, außer den nicht Unbescholtenen und den in politischen Gemeindewahlen wegen sittlichen Mangels oder wegen mangelnder bürgerlicher Unbescholtenheit Ausgeschlossenen, alle diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Argernis gegeben haben, ferner diejenigen, welche trotz des vermittelnden Einschreitens des Kirchenvorstandes die Trauung unterlassen oder die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder unterlassen bzw. verweigern und deshalb die Stimmberechtigung bei den Kirchenvorstandswahlen verloren haben. Wählbar sind nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.¹ Die Wahl erfolgt durch mündliche und schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmenabgabe der in der Wählerliste eingetragenen Hausväter Sonntags unter Leitung eines vom Kirchenvorstande gewählten Wahlausschusses. Erstreckt sich die Kirchengemeinde auf die Bezirke verschiedener politischer Gemeinden, so sind die Kirchenvorsteher je von den im Bezirke der einzelnen politischen Gemeinde wohnenden Kirchengemeindemitgliedern aus ihrer eigenen Mitte zu wählen. Für die etwa sich erforderlich machende gesonderte Vertretung von Kirchengemeindeteilen gelten besondere Vorschriften. Nach dem Kirchengesetze über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 10. Juli 1913 ist das Stammvermögen der Kirchen und Kirchengemeinden, abgesehen von dringenden Fällen, in denen das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium Ausnahmen bewilligt, unverändert zu erhalten. Zur Aufnahme von Kirchengemeindeschulden ist vorgängige Genehmigung der Kircheninspektion erforderlich, wenn die Schuldenvermehrung innerhalb Jahresfrist bei einer Seelenzahl von unter 1000 mehr

¹ Der Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen, sowie die Unfähigkeit zur Übernahme kirchlicher Ehrenämter ist ein Ausfluß der sogenannten Kirchenzucht. Eine weitere kirchliche Strafe für Unterlassung von Taufe, Trauung und Konfirmation sowie für Schließung einer gegen die kirchlichen Ehehindernisse verstößenden Ehe ist die Ausschließung von dem Rechte, Taufzeuge zu sein.

als 300 *M*, bei größerer Seelenzahl mehr als 300 *M* auf je 1000 Seelen beträgt.

Nach dem im allgemeinen mit dem Gemeindesteuergesetze (zu vgl. S. 149) übereinstimmenden Kirchensteuergesetze vom 11. Juli 1913 sind die Gemeinden berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfs, Besitzwechselabgabe, Einkommensteuer, Grundsteuer und beschränkt auch Kopfsteuer zu erheben. Bei Beschlüssen, die die Kirchengemeinde außergewöhnlich belasten und nur unter Aufnahme einer Anleihe durchzuführen sind, ist die bürgerliche Gemeinde vor Durchführung des Beschlusses zu hören. Der Steuerbedarf jeder Kirchengemeinde ist alljährlich durch den Haushaltplan festzustellen, der, wenn Kirchensteuern erhoben werden sollen, der Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde bedarf. Die Steuerpflicht der Rittergüter ist so geregelt, daß deren Besitzer zu den Kirchenlasten soviel beizutragen haben, als sich bei Umlegung des Bedarfes zur Hälfte nach der Kopfzahl der über 14 Jahre alten Personen, zur anderen Hälfte auf den beitragspflichtigen Grundbesitz nach Maßgabe der Staatsgrundsteuer ergibt. Vereinbarungen mit den beteiligten bürgerlichen Gemeinden über einen anderen Verteilungsmaßstab oder einen Anschluß an die Kirchensteuerordnung bedürfen der Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörden, können übrigens so geschlossen werden, daß sie auch die Nachbesitzer binden. Die kirchlichen Bedürfnisse, soweit sie von der Kirchengemeinde zu tragen sind, dürfen durch Naturalleistungen mittels Spann- oder Handdienste nicht aufgebracht werden. Zur Gewährung von angemessenen Beihilfen an bedürftige Kirchengemeinden, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch das neue Gesetz wesentlich beeinträchtigt werden, ist dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium einmalig ein Kapital von 600 000 *M* aus der Staatskasse überwiesen worden.

Kirchen-
inspektion.

Aber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern entscheidet in der Regel in erster Instanz die Kircheninspektion. Diese besteht aus dem Ephorus (Superintendenten) und dem Stadtrate (für Städte mit revidierter Städteordnung) oder beziehentlich und der Amtshauptmannschaft (für mittlere und kleine Städte

und die Landgemeinden). Je eine Anzahl Parochien — in der Regel die eines amtshauptmannschaftlichen Bezirkes — bilden nämlich einen Ephoralbezirk, an deren Spitze als oberer kirchlicher Aufsichtsbeamter der Ephorus (Superintendent) steht, der den Geistlichen des Bezirkes gegenüber ungefähr dieselbe Stelle einnimmt, wie der Bezirkschulinspektor den Volksschullehrern gegenüber. Zurzeit bestehen 27 solche Ephoralbezirke beziehentlich Superintendenturen. Alljährlich hat eine Versammlung der Kirchenvorstände einer Ephorie behufs gemeinsamer Besprechung über die Tätigkeit der Kirchenvorstände, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und über besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten stattzufinden. Diese Diözesanversammlungen werden von dem Ephorus berufen und geleitet. Alle acht Jahre finden Kirchenvisitationen durch das Landeskonsistorium, alle sechs Jahre durch den Superintendenten statt. Die Kircheninspektion ist die erste Instanz in streitigen Verwaltungssachen, sie hat die von dem aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählten Kirchenrechnungsführer abzulegende, von dem Kirchenvorstande einer vorläufigen Prüfung zu unterziehende und bei der Kircheninspektion einzureichende Kirchenrechnung zu prüfen und richtig zu sprechen, zur Kirchensteuerordnung und zu Ausgaben, welche über den jährlichen Voranschlag hinausgehen, zur Einleitung von Prozessen, zur Überlassung von Kirchen zu nichtgottesdienstlichen Handlungen oder zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften, zur Ausleihung und Einziehung von Pfarrlehnskapitalien, Genehmigung zu erteilen, die geistlichen Lehen zu vertreten usw. Im übrigen hat die Kircheninspektion in allen der Entschließung des Landeskonsistoriums vorbehaltenen Angelegenheiten als demselben untergeordnete und zur Erörterung und Berichterstattung bestimmte Behörde zu fungieren.

Diözesan-
versamm-
lungen.

Eine etwas abweichende Kirchenverfassung gilt in der Oberlausitz, insofern, als dort die Konsistorialgeschäfte der evangelisch-lutherischen Kirche zum Teil durch die Kreishauptmannschaft Bauzen ausgeübt werden, der, mit Ausschluß der Vierstädte (Zittau, Bauzen, Löbau, Kamenz), in denen die Stadträte — ein jeder in Verbindung mit dem Pastor primarius — die Inspektionsbehörde bilden,

Kirchenver-
fassung der
Oberlausitz.

zugleich die weltlichen und kirchlichen Befugnisse der Kircheninspektion zustehen. Die Befugnisse der Superintendenten werden daselbst von dem der Kreishauptmannschaft angehörenden geistlichen Räte (Kirchenräte) ausgeübt, die geistlichen Mitaufsichtsbefugnisse nur insoweit, als sie nicht auf die Kreishauptmannschaft Bauzen übergegangen sind.

Kirchen-
patron.

Bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Besetzung der geistlichen Stellen steht dem Kirchenpatrone eine wesentliche Mitwirkung zu. Das Kirchenpatronat ist der Inbegriff der Befugnisse, die ein Mitglied der christlichen Kirche durch die aus seinem Vermögen geschene Stiftung (Fundation und Dotation), durch Verleihung, Verjährung oder einem anderen gesetzlich anerkannten speziellen Titel über eine kirchliche Anstalt (Kirche, geistliches Amt) erworben hat. Das Patronatrecht steht in Sachsen teils dem Landesherrn zu, teils ist es als dingliches Recht mit Rittergütern verbunden, auch Stadträte und Korporationen, insbesondere die Domstifter usw., befinden sich im Besitz von Patronatrechten.

Kollatur-
recht.

Der Patron hat ein Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche, er hat im Kirchenvorstande Sitz ohne Stimme, ist von der Verwaltung jederzeit Kenntnis zu nehmen berechtigt, kann ihm bedenklich scheinende Beschlüsse zur Kenntnis der Kircheninspektion bringen, ist bei Veräußerung von der Kirche gehörenden Gütern, Holzschlägen, Verminderung oder Erhöhung der Dotation der Kirchendiener und anderen wichtigen Veränderungen mit seiner Erklärung zu hören. Bei Erledigung einer geistlichen Stelle an der seinem Patronate bzw. dem wesentlichsten Ausflusse derselben, der Kollatur, unterstehenden Kirche, hat er, soweit nicht das Kirchengesetz vom 8. Dezember 1896 dem Landeskonsistorium betreffs der fünf ersten in jedem Kalenderjahre zur Erledigung kommenden Stellen das Besetzungsrecht vorbehalten hat, die Bewerbungen zu der Stelle entgegenzunehmen, die von ihm geeignet befundenen Bewerber dem Kirchenvorstande zu benennen, und den von dem letzteren Gewählten dem Landeskonsistorium zu präsentieren, nach erfolgter Annahme der Designation durch letzteres die Vokationsurkunde auszufertigen und bei der Einweisung auszuhändigen. In Städten mit revidierter Städteordnung wird das Kolla-

turrecht durch den Stadtrat bzw. Stadtgemeinderat ausgeübt. Bei landesherrlichem Patronate endlich gebührt die Benennung der für geeignet befundenen Bewerber, sowie die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung der dem landesherrlichen Patronate unterstehenden Kirchen dem Landeskonsistorium, während die Anstellung und Aushändigung der Vokationsurkunde an den gewählten Geistlichen durch die weltliche Konspektionsbehörde erfolgt. Die Ausübung des Privatpatronats ist unter gewissen Umständen, beispielsweise solange nicht der Patron entweder der evangelisch-lutherischen, der evangelisch-reformierten oder römisch-katholischen Kirche angehört oder wenn er vom evangelisch-lutherischen oder vom reformierten Bekenntnisse zur römisch-katholischen Kirche oder vom evangelisch-lutherischen zum reformierten Kirchenbekenntnisse übergetreten ist, wenn sein Verhalten ein mit der Würde des Patronats nicht zu vereinbarendes öffentliches Argernis gegeben hat usw., versagt.

Die Fürsorge für Bildung tüchtiger Geistlichen liegt ebenso wie die Obergewalt und Disziplinargewalt über die Geistlichen, einschließlich des Rechtes der Suspension, Entlassung und Entsetzung vom Amte, dem Landeskonsistorium ob. Die Geistlichen.

Die Vorbildung der Geistlichen geschieht auf der Universität. Die Kandidatenprüfung ist vor einer Prüfungskommission an der Universität Leipzig abzulegen, als deren Vorsitzender ein vom Landeskonsistorium aus dessen Mitte abgeordneter Kommissar fungiert, die Wahlsfähigkeitsprüfung spätestens fünf Jahre nach der Kandidatenprüfung vor dem Landeskonsistorium. Über die Stellung der Geistlichen zum Staate ist verfassungsmäßig festgesetzt, daß die Kirchendiener in bürgerlicher Beziehung dem Gesetze des Staates unterworfen und auf Beobachtung der Landesverfassung und Landesgesetze zu verpflichten sind. Beschwerden gegen Mißbrauch der Kirchengewalt gehen an die höchste Staatsbehörde. Mit ihrer Anstellung erwächst den Geistlichen das Recht auf den Bezug des mit der Stelle verbundenen geistlichen Einkommens. Dieses ist jetzt, soweit es nicht aus dem Kirchenvermögen, Stiftungen und geistlichen Lehen, sondern aus Akzidenzien und Stolgebühren herrührt, in feste Gehaltsbezüge um-

gewandelt (figiert) worden, dafür dürfen aber die Geistlichen für keine in ihr Amt einschlagende Handlung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Vergütung annehmen. Wie nämlich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden mag, besteht auch gegenüber dem Reichsgesetze über Beurkundung des Personenstandes die kirchliche Verpflichtung bezüglich der Taufe und Trauung noch fort, doch werden nunmehr diese kirchlichen Handlungen — vorausgesetzt, daß für sie nicht eine besonders feierliche liturgische Form gewünscht wird — unentgeltlich vollzogen. Aus Staatsmitteln werden den Geistlichen neuerdings Stellenzulagen zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher, ferner persönliche Zulagen nach dem Dienstalter, endlich außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen gewährt. Alle konfirmierten Geistlichen haben die gemeinsame Amtsbezeichnung „Pastor“, die Inhaber der Pfarrstellen führen daneben die Amtsbezeichnung „Pfarrer“.

Ständige Geistliche haben auf Pension unter denselben Voraussetzungen Ansprüche wie ständige Lehrer und im wesentlichen in demselben Umfange wie die Zivilstandsdiener. Die Pensionen emeritierter Geistlichen werden aus dem unter Verwaltung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichtes stehenden geistlichen Emeritierungsfonds, die Pensionen ihrer Hinterlassenen aus der Prediger-Witwen und Waisenkasse bestritten. Die Disziplinar mittel gegen ordinierte Geistliche, Hilfsgeistliche usw. bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und Entfernung aus dem Kirchenamte. Auch die Kantoren, Organisten, Kirchner und andere kirchlichen Unterbeamten, sowie ihre Hinterlassenen haben von den Kirchgemeinden angemessene Pension oder Unterstützung zu beanspruchen.

Zur Vertretung der Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden und zur Beratung über die Bedürfnisse der Landeskirche ist die Synode berufen, deren Zustimmung es in ähnlicher Weise, wie in der politischen Gesetzgebung, der Zustimmung des Landtages, zum Erlasse aller, den Kultus, die Kirchenverfassung und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen betreffenden Gesetze bedarf. Die Synode wird vom Jahre

Die Synode.

1911 ab zum mindesten alle vier Jahre berufen und besteht nach Einführung der Synodalordnung auch in der Oberlausitz in Zukunft aus je einem von den betreffenden Fakultäten der Universität zu wählenden Professor der Theologie und des Kirchenrechtes, zehn je zur Hälfte aus Geistlichen und aus Laien von den in Evangelicis beauftragten Ministern ernannten, und 72 in 33 Wahlbezirken durch Wahlmänner gewählten Mitgliedern, 33 geistlichen und 72 weltlichen. Jede ordentliche Synode hat an ihrem Schlusse einen ständigen Ausschuß, bestehend aus je drei geistlichen und weltlichen Mitgliedern, zu bestellen, welcher bestimmt ist, das Landeskonsistorium in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit mit seinem Gutachten zu unterstützen.

Was die Organisation der anderen in Sachsen bestehenden Religionsgemeinschaften anlangt, so ist die Ordnung der inneren Angelegenheiten im wesentlichen den betreffenden Kirchengemeinschaften überlassen, nur steht in dieser Beziehung dem Kultusministerium die Oberaufsicht zu. Das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche ist bekanntlich der Papst, in dessen Auftrage das apo-

Römisch-
katholische
Kirche.

stolische Vikariat die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche verwaltet. Der apostolische Vikar hat dem Könige den Untertaneneid zu leisten. Dessen Verordnungen allgemeinen Inhaltes müssen, wenn sie ausschließlich in das Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten gehören, zunächst der Staatsregierung vorgelegt werden und bedürfen, wenn sie in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der landesherrlichen Genehmigung. Dem Vikariat untergeordnet ist das katholisch-geistliche Konsistorium und das Vikariatsgericht, die auch die geistliche Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe für die römisch-katholische Kirche noch fortbesteht, in unterer und höherer Instanz ausüben; für die Oberlausitz besteht das Domstift St. Petri zu Bautzen als katholisches Konsistorium und übt gleichzeitig die geistliche Inspektion über die katholischen Kirchen und Stiftungen aus. Die Räte des Vikariatsgerichts, soweit sie nicht vom Oberlandesgerichte abzuordnen sind, sowie die des katholisch-geistlichen Konsistoriums werden auf Vorschlag des katholischen Vikars und Vortrag des Kultusministeriums vom Könige bestätigt. Während die

Kirchen-, Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehen der katholischen Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in den Erblanden gerichtlich und außergerichtlich durch das apostolische Vikariat vertreten werden, liegt in der Oberlausitz diese Vertretung dem katholischen Ortspfarrer ob. Der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande ist, insoweit solcher nicht aus dem eigenen Vermögen oder Zuflüssen und Fonds, die für diese bestimmt sind, oder aus der Staatskasse bestritten wird, in der Regel von den Mitgliedern dieser Kirch- und Schulgemeinden nach dem Maßstabe des Staatseinkommensteuergesetzes und der Staatsgrundsteuer aufzubringen. Auch kann die Erhebung von Besitzwechselabgaben vorgeschrieben werden.

Reformierte,
deutsch-
katholische
Kirche.

Die Mitglieder der reformierten Kirche in Sachsen unterstehen den Konsistorien der evangelisch-reformierten Gemeinden zu Dresden und Leipzig, aus den Predigern und neun von den Gemeinden auf drei Jahre gewählten Gemeindegewählten bestehend.¹ Die Ordnung der inneren Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden liegt dem Ältestenrate und dem in Dresden seinen Sitz habenden Landeskirchenvorstande ob.

Das Recht freier Religionsübung haben zunächst nur die in Sachsen aufgenommenen Konfessionen (diese sind außer der evangelisch-lutherischen Landeskirche die römisch-katholische, die deutsch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche). Doch ist zur Abhaltung deutsch- und römisch-katholischen Gottesdienstes außerhalb des Wohnortes des Predigers Genehmigung des Kultusministeriums nachzusuchen. Vereine und Genossenschaften, die einen besonderen Kultus ausüben wollen, bedürfen zu diesem Behufe zunächst der Bestätigung ihrer Statuten durch das Kultusministerium. Die Bezirke der staatlich genehmigten Dissidentenvereine und die Orte, in denen sie Gottesdienste abhalten dürfen, sind durch Verordnung vom 25. April 1907 neu festgesetzt worden.

¹ Die neue Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen ist unter dem 3. Juli 1909 bekanntgemacht worden. Die in den Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen wohnhaften Reformierten sind der Dresdner Gemeinde, die übrigen der Leipziger Gemeinde zugewiesen worden.

Den jüdischen Glaubensgenossen ist bereits im Jahre 1837 gestattet worden, in Leipzig und Dresden sich zu Religionsgemeinden zu vereinigen und dort Bethäuser (Synagogen) und Schulen zu errichten; die außerhalb dieser Städte wohnenden Israeliten waren bisher, solange nicht an ihrem Wohnorte eine israelitische Gemeinde gebildet wurde, an diese beiden Glaubensgemeinden gebunden. Nach dem Gesetz vom 10. Juni 1904 sind alle jüdischen Glaubensgenossen grundsätzlich zu Religionsgemeinden zu vereinigen, deren acht errichtet worden sind. Die Glaubensgenossen sind Mitglieder der Gemeinde, in der sie wohnen, ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben, und haben zu deren Lasten durch Zahlung von Gebühren oder Anlagen beizutragen.

Jüdische
Gemeinde.

Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft steht jedem, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, den Kindern bei Austritt der Eltern bereits vom 14. Jahre frei, nur muß, falls nicht der Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zu einer anderen erfolgt, der Betreffende seinen Austritt zu gerichtlichem Protokoll erklären, und diese Erklärung nach vorausgegangener Anzeige an den Pfarrer seiner bisherigen Kirchgemeinde in dem von den Gerichtsbehörden geführten Dissidentenregister verlaublich werden.

Austritt aus
der Kirche.

Abgesehen ist die Verleitung zum Übertritte zu einer anderen Konfession durch Versprechungen, Drohungen usw. mit Strafe bedroht.

Die aus gemischten Ehen (d. i. solchen, in denen die beiden Ehegatten verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören) hervorgehenden Kinder sind — insoweit nicht durch gerichtlichen Vertrag der Ehegatten etwas anderes bestimmt ist — in der Konfession des Vaters zu erziehen. Über die Erziehung der Kinder von Dissidenten hat bis zu deren 14. Lebensjahre der Vater zu entscheiden, doch haben sie jedenfalls an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft teilzunehmen. Die Teilnahme am Religionsunterrichte der Ortschule kann Kindern aus gemischten Ehen auch dann gestattet werden, wenn sie in einer anderen Konfession als der der Ortschule zu erziehen sind; von

Gemischte
Ehen.

deren vollendetem 12. Lebensjahre ab findet aber ein Wechsel der Konfession des genossenen Religionsunterrichts nicht mehr statt.

Finanzministerium.

Geschäftskreis des Finanzministeriums.

Die Finanzverwaltung des sächsischen Staates untersteht der Oberaufsicht des Ministeriums der Finanzen, das an die Stelle des vormaligen geheimen Finanzkollegiums getreten und in drei Abteilungen eingeteilt ist. Die erste Abteilung umfaßt die auf den Staatshaushalt, das Staatskassen- und Rechnungswesen, insbesondere den Rechenschaftsbericht und den Staatshaushaltsetat Bezug habenden sowie die in die Münzpolitik einschlagenden Angelegenheiten, die Verfassungssachen und Personalbesetzungen bei dem Ministerium, dessen Kanzlei und Kassen, das Abgaben- und Steuerwesen, die Lotteriesachen, sowie die auf das Staatsschuldenwesen, die Landrenten-, Landeskultur- und Altersrentenbankverwaltung und die Hofapotheke bezüglichen Angelegenheiten; zur zweiten gehört die Verwaltung des Staatsgrundeigentums an Kammergütern, Forsten, Grundstücken, Weinbergen, Gebäuden und Amtsnutzungen, die Berg- und Hütten- und königlichen Steinkohlenwerke, die für Rechnung des Staates betriebenen Unternehmungen, als die Porzellanmanufaktur und die Kalkwerke, das Bergwesen, soweit es nicht dem Ministerium des Innern untersteht, die geologische Landesuntersuchung, die Neuausgabe der topographischen Karten, ferner die Münzsachen und die Aufsicht über die Bergakademie, die Forstakademie und die Bergschulen; zur dritten die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel des Staates, die Straßen-, Brücken-, Eisenbahn-, Hoch- und Wasserbau- und Strompolizeisachen, die Aufsicht über die Schifferschule sowie die Post- und Telegraphensachen, insoweit solche nicht auf das Deutsche Reich übergegangen sind.

Staatshaushalt.

Dem Finanzministerium liegt zunächst die Zusammenstellung des Staatshaushaltes ob, d. h. des Vorschlages des Staatsbedarfes für die nächstfolgende, zweijährige Finanzperiode nebst Anschlag für dessen Deckung, der dem Landtage möglichst bald nach dessen Eröffnung

zur Genehmigung vorzulegen ist, sowie einer genauen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben in der vorletzten Finanzperiode. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung des Staatsbedarfes durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen; die bestehenden Landesabgaben dürfen ohne Zustimmung der Kammern weder geändert, noch ausgeschrieben, noch erhoben werden. Die regelmäßigen Bedürfnisse des Staates werden zunächst durch die Erträgnisse des Staatsgutes und sonstige Staatseinnahmen gedeckt. Hierzu gehören die Einnahmen aus den Domänen (Staatsforsten, Kammergütern usw.), den dem Staate gehörigen gewerblichen Etablissements, wie z. B. der Porzellanfabrik zu Meißen, dem Steinkohlenwerke zu Zaukerode, dem Braunkohlenwerk zu Leipzig usw., und den Regalien (d. h. gewissen, dem Landesherrn bzw. Staate allein zustehenden nutzbaren Rechten), die Einnahmen aus dem Bergwerksbetriebe — die fiskalischen Erzbergwerke erfordern allerdings seit Jahren erhebliche Zuschüsse, statt Erträgnisse abzuwerfen, es soll deshalb auf eine allmähliche Einstellung des Erzbergbaues zugekommen werden —, die Erträgnisse der Staatseisenbahnen, ferner die Erträgnisse der Landeslotterie, die Gebühren und Sporteln, die als Entschädigung für besondere, im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen an die einzelnen Reichskassen abzuführen sind (Gerichts- und Verwaltungskosten, die Vergütungen für Erhebung und Verwaltung der Staatsabgaben usw.). Da aber diese Erträgnisse nicht ausreichen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates, so werden den Staatsangehörigen von dem letzteren kraft seiner Finanzhoheit gewisse Zwangsbeiträge zu diesen allgemeinen Staatsbedürfnissen auferlegt, und diese pflegt man mit dem Ausdrücke Steuern zu bezeichnen. Je nachdem die letzteren von den Staatsangehörigen direkt oder im Anschlusse an gewisse wirtschaftliche Vorgänge, aus denen ein Merkmal für die Steuerfähigkeit entnommen wird, z. B. im Anschlusse an den Verbrauch von gewissen Gegenständen, erhoben werden, unterscheidet man zwischen direkten und indirekten Steuern. In Sachsen werden nun zurzeit folgende Steuern erhoben:

Staats-
einnahmen.

Steuern.

1. Die Stempelsteuer. Ihr sind die im Stempel-

steuergesetze vom 12. Januar 1909 aufgeführten Urkunden unterworfen. Dieses anlässlich der Neuregelung der Staatsbeamtenbesoldung erlassene Gesetz bezweckt eine Erhöhung der bisherigen Stempelsteuereinnahmen von jährlich etwa 2 Millionen Mark auf $4\frac{1}{3}$ —5 Millionen Mark herbeizuführen, beseitigt den bisherigen Grundsatz, wonach ein Urkundenstempel nur im Falle einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung beziehentlich sonstiger Produktion einer Urkunde bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notar erhoben wurde, so daß in Zukunft alle überhaupt stempelpflichtigen Urkunden den Stempelvorschriften auch bei nur privatschriftlicher Form ihrer Errichtung unterliegen, erstreckt die Stempelsteuer auf zahlreiche Urkunden, die ihr bisher nicht unterlagen und erhöht die Steuersätze gegenüber den bisherigen nicht unerheblich. Die Stempelpflicht einer Urkunde beginnt erst von einem Werte von 150 *M* an. Miet- und Pachtverträge über 400 *M* Jahreszins unterliegen der Stempelabgabe, auch wenn sie bloß mündlich abgeschlossen worden sind. Die Erfüllung der Stempelpflicht (Verwendung und Entwertung der Stempelmarken) liegt bei gerichtlich oder notariell errichteten und öffentlich beglaubigten Urkunden der betreffenden Behörde bzw. dem Notar ob, für Privaturkunden ist deren Einreichung bei einer amtlichen Behörde (Hauptzollämter, Steuerämter, Ortsstempeleinnehmer) behufs der Verwendung der Stempelmarken vorgeschrieben. Über Beschwerden gegen das Verfahren der Behörden, Beamten und Notare entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion; richtet sich jedoch die Beschwerde gegen das Verfahren einer zur Verwendung und Entwertung von Stempelmarken befugten amtlichen Stelle, die einem Hauptzollamte untergeordnet ist, das letztere, über Beschwerden gegen das Verfahren der Zoll- und Steuerdirektion entscheidet das Finanzministerium (Ertrag der landesrechtlichen Stempelsteuer in den Jahren 1912/13 5250000 *M*).

Fleisch- und
Schlacht-
steuer.

2. Die Fleisch- und Schlachtsteuer. Diese wird von zum Verkaufe oder Hausgebrauch geschlachteten Rindvieh und Schweinen je nach Gattung, Alter und Ort in Höhe von 2—21 *M* erhoben. Außerdem wird von vereinsländischem Fleischwerke eine Übergangs-

abgabe, sowie von vereinsausländischem eine Verbrauchsabgabe von 4 *M* vom Zentner frischen und 5 *M* vom Zentner verarbeiteten Fleisches erhoben, neben welcher, soweit Fleischwerk eingangszollpflichtig ist, der Eingangs-zoll abzuentrichten ist. Für die Budgetperiode 1912/13 sind jährlich 5811460 *M* Schlachtsteuer, 441037 *M* Übergangsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke vorgesehen.

3. Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich der Wanderlager. Sie wird von dem Kreissteuerrate festgesetzt, an den deshalb der von der Kreishauptmannschaft ausgestellte Wander-gewerbeschein abgegeben wird. Die Unterlagen für die Bemessung dieser Steuer — Umfang des Gewerbebetriebes — sind von der Unterbehörde, bei welcher das Gesuch um Ausstellung eines solchen Wandergewerbe-scheins anzubringen ist (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) beizubringen. (Veranschlagter Ertrag für die Budgetperiode 1912/13 jährlich 230000 *M*.)

Steuer
für den
Gewerbe-
betrieb im
Umher-
ziehen.

4. Die Grundsteuer. Sie wird vom Grund und Boden, von Gebäuden, Teichen usw. nach Verhältnis des Reinertrages erhoben. Zur Bestimmung des letzteren sind am Schlusse der dreißiger Jahre die gesamten, in den Ortsflurbüchern verzeichneten Parzellen nach ihrem Reinertrage abgeschätzt und ist auf je 1 *M* des Grundsteuerreinertrages eine Steuereinheit gelegt worden. Diese Steuereinheiten bilden die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer, welche neuerdings 4 % pro Einheit beträgt, sind mit dem Grund und Boden unzertrennbar verbunden und werden nur dann abgeschrieben, wenn die damit belegte Parzelle z. B. durch Verwendung zu Wegezwecken aufhört, steuerpflichtig zu sein. Bei neu entstandenen Steuerobjekten, wie neu erbauten Wohnhäusern, tritt die Steuerpflichtigkeit ein Jahr nach ihrer Entstehung bzw. Vollendung ein. Die Grundsteuereinheiten werden im öffentlichen Verkehr nicht selten, ebenso wie dies bei Gebäuden mit der von den Brandversicherungsinspektoren ermittelten Brandversicherungssumme der Fall ist, als Maßstab für den Wert der einzelnen Grundstücke angenommen. (Veranschlagter Ertrag in der Budgetperiode 1912/13 über 5 Millionen Mark.)

Grundsteuer.

Einkommen-
steuer.

Ein-
schätzungs-
kommission.

5. Die Einkommensteuer ist seit dem Jahre 1876 an die Stelle der früher bestandenen Gewerbe- und Personalsteuer getreten. Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte jährliche reine Einkommen der in Sachsen wohnhaften Personen bzw. ihren Sitz habenden Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw., aus Grundstücken vom Gewerbebetriebe, an Kapitalzinsen, Gehalt, Löhnen usw., abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, insbesondere der Gesellenlöhne bei den Gewerbetreibenden, der Schuldzinsen, der Grundsteuer- und Brandkassenbeiträge bei den Grundstücksbesitzern. Ausländer, die in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd aufhalten, sind mit ihrem gesamten Einkommen beitragspflichtig, welches in Sachsen erworben oder nach Sachsen bezogen wird. Ebenso ist das aus in Sachsen gelegenen Grundstücken oder ausgeübter Erwerbstätigkeit fließende Einkommen beitragspflichtig, gleichviel, ob der das Einkommen Beziehende in Sachsen sich aufhält oder nicht. Befreit von der Einkommensteuer sind diejenigen, deren Einkommen weniger als 400 *M* beträgt, ferner der König und die Königin, der Reichs- und Staatsfiskus, Universität und Landeschulen, Gesandte und Berufskonsuln, Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres hinsichtlich ihres militärischen Dienst Einkommens usw. Die Schätzung des jährlichen Einkommens der Steuerpflichtigen wird durch Einschätzungskommissionen, bestehend aus dem Bezirkssteuerinspektor oder einem von dem Finanzministerium für denselben bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und drei bis sechs durch die Gemeindevertretungen beziehentlich durch den Bezirksausschuß gewählten Mitgliedern, für die eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu wählen ist, bewirkt. Behufs Vorbereitung der Einschätzung ist jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen nicht unter 1600 *M* beträgt, verpflichtet, sein Einkommen binnen einer bestimmten Frist nach vorgeschriebenen Formularen selbst anzugeben (Deklarationspflicht). Die Einkommensteuer wird nach Klassen dergestalt erhoben, daß derjenige, welcher mit einem Einkommen von 400—500 *M* eingeschätzt wird, den für die 1. Klasse, der mit 500—600 *M* Einge-

schätze den für die 2. Klasse gesetzlich feststehenden Steuersatz usw. abzuführen verpflichtet ist. Die Steuersätze wachsen, aber nicht im gleichen Verhältnisse mit den Einkommenbeträgen, sondern es wächst vielmehr mit dem Einkommen auch der an Steuer zu zahlende Prozentsatz, so daß z. B. während auf ein Einkommen von 1100 *M* 8 *M* jährliche Steuer zu zahlen ist, auf ein Einkommen von 2200 *M* nicht bloß das Doppelte dieses Steuersatzes, 16 *M*, sondern 29 *M* abzuführen sind. Bei Einkommen von über 100000 *M* beträgt die Steuer 4 vom Hundert (Progressive Einkommensteuer). Um die dauernden, regelmäßigen Einnahmen des Staats für die nächsten Jahre zu vermehren, war vom 1. Januar 1904 ab bis zum Schlusse des Jahres 1907 die Einkommensteuer durch Abänderung des Tarifs beziehentlich der Progressionsätze entsprechend erhöht, das Ruhen der Progression bei den Einkommen von über 9400—25000 *M* beseitigt und ein ununterbrochenes gleichmäßiges Aufsteigen der Progression von 0,250% bis auf 5% festgesetzt worden. Durch das Gesetz vom 15. Januar 1908 ist dieser Tarif auch für die weitere Zukunft in Kraft gesetzt worden. Andererseits ist aber für einen großen Teil der Beitragspflichtigen die Steuerlast dadurch abgeschwächt worden, daß für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied im Alter von 6—14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Vaters usw., sofern dieses den Betrag von 3100 *M* nicht übersteigt, der Betrag von 50 *M* in Abzug gebracht wird, zum mindesten aber bei dem Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art eine Ermäßigung der Steuer um eine Steuerklasse stattfindet. Wer glaubt, zu einer höheren Einkommensteuerklasse eingeschätzt zu sein, als sein jährliches Einkommen es bedingen würde, ist berechtigt, binnen drei Wochen von Eröffnung des Abschätzungsergebnisses an gegen das letztere zu reklamieren. Auf eingewendete Rechtsmittel entscheidet je nach der Lage des Falles entweder die Einschätzungskommission oder die aus dem Kreissteuerrate und vom Kreisausschusse, sowie zwei vom Finanzministerium nebst der gleichen Anzahl von Stellvertretern gewählten Mitgliedern bestehende

Reklama-
tions-
kommission.

Reklamationsskommission; gegen deren Entscheidung ist die Anfechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig.

Die Erhebung der Grund- und Einkommensteuern liegt den Gemeinden — beziehentlich den von diesen zu vertretenden Ortssteuereinnehmern — ob, welche dafür eine Vergütung in Form eines prozentualen Betrages der vereinnahmten Beträge erhalten. Das Einkommensteuererträgnis wird sich nach den Voranschlägen der Budgetperiode 1912/13 auf jährlich 65674000 M stellen.

Reichen in einer Finanzperiode auch die auf diese Weise zu erhebenden Steuern nicht zur Deckung der Staatsbedürfnisse aus, so werden zu einzelnen dieser Steuern, wie dies z. B. bereits in den siebziger Jahren betreffs der Einkommensteuer und Grundsteuer und in einigen Vorjahren betreffs der Einkommensteuer vorübergehend der Fall gewesen ist, Zuschläge erhoben, d. h. neben dem gesetzlichen Steuersatze ist noch ein gewisser Prozentteil dieses Satzes abzuentrichten.

6. Gleichfalls vom 1. Januar 1904 ab wird neben der Einkommensteuer noch eine Ergänzungssteuer erhoben (Gesetz vom 2. Juli 1902). Sie ist eine Vermögenssteuer, ihr unterliegt das gesamte von der Grundsteuer nicht betroffene Vermögen, insbesondere das Anlage- und Betriebskapital des Gewerbes und das sonstige Kapitalvermögen, einschließlich des Kapitalwertes fortlaufender Renten und sonstiger Leistungen, der Verlags- und Urheberrechte usw., dagegen nicht das dem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb auf eigenen Grundstücken dienende Betriebs- und Anlagekapital, die Ansprüche an Pensions-, Witwen-, Waisen-, gesetzlichen Arbeiterversicherungskassen usw. Kapitalschulden, sowie der Kapitalwert der vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen und zu duldenden fortlaufenden Nutzungen sind in Abzug zu bringen. Die Steuer beträgt durchschnittlich $\frac{1}{2}$ vom Tausend, Vermögen bis zu 12000 M sind steuerfrei, ebenso Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 950 M nicht übersteigt, falls das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 20000 M beträgt, unter ähnlichen Voraussetzungen weibliche Personen, welche minderjährige

Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige; für Personen mit einem Vermögen bis zu 60000 *M* ermäßigt sich der Steuersatz dann, wenn diese zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder höchstens in der 9. Klasse veranlagt sind. Die Veranlagung erfolgt in der Regel durch die Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer, in Orten bis zu 40000 Einwohnern durch besondere Ergänzungssteuere Kommissionen, bestehend aus dem Bezirkssteuerinspektor und sechs vom Bezirksausschuß aus der Zahl der Ergänzungsteuerpflichtigen gewählten Mitgliedern, dann, wenn dies von der Bezirkssteuereinnahme bestimmt oder vom Steuerpflichtigen mit der Erklärung beantragt wird, mindestens 40 *M* Ergänzungssteuer zahlen zu wollen. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, ihr Vermögen zu deklarieren, und verpflichtet, über ihre Vermögensverhältnisse dem Bezirkssteuerinspektor auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu dieser Steuer sind in ähnlicher Weise geordnet wie bei der Einkommensteuer. Die Hinterziehungen beider Steuern werden mit Geldstrafen in der Höhe des vier- bis zehnfachen Betrages der hinterzogenen Steuer geahndet. Der Ertrag der Ergänzungssteuer wird im Etat auf 4908000 *M* jährlich veranschlagt. Hierzu kommt

7. ein Viertel — in Zukunft nur noch ein Fünftel, zu vgl. S. 50 unter c — des Ertrags der auf Grund des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes erhobenen Erbschaftsteuer. Außerdem wird von den bis zur Einführung der Reichserbschaftsteuer vorgekommenen Erbfällen noch die frühere landesrechtliche Erbschaftsteuer erhoben. (Geschätzter Ertrag für 1912/13 1404072 *M*.) Als Erbschaftsämtler sind die Hauptzollämter Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen und Zittau bestimmt worden, als Oberbehörde die Generalzolldirektion Dresden.

Nach einer neuerlichen Vorlage ist beabsichtigt, den weggefallenen Anteil des Reichs an der Zuwachssteuer dem Staate mit einem auf 1200000 *M* geschätzten Reinertrage vorzubehalten. Ob diese Vorlage Gesetzeskraft erhalten wird, ist zurzeit noch ungewiß. Die Zuwachssteuer beruht zweifellos auf einem gesunden Gedanken, bedeutet aber eine neue Belastung des Grundbesitzes;

zudem hat ihre Erhebung erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten und Mifßhelligkeiten geführt.

Nun hat es aber von jeher in einzelnen Jahren außerordentliche Staatsbedürfnisse gegeben, deren einmalige Aufbringung durch jährliche Steuern kaum möglich, jedenfalls aber schon deshalb nicht rätlich war, weil der aus den betreffenden Aufwendungen entstandene Nutzen auch den späteren Generationen zugute kommen mußte. In Fällen dieser Art pflegt der Staat zur Aufnahme von Anleihen zu schreiten, er stellt als Gegenleistung für die ihm dargeliehenen Beträge Schuldscheine aus und löst die daran befindlichen Zinscheine (Kupons) zu den bestimmten Fristen gegen Barzahlung des Betrages, auf den dieselben lauten, an den Staatskassen ein. Auf diese Weise sind beispielsweise die Mittel zu den vom Staate erbauten Eisenbahnen, zu zahlen gewesenen Kriegskosten usw. aufgebracht worden.¹ Zur

Staats-
anleihen.

¹ Anfang 1902 beliefen sich die Staatsschulden im Königreich Sachsen auf insgesamt 980,14 Millionen Mark, gingen Ende 1903 auf 961,8 Millionen Mark, Ende 1905 auf 941,3 Millionen und Ende 1910 auf 871,5 Millionen Mark zurück. Es entfallen also zurzeit auf den Kopf der Bevölkerung etwa 180 M. Mit dieser Abminderung seiner Staatsschuld steht Sachsen unter sämtlichen Königreichen und Großherzogtümern einzig da; alle anderen haben ihre Schuld in den letzten Jahren dauernd vergrößert, so Preußen von 7 Milliarden auf 8,9, Bayern von 1,46 auf 2,17 Milliarden. Nach den Voranschlägen für das Jahr 1912 hatten Reich und Einzelstaaten mit 20¹/₂ Milliarden Mark Schulden zu rechnen. In Sachsen stand den Schulden Ende 1909 ein immobiles Vermögen von etwa 1452 und einschließlich des Mobiliars und Inventars, den Außen- und Kassenbeständen von 1843 Millionen Mark gegenüber. Die Anleihen sind fast ausschließlich zu produktiven Zwecken gemacht worden, Anlagen von Eisenbahnen, Hochbauten usw. Während der Staat seine Anleihen zu 3 und 3¹/₂, höchstens 4% verzinst, haben bisher die mit dem geliehenen Gelde geschaffenen Werte einen höheren Ertrag ergeben. Der Ertrag der Staatseisenbahnen (Überschuß) für die Finanzperiode 1912/13 ist nach Absetzung von nahezu 3 Millionen Mark für Erweiterungsbauten usw. mit über 9 Millionen Mark jährlich eingesetzt, außer den Beiträgen der Staatseisenbahnen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden im Betrage von 33,7 Millionen Mark. Zur Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden soll es etwa 27 Millionen Mark bedürfen. Die Staatseisenbahnen allein wiegen nach dem Voranschlage die gesamte sächsische Staatsschuld auf, und ihr Reinertrag reicht aus, diese zu verzinsen und auch sie zu tilgen,

Verzinsung und allmählichen Tilgung dieser Staatsschulden, die unter Garantie der Regierung und der Stände stehen, sind die sichersten Staatseinkünfte bestimmt. Zu diesem Zwecke besteht eine besondere Staats-^{Staats-}schuldenkass^{schulden-}e, die unter Oberaufsicht des Finanz-^{kasse.}ministeriums durch einen ständigen Ausschuß des Landtags mit Hilfe der von diesem ernannten, vom Könige bestätigten Beamten verwaltet wird. Dieser Ausschuß besteht aus fünf ständigen Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern und hat Rechnung darüber abzulegen, die von der Oberrechnungskammer (s. S. 246) geprüft und nach Mitteilung der aufgestellten Erinnerungen an den Landtagsausschuß dem nächsten ordentlichen Landtage zur Richtigsprechung vorgelegt wird.

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verlosbaren — können übrigens in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Bei der Ausdehnung, welche der Geschäftskreis des Finanzministeriums hat, sind selbstverständlich auch die demselben untergeordneten, mit der Leitung einzelner Geschäftszweige betrauten Behörden sehr zahlreich.

Bei dem Finanzministerium selbst besteht die Finanzbuchhalterei, die Finanzrechnungsexpedition für die Abteilung A. für direkte Steuern, B. für Straßen- und Wasserbauwesen, C. für Eisenbahn- und Postwesen, D. für Hochbau-, Domänen- und Intraden- sowie Lotteriewesen, E. für Forstwesen, F. für Berg-, Hütten- und Münzwesen, ferner das Domänenvermessungsbureau, die Eisenbahnplankammer, die Ingenieurabteilung für Eisenbahnvorarbeiten, das Kommissariat für elektrische Bahnen, das Zentralbureau für die Steuervermessung, die weiter unten zu erwähnende Forsteinrichtungsanstalt,

denn für Tilgung der Staatsschulden werden für die Jahre 1912 und 1913 je über 11,8 Millionen Mark vorgesehen. Seit dem Jahre 1905 hat sich der Rohertrag der Eisenbahnen von 56 Millionen Mark auf 193 Millionen vermehrt. Außerdem sind aber die Überschüsse aus den Staatsforsten noch mit nahezu 9 Millionen Mark, aus den Domänen und Intraden mit 456 000 M., aus dem fiskalischen Steinkohlenwerke mit 435 000 M., aus dem fiskalischen Hüttenwerke mit 430 000 M., aus der Porzellanmanufaktur mit 250 000 M., endlich aus der Landeslotterie mit über 5 Millionen Mark eingesetzt.

die Finanzhauptkasse, das technische Oberprüfungsamt, die Prüfungskommission für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung und die Prüfungskommissionen für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal — für die Prüfung der nichtjuristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung tritt bei der Zoll- und Steuerdirektion eine besondere Prüfungskommission zusammen —, sowie die geologische Landesuntersuchung.

Behörden
für die
direkten
Steuern.

In bezug auf die Erhebung der direkten Steuern ist das Land im wesentlichen in Übereinstimmung mit den kreishauptmannschaftlichen und amts-hauptmannschaftlichen Bezirken in fünf Steuerkreise und sechsundzwanzig Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden der letzteren besteht eine Bezirkssteuereinnahme (Vorstand: Bezirkssteuerinspektor), die mit Hilfe der Ortssteuereinnehmer der Vereinnahmung der direkten Steuern sich zu unterziehen hat. Zur Unterstützung bei den mit der Grundsteuer zusammenhängenden Arbeiten sind diesen Behörden besondere Beamte, ökonomisch-geodätische Techniker, welche den Titel Bezirkslandmesser führen, beigegeben. Die Geschäfte des Finanzvermessungsbureaus werden, soweit sie die Landesvermessung und die Grundsteuer betreffen, vom Zentralbureau für Steuervermessung, im übrigen vom Domänenvermessungsbureau besorgt. Jedem der fünf Steuerkreise ist als Mittelbehörde ein Kreissteuerrat vorgesetzt. Zur Aufsichtsführung über gehörige Beobachtung der Vorschriften über den Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer ist ein dem Finanzministerium unmittelbar unterstelltes Stempelfiskalat berufen.

Behörden
für die
indirekten
Steuern.

Für die Angelegenheiten der indirekten Steuern und Zölle fungieren als erste Instanz die 16 Hauptzollämter zu Annaberg, Bauzen, Chemnitz, Dresden I und II, Eibenstock, Freiberg, Grimma, Leipzig I und II, Meißen, Pirna, Plauen, Schandau, Zittau und Zwickau mit den Zollämtern und den Nebenzollämtern, Steuer-aufsehern usw. Den Hauptämtern stehen Oberzollinspektoren vor, denen juristische Hilfsarbeiter und obere Expeditionsbeamte beigegeben sind. Einige dieser Hauptzollämter sind zugleich Erbschafts- bzw. Zuwachssteuer-

ämter im Sinne des Reichsgesetzes über die Zuwachssteuer für die Gemeinden, in denen nicht Gemeindebehörden als Zuwachssteuerämter bestellt sind und für die selbständigen Gutsbezirke. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Aktien, Lotterielosen usw. sind die Hauptzollämter Baugen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau in der Regel zuständig. Die erforderlichen Revisionen und Kontrollen werden durch Steuer- bzw. Grenzaufseher ausgeübt, von denen eine gewisse Anzahl je einem Ober- Steuer- bzw. Ober-Grenzkontrolleur untergeordnet ist.

Diese Behörden unterstehen der Generalzolldirektion in Dresden als Mittelbehörde, deren Vorstände die Amtsbezeichnung „Präsident“ beigelegt worden ist. Dieser ist auch das früher dem Hauptzollamte Dresden I unterstellte Laboratorium für Zölle und Verbrauchssteuern unter der Bezeichnung als „Technische Prüfungsstelle“ angegliedert worden. Die Tätigkeit dieser Stelle ist entscheidend nur in den Fällen, in denen auf diesem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung die Untersuchung durch einen Chemiker ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im übrigen wirkt sie begutachtend, bildet auch Abfertigungsbeamte und Aufsichtsbeamte in der Ausführung gewisser chemischer und physikalischer Warenuntersuchungen aus, wobei die Technologie der für den Handel und Verkehr hauptsächlich in Frage kommenden Waren mit berücksichtigt wird.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung der fiskalischen Forsten¹ sind Oberforstmeister bestellt (neun Forstbezirke, nämlich Dresden, Schandau, Bärenfels, Marienberg, Schwarzenberg, Eibenstock, Auerbach, Flöha und Grimma), denen eine Anzahl Revierverwalter (Oberförster) unterstellt ist, die ihre Reviere unter der allge-

Forst-
fiskalische
Behörden.

¹ 387720 Hektar Waldfläche bei einer Landesfläche von 1489367 Hektar sind im Königreich Sachsen vorhanden, also reichlich ein Viertel des Grund und Bodens (genau 26,03 %). Auch im Durchschnitte des Deutschen Reiches entspricht der sächsische Waldbestand diesem Prozentsatze (25,82 %). Die Forsten und Holzungen des Staates betrugen im Jahre 1911 180316 Hektar. Die Kreishauptmannschaft Zwickau in ihrer früheren Ausdehnung, zu deren Bezirk auch das Vogtland mit gehörte, hatte den meisten Waldbestand, nämlich 160324 Hektar. Von der sächsischen Waldfläche kommen 45132 Hektar oder 11,0 % auf

meinen Leitung und Beaufsichtigung der ersteren bzw. mit Hilfe der ihnen beigegebenen Forstassessoren, Förster, Reviergehilfen und Waldwärter verwalten. Zur Versorgung des Forstkassen- und Rechnungswesens sind den einzelnen Oberforstmeistern Forstrentamtmänner beigegeben, die in Ansehung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt sind. Weiter besteht eine besondere Anstalt mit der Aufgabe, das Einrichtungs- und Abschätzungswerk sämtlicher Staatswaldungen in Ordnung zu halten, die Vorarbeiten zur Taxation anzufertigen und neue Wirtschaftspläne zu entwerfen (Forsteinrichtungsanstalt). Ihrer können sich auch politische und Kirchengemeinden bedienen.

Staats-
forstdienst.

Die Vorbildung für den niederen Staatsforstdienst hat in einer dreijährigen Lehrzeit bei einem königlichen Oberförster zu bestehen; nach vor dem Oberforstmeister und zwei zugezogenen Oberförstern abgelegter Prüfung haben die Betreffenden fünf Jahre als Reviergehilfen zu fungieren. Als Unterförster wird nur angestellt, wer eine zweite Prüfung vor einer aus dem Bezirksoberforstmeister und zwei Revierverwaltern bestehenden Prüfungskommission bestanden hat. Die Bezeichnung „Förster“ und „Revierförster“ darf den im Privatforstdienste beschäftigten Beamten von ihrer Dienstherrschaft nur unter bestimmten, die Vor- und Ausbildung der Beamten betreffenden Voraussetzungen verliehen werden.

Zur Anstellung im höheren Staatsforstdienste wird der einjährige Besuch einer deutschen Universität und nach einer hieran sich anschließenden mindestens halbjährigen praktischen Vorbildung während des Sommers auf einem sächsischen Staatsforstreviere der Besuch der Forstakademie zu Tharandt (gegründet im Jahre 1811) erfordert. Nach bestandener Abgangsprüfung hat eine praktische Fortbildung als Forstreferendar auf einem

das Laubholz und 342597 Hektar oder 88,4 % auf das Nadelholz. Der sächsische Staatswald, der durch Zukauf und regelrechte Aufforstung fortwährend im Wachsen begriffen ist, beträgt 45 % der gesamten Waldfläche Sachsens. Auf die Privatforsten entfallen etwa 48 %, auf die Gemeindeforsten gegen 5 % und auf die Stiftungs- und Genossenschaftsforsten 2 % der Waldfläche.

Staatsreviere und bei der Forsteinrichtungsanstalt zu erfolgen, worauf ein zweites Examen vor einer besonderen Prüfungskommission zu bestehen ist. Wer dieselbe besteht, erhält das Prädikat „Forstassessor“.

Neuerdings können auch Forstwirte, die nicht Anwärter des höheren sächsischen Staatsforstdienstes sind, zum Nachweise ihrer Befähigung für den höheren Gemeinde- oder Privatforstdienst unter bestimmten Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Prüfung zugelassen werden. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Oberförsterkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst“.

Für das Kassen-, Buch- und Rechnungswesen bei dem fiskalischen Bauwesen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Geschäfte, soweit diese nicht den betreffenden Verwaltungsstellen selbst überwiesen sind, sind die „Bauverwaltereien“ (zurzeit meist mit Bezirkssteuereinnahmen vereinigt) bestellt. Zu den Zwecken des Staatshochbaues selbst ist das Land in acht Landbauämter (Dresden I und II, Meissen, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Bautzen) geteilt, denen je ein Finanz- und Baurat mit der Aufgabe vorsteht, die technische Aufsicht über die im Bezirke befindlichen Staatsgebäude zu führen. Die Gebäude der Landesanstalten, Eisenbahn- und Bergverwaltung sind von der Zuständigkeit der Landbauämter ausgenommen. Als technisches Organ des Finanzministeriums fungiert ein hochbautechnisches bzw. maschinentechnisches Bureau der Hochbauverwaltung.

Die Beaufsichtigung und Leitung des staatlichen Straßen- und Wasserbaues — im Jahre 1911 betragen die Längen der Staatsstraßen 3563661 m — ist unter Oberaufsicht des Finanzministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe in technischer Beziehung der Straßenbaudirektion und der Wasserbaudirektion, im übrigen den Amtshauptmannschaften übertragen. Die speziell technische Aufsicht, sowie die Projektierung, Veranschlagung und Ausführung der Bauten dieser Art liegt 18 Straßen- und Wasserbauämtern (Dresden I und II, Meissen I und II, Pirna I und II, Freiberg, Leipzig, Grimma, Döbeln, Chemnitz, Zwickau, Schwarzenberg, Annaberg, Plauen, Auerbach, Bautzen, Zittau)

Fiskalisches
Bauwesen.

Fiskalischer
Straßen-
und
Wasserbau.

ob, deren Vorstände den Titel Bauräte bzw. Finanz- und Bauräte führen, denen Bauamt männer sowie als Unterbeamte Amtsstraßenmeister und Straßenbauaufseher bzw. Hafen-, Strom-, Fluß- und Dammeister beigegeben sind.

Bergwesen.

Mit Beaufsichtigung des Bergbaues (Erz- und Kohlenbergbaues) ist das Bergamt zu Freiberg, dessen Vorstand den Titel Bergamtsdirektor führt, betraut. Als technische Beamte sind diesem sechs Berginspektoren bzw. diesen zur Beihilfe und Stellvertretung nach Bedarf je ein oder mehrere Assistenten beigegeben. Diese Berginspektionen haben ihren Sitz in Dresden, Freiberg, Leipzig, Stollberg, Zwickau (I und II). Die fünf Bergschiedsgerichte mit dem Sitze in Freiberg, Leipzig, Olsnitz, Zittau und Zwickau haben, nachdem alle Geschäfte der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung, die von den Obergerversicherungsämtern zu erledigen wären, auf das knappschaftliche Obergerversicherungsamt übergegangen sind (vgl. S. 98), nur noch die Aufgabe, die gewerblichen Streitigkeiten zwischen den Bergwerksunternehmern und den auf den Bergwerken beschäftigten Arbeitern sowie zwischen Knappschafts-Kranken- und Pensionskassen und den Versicherten über die Leistungen aus dem ausschließlich landesrechtlichen Versicherungsverhältnisse bei diesen Kassen, sowie unter gewissen Beschränkungen auch Streitigkeiten über andere Ansprüche von Knappschafts-Kranken- oder Pensionskassen oder gegen solche zu entscheiden. Es ist beabsichtigt, durch Änderung des Knappschaftsrechts in Zukunft Fürsorge dafür zu treffen, daß wenigstens die landes- und reichsgesetzlichen Versicherungstreitigkeiten der Bergleute von ein und demselben Gerichte entschieden werden. Außerdem fungieren sie als Einigungsämter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes. Die reichsgesetzlichen Versicherungstreitigkeiten der beiden Sächsischen Zuschußkassen, die bisher nicht vom Bergschiedsgerichte, sondern von dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zu erledigen waren, sind dem Knappschaftlichen Obergerversicherungsamt überwiesen worden. — Der fiskalische Erzbergbau im Freiburger Reviere wird von der Oberdirektion der Königlichen Erzbergwerke geleitet, die fiskalischen Hüttenwerke zu Freiberg,

die Königliche Münze auf der Muldener Hütte bei Freiberg sowie das Blaufarbenwesen (Blaufarbenwerk zu Oberschlema) unterstehen dem dortigen Oberhüttenamte. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Bergbaubeamten besteht in Freiberg unter Aufsicht des Finanzministeriums eine besondere Bergakademie; sie wurde im Jahre 1766 gegründet, ihre Besucher sind in der Regel mehr als zur Hälfte Ausländer. Für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung wird außer der Diplomprüfung auf der Bergakademie noch die Ablegung einer zweiten Prüfung vor der berg- und hüttenmännischen Prüfungskommission in Dresden verlangt. Die Bergschulen in Freiberg und Zwickau — letztere, die im Juli 1912 die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens begehen konnte, ist durch freiwillige Beiträge einer größeren Anzahl von Kohlenwerksbesitzern gegründet und wird teils durch diese Beiträge, teils durch Staatsbeihilfen unterhalten — bezwecken die Ausbildung der unteren Beamten für den Metall- bzw. Kohlenbergbau. — Das Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden-Stadt untersteht einer besonderen Betriebsleitung.

Die Verwaltung und Leitung des Betriebes der Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen¹ steht in unmittelbarer Unter-

Staats-
eisenbahnen.

¹ Von den 1100000 km Eisenbahnen der Erde im Jahre 1910, die ein Anlagekapital von etwa 200 Milliarden Mark, d. i. ein Achtel des Totalbesitzstandes aller zivilisierten Nationen repräsentieren dürften — der Reichtum der europäischen Staaten wird im „Internationalen Volkswirt“ auf 940 Milliarden Mark geschätzt, — und von den 61748 km des Deutschen Reiches entfielen auf die sächsischen Staatseisenbahnen am Schlusse des Jahres 1912 3352 km; hiervon sind 30,87 % zwei- und mehrgleisige, 23,97 % eingleisige Hauptbahnen, 30 % vollspurige Nebenbahnen und 15,15 % Schmalspurbahnen. Daran schließen sich noch 995 dem nichtöffentlichen Verkehre dienende Bergwerks-, Industrie- und sonstige Bahnen, zusammen 510,98 km und 22,58 km Straßenbahnen für elektrischen Betrieb, deren Führung der Stadtgemeinde Dresden überlassen ist. Bis zum Schlusse des Jahres 1912 sind für den Bau bzw. Ankauf der Bahnen 1238,17 Millionen Mark aufgewendet worden, darunter rund 214 Millionen Mark für Fahrzeuge. Seit dem 1. April 1909 ist der deutsche Staatsbahnwagenverband in Kraft getreten, der eine bessere Ausnutzung der Güterwagen ermöglicht. Im Jahre 1912 wurden verein-

ordnung unter dem Finanzministerium der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu, deren Vorsitzender den Titel „Präsident der Generaldirektion der Staatseisenbahnen“ und deren juristische Mitglieder den Titel „Finanzrat“ bzw. Oberfinanzrat führen. Sie ist die Mittelbehörde, entscheidet über Beschwerden gegen die ihr unterstellten Dienststellen, stellt die unteren Beamten an, vertritt innerhalb ihres Geschäftskreises den Staatsfiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Enteignungs-, Hypotheken- und Kaufsangelegenheiten. Ihre Verfassung ist bureaukratisch; nur in zwei bestimmten Fällen ist die Entscheidung auf Grund kollegialer Entscheidung zu fassen. (Verwaltungsordnung vom 16. November 1909.) Ihr ist als gutachtliches Organ für wichtigere Fragen des Verkehrs ein Eisenbahnrat beigegeben, bestehend unter dem Vorsteher des Generaldirektors aus zehn von den Handels- und Gewerkekammern gewählten Vertretern des Handels und der Gewerbe, fünf von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und neun vom Finanzministerium gewählten Mitgliedern. Für die Erledigung dringender Angelegenheiten sowie zur Vorbereitung seiner Anordnungen ist ein ständiger Ausschuss von sieben Mitgliedern zu bestellen. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen besteht aus vier Abteilungen (I. Allgemeine Verwaltungsabteilung, II. Verkehrsabteilung, III. Betriebstechnische Abteilung, IV. Neubauabteilung, welcher auch umfänglichere Um- und Erweiterungsbauten zugewiesen werden). Ihr unterstehen die für die Ausführung und Überwachung des

nahmt rund 202,5 Millionen Mark, davon 122,5 Millionen aus dem Güterverkehr und 65,8 Millionen aus dem Personen- und Gepäckverkehr, verausgabt rund 150 Millionen. Der Betriebsüberschuss betrug 4,473 % des Anlagekapitales, während er in den Jahren 1902—1911 3,71, 4,42, 4,66, 4,70, 5,24, 4,95, 3,87, 3,86, 4,606 und 5,492 % betragen hatte. Die niedrigste Verzinsung brachte das Jahr 1848 mit 2,15 %, die höchste das Jahr 1865 mit 7,23 %. Das Verhältnis der Ausgabe zur Gesamteinnahme hat sich im Jahre 1912 auf 74,105 % gestellt. — Bemerkt mag noch werden, daß der Erlös aus dem Fahrkartenstempel im Jahre 1912 rund 1547000 M — und zwar 76200 M für Fahrkarten I., 468300 M für solche II. und 999700 M für Fahrkarten III. Wagenklasse —, der des Frachturkundenstempels für Eisenbahn- und Schiffsfrachturkunden aber über 1122000 M erbracht hat.

Dienstes errichteten Eisenbahn-Betriebsdirektionen zu Dresden-Altfeld, Dresden-Neustadt, Chemnitz, Zwickau, Leipzig I und II, deren Vorständen das nötige technische Personal, ferner ein juristischer Hilfsarbeiter und ein höherer Betriebsbeamter zugeteilt ist. Diese Behörden haben den Betriebs-, Verkehrs- und Abfertigungsdienst auszuführen und zu überwachen, insbesondere auch in Bahnpolizeisachen, ferner auf Beschwerden sowie innerhalb gewisser Grenzen auf Ansprüche aller Art aus dem Personen- und Güterverkehr in erster Instanz zu entscheiden. Ihnen sind die Eisenbahn-Bauämter unterstellt, die innerhalb ihrer Bezirke den Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst auszuführen und zu beaufsichtigen sowie das Grundeigentum der Staatseisenbahnen zu verwalten und die erforderlichen Bauten auszuführen haben, sowie die mit der Verwaltung der einzelnen Eisenbahnstationen und Bahnverwaltereien betrauten Beamten (Bahnhofsvorsteher bzw. Oberbahnhofsvorsteher, Verkehrsoberinspektor, Übergütersvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Eisenbahnassistenten, Stationsverwalter, Bahnverwalter, Bahnwärter). Außerdem bestehen für Überwachung und Ausführung der einzelnen Zweige des Dienstes Eisenbahn-Maschinenämter in Chemnitz, Dresden-Altfeld, Dresden-Neustadt, Leipzig und Zwickau, elektrotechnische Ämter in Dresden, Chemnitz und Leipzig, und Werkstättenämter in Chemnitz, Dresden-Friedrichstadt, Leipzig (in Engelsdorf) und Zwickau. Für die Bahnhofsbauten werden besondere Eisenbahn-Neubauämter errichtet, denen Bauamtänner oder andere bautechnische Beamte vorstehen.

Der Generaldirektion sind zu ihrer Unterstützung bei der Leitung des gesamten Dienstes beigegeben folgende höhere technische Bureaus: 1. das allgemein technische, 2. das Hochbau-, 3. das Oberbau-, 4. das Brückenbau-, 5. das maschinentechnische, 6. das elektrotechnische, 7. das Maschinenbetriebs- und 8. das Fahrdienst-Bureau, welche sämtlich in Dresden ihren Sitz haben. Unmittelbar untergeordnet sind der Generaldirektion endlich nachstehende Hauptverwaltungsstellen: 1. das Hauptbureau, 2. die Hauptkasse, 3. die Hauptbuchhalterei, 4. das Bureau für Arbeiterversicherung, 5. das Revisionsbureau, 6. die Kontrolle I für Personenverkehr, 7. die Kontrolle II für

Güterverkehr, 8. das Verkehrsbureau, 9. die Wirtschaftshauptverwaltung, 10. das Statistische Bureau; hierüber Kassenrevisoren.

Landrenten-
bank-
verwaltung.

Gleichfalls dem Finanzministerium untergeordnet ist die Landrentenbankverwaltung, eine unter Staatsgarantie stehende, im Jahre 1834 eröffnete Anstalt, die dazu bestimmt ist, die zufolge der Ablösung gewisser Dienstbarkeiten auf den verpflichtet gewesenen Grundstücken haftenden 4prozentigen Landrenten, sowie die Kapitale, mittels welcher laufende Landrenten auf Grund geschehener Kündigung abgelöst werden sollen, zu vereinnahmen. Die Landrentenbank hat nämlich seinerzeit die Forderungsberechtigten mit in rechtlicher Beziehung den Staatspapieren gleichgestellten Landrentenbriefen ausgezahlt und dafür das Forderungsrecht an die verpflichteten Grundstücke übernommen. Durch 55 Jahre hindurch fortgesetzte Rentenzahlung wird diese Rente getilgt. Die Landrentenbankverwaltung führt, von den übrigen Kassenverwaltungen gesondert, zugleich die Ge-

Landes-
kultur-
renten-
und Alters-
rentenbank-
verwaltung.

schäfte der Landeskulturrenten- und der Altersrentenbankverwaltung. Beide sind gleichfalls unter Garantie des Staates stehende Anstalten; die Landeskulturrentenbank (eröffnet im Jahre 1862) vermittelt in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Landrentenbank geschildert worden ist, die Beschaffung von Anlagekapitalien zu Unternehmungen zu Landeskulturzwecken (Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen für landwirtschaftliche Grundstücke, Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen, Anlagen zur Entwässerung von Orten oder Ortsteilen und Herstellung bauplanmäßiger Straßen), indem sie gegen eine nach Höhe von 5% (seit dem 1. Mai 1885 4 $\frac{1}{2}$ %) des zu zahlenden Geldbetrages festzustellende, auf die Zeit von 41 (jetzt 48) Jahren zu gewährende Jahresrente dem betreffenden Grundstücksbesitzer den zwanzigfachen (jetzt 20 $\frac{3}{7}$ fachen) Betrag der Jahresrente in 4- (jetzt 3 $\frac{1}{2}$ -)prozentigen Schuldscheinen (Landeskulturrentenscheinen) gewährt. Nach einem im Februar 1914 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe sollen die Aufgaben der Landeskulturrentenbank erweitert und u. a. auch für die Errichtung von Anlagen zum Uferschutz oder gegen Hochwassergefahr, zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, zur Urbarmachung

von Flächen, zur Anlegung von Fischteichen, vor allem aber auch zur Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung dienstbar gemacht werden. In letzterer Beziehung soll die Bank nur die Vermittlerrolle zwischen den Kapitalisten, die ihr Geld anlegen wollen, und der Gemeinde, der eigentlichen Trägerin der Wohnungsfürsorge, übernehmen; erstere sollen sich an die Bank wenden, und die betreffende Gemeinde ihrerseits die zur Hergabe der Darlehen benötigten Mittel von der Landeskulturrentenbank in Gestalt von Landeskulturrentenscheinen erhalten, auch allein der Bank für die Ausfälle an Kapital und Zinsen haften. Die Altersrentenbank dagegen (im Jahre 1859 dem öffentlichen Verkehr übergeben) gewährte bisher jedem Staatsangehörigen und allen im Königreiche Sachsen wohnenden Ausländern, mit Genehmigung des Finanzministeriums auch den nicht in Sachsen wohnhaften Angehörigen der nur erwähnten Klassen die Fähigkeit, mittels Einlagen, welche vom frühesten Lebensalter eines zu Versichernden ab zu beliebiger Zeit und in beliebigen Beträgen in die gedachte Bank eingezahlt werden können, von einem durch den Einleger im voraus bestimmten Lebensjahre des Versicherten ab bis zu dessen Ableben eine Altersrente, beziehentlich eine Zeitrente, zu erwerben, deren Betrag nach Maßgabe der Zeit, der Höhe und der Bedingungen der Einlagen durch Tarife im voraus bestimmt ist. Mit Rücksicht auf den wenig günstigen Stand der Altersrentenbank in den letzten Jahren ist durch Gesetz vom 3. Juni 1904 der Kreis der zu versichernden Personen fortan auf Staatsangehörige des Königreichs Sachsen und andere Deutsche eingeschränkt worden, die mindestens seit drei Jahren ihren Wohnsitz in Sachsen haben.

Endlich sind dem Finanzministerium untergeordnet die Domänen, die Kammer- und Landeschulgüter, der Königl. Große Garten in Dresden, die Königl. Weinberge und Kellereien, Kalkwerke und Marmorbrüche, das Blaufarbenwesen (Königl. Blaufarbenwerk zu Oberschlema), das Fernheiz- und Elektrizitätswerk in Dresden, ferner die Königl. Porzellanmanufaktur in Meißen, weiter die Schifferschulen in Schandau, Königstein, Stadt Wehlen, Pirna, Dresden, Meißen und Riesa, welche

Landes-
lotterie.

den mit der Schifffahrt auf der Elbe Beschäftigten Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse bieten sollen, welche zu einer gedeihlichen Führung ihres Geschäfts erforderlich sind und bei der Prüfung der Elbschiffer und Floßführer vorausgesetzt werden, die Landeslotterie mit der Lotterie-Darlehnskasse, deren Direktion in Leipzig ihren Sitz hat, sowie in Unterordnung unter das Reichspostamt die Postverwaltung.

Die Ministerien der Justiz, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten. — Das Gesamtministerium und die ihm unmittelbar untergeordneten Behörden. — Der Staatsrat.

Justiz-
ministerium.

Der Geschäftskreis des Justizministeriums und des Kriegministeriums bedarf an dieser Stelle einer näheren Erörterung nicht, nachdem die Organisation der Justiz und der Militärverwaltung bereits S. 109 bzw. 117 Gegenstand der Darstellung gewesen ist.

Die Geschäfte des Justizministeriums werden in drei Abteilungen erledigt. Abteilung I umfaßt die Vorbereitung der Landesjustizgesetze, Geschäfte in Reichsjustizsachen, Ausführung der Justizgesetze, die allgemeinen Geschäftseinrichtungen, Rechtsgutachten in Regierungsangelegenheiten, Zeugnisse über geltendes Recht, Aufsichtsbeschwerden wegen sachlich unrichtigen Verfahrens, oberlehnsherrliche Angelegenheiten, Volljährigkeits- und Ehelichkeitserklärungen, Befreiung von Erfordernissen der Annahme an Kindes Statt, Beglaubigung von Unterschriften der Justizbehörden und Notare, Leitung der Staatsanwaltschaft, Auslieferungswesen und die sonstigen Geschäfte des Ministeriums in Strafsachen, soweit diese nicht der Abteilung III zufallen, Rechtsanwälte, Notare und Friedensrichter; Verwaltung und Beaufsichtigung einiger Stiftungen. — Abteilung II zerfällt in zwei Unterabteilungen. Zur Abteilung IIa gehören die Personalsachen, namentlich alles, was die Prüfung, Ausbildung, Anstellung, Beförderung, Auszeichnung, Besoldung und Pensionierung der Beamten angeht, weiter die Aufsicht über deren persönliches Verhalten und die Erledigung einschlagender Beschwerden, zur

Abteilung IIb die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Justizbehörden einschließlich der Gefangenenanstalten (Gebäude, Inventar, Verbrauchsgegenstände, Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungsweisen usw.). — Abteilung III bearbeitet die Gnadenfachen einschließlich der Bewilligung von Bewährungsfristen und beschließt über Einwendungen gegen Verfügungen der Strafvollstreckungsbehörden, Strafaussetzung usw.

Das Sportelfiskalat ist mit der Generalrevision der justizfiskalischen Kassen betraut, ebenso mit der Revision der Geschäftsführung des Expedienten-, Beamten- und Dienstpersonals bei den Justizbehörden.

Die nach dem Gesetze vom 20. März 1880 bei jedem Landgerichte bestehenden Disziplinarkammern für Richter bestehen aus dem Präsidenten und zwei Richtern aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der Amtsrichter. Der Disziplinarsenat bei dem Oberlandesgerichte besteht aus dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern dieses Gerichts, der Disziplinarhof aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und drei Landgerichtspräsidenten. Die mitwirkenden Richter bzw. Landgerichtspräsidenten werden für jedes Geschäftsjahr vom König ernannt. Außerdem bestehen Disziplinargerichte für Notare in ähnlicher Zusammensetzung. Die Disziplinarkammer besteht aus dem Präsidenten des Landgerichts, in dem der Notar seinen Amtssitz hat, und zwei Notaren, der Disziplinarhof aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, einem Senatspräsidenten oder einem Räte desselben Gerichts und drei Notaren. Die zu Mitgliedern berufenen Notare und das aus den Senatspräsidenten oder den Räten des Oberlandesgerichts zu entnehmende Mitglied werden für je drei Geschäftsjahre vom König ernannt.

Über die Vorbereitung für den höheren Justizdienst gelten in Sachsen folgende Bestimmungen: Die erste Prüfung ist vor der juristischen Prüfungskommission bei der Universität Leipzig, die zweite vor der Kommission für die juristische Staatsprüfung in Dresden abzulegen. Der Vorbereitungsdienst, der zwischen der ersten und zweiten Prüfung innewirken muß, dauert vier Jahre, wovon 18 Monate bei den Amtsgerichten, 6 Monate bei einer

Staatsanwaltschaft, 1 Jahr bei einem Rechtsanwalte bzw. $\frac{1}{2}$ Jahr davon bei einer Verwaltungsbehörde, Berufsgenossenschaft usw. und 1 Jahr bei den Landgerichten oder bei dem Oberlandesgerichte zu erfüllen ist. Aus den während des Dienstes bei einer Justizbehörde gefertigten größeren schriftlichen Arbeiten sind sechs mit dem Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung vorzulegen. Wird letztere nicht bestanden, so wird der Referendar auf Ansuchen vom Justizministerium in den Vorbereitungsdienst zurückgewiesen. Besteht er die zweite Prüfung auch zum andern Male nicht, so gilt der Vorbereitungsdienst als beendet; doch kann nach Bedarf der Referendar zu amtlicher Weiterverwendung in den Justizdienst übernommen werden.¹ — Durch das

Kompetenzgerichtshof. Justizministerium erhält der Kompetenzgerichtshof die Aufforderung zur Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten, die zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in einzelnen Streitsachen entstanden sind, sei es, daß der Antrag auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes von dem Verwaltungsministerium selbst ausgegangen war, oder doch dieses erklärt hatte, von seinem Rechte, den von der höheren Verwaltungsbehörde gestellten Antrag zurückzunehmen, keinen Gebrauch machen zu wollen. Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, fünf Mitgliedern dieses Gerichtshofes und fünf Ministerialräten der Verwaltungsministerien oder Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts. Ersterer führt den Vorsitz, er und die Mitglieder werden vom König ernannt.

Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium gliedert sich in fünf Abteilungen: I. Allgemeine Armeeabteilung (Organisation der Armee in Krieg und Frieden, Kommandoangelegenheiten, Standorte und Verlegung der Behörden und Truppen, größere Truppenübungen, Kadettenkorps, Infanterieschulen, Soldatenknaben-Erziehungsinstitut, Festungsgefängnis, Arbeiterabteilung, Heeresergänzung, Beurlaubtenstand, Mobilmachung, Pferdervormusterung,

¹ Den Referendaren, welche die Prüfung bestanden haben, wird der Titel Assessor verliehen, doch besteht ein Anspruch darauf nicht, er kann auch, wenn der Betreffende sich durch sein Verhalten der allgemeinen Achtung unwürdig erweist, durch das Justizministerium wieder entzogen werden.

Militärmusik, Vereinswesen, Heeresgerät, Artillerie- und Waffenwesen, Munition, technische Institute, Feuerwerks-, Zeug- und Festungsbaupersonal, Festungsangelegenheiten, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Arbeiterangelegenheiten, Sammlungen, Ausstellungen, maschinenentechnische Angelegenheiten, Schulunterricht der Truppen, Militär- und Mannschaftsbüchereien, Militär-Veterinärwesen, Zentralregistratur, Druckvorschriftenverwaltung). II. Armeeverwaltungsabteilung (Stats- und Rechnungswesen im allgemeinen, Angelegenheiten des Kriegszahlamts, Kanzlei und Druckerei des Kriegsministeriums, Personalangelegenheiten der Beamten ausschließlich der juristischen Beamten, denen des Kriegszahlamts und der Militärintendanturen, Offizierspessanstanen, Unterstützungen für Offiziere, Unteroffiziere und Beamte, kirchliche Angelegenheiten, außerdienstliches Einkommen für die Eheschließung von Offizieren usw., Kassen- und Leistungssachen bei dem Truppen-Zahlmeisterdienst, Reise-, Worspann- und Transportkosten, Marschgebühren, Wohnungsgeld, Privatversicherungen, Verpflegungswesen, Proviantämter, Flurentschädigungen und Bivaksbedürfnisse bei größeren Truppenübungen, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, Bekleidungsämter, Fahnen, Pferdebeschaffung, Remontedepots, Unterkunft, Übungs- und Schießplätze, Schießstände, Servis, Militärbaupersonal). III. Justiz- und Versorgungsabteilung (Militärjustizwesen, persönliche Angelegenheiten der Militärjustizbeamten, Rechtsangelegenheiten, Gesetzgebungs-, Verfassungs-, Besteuerungsangelegenheiten, Totenscheinangelegenheiten im Felde gebliebener und sonstiger früherer Militärpersonen, Zivilversorgungs- und Zivilanstellungsangelegenheiten, Unterstützung von Familien zu Friedensübungen eingezogener Mannschaften, Pensionsangelegenheiten, Unterstützung von ehemaligen Angehörigen des aktiven Heeres und deren Hinterbliebenen, Paßvermittlungsstelle). IV. Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten (Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Personalangelegenheiten der Offiziere usw., Ordens- und Auszeichnungsangelegenheiten, Dienstjubiläen, militärischer Empfang fremder Fürstlichkeiten, Ehrendienst, Ranglisten, Armeetruauer). V. Medizinalabteilung — Leitung des Sanitätsdienstes der Armee (Ergänzung der Sanitätsoffiziere, Personal-

angelegenheiten des Sanitätskorps, der Militärapotheke und der Lazarettbeamten, Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmittel und ähnlichen Instrumenten, Lazarettwesen, Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-sanitätswesens, Krankenrapport und Medizinalberichts-wesen, Sanitätsstatistik der Armee, Nachforschungen nach Kranken, Verwundeten und Gefallenen in den letzten Kriegen, Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpfleger, militärärztliche Fortbildungskurse, Badekurangelegenheiten, militärärztliche Sachverständigentätigkeit).¹ Dem Militär-Erziehungs- und Bildungswesen dient zunächst das Kadettenkorps in Dresden, dessen Lehrplan im allgemeinen dem eines Realgymnasiums gleicht; die Unteroffizierschule zu Marienberg (später zu Frankenberg) trägt den Charakter einer Volksschule und hat den Zweck, junge Leute zu Unteroffizieren in der Armee heranzubilden. Ferner besteht eine Militär-Anabenerziehungsanstalt zu Kleinstruppen und eine Garnisonsschule in Festung Königstein. Endlich sind dem Kriegsministerium beziehentlich im Verein mit dem Ministerium des Innern unterstellt die Militärersatzbehörden und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Bautzen.

Ministerium
der
auswärtigen
Angelegen-
heiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat im allgemeinen die Bestimmung, die Verhältnisse und Beziehungen des Staates und des Königlichen Hauses zu dem Deutschen Reiche, sowie zu den auswärtigen Regierungen und Höfen zu unterhalten. Zu seinem Ressort gehören daher hauptsächlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauses im Auslande, die Angelegenheiten des Deutschen Reiches, die darauf bezügliche Korrespondenz mit dem Reichskanzler, sowie die Instruierung der Bevollmächtigten im Bundesrate, die Korrespondenz mit fremden Regierungen über die ein-

¹ Vom Kriegsministerium ressortieren die Zentralabteilung des Generalstabs, die Inspektion der Militärreitanstalt, die Inspektion der Infanterieschule, die Feldzeugmeisterei, das Kadettenkorps, die Militärabteilung bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede, die Inspektion der militärischen Strafanstalten und die Militärgeistlichkeit, während der Armeeverwaltungsabteilung die Remontedepots und das Kriegszahlamt und dem Remonteinspektor die Remontierungskommission unterstellt ist.

zelnen Ministerien zukommenden Geschäfte, die Annahme fremder Gesandter und Bevollmächtigter, die Legalisation der für das Ausland bestimmten gerichtlichen Urkunden usw. — Königl. Sächsische Gesandtschaften bestehen in Altenburg, Gera, Gotha, Greiz, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar (Sitz des Gesandten für diese Staaten in Weimar), ferner in Berlin — zugleich für Schwerin und Strelitz —; in Darmstadt, Karlsruhe, München und Stuttgart (Sitz des Gesandten in München) und in Wien. Die Gesandten führen die Bezeichnung außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister.

Folgende auswärtige Gesandtschaften sind am Königlich Sächsischen Hofe beglaubigt: die von Bayern, Baden, Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, den Niederlanden, Osterreich-Ungarn, Persien, Preußen, Rußland, Schweden, Spanien und Württemberg. Außerdem bestehen in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen i. V. und in Markneukirchen auswärtige Generalkonsulate bzw. Konsulate, während sächsische Konsulate in München, Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M. — zugleich für Hessen —, Köln, Stettin und Stuttgart sich befinden.

Zurzeit ist übrigens der Minister des Innern gleichzeitig Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Als oberste kollegiale Staatsbehörde ist das Gesamtministerium anzusehen, welches aus den Vorständen sämtlicher Ministerien zusammengesetzt ist und während einer Regierungsverwesung den Regentschaftsrat, d. h. das begutachtende Organ des Regierungsverwesers sowohl in Regierungsangelegenheiten als bezüglich der Bevormundung und Erziehung der königlichen Prinzen und Prinzessinnen bildet. Dem Gesamtministerium steht die Kommunikation mit den Ständen zu, die Begutachtung von Gesetzentwürfen nach deren Vorbereitung in den Ministerialdepartements, sowie der über einzelne Ministerien bei dem Könige eingehenden Beschwerden, insoweit Allerhöchsten Orts eine nähere Erörterung erfordert wird, Beratung wichtiger Landesangelegenheiten, besonders der in mehrere Ministerialdepartements zugleich einschlagenden, namentlich des Staatshaushaltsetats und der Reichsangelegenheiten, Beaussichtigung der Redaktion des

Gesamt-
ministerium.

Gesetz- und Verordnungsblattes, der Erlaß der Ent-
eignungsverordnungen (S. 144), sowie die Verfügung des
Belagerungszustandes. — Den Vorsitz im Gesamtmini-
sterium führt entweder der König oder der von ihm hierzu
ausersehene, in der Regel der dienstälteste Staatsminister.

Ober-
rechnungs-
kammer.

Eine dem Gesamtministerium unmittelbar untergeord-
nete, den einzelnen Ministerialdepartements gegenüber
selbständige Behörde ist die Oberrechnungskammer,
aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und meh-
reren Geheimen Oberrechnungsräten, sowie dem erforder-
lichen Kanzleipersonale bestehend. Am 1. Januar 1905
sind die vom Landtage verabschiedeten Gesetze über den
Staatshaushaltsetat und die Oberrechnungs-
kammer in Kraft getreten. Das erstere ist eine Zu-
sammenfassung der wesentlichen etatsrechtlichen Grund-
sätze für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
im Staatshaushaltsetat und bezweckt insbesondere eine
schärfere Abgrenzung des ordentlichen und außerordent-
lichen Etats, das letztere sieht eine schnellere und schärfere
Kontrolle der Ausführung verabschiedeter Staatshaushalts-
etats durch den Landtag vor und regelt die Stellung,
die Zusammensetzung und Tätigkeit der Oberrechnungs-
kammer. Ihr liegt jetzt die Kontrolle des gesamten
Staatshaushalts im Wege der Prüfung und Feststellung
der — bei den Ressortministerien einer Vorprüfung (Ab-
nahme) unterzogenen — Rechnungen über Einnahmen
und Ausgaben von Staatsgeldern sowie über Zugang
und Abgang von Staatseigentum ob. Nach Erledigung
der gezogenen Erinnerungen stellt die Oberrechnungs-
kammer den Justifikationschein aus. Durch die Be-
stimmung, daß dem Landtage in Zukunft neben dem
Rechenschaftsbericht noch ein besonderer selbständiger Be-
richt der Oberrechnungskammer über Abweichungen vom
Etat und Etatsüberschreitungen zu erstatten ist, ist eine
neue Garantie für eine vorsichtige und der jeweiligen
Lage des Staats entsprechende Finanzgebarung geschaffen
worden.

Oberver-
waltungs-
gericht.

Das Gesamtministerium ist ferner Anstellungs- und
Dienstbehörde des Obergerichtes, dessen
Mitglieder auf Vorschlag des Gesamtministeriums und
nach gutachtlichem Gehör des Obergerichtes
vom König auf Lebenszeit ernannt werden und zum

Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Richtern. Dem einen der beiden Senate, dem zweiten, liegt die Bearbeitung der Steuer- und Abgabensachen ob. Der Gerichtshof ist mit voller richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet. Ein Disziplinarverfahren gegen seine Mitglieder ist nur in demselben beschränkten Umfange wie gegen andere Richter zulässig. Vor Besetzung erledigter oder neuer Ratsstellen ist das Oberverwaltungsgericht mit seinem Gutachten zu hören.

Ebenso untersteht das Hauptstaatsarchiv, welches das ehemalige Geheime Archiv und Geheime Kabinettsarchiv sowie die zurückgelassenen Akten verschiedener, infolge der veränderten Behördenorganisation im Laufe der Zeit aufgelöster Behörden umfaßt, und dessen Direktion dem Ministerium auf Verlangen Akten oder archivarisches Nachweisungen und Nachrichten mitzuteilen und wegen der von anderen Behörden oder von Privatpersonen gewünschten derartigen Mitteilungen ihrer Instruktion nachzugehen hat, der Aufsicht des Gesamtministeriums. Haupt-
staatsarchiv.

Endlich untersteht letzterem die Kabinetts- und Ordenskanzlei, die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes und die Herausgabe des Staatshandbuchs für das Königreich Sachsen, einer Zusammenstellung der sächsischen Behörden bzw. Beamten.

Nach der Verfassung ist es dem Könige freigestellt, neben dem Gesamtministerium und durch dessen Erweiterung einen Staatsrat zu bilden, um dessen Gutachten zu hören. Nach einer Verordnung vom 28. Mai 1855 soll dieser sich zusammensetzen aus sämtlichen Ministern, den vom Könige dazu bestimmten volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und den sonst von ihm ernannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unter Vorsitz eines gleichfalls vom Könige ernannten Präsidenten. Die Einberufung des Staatsrats scheint seit längerer Zeit unterblieben zu sein; das Staatshandbuch führt dieses Organ und seine Zusammensetzung überhaupt nicht mehr auf. Staatsrat.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abgeordnete zum Landtag	135	Bergakademie, Bergamt, Berginspektoren, Bergschiedsgericht	234
— zum Reichstag . . .	33	Berufsgenossenschaften .	89
Admiralsstab der Marine	123	Betriebsdirektionen bei den Eisenbahnen . .	237
Altgemeinden	158	Bezirksärzte, Bezirkstierärzte	185
Amtshauptmannschaften 145, 171, 172, 203,	212	Bezirksausschüsse . . .	172
— als Wasserämter . .	164	Bezirksschulinspektoren, Bezirksschulinspektionen	203
Anfechtungsklage . . .	180	Bezirkssteuereinnahmen	230
Angestelltenversicherung	98	Bezirkstage, Bezirksverbände	173
Anstalten, Heil-, Pflege-, Straf-, Erziehungs-, Besserungsanstalten .	181	Bezirksvermögen . . .	173
Anwaltskammern . . .	113	Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft	13
Apothekenrevisoren . .	186	Börsenausschuß, Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen	20
Arbeiterschutß	68	Brandversicherungskammer	190
Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung	78	Branntweinsteuer . . .	41
Arbeitskammern	78	Brausteuern	42
Armee-Einteilung . . .	118	Bundesamt für das Heimatwesen	11, 62
Armenwesen, Armenpflege	59, 165	Bundesrat, Aufgaben, Beschlußfassung, Stimmenverteilung im B. .	5
Ärztliche Bezirksvereine	185	Bundesratsausschüsse	5, 118
Aufsichtsrecht über Gemeinden	170	Bürgerrecht	153
Auslandsflotte	122		
Ausschuß für Adelsfachen	179		
Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	20		
Auswärtiges Amt; kaiserliche Missionen . .	8		
Bauämter, Eisenbahn-B.	237	Detailreisen siehe Gewerbewesen	
Baugesetz vom 1. Juli 1900	161	Deutscher Kaiser	5, 118, 122
Bauverwaltereien . . .	233	Deutsches Reich, Geschichte, Zusammen-	
Beirat für Arbeiterstatistik	15		
— für das Auswanderungswesen	8		

Isung, Bevölkerungs-		Forstrentamtänner . .	232
ziffern	1	Fortbildungsschule . .	201
Diözesanversammlung .	213	Freiwillige Gerichtsbar-	
Dissidenten	219	keit	113
Disziplinarbehörden des		Freizügigkeit	57
Reichs	8, 19, 33	Friedenspräsenzstärke .	120
Disziplinarbehörden		Friedensrichter . . .	76, 102
Sachsens	143	Fürsorgeerziehung . .	167
Domänen, königliche . .	239		
		Garnisonorte, sächsische .	120
Ehebeschränkungen, poli-		Garnisonsbestimmung .	118
zeiliche	59	Gebührenverzeichnis . .	181
Ehen, gemischte	219	Geistliche	215
Ehrengerichte, militä-		Gemeindeaufsicht . . .	170
rische	129	Gemeinden, siehe auch	
— für Patentanwälte . .	13	Stadtgemeinden und	
— für Börsensachen . .	20	Landgemeinden . . .	145
— für Rechtsanwälte . .	113	Gemeindeordnung, Ge-	
— für Ärzte	185	meindemitgliedschaft .	149
Eichwesen	186	Gemeindesteuern . . .	149
Einkommensteuer . . .	224	Gemeindeverbände . .	148
Eisenacher Konvention .	62	Gemeindeversammlung .	158
Eisenbahnbehörden . .	237	Gemeindevorstand . .	156
Eisenbahnen	235	Gemeindevorstand . .	167
Eisenbahnrat	236	Gemeindevorstand . .	190
Elektrotechnische Ämter	237	Generaldirektion der	
Elßaß-Lothringen siehe		Staatseisenbahnen . .	236
Reichslande.		— der Sammlungen . .	142
Enteignungsverfahren .	144	Generalzolldirektion . .	231
Ephoralbezirke, Ephorus	213	Gerichtsschreiber . . .	113
Erbschaftssteuern 44, 50,	227	Gerichtsvollzieher . . .	113
Erbverbrüderungen . .	133	Gesamtministerium	
Ergänzungs- (Vermö-		142, 144, 245	
gens-) Steuer	226	Gesandtschaften . . .	9, 245
Ersatzwesen, Ersatzbehör-		Geschworene	111
den	126	Gesellschaft der Wissen-	
Evangelisch-lutherische		schaften	206
Landeskirche, Landes-		Gesetzgebung des Reichs	34
konistorium	208	— Sachsens	140
		Gesetz- u. Verordnungs-	
Feuerlöschwesen, Feuer-		blatt	141, 247
löschordnungen	164	Gewerbegerichte . . .	74, 110
Finanzministerium . .	220	Gewerbe im Umherziehen	65
Finanzreform	38	— Steuern dafür . . .	223
Finanzvermessungs-		Gewerbeinspektoren 74,	189
bureau	230	Gewerbekammern . . .	68
Fischerei	169	Gewerbeschulinspektoren	196
Fleisch- u. Schlachtsteuer	222	Gewerbewesen, Gewerbe-	
Flottenvorlagen	123	ordnung	63
Forstakademie	232	Gewerbliche Kinderarbeit	73
Forsteinrichtungsanstalt	232	Gothaer Vertrag . . .	62
Forsten, fiskalische . .	231	Grundsteuer	223

Gutsbezirke, selbstän- dige 148, 160	Kirchenvorstand 209
Gymnasien 204	Klöster 207
Handels- und Gewerbe- kammern 188	Knappschaftliches Ober- versicherungsamt 98
Handwerkskammern 68	Koalitionsfreiheit 76
Hauptstaatsarchiv 247	Kolonialamt 25
Hauptzollämter 230	Kolonialrat 25
Hausarbeitsgesetz 70	Kommission für Geschichte 207
Hausfideikommiß 133	Kompetenzgerichtshof 242
Heeresausgaben d. Groß- mächte 118	König von Sachsen 132
Heeresmacht des Reichs 120	Konsulargerichtsbarkeit 115
Heilverfahren 93	Krankenversicherung 79
Jagdgesetz 169	Kreishauptmannschaften, Kreisausschüsse 48, 175, 176
Jesuitengesetz 58	Kreisstände 134
Innungen, freie Innun- gen, Zwangsinnungen 66	Kreissteuerrat 223, 225, 230
Invalidenversicherung 91	Kunst und Kunstgewerbe 194
Jüdische Religionsge- meinden 219	Landesgesundheitsamt 183
Justizwesen 109, 240	Landesgewerbeinspektor 190
Kabinetts- und Ordens- kanzlei 247	Landeskonsistorium, evangelisch-lutherisches 209, 215
Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung 18	Landeskulturrat, land- wirtschaftliche Kreis- vereine 187
— Gesundheitsamt 11	Landeslotterie 221, 229, 240
— Patentamt 13	Landesversicherungsamt 193
— Statistisches Amt 14	Landgemeinden 155
Kaliindustrie, Vertei- lungsstelle für die 10	—, größere 157
— Prüfungskommission für die 10	Landgerichte, Schwur- gerichte 111
Kammer, 1. und 2. K. in Sachsen 134	Landrentenbank, Lan- deskulturrenten- und Altersrentenbank-Ver- waltung 238
Kanalamt 19	Landtag, sächsischer 134
Kaufmannsgerichte 114	Landtagsabschied 141
Kirche, römisch-katho- lische 217	Landwirtschaftspflege 187
— reformierte 218	Lehranstalten, gewerb- liche usw. 195
— deutsch-katholische 218	Leuchtmittelsteuer 45
Kirchenangelegenheiten 208	Maschinenämter 237
Kirchengewalt, Kirchen- hoheit 208	Matrikularbeiträge der Bundesstaaten 38, 41
Kircheninspektion 212	Medizinalwesen 183
Kirchenpatron 214	Militärgerichtswesen 31, 128
Kirchen- und Synodal- ordnung 209	Militärleistungen 129
	Militärwesen u. Kriegs- marine 117

Minister	141	Pensionierung der Gemein- debeamten	152, 157
— in Evangelicis beauf- tragte	208	— der Volksschullehrer	202
Ministerium der Justiz	142, 240	— der Geistlichen	216
— der Finanzen	142, 220	Physikalisch-technische Reichsanstalt	16
— des Innern	142, 176	Polizeiamter	147
— des Kriegs	142, 242	Presse, offizielle und offi- ziöse	194
— des Kultus und öf- fentlichen Unterrichts	142, 203	Prüfungen im Staats- forstdienst	232
— der auswärtigen An- gelegenheiten	142, 244	— in der Berg- und Hüttenverwaltung	233
— des königlichen Hau- ses	142	— der Feldmesser	195
Münze, königliche	235	Prüfungsamt für Tabak- bewertung	25
Münz- und Notenwesen	105	Prüfungskommissionen beim Ministerium des Innern	177
Niederlassungen, deutsche, in China	3	— beim Finanzministe- rium	230
Normaleichungskommis- sion	13	Realgymnasien, Real- schulen	204
Notare	114	Rechnungshof des Reichs	29
Notenbanken	109	Rechnungsstelle b. Reichs- versicherungsamte	18
Obereichungsamt	186	Rechtsanwälte	113
Oberforstmeister	231	Reichsamt des Innern	9
Oberlandesgerichte	212	Reichsbank	29, 107
Oberlausitz	134, 170, 212	Reichsbeamte	32
Oberrealschulen	204	Reichsbesteuerung	32
Oberrechnungskammer	246	Reichsbevollmächtigte u. Stationskontrolleure	25
Oberschiedsgericht f. Un- gestelltenversicherung	102	Reichsdruckerei	27
Oberversicherungsämter	97	Reichseisenbahnamt	26
Oberverwaltungsgericht	180, 226, 246	Reichsgericht	112
Ortspolizei	159	Reichsgesetzblatt	8
Ortschulordnung	200	Reichshauptkasse	24
Ortsstatuten	151	Reichshaushalt	36
Paßwesen	58	Reichsindigenat	53
Patentamt, Patentan- wälte	13	Reichsjustizamt	23
Patronat- und Kollatur- recht über Schulen	202	Reichskanzler	7
— über Kirchen	214	— Stellvertreter des	8
Pensionierung d. Reichs- beamten	32	Reichskassenscheine, Reichsbanknoten	107
— der Militärpersonen	127	Reichskolonialamt	25
— der Sächsischen Staats- diener	143	Reichskommissare für das Auswanderungswesen	15
		Reichskommissionen für Festungswerke	30
		— bei den Seeämtern	15

Reichskriegsschatz	24	Schutztruppen	4
Reichslande	5, 62	Seeamt, Oberseeamt	15
Reichsmarineamt	21, 123	Seeberufsgenossenschaft	97
Reichsmilitärgericht	31, 129	Seemächte	122
Reichsmünzmetalldepot	25	Sekundogenitur in Sachsen	134
Reichspostamt	27	Seminare	202, 205
Reichsprüfungsinspektoren	16	Spielkartensteuer	44
Reichsraponkommission	31	Staatsangehörigkeit im Reich	53
Reichsschatzamt	24	Staatsanleihen, Staatsschuldenkasse	228
Reichschuldenverwaltung	25	Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft	112
Reichschulkommission	14	Staatsdiener, sächsische	142
Reichsverfassung	51	Staatseinnahmen	221
Reichsversicherungsamt	17, 93	Staatsbahnen	235
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	19, 102	Staatsgerichtshof	141
Reichstag, Zusammensetzung, Wahlen zum R., Aufgaben, Geschäftsordnung, Fraktionen	33	Staatshaushalt	220
Reichszuständigkeit	51	Staatsrat	247
Reservatrechte der Einzelstaaten	11, 26, 38, 51, 117	Staatsschulden	228
Richterliche Beamte	112	Städte, revidierte	151
Rittergüter	135, 148, 169, 214	— mittlere und kleine	155
Römisch-katholische Kirche, apostolisches Vikariat, katholisch-geistliches Konsistorium, Vikariatsgericht	217	— exemte	172, 175
Sachsen, Flächenumfang, Bevölkerungsziffer	130	Stände in Sachsen	134
— Verfassung	132	Standesregisterführung (Standesbeamte, Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung)	115
Salzsteuer	42	Statistisches Landesamt	189
Schaumweinsteuer	41	Stempelfiskalat	230
Schifferschule	239	Stempelsteuern d. Reichs	43, 50
Schiffsvermessungsamt	16	— Sachsens	221
Schlachtflotte	122	Stenographisches Landesamt	194
Schlachtvieh- und Pferdeversicherung	192	Steuern	221, 230
Schöffen	110	Stifter	135, 207, 217
Schulbezirk, Schulgemeinden	197	Strafverfügung	147
Schulkasse, Schulgeld	199	Straßen- und Wasserbauinspektionen	233
Schulkommissionen	205	Superintendenten	213
Schulpflicht	200	Synode	197, 216
Schulvorstand, Schulkassenverwalter	198, 199	Tabaksteuer	38, 42
Schutzgebiete, deutsche	2, 124	Taubstummenanstalten	206
		Technische Deputation	189
		Technische Hochschule	207
		Technische Prüfungsstelle im Reiche	24
		— — in Sachsen	231
		Turnlehrerbildungsanstalt	206

Unfallversicherung	86	Wahlrecht zum Reichs-	
— Berufsgenossenschaft-		tage	33
ten in der	89	— zum Landtage	135
Universität	207	Wandergewerbe	65
Unlauterer Wettbewerb	76	Wassergesetz	163
Unterrichtsanstalten,		Wechselstempelsteuer	42
höhere	204	Wegebauwesen, Anle-	
Unterstützungswohnsitz-		gung, Unterhaltung,	
gesetz	59	Einziehung öffentlicher	
		Wege	160
Vereins- und Versamm-		Wehrpflicht, allgemeine	123
lungsrecht	103	Wehrsteuer	46
Verfassung des Reichs	4	Werkstättenämter	237
— Sachsens	132	Wertzuwachssteuer 42, 51, 227	
Vermögenszuwachssteuer	48	Wettbewerb, unlauterer	76
Versicherungsämter	97		
Versicherungsbeirat	19	Zentraldirektor der Mo-	
Verwaltungsrechtspflege	179	numenta Germania Hi-	
Verwaltungssachen	179	storica	20
Volkschulgesetz	197	Zivilliste des Königs	133
Voranschlag des Staats-		Zölle des Reichs	37, 41
bedarfs	220	Zuckersteuer	50, 123
Vorbereitungsdienst in		Zündwarensteuer	45
der inneren Verwal-		Zuschläge zu den direk-	
tung	177	ten Staatssteuern	226
— im Justizdienst	110, 241	Zuwachssteuer	42, 51, 227

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg, Leipzig

Armenrecht im Königreich Sachsen. Bearbeitet von Dr. J. Keller, Geh. Regierungsrat. (Bd. 281) 2. Aufl. Geb. 7.—

Baugesetz, Rgl. Sächs. Textausgabe. Herausgegeben von Dr. W. Troitzsch, Stadtrat. (Bd. 122) 3. Aufl. Geb. . . 2.—

Baugesetz, Rgl. Sächs. Handausgabe mit ausführlichen Erläuterungen, bearbeitet von Dr. A. Rumpelt, Geheimem Räte. (Bd. 326) 4. Aufl. Geb. 6.—

Berggesetz, Rgl. Sächs. Mit Anmerkungen von Dr. G. H. Wahle, Geheimem Räte. (Bd. 381) Geb. 9.—

Beurkundungswesen und Notariat im Königreiche Sachsen von Dr. R. Aloß, Geh. Finanzrat. (Bd. 46) 2. Aufl. Geb. 5.—

Brandversicherungsgesetz, Rgl. Sächs. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. E. Oppe, Regierungsrat. (Bd. 347) Geb. 6.—

Bürgerkunde, sächsische. Ein gemeinverständlicher Abriß der Verfassung und Verwaltung in Sachsen und dem Deutschen Reiche von Dr. Erich Merkel, Bürgermeister (Bd. 428) 1.—

Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. D. Warnener, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 174) 3. Aufl. Geb. 8.—

Bürgerliches Gesetzbuch. Sächsische Ausführungsbestimmungen zum BGB. und den Nebengesetzen, herausgegeben von Dr. James Breit, Rechtsanwalt. (Bd. 419) 3. Aufl. Geb. 8.—

Dampfkesselgesetze. Die in Sachsen geltenden Bestimmungen über Dampfkessel. Herausgegeben von R. Morgenstern. 4. Aufl. Bearbeitet von E. E. Th. Schlippe, Geh. Regierungsrat. (Bd. 369) Geb. 4.80

Einkommensteuergesetz, Rgl. Sächs. Erläutert von Dr. Paul Wachler, Senatspräsidenten am Rgl. Sächs. Oberverwaltungsgericht. (Bd. 160) 3. Aufl. Geb. 6.—

Ergänzungssteuergesetz, Rgl. Sächs. Erläutert von Ernst Just, Geheimem Räte im Rgl. Sächs. Finanzministerium. (Bd. 150) 2. Aufl. Geb. 6.—

Forst- und Feldstrafgesetz, Rgl. Sächs. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. H. v. Feilitzsch, Geh. Justizrat. (Bd. 405) 2. Aufl. Geb. 3.20

Rößberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Rößberg, Leipzig

Gemeindebeamte. Ein Abriß des sächs. Verwaltungsrechts von Dr. Erich Merkel, Bürgermstr. (Bd. 287) 2. Aufl. Geb. 6.—

Gemeindesteuergesetz, Rgl. Sächs. Bearbeitet von Dr. W. Koch, Geh. Regierungsrat. (Bd. 429) 1. Band: Einführung, Gesetz, Ausführungsverordnung usw. Geb. 5.—

Jagd- und Fischereigesetze, Rgl. Sächs. Handausgabe von M. Loke. 4. Aufl., bearbeitet von J. G. Bareuther-Nitze, Regierungsrat. (Bd. 372) Geb. 6.—

Kirchengesetze, Rgl. Sächs. Mit Anmerkungen herausgeg. von Dr. Franz Böhme, Präsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. (Bd. 351) 2. Aufl. 1914. Geb. . . 9.—

Konkursordnung. Erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. D. W. Arneyer, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 196) Geb. 3.—

Landgemeindeordnung, Rgl. Sächs., und Gemeindeverbandsgesetz. Textausgabe mit Sachregister, herausgegeben von E. Michel, Amtshauptmann. (Bd. 421) —.60

Landgemeindeordnung, Rgl. Sächs., und Gemeindeverbandsgesetz, erläutert von E. Michel, Amtshauptmann. (Bd. 329) Geb. ca. 8.—

Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz. Mit Erläuterungen von Dr. W. Junk, Geheimem Regierungsrat. (Bd. 439) Geb. 5.—

Reichsversicherungsordnung. Textausgabe, herausgegeben von E. Hennig, Obersekretär beim Rgl. Sächs. Landesversicherungsamt. (Bd. 176) Geb. 3.—

Reichsversicherungsordnung. Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. W. Dannenberg, Oberregierungsrat, Dr. A. Haenel, Oberregierungsrat, Dr. B. Stempel, Regierungsassessor. (Bd. 426) Vollständig in vier Bänden und einem Anlagenband. Geb. 40.—

Staatsdienergesetze, Rgl. Sächs., nebst einem Anhange reichsgesetzlicher Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen von G. Zill, Rechnungsrat. (Bd. 35) Geb. 4.80

Stempelsteuergesetz, Rgl. Sächs. Textausgabe, bearbeitet von Dr. H. Böhme, Geh. Finanzrat. (Bd. 289) 2. Aufl. Geb. 3.50

Stempelsteuergesetz, Rgl. Sächs. Handausgabe, bearbeitet von Dr. H. Böhme und Dr. F. Lorenz, Geh. Finanzräten. (Bd. 290) 1. Band. 1910. Geb. 8.75. 2. Band. Geb. . . . 11.—

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg, Leipzig

Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Sachregister von Dr. Max Mauckisch, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 17) 3. Auflage. Geb. 1.40

Tagegelder und Reisekosten. Rgl. Sächs. Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener. Erläutert von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrat. (Bd. 189) Geb. 9.—

Unterstützungswohnsitzgesetz. Ratgeber zur Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes von R. Seibt, Sekretär bei der Rgl. Kreishauptmannschaft Chemnitz. (Bd. 437) 1.80

Urheberrecht und Verlagsrecht. Die Gesetze, betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Erläutert von Rob. Voigtländer, Verlagsbuchhändler, und Dr. Th. Fuchs, Rechtsanwalt. (Bd. 138) 2. Aufl. Geb. 9.—

Versicherungsgesetz für Angestellte. Textausg. mit Anmerkungen von Dr. W. Troitzsch, Stadtrat. (Bd. 425) Geb. 1.50

Verunstaltung von Stadt und Land. Rgl. Sächs. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land, erläutert von Dr. F. Adolph, Regierungsrat. (Bd. 288) Geb. . . 3.60

Verwaltungsrechtspflege. Rgl. Sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Erläutert von Dr. R. Apelt, Wirkl. Geheimem Räte. (Bd. 131) 2. Aufl. Geb. 7.—

Wassergesetz, Rgl. Sächs. Handausgabe. Bearbeitet von Dr. W. Schelcher, Ministerialdirektor. (Bd. 291) 2. Auflage. 1. Band. Geb. 6.—

Wegerecht, Rgl. Sächs., enthaltend das Mandat über den Straßenbau, das Gesetz über die Wegebaupflicht und sämtliche Verkehrsvorschriften. Handausgabe von Dr. Carl von Haebler. (Bd. 327) Geb. 10.—

Wohnungsgeldzuschüsse. Sächs. Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, erläutert von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrat. (Bd. 427) Geb. 3.20

Zivilprozeßordnung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. D. Warneyer, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 183) 3. Aufl. Geb. 7.—

Zwangsversteigerungsgesetz. Mit den Ausführungsgesetzen usw. von Preußen, Bayern und Sachsen. Handausgabe von Paul Reinhard, Landgerichtspräsident. (Bd. 250) 4. Aufl. Geb. 7.50

